

landten möchten ihn bei ihren Obern entschuldigen. Diese erklären ihn nicht nur für genugsam entschuldigt und seine Procebur rechtmäßig, sondern auch das Schreiben zu herb und scharf, und versprechen, ihn bei ihren Obern zu verantworten. Zu Erledigung der Sache werden die „Generale“ (Generalcommissäre) beider Städte nebst dem Landvogt zu Iverdon und dem Schultheiß zu Stäffis bezeichnet. **kk.** (S. u. Orbe mit Tschertli).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

u, aa, bb. Art. 3—5.

w, x. Art. 156, 157.

a—e, g—n, s, t, ee—hh, kk. Art. 285—303.

o—r, y, z, cc. Art. 524—530.

f, dd. Art. 719, 720.

Bern-Freib. Vogt. überh.
Vogtei Schwarzenburg.
Vogtei Tschertli.
Vogtei Grandson.
Vogtei Murten.

299.

Rechtstag im Streit zwischen den Vacciochi und Raynalbi von Brissago.

Luggarus. 1596, 21. Februar bis 5. März.

Staatsarchiv Lucern: Emmenthal. Abschiede V, 34.

Gesandte im Namen der XII Orte: Zürich. Heinrich Biegler, alt-Landvogt zu Kyburg. Lucern. Hauptmann Niklaus Pfyffer, Pannerherr. Uri. Sebastian Heinrich Ruhn, Ritter, Landammann und Pannerherr. Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Unterwalden. Melchior Lussi, Ritter, Landammann und Landeshauptmann.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Art. 168. Justizsachen.

Landvogtei Luggarus.

300.

Conferenz der die Vogteien Vellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1596, 5. April.

Landesarchiv Schwyz.

Instruction für die schwyzerischen Gesandten, Jost Schilter, Landammann, und Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr.

Sie werden ermächtigt, mit den Gesandten der übrigen Orte Mittel und Wege zu suchen, damit die Verbesserung der Straßen auf dem Mont Renel, die „Wehrinen“ im Tessin und die Auswerfung des Burg- oder Stadtgrabens zu Vellenz endlich ohne fernern Verzug ausgeführt werden. Auch sollen sie bei den übrigen vorkommenden Geschäften nach bestem Gutfinden handeln und wichtige Sachen an ihre Herren und Obern gelangen lassen.

Daß dieser Tag abgehalten worden ist ergibt sich aus dem Nidwaldner Landleute-Protokoll vom 8. April 1596, dem zugleich zu entnehmen ist, daß Nidwalden aus Übersehen der Schreiber nicht dazu geladen war, sich aber nachträglich mit den gefaßten Beschlüssen einverstanden erklärte.

301.

Conferenz der V katholischen Orte sammt Freiburg.

Lucern. 1596, 17. April.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiebe G. 282. — Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, Schultheiß, Stadtführer; Jost Pfyffer, alt-Schultheiß; Jost Holdermeyer, Sefelmeister; Leopold Feer, Bannerherr; Niklaus Pfyffer, Ritter, Bannerherr, alle des Raths. Uri. Ambros Büntiner, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Rudolf Neding, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Hieronymus Heinrich, des Raths. Freiburg. Heinrich Lamberger, Burgermeister und des Raths.

a. (S. u. Thurgau). **b.** Freiburg hatte den Antrag gestellt, eine Gesandtschaft an den königlichen Hof in Frankreich abzuordnen, um die Bezahlung sowohl der Pensionen als der Particularansprachen auszuwirken. Da man nun aber nicht weiß, ob wegen der Zustände dieses Landes gegenwärtig etwas ausgerichtet werden könne, aber die Sache doch nicht sitzen lassen darf, so soll jedes Ort sich beförderlichst entschließen, ob es zur Absendung eines Schreibens oder einer Gesandtschaft stimme, und davon Lucern zur weitem Kenntnissgabe benachrichtigen. **c.** In einer Zuschrift vom 6. Februar an die sechs katholischen Orte spricht der Herzog von Parma sein Bedauern darüber aus, daß er bezüglich des Restes der Anforderungen der Obersten und Hauptleute, welche den päpstlichen Kriegszug in Frankreich mitgemacht hatten, weder beim apostolischen Stuhl noch bei der katholischen Majestät (König von Spanien) bisher etwas habe ausbringen können, obwohl dieser Dienst in deren Interesse geschehen sei und sie daher die Obligation des Herzogs, seines Vaters, wohl hätten tilgen dürfen; obschon er nämlich nach seines Vaters Tode den Besitz dessen Länder angetreten habe, so sei er doch nicht „allerdings“ dessen Erbe, noch zu Tilgung seiner Schulden verpflichtet, außer was er freiwillig übernehme; denn wo so große Fürsten schuldig seien, die Bürde zu tragen, finde er es nicht vonnöthen, dieselbe auf seinen Hals zu laden; dagegen werde er sich auch fernerhin alle Mühe geben, die Sache zu einem erwünschten Ziele zu bringen. Diese Zuschrift wird jedem Ort, zur Kenntnissgabe an die Obersten und Hauptleute, abschriftlich in den Abschied gegeben. **d.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

a. Art. 308. Kirchliches u. Glaubenssachen. **d.** Art. 591. Stifte und Klöster.

Die drei letzten Lucerner Gesandten, der Gesandte von Freiburg, der Inhalt des Missivs des Herzogs von Parma aus dem Nidwaldner Exemplar.

302.

Conferenz der die Landgraffschaft Thurgau regierenden Orte.

Frauenfeld. 1596, 13. Mai (Montag nach Cantate).

Staatsarchiv Lucern. Abschiebe der deutschen Vogteien (Thurgau).

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Gerold Escher, des Raths. Lucern. Leopold Feer, Bannerherr und des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann; Walther Zimhof, Ritter, alt-

Landammann. Schwyz. Rudolf Meding, Ritter, Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Christof Laab, erwählter Landvogt nach Thurgau, des Raths, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Beat Bachmann, des Raths. Glarus. Heinrich Elmer, Landammann. Freiburg. Heinrich Lamberger, Burgermeister. Solothurn. (Hans) Jakob vom Staal, des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

a. Art. 309. Kirchliches u. Glaubenssachen. c. Art. 110. Leibeigenschaft und Fall.
b. „ 310. Kirchliches u. Glaubenssachen.

303.

Münzconferenz der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Bern. 1596, 14. Mai (4. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Instructionenbuch M, S. 612.

Gesandte: Bern. Abraham von Grafenried, Schultheiß; Christian Willading, alt-Benner; Vincenz Dachselhofer, Wälschekelmeister. Freiburg. Niklaus von Dießbach, Herr zu Grandcourt, des Raths. Solothurn. Ludwig Grimm, des Raths.

a. Diese Conferenz war veranlaßt worden durch die an Bern eingelangte Anzeige seines Landvogts zu Venzburg, daß die sieben die Freiämter regierenden Orte die Kreuzer zum Theil abgesetzt, zum Theil verrufen haben. Da diese Maßregel aller drei Städte Kreuzermünze betrifft und daher dieser Städte ehrlichen Namen und Reputation berührt, sah sich Bern veranlaßt, eine Berathung zu provociren, wie dieser angethanen Verkleinerung und dem daraus erwachsenden Schaden begegnet werden könne. Man verständiget sich nun zu einem Schreiben an die sieben Orte, in welchem diesen das Ungebührliche einer solchen Maßnahme ernstlich vorgehalten und sie um Zurücknahme derselben ersucht werden sollen, mit der Androhung, daß man sich zu Übung des Gegenrechts genöthiget sähe, wenn dem Begehren nicht entsprochen würde. Inzwischen sollen der drei Städte Unterthanen (wie Bern übrigens seinerseits bereits gethan hat) angewiesen werden, solche Kreuzer von der sieben Orte Unterthanen nicht anders anzunehmen als in dem Werthe, wie diese selbe eingenommen haben; der Versuch, dieselben höher auszugeben, soll mit Confiscation und anderer Strafe gebüßt werden. b. Solothurn ersucht Bern um baldige Resolution über die zu Fraubrunnen beredeten Artikel. Dessen ist der solothurnische Gesandte von den Gesandten Berns vertröstet worden. c. Weiter wollen sie sein ferneres Anbringen „des glychermäßen spennigen Zehendens halb so das Gottshuß zum Barfüßern zu Solothurn vnd dan der Predicant zu Obermyßl vnd andere miteinanderen vffnehmendt“, ebenfalls an den Rath der Stadt Bern bringen.

Juni 1596.

304.

Engelberger Jahrechnung.
Engelberg. 1596, 10. Juni.

Kantonsarchiv Schwyz. Acten: Engelberg.

Gesandte: Lucern. Vogt Lorenz Wirk, des Raths. Schwyz. Vogt Josef Känel, des Raths. Unterwalden. Sekelmeister Burrach, des Raths, von Obwalden; Landammann Wolfgang Lussi, von Nidwalden.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg.

a—c. Art. 126—128.

305.

Conferenz der VII katholischen Orte.
Lucern. 1596, 18. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschied G. 285. — Landesarchiv Obwalden.

Gesandte: Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, Schultheiß und Stadtfährich; Jost Pfyffer, alt-Schultheiß; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Niklaus Pfyffer, Ritter, Bannerherr, alle des Raths. Uri. (Abwesend). Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Bannerherr; Johann Gasser, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann und Landeshauptmann, von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, Ammann. Freiburg. Hauptmann Hans Raze, des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Ritter, des Raths, alt-Stadtschreiber.

a. Der neue päpstliche Legat, Johannes, Bischof zu Veglia (Graf della Torre), überreicht ein päpstliches Breve und eröffnet sodann: Ihm scheine, er könne bei diesem ersten Anlaß nichts Geeigneteres vorbringen, als den katholischen Orten die innigste und herzlichste Liebe und Gutwilligkeit zu vermelden, welche der heil. Vater zu ihnen hege, was sie auch aus dem Breve und besonders daraus ersehen können, daß derselbe einen ordentlichen residirenden Nuntius oder apostolischen Legaten mit großen Kosten bei ihnen halte, und zwar zu einer Zeit, wo der hl. Stuhl sonst schon mit ungewöhnlichen Auslagen der Christenheit wegen beladen sei. Der Papst ehre sie in dieser Beziehung gleich den größten Potentaten und Ständen der Christenheit, die dieses für die höchste Ehre und Gunst schätzen und mit großer Begierde darnach trachten. Wenn die katholischen Eidgenossen schon beachten, daß sie von den weltlichen Potentaten und Ständen so hoch respectirt werden, wie es ihren Verdiensten gemäß sei, so soll bei ihnen noch viel mehr gelten und beherzigt werden, daß Seine Heiligkeit mit seiner väterlichen Liebe sie so auszeichne; er seinerseits werde wie ein Vater gegen seine Kinder, wie ein Bruder und wahrer Freund gegen sie handeln und wirken und in allen vorkommenden Geschäften mit wahrer Treue und Aufrichtigkeit sich finden lassen und wünsche nur Gelegenheit, dieses mit der That erzeigen zu können. Dem Papst wird schriftlich gedankt, das Übrige wird in den Abschied genommen. **b.** Der spanische Ambassador, Alfonso de Casale, wünscht, daß das Verkommniß mit dem Senat in Mayland über gegenseitige Verfolgung und Bestrafung der Übelthäter und Banditen erneuert werde und macht einen

Vorschlag in Betreff eines noch beanstandeten Artikels in demselben. Sein freundliches Begrüßen und seine Anerbieten werden verdankt und ad instruendum in den Abschied genommen. **c.** Nach Rom und Mayland wird wegen des eidgenössischen Collegiums das Nöthige geschrieben. Jedes Ort soll seine Gesandten auf nächste Tagfagung instruiren, mit den bischöflich constanzischen Gesandten zu sprechen in Betreff Aufnung des Seminars zu Constanx, wie der verstorbene Cardinal von Ems verordnet hat, „domit es nit ersitze.“ **d.** Dem Abt von Einsiedeln wird ein Fürschreiben an den Fürsten von Mantua bezüglich seiner Anforderung an denselben ertheilt. **e.** Schwyz bittet, ihm und dem Prälaten von St. Gallen im Rechtshandel gegen ihre unruhigen sectirerischen Unterthanen zu Neßlau beholfen und berathen zu sein. Wird in den Abschied genommen. **f.** Auf nächste Tagfagung zu Baden soll jedes Ort seine Gesandten instruiren in Betreff der „veranlaßeten“ Gesandtschaft nach Frankreich, um die schuldigen Summen einzufordern. **g.** Mit dem spanischen Ambassador wird in Betreff der Studenten zu Mayland, welche das königliche Stipendium genießen, und wegen der Ablieferung von Verbrechern auf die Galeeren gesprochen. **h.** Man verwendet sich ernstlich beim päpstlichen Legaten zu Gunsten der Hauptleute, welche für ihre Dienste unter Oberst Ruhn von Uri an den päpstlichen Stuhl noch Anforderungen haben. Er sichert seine guten Dienste zu.

Zu **a.** Der Inhalt des Vortrags des Legaten aus dem Obwaldner Exemplar.

306.

Jahrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Lanis. 1596, 24. Juni (auf Johannes des hl. Täufers Tag).

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede V. 38. — Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Zürich. Hans Biegler, Statthalter. Bern. Franz Güder. Lucern. Hauptmann Wilhelm Balthasar. Uri. Kaspar Fischer, Landweibel. Schwyz. Gilg Frischherz, Landschreiber. Unterwalden. Hans von Na, von Obwalden. Zug. Heinrich Elsener, alt-Ammann. Glarus. Balthasar Heer. Basel. Erasmus Wurstyfen. Freiburg. Heinrich Lamberger, Burgermeister. Solothurn. Hauptmann Jost Greder. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer. — Alle des Rathes.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh.

Lanis u. Mendris.

Landvogtei Lanis.

Landvogtei Mendris.

Landvogtei Mainthal.

a. Art. 25. Allg. Verwaltungssachen zc.

m. Art. 10. Kammerrechnungen.

b. Art. 54. Allg. Verwaltungssachen zc.

d. „ 341. Geistliche zc.

e. „ 166. Justizsachen.

f. „ 221. Justizsachen.

h. „ 167. Justizsachen.

e. Art. 420. Märkte.

g. Art. 390. Rechts- und Gerichtssachen.

i. Art. 168. Justizsachen.

k. „ 169. Justizsachen.

l. „ 55. Allg. Verwaltungssachen zc.

n. „ 397. Verschiedenes.

o. „ 170. Justizsachen.

o aus dem Schaffhauser Exemplar.

307.

Jahrrechnungs-Tagfagung der XIII Orte.

Baden. 1596, 30. Juni (Sonntag nach Joannis Baptistä).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiebe GG. 212. — Staatsarchiv Zürich. Abschiebeband 132, Fol. 337. — Kantonsarchiv in Aarau. IX. 10.

Gefandte: Zürich. Hans Keller, Burgermeister; Hans Kambli, Sefelmeister und des Raths. Bern. Anton von Grafenried, Benner; Marquard Zehnder, beide des Raths. Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, Schultheiß; Niklaus Pfyffer, Ritter, Bannerherr und des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann. Schwyz. Rudolf Keding, Ritter, Landammann und Bannerherr; Jost Schilter, alt-Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Hans Nußbaumer, des Raths. Glarus. Melchior Hässi, Landammann. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß. Solothurn. Lorenz Aregger, Ritter, Schultheiß; Hans Jakob vom Staal, des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Wäder, Statthalter und des Raths. Appenzell. Sebastian Thöring, Landammann; Johannes von Heimen, alt-Landammann.

a. Abgesandte des „Fürsten“ Philipp Riedesel, Ordensmeister der Johanniter Ritter in Deutschland, nämlich Bernhard von Angeloch, des Ordens Großballey in Deutschland, Commenthur zu Leuggern, Überlingen und Kottweil, Johann Philipp Lösch von Molasheim, Commenthur zu Billingen, Sulz und Colmar, Augustin Freiherr zu Mörsburg, Commenthur zu Dorlisheim, Hemmendorf und Rezingen, Georg Christof von Weitingen, Commenthur zu Hohenrein und Reiden, beschwerten sich in einer weittläufigen Eingabe, daß der junge Ritter Koll von Uri widerrechtlich den Commenthur zu Tobel, Arbogast von Andlau, zu verdrängen und sich selbst besagte Comthurei anzueignen getrachtet habe, daß er von den Gefandten der die Grasschaft Thurgau regierenden Orte am 20. Juni lezthin wirklich in den Besitz von Tobel gesetzt und dagegen von Andlau ungehört und auf falsche Angaben hin entsetzt worden sei, obschon solches den Statuten und Freiheiten des Ordens widerspreche, daß die gegen den von Andlau vorgebrachten Anschuldigungen, als habe er den Priester von Bußnang eigenmächtig entfernt, dessen Einkünfte zu seinem Privatnutzen verwendet und sich überhaupt mehr das Zeitliche als das Geistliche angelegen sein lassen, diese harte Strafe nicht rechtfertigen, daß überhaupt von Andlau die gegen ihn erhobenen Klagen in Abrede stelle und behaupte, er habe beim Antritt der Comthurei keinen Priester zu Bußnang angetroffen, später aber einen erwählt, bis derselbe wegen Mangel an Katholiken daselbst resignirt habe. Sie begehren die Entfernung des jungen von Koll und Wiedereinsetzung des von Andlau. Darauf erwidern die Anwälte des Ritters von Koll, daß er verhindert sei, auf gegenwärtiger Tagfagung zu erscheinen, weil er eben die Unterthanen zu Tobel in Eidespflicht nehme, daß er mit dem Commenthur von Andlau nichts zu thun haben wolle, weil nicht er ihn vertrieben, daß er seit seinem Eintritt in den Orden im Jahr 1584 stets zurückgesetzt worden sei, indem viel jüngere Ritter Comthureien erhalten haben. Er hoffe bei seiner Einsetzung geschirmt zu werden, indem er dem Orden alles, was ihm statutengemäß auferlegt werde, leisten und auch treue Rechnung ablegen werde. Nachdem man noch eine Replik auf diese Verantwortung angehört, werden Ausgeschlossene bezeichnet, welche den Anwälten beider Parteien Vergleichsvorschläge machen sollen. Die Anwälte des Ordens aber wollen sich auf den Vorschlag, daß von Koll nicht als Commenthur, sondern nur als Statthalter bis zu Austrag des Handels zu Tobel zu verbleiben habe, nicht einlassen, sondern begehren

Übergabe des Hauses an den Orden. Da eine Verständigung nicht erhältlich ist, wird der ganze Handel in den Abschied genommen. Zürich und Lucern können zur Einsetzung und Huldigung der Unterthanen des Hauses Lobel nicht stimmen. **b.** Hans Ludwig von Heideck, Waldvogt der Grafschaft Hauenstein und Schuttheiß zu Waldshut, überbringt eine Zuschrift Kaiser Rudolfs II. aus Prag vom 19. Juni, worin er über das Vordringen der Türken mit gewaltiger Heeresmacht berichtet und um Übersendung eines erspriesslichen Quantums Büchsenpulver bittet. Wird in den Abschied genommen. **c.** Der spanische Ambassador Casale begehrt im Namen des Königs von Spanien und des Gubernators zu Mayland, man möchte den Abgeordneten der Grafschaft Burgund entsprechende Antwort ertheilen; ferner möchte man den Artikel in der Übereinkunft mit dem Senat zu Mayland über Bestrafung der Mörder und Straßenräuber, wonach die Übelthäter nach den Gesetzen und Statuten des Orts, wo das Verbrechen begangen worden sei, beurtheilt werden sollen, annehmen und zu Vermeidung fernerer Anstände sich gegenseitig diese Gesetze mittheilen, denn der Senat könne ohne Verletzung der Statuten des Herzogthums nicht anders handeln. Dagegen wird eidgenössischer Seits eingewendet, daß ein solches Verfahren große Verwirrung mit sich bringen würde und es zweckmäßiger wäre, die Verbrecher nach den Gesetzen des Orts zu beurtheilen, wo sie verhaftet worden; auch begehrt man gegenseitige Einräumung der Befugniß, die Banditen so weit zu verfolgen, als des Andern Gebiet reicht. Der Ambassador möge sich darüber Vollmachten einholen und dann mit zwei Abgeordneten von Lucern und Uri die Artikel zu Ende beraten. **d.** Niklaus von Wattenwyl, Freiherr zu Versoix, Doctor Anatole Galliot und Vincenz Benoyt, Hauptmann zu Jongne, tragen im Namen des Cardinals Albrecht, Erzherzogs zu Osterreich, Gubernators der Niederlande und der Freigrafenschaft Burgund, und des Gubernators Grafen von Champlite und des Parlaments zu Dôle in schriftlich eingereichtem Vortrag vor: Sie danken den Eidgenossen für die der Grafschaft jederzeit erwiesene Freundschaft und Wohlmeinung und für die Gesandtschaften, welche letztes Jahr zur Bestätigung des Neutralitätsvertrages nach Troyes und Lyon geschickt worden; sie bitten, man möchte gemäß früherer Übung einige Orte bezeichnen, an welche die Grafschaft im Fall der Noth sich wenden könnte, und dazu erlauben, daß ein eidgenössischer Gesandter auf der Grafschaft Kosten von dem Stand der Dinge sich persönlich überzeuge, sobald Burgund von den Franzosen wieder mit Krieg überzogen würde; dabei wünschen sie, die Eidgenossen möchten der Grafschaft nicht nur mit Briefen oder Gesandten, sondern auch mit bewaffneter Hand beistehen, indem sich das bei allen derartigen Bündnissen von selbst verstehe; Frankreich würde dann auf die Kunde, daß der Artikel in der Erbeinung über Hülfleistung so gedeutet werde, von fernern Feindseligkeiten wohl ablassen. Diese ihre Begehren haben sie, damit selbe nicht wieder in den Abschied genommen, sondern jetzt entschieden werden, bei jedem einzelnen Ort schon persönlich vorgebracht. Weil nun aber die eidgenössischen Gesandten darüber ohne bestimmte Instructionen sind, indem die Sache wegen Kürze der Zeit nicht überall an die höchste Gewalt hatte gebracht werden können, wird nach genommener Rücksprache mit den Abgeordneten Burgunds und Einsichtnahme von der Erbeinung auf Ratification hin folgender Vorschlag gemacht: Man lasse es bei dem Buchstaben und Inhalt der Erbeinung bleiben; wenn die Grafschaft wieder angegriffen würde, so mögen die Regenten die Eidgenossen um Beistand durch Briefe oder Gesandte ansuchen; sollte dieses aber nichts helfen und die Grafschaft genöthigt werden, die Eidgenossen um bewaffnete Unterstützung anzusprechen, und sänden dann letztere wirklich, daß die Grafschaft ohne rechtmäßigen Grund und widerrechtlich angegriffen worden sei, so soll es in der Eidgenossen Gutdünken stehen, der Grafschaft auf deren Kosten mit bewaffneter Macht beizustehen; die bewilligten Truppen dürfen aber nur zur Beschirmung der Grafschaft gebraucht werden; in fünf-

tigen Bündnissen mit Fürsten und Herren soll die Freigravschafft stets vorbehalten werden. Dagegen wünschen die burgundischen Gesandten Auslassung des Artikels, wonach es in der Eidgenossen Gutdünken stehen solle, die bewaffnete Unterstützung zu erlauben oder nicht, und daß die Eidgenossen in jenem Falle eine Unterstützung von 8,000 bis 10,000 Mann der Grafschafft zusichern möchten. Hierauf wird verfügt, es soll jedes Ort seinen Bescheid über den Vorschlag bis Martinstag nach Zürich berichten, das dann die Regenten der Grafschafft von dem Resultat in Kenntniß setzen wird. Schließlich wird der Graf von Champlite ersucht, zu Vermeidung weiterer Unruhen dem Marschall Biron die reclamirten Karthausen zurückzustellen. **e.** Uri beantragt, daß ergangenen Abschieden gemäß auch die Gesandten auf den Jahrrechnungen zu Baden, wie jene auf den ennetbirgischen Jahrrechnungen, einen Eid schwören sollen, von Niemanden weder Miet noch Gaben anzunehmen, sondern Jedermann sein billiges Recht ergehen zu lassen, und erwartet, man werde diesen Antrag nicht übel aufnehmen. Obgleich nun aber die Verhältnisse dort und hier nicht ganz die gleichen sind, und ein solcher Beschluß den Gesandten, die zu Baden die rechte hohe Obrigkeit repräsentiren, schimpflich wäre, so wird der Antrag doch in den Abschied genommen. **f.** Der savoyische Gesandte, Herr de la Cour, eröffnet, es seien durch die Gesandten von Lucern, Schwyz, Unterwalden und Schaffhausen Klagen über unbefugte Zölle, Räubereien und einige Anforderungen eingegangen; darauf müsse er bemerken, daß der Herzog die Bündnisse mit den Eidgenossen pünktlich halten werde, daß aber die von St. Gallen in keiner Weise darin begriffen und daher zur Bezahlung der Zölle wie Andere und des Herzogs Unterthanen selbst verpflichtet seien. Es könne ferner der an Herrn von Ritt von Zürich verübte vermeintliche Raub dem Herzog in keiner Weise zur Last gelegt werden, indem in Kriegszeiten eben viel Unvermeidliches vorkomme; übrigens habe der Herzog sich schon öfters an den Herrn von Nemours um Entschädigung gewendet und müsse gegen angebrohte Repressalien feierlichst protestiren. Über die Beraubung eines Kaufmanns von St. Gallen zu Chambery werde er nähere Erkundigungen einziehen. Die Ansprache derer von Schaffhausen an den Herzog beruhe auf nichts, indem letzterer eine viel größere Anforderung habe; da nun die von Schaffhausen den Herzog vor ein kaiserliches Kammergericht laden wollen, so habe er darüber nichts weiter zu bemerken; übrigens hätte sich viel eher der Herzog über Verletzung der Bündnisse zu beklagen, wenn man bedenke, was die beiden Regimente Gallati und von Gribach in letzter Zeit gethan haben. Nachdem man dem Ambassador durch einen Ausschuß die Begründung jener Beschwerden vorgetragen und er die Behauptung aufgestellt hatte, daß das Bündniß von 1512 gar nicht mehr in Kraft bestehe, ist ihm folgende Antwort ertheilt worden: Man bitte ihn, sich beim Herzog dahin zu verwenden, daß die zugewandten Orte bei ihren bisherigen Verhältnissen verbleiben, da St. Gallen schon über hundert und vier und vierzig Jahre mit den Eidgenossen verbündet sei und mit ihnen ein Corpus ausmache, und daß dem Sebastian Ritt von Zürich seine geraubten Waaren und dem Herrn Rilly von St. Gallen sein verarrestirtes Geld sammt den 120 Kronen Bürgschaft restituirt werden; an der Verletzung des Bündnisses durch die genannten beiden Obersten tragen die Obrigkeiten keine Schuld, man werde sie übrigens bei ihrer Heimkehr zur Rechenschaft ziehen; dabei ersuche man ihn, in seiner guten Gesinnung zu verharren und sich dahin zu verwenden, daß die Steigerung der Zölle abgeschafft und die Eidgenossen und ihre Zugewandten gemäß Bündniß geschützt werden. **g.** (S. u. Baden). **h.** Das Gesuch des Landammanns Gisler von Uri an die Gesandten der sechs katholischen Orte um Schenkung von Fenstern und Wappen in die Kirche zu Attingthalen und in das Kloster zu Seedorf wird von diesen wieder in den Abschied genommen. **i.** (S. u. Rheintal). **k.** (S. u. Baden). **l.** Die Anzeige, daß der Salpeter aufgekauft und außer Land geführt werde, veranlaßt

den Beschluß, es soll jedes Ort Maßregeln treffen, daß seine Angehörigen den Salpeter nirgends hin verkaufen, sondern den betreffenden Beamten gegen einen angemessenen Preis abliefern. Auch Abt und Stadt St. Gallen und die III Bünde werden zu Erlaß von Ausführverboten aufgefordert. **m.** (S. u. Baden). **n.** (S. u. Freiamter). **o.** Die Herren von Delaistre und Koscy, Abgesandte der Herzogin von Nemours, tragen vor: Im Jahr 1580 sei zu Bern ein Vertrag aufgerichtet worden zwischen der Herzogin von Longueville und den Markgrafen von Baden über die Erbschaft der Markgrafschaft Röheln; ihr verstorbener Gemahl, der Herzog von Nemours, und der Herzog von Longueville seien Vettern in gleichem Grad gewesen; sie habe sich umsonst an Bern gewendet, um eine Abschrift jenes Vertrages zu erhalten, und gelange darum an die Gesandten der XIII Orte, daß sie ihr dazu verhelfen und die Frau von Longueville dahin vermögen, der Herzogin nicht ferner ihre Gerechtsamen vorzuenthalten. Daher wird an die Herzogin von Longueville geschrieben, sie möchte erlauben, daß die von Bern der Herzogin von Nemours eine Abschrift jenes Vertrages zustellen, und dann derselben in der Eidgenossenschaft, weil der Vertrag da aufgerichtet worden, des Rechts sein, oder sich in Güte vertragen, wozu man die Dienste anerbiete. **p.** Zürich beschwert sich über die Beschimpfungen, die ein Capuciner zu Baden sich gegen Zürich habe zu Schulden kommen lassen; es verlangt, daß die Geistlichen nur gemäß Landfrieden predigen, und begehrt zu wissen, ob man die Fehlbaren zum Rechten stellen und bestrafen wolle. Die Gesandten der V katholischen Orte erwidern, daß laut vorgenommener Untersuchung der Capuciner in seiner Predigt Niemanden beleidigt habe und daß daher Zürich seinen gefaßten Unwillen gegen den Capuciner und Andere fallen lassen möchte, indem die V Orte ihrer Priestern nicht gestatten, sich wider den Landfrieden zu vergehen; was übrigens zu Frauenfeld und zu Zurzach gepredigt worden, wissen sie nicht; schließlich müssen sie verlangen, daß auch die Prediger die Capuciner unangefochten lassen; die Anfrage über Berechtigung der Geistlichen durch den weltlichen Richter wollen sie in den Abschied nehmen. **q.** (S. u. Mainthal). **r.** (S. u. Thurgau). **s.** (S. u. Deutsche Vogt. überh.). **t.** (S. u. Freiamter). **u.** Landammann Hässi von Glarus eröffnet vor den Gesandten der V katholischen Orte, daß seit langer Zeit die Evangelischen im Linththal ihren Gottesdienst nicht mehr in der Pfarrkirche abhalten können und daher einen weiten Weg in eine andere Kirche machen müssen, obschon sie die Kirche und das Pfrundhaus auch unterhalten helfen; wenn sie aber eine neue Kirche bauen, so würde das wenig Gutes zur Folge haben. Sie bitten daher, ihnen zu erlauben, ihren Gottesdienst ebenfalls in der Pfarrkirche, nach Beendigung des katholischen Gottesdienstes, abhalten zu dürfen. Weil die Gesandten darüber keine Instructionen haben, wird das Begehren in den Abschied genommen. **v.** Der Landammann von Glarus stellt an die Gesandten der VII Orte die Bitte, denen von Bilten und St. Sebastian zu erlauben, statt des gefährlichen Fährs eine Brücke über die Linth zu erbauen und ihnen etwas an die Kosten beizusteuern. Wird in den Abschied genommen. **w.** (S. u. Freiamter). **x.** Auf den Anzug, daß man gegen die Landstreicher, Gardeknechte und Gengler strengere Maßregeln ergreifen müsse, um sie aus dem Land zu bringen, und daß man auch auf die fremden Sonderfischen, welche unter dem Vorgeben, daß sie eine Bruderschaft unter sich haben, überall umhergehen, ein wachsames Auge haben möchte, damit sie nicht mehr in der Nähe von Brunnen sich lagern, wird verordnet, es soll jede Obrigkeit die geeigneten Maßregeln treffen und die des Diebstahls verdächtigen Landstreicher auf die Galeeren schiken und die eigenen Fischen erhalten, die fremden dagegen fortweisen. Heimzubringen. (Die mit Mayland verbündeten Orte schiken gemäß Vertrag solche „Buben“ auf die Gränze bei Canobbio, wo sie ihnen abgenommen werden). **y.** (S. u. Tuggarus). **z.** (S. u. Thurgau). **aa.** Vor einigen Jahren war verordnet worden, daß jene, welche Kernen-

zinsje angenommen haben, zehn Jahre lang den Zins an Geld beziehen sollen und während dieser Zeit das Capital nicht zurückfordern dürfen, und daß dann nach Verfluß der zehn Jahre Jeder sein Capital laut seiner Briefe einziehen oder aber um den betreffenden Geldzins stehen lassen könne. Da nun aber die zehn Jahre abgelaufen sind und viele ihr Capital zurückfordern, so wird beschossen, daß jene Gülten, welche einige Jahre mit Kernen verzinset worden, ewige Gülten sein sollen in dem Sinne, daß der Verkäufer (Käufer?) das Capital nach Gefallen ablösen kann, daß dagegen der Käufer (Verkäufer?) es aufzukünden nicht befugt sein soll, außer wenn zu viele Zinsen ausstehen; Zinsen und Capital von Geldgülden dagegen darf Jeder laut seiner Briefe einziehen. **bb** u. **cc**. (S. u. Freiamter). **dd**. (S. u. Thurgau). **ee**. Rechnung über die Einnahmen von den Landbögten und aus den Geleitsbüchsen (s. die betreffenden Bogteien). Dazu erhält jedes Ort das Erbeinungsgeld vom Haus Burgund mit 36 Sonnenkronen zu 28 guten Bazzen, vom Haus Österreich 160 Gulden zu 15 Bazzen, sammt 12 Gulden und 12 Bazzen Aufwechsel. **ff**. Nach Anhörung der bischöflich-constanzischen Gesandten, sowie derer von Arbon und Horn, desgleichen der Abgeordneten von Egnach und Roggwyl, und nach Ablefung ihrer Briefe und Gewahrnahmen hat man sich vereinbart, beiden Theilen Folgendes vorzuhalten: Da man gefunden habe, daß diese Sache in erster Linie die VII die Landgraffschaft Thurgau regierenden Orte, sodann auch die drei Orte Bern, Freiburg und Solothurn angehe, müsse man ihnen im Namen der hohen Landesobrigkeit bemerken, daß nach der Eroberung des Thurgau's die Stadt und das Schloß Arbon sammt Horn und Zubehörde zur Landgraffschaft Thurgau gehörig gewesen sei, folglich die Mannschaft wegen des Landesschirms den regierenden Orten unmittelbar gehört habe und noch gehöre; dabei lasse man es unverändert verbleiben und gebe der Sache keinen andern Sinn, als daß die regierenden Orte, wenn sie mit Krieg angefochten würden, die von Arbon und Horn nicht minder als andere Untertanen im Thurgau dazu zu gebrauchen Fug und Recht haben, wie es von Alters her geübt worden sei; dabei sollen übrigens dem Bischof und der Stift ihre Rechte der hohen und niedern Gerichtsbarkeit, des Malefizges und anderer dazu dienender Sachen, sowie auch denen von Arbon und Horn ihre bisherigen Freiheiten, Gnaden und Gerechtigkeiten in politischen Sachen vorbehalten sein; es sollen ferner die von Arbon und Horn in Kriegsläufen ganz und gar nicht sich wider die Stift brauchen lassen, noch wider dieselbe ziehen; sollte der Fall eintreten, daß in einem Kriege der regierenden Orte der Bischof oder die Stift Constanz sich wider sie einmischen würden, so sollen alsdann die von Arbon und Horn sich keines von beiden Theilen annehmen und sich neutral verhalten; wenn aber die Stift mit Krieg angefochten würde, so sollen alsdann die von Arbon und Horn dem Bischof oder seinem Vogt zu Arbon Hülfe zu leisten verpflichtet sein in dem Maße, wie andere der Stift Schläffer und Leute dem Bischof zum Schirm des Bisthums zur Hülfe verbunden sind gemäß Spruch und Vertragsbrief von 1435; und damit in Zukunft, wenn wider Verhoffen solche unvorhergesehene Anstände sich erheben sollten, der Bischof und die Stift sowie die regierenden Orte vor Gefahr und Schaden bewahrt bleiben, so sollen der Bischof und die Stift hinfür ihre Bogteien zu Arbon und in der Landgraffschaft Thurgau sowie in der Graffschaft Baden stets mit Bögten aus den regierenden Orten besetzen; sollte gegebenen Falls eine Aufkündigung dieses Artikels wünschbar werden, so versehen sich die regierenden Orte, der Bischof werde ihnen nachbarlich willfahren. Hierauf werden die bischöflichen Gesandten sowie die Abgeordneten von Arbon und Horn, von Egnach und Roggwyl ganz freundlich ermahnt, allfällige Wünsche oder Vorschläge bezüglich der Religion zu eröffnen, indem man möglichst bemüht sein werde, beide Theile zur Einigkeit und Ruhe zu bringen. Die Angefragten erwidern, daß sie dormalen keine Vollmacht haben, in gütliche Verhandlungen bezüglich der

Religion sich einzulassen, daß sie es aber gern leiden mögen, wenn deßhalb Artikel vorgeschlagen werden, nur möchte man ihnen dieselben schriftlich zustellen, um sie dem Bischof und den vier Gemeinden vorlegen zu können, damit diese sich entschließen, ob dieselben annehmbar seien oder nicht. Nach dießfalls gemachter Zusage schlagen die Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn folgende Mittel und Artikel zwischen den Parteien vor: 1. Der Bischof soll die von Arbon und Horn noch ein halbes Jahr lang, nämlich bis Weihnachten, bei ihrer Religion sein und bleiben lassen; nach Ablauf dieses halben Jahrs soll der Prädicant dajelbst abtreten und sich von Arbon und Horn entfernen und sollen die Anhänger des neuen Glaubens die katholische Predigt besuchen, aber vor Abfluß von weitem anderthalb Jahren, d. h. bis Juli 1598, nicht genöthigt werden, zur Messe zu gehen. 2. Innerhalb der benannten zwei Jahre sollen diejenigen, welche bisher zur neuen Religion sich bekannten, sich berathen und entschließen, entweder den alten katholischen Glauben anzunehmen, oder ihre Angelegenheiten, Verkauf ihrer Güter u. dgl. so zu ordnen, daß sie nach Abfluß der zwei Jahre von Arbon und Horn wegziehen können. 3. Dieses Wegziehen soll Niemanden „verkleinerlich, vffheblich,“ noch an dem gewöhnlichen Abzug nachtheilig sein, sondern sie sollen dießfalls wie andere Bürger gehalten werden; inzwischen sollen beide Religionsparteien friedlich und freundlich neben einander leben und es soll alles dasjenige, was sich Unfreundliches bisher zwischen ihnen zugetragen habe, gegen einander aufgehoben sein; der Bischof, seine Amtleute und Bögte sollen die Neugläubigen sowohl als die Katholischen von Arbon und Horn nichts von dem entgelten lassen, was sich bisher zwischen denselben zugetragen hat, sondern sie Alle in guten Gnaden und Schirm behalten. 4. Da die von Egnach und Roggwyl den katholischen Gottesdienst nicht besuchen wollen, soll es ihnen gestattet sein, ihre Religion, jedoch außerhalb der Stadt Arbon, zu üben, wozu ihnen der Bischof eine Kirche und einen Begräbnißplatz zu Erdhausen oder Steinibrunnen auf seine Kosten herstellen soll, wogegen sie den Prädicanten und die ihnen übergebene Kirche in ihren Kosten zu erhalten verpflichtet sind; sollten mit der Zeit viele oder wenige von denen zu Egnach und Roggwyl wieder zum katholischen Glauben zurückkehren wollen, so soll ihnen freistehen, die Pfarrgenössigkeit zu Arbon wieder zu brauchen. 5. Alle während dieses Handels vorgekommenen Reden und erlaufenen Kosten sollen hiemit gegenseitig aufgehoben sein. — Nach Anhörung dieser Artikel erklären die Gesandten Zürichs, daß die von Arbon und Horn gemäß ihrer Briefe und Siegel im Landfrieden begriffen seien und daß sie, im Fall man dieselben nicht beim Landfrieden verbleiben lassen wollte, im Namen ihrer Obern das Recht dar schlagen müssen, wo dann der Landfriede erläutert werden solle; wolle man aber die von Arbon und Horn beim Landfrieden und bei ihrer Religion verbleiben lassen, so haben sie Vollmacht, dazu einzuwilligen. Die Gesandten von Bern und Glarus erklären, daß sie zum Rechten keine Vollmacht haben, sondern auf eine gütliche Lösung der Anstände bedacht sein müssen; denn es sei wohl zu beherzigen, daß oft aus einem kleinen Feuer ein großes entstehe, wofür sie Namens ihrer Obern die Verantwortung von sich ablehnen möchten. Die Gesandten der sieben Orte bemerken schließlich, daß Zürich mit dem Rechten wohl nichts erreichen werde, da die von Arbon und Horn mit ihren Briefen nicht beweisen können, daß sie im Landfrieden eingeschlossen seien, zudem haben die regierenden Orte denen von Arbon und Horn nichts zu gebieten oder zu verbieten; weil aber der Bischof sich dahin entschlossen habe, daß die Mannschaft den regierenden Orten, als der hohen Landesobrigkeit, in Kriegsnothen zugehörig sein solle, so habe man den besten Theil in Händen; sie hätten gern bessere Mittel und Artikel, die auch den übrigen Orten besser gefallen hätten, gestellt, wenn es ihnen möglich gewesen wäre, bitten übrigens ganz freundeidgenösslich, man möchte dieses von ihnen im Besten aufnehmen.

gg. (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **hh.** Auf die von den XIII Orten am 20. Februar an den Kaiser erlassene Zuschrift, worin er dringend ersucht worden war, im Interesse gemeiner Christenheit für die Vermittlung eines Friedens zwischen beiden Königen von Frankreich und Spanien sein Möglichstes zu thun, antwortete derselbe aus Prag am 3. April: Das friedfertige Gemüth und den rühmlichen Eifer der Eidgenossen zur Förderung der Ruhe und des Wohlstandes der Christenheit, und ihre treuherzige und wohlmeinende Erinnerung habe er in Gnaden aufgenommen; gleich wie er schon früher gethan, so wolle er nun nochmals seine Bemühungen für Herstellung des Friedens erneuern und hoffe mit des Allmächtigen Segen auf guten Erfolg. **ii.** (S. u. Deutsche gem. Vogt. überh.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

| | | |
|--|--|---|
| Deutsche gem. Vogteien überh. Landgrafschaft Thurgau. | s. Art. 66. Rechnungssachen. | ii. Art. 92. Leibeigenschaft und Fall. |
| | r. Art. 311. Kirchliches u. Glaubensf. | dd. Art. 111. Fall. |
| | z. „ 30. Justizsachen zc. | |
| Landvogtei Rheinthal. Grafschaft Baden. | i. Art. 78. Ewiger Verpruch. | |
| | g. Art. 169. Locales. | m. Art. 204. Verschiedenes. |
| | k. „ 84. Märchen. | |
| Landvogtei Freiamter. | n. Art. 93. Münzwesen. | bb. Art. 36. Rechts- und Gerichtssachen. |
| | t. „ 10. Aufritt des Landvogts. | cc. „ 37. Rechts- und Gerichtssachen. |
| | w. „ 133. Gotteshäuser. | |
| Bier ennetb. Vogt. überh. | gg. Art. 115. Rechts- und Gerichtssachen. | |
| Landvogtei Luggarus. | y. Art. 258. Strafen. | |
| Landvogtei Maintal. | q. Art. 337. Allg. Verwaltungssachen zc. | |

q u. **r** aus dem Zürcher Exemplar, §§ 26 und 27; **gg**, **hh** u. **ii** aus dem Exemplar des Aargauer Archivs, §§ 27, 28, 29.

Zu **f.** 1. Schreiben der Eidgenossen (12. Juli) an den Herzog von Savoyen, worin sie sich über Zollerhöhung beklagen. 2. Schreiben der Eidgenossen an denselben, vom 17. Juli, worin sie begehren, daß die St. Galler in Savoyen gleich den eidgenössischen Orten selbst behandelt werden, und 3. Antwort des Herzogs vom 23. August — abgedruckt bei Zellweger: Urkunden III, 3 S. 414 ff., 417 ff. und 420 ff.

308.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Luggarus. 1596, im Juli.

Staatsarchiv Zürich: Ennetbirg. Abschiebe XI, 151, S. 81. — Staatsarchiv Lucern: Ennetbirg. Abschiebe V, 52. — Kantonsarchiv Basel.

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

| | | |
|-----------------------|--------------------------------------|---|
| Luggarus und Maintal. | f. Art. 10. Kammerrechnungen. | |
| Landvogtei Luggarus. | a. Art. 132. Justizsachen. | e. Art. 67. Rechnungssachen. |
| | c. „ 46. Beamte. | |
| Landvogtei Maintal. | b. Art. 338. Beamte. | d. Art. 391. Rechts- und Gerichtssachen. |

Die Gesandten in dem Lucerner Exemplar, **d** aus dem Basler Exemplar.

309.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1596, 29. und 30. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G, 289. — Allg. Abschiede GG. 264.

Gesandte: Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, Schultheiß; Jost Pfyffer, alt-Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter; Niklaus Pfyffer, Ritter, Bannerherr, beide des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann; Laurenz von Beroldingen, Statthalter. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Bannerherr; Meinrad Schreiber, Statthalter. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Wolfgang Lussi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Martin Schmid, des Raths.

a. Auf den schriftlichen und mündlichen Bericht von Schwyz, daß man im Gebiet von Zürich allerlei drohende aufrührerische Reden wider die Katholischen vernehme, weßwegen es zu Rapperswyl und in der March bereits die nöthigen Vorsichtsmaßregeln gegen einen plötzlichen Überfall getroffen habe, und nach Anhörung einer eben angelangten Zuschrift von Zürich, worin es die Versicherung gibt, daß es von solchen Dingen nichts wisse, übrigens strenge Untersuchung anstellen werde, wird beschossen, es soll sich jedes Ort gerüstet halten, die Auszüge ergänzen, ebenso für Proviant, Munition und Bewaffung und alles für solche Fälle Nothwendige sorgen, jedoch möglichst geheim; auf der nächsten gemeineidgenössischen Tagfagung soll dann Zürich darüber zur Rede gestellt werden, weßhalb die Gesandten mit den nöthigen Instructionen zu versehen sind, damit man wisse, wessen man sich gegen einander zu versehen habe und man nicht stets durch solche Drohungen und trozige Reden beunruhigt werde. Von diesem Beschlusse wird auch an Freiburg und Solothurn Mittheilung gemacht.

b. (S. u. Freiamter). **c.** Dr. Modestus, Barfüßer Ordens, anerbietet als Abgesandter des Nuntius seine Dienste, was ihm verdankt wird mit der Anzeige, daß man den Handel mit dem Abt von Muri vornehmen werde, und unter Empfehlung des Abts von Bettingen in seinem Anliegen. **d.** (S. u. Baden). **e.** Zu gelegener Zeit will man mit Zürich sprechen über den Unwillen, den es ohne billige Ursache wider die Capuciner gefaßt hat. **f.** Bezüglich des Büchsenpulvers, welches der Kaiser abermals zum Türkenkrieg in Ungarn verlangt, will man noch einige Tage zuwarten und vernehmen, was die andern Orte thun wollen und wie sich die Dinge gestalten.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Gravhast Baden.

Landvogtei Freiamter.

d. Art. 123. Gotteshäuser.

b. Art. 134. Gotteshäuser.

310.

Conferenz der VII die Freiamter regierenden Orte.

Kloster Muri. 1596, 1. August.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abtei Muri.

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Sekelmeister und des Raths; Hans Rudolf Rahn, Obmann und des Raths. Lucern. Hauptmann Ludwig Schürpf, des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann; Lorenz von Beroldingen, Statthalter. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Bannerherr;

„Ulrich“ (Meinrad) Schreiber, Statthalter. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Wolfgang Lussi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Martin Schmid, des Raths. Glarus. Heinrich Hösli, Landschreiber.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Freiamter.

a. Art. 136. Gotteshäuser.

b. „ 137. Gotteshäuser.

c. Art. 113. Geistliche.

d. „ 138. Gotteshäuser.

311.

Vermittlungskonferenz der beiden Orte Schwyz und Glarus.

Dyl. 1596, 26. August.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abt von St. Gallen.

Gesandte: Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Bannerherr; Hauptmann Ulrich Aufdermayer, alt-Statthalter und Landessekelsmeister. Glarus. Melchior Hässi, Ritter, Landammann; Jost Pfändler, Statthalter.

Über die Anstände zwischen dem Abt von St. Gallen und seinen neugläubigen Unterthanen im Toggenburg wird folgender gültliche Vertrag vorgeschlagen: 1. Weil die Gesandten sich nicht für befugt halten, wider den Landfrieden etwas zu entscheiden, so lassen sie denselben in allen Punkten in Kraft verbleiben; wenn daher Jemand, er sei geistlich oder weltlich, von der einen oder andern Religion, dagegen handeln würde, so soll er mit Ernst bestraft werden. 2. Die Amtleute des Abtes sollen genauen Untersuch zur Entdeckung Jener anstellen, welche die Altartafeln in der Kirche zu Neflau verunehrt und beschädiget haben, damit die Thäter nach Verdienen bestraft werden. 3. Die evangelischen Neflauer sollen in der Kirche daselbst einen neuen Gatter in ihren Kosten machen lassen und zwar so, daß beide Parteien ihren Gottesdienst ungehindert ausüben können. Beide Parteien sollen Schlüssel zu diesem Gatter haben. 4. Der Abt soll dafür sorgen, daß auf den Taufsteinen im Toggenburg überall statt der spizen Delen flache aufgesetzt werden, damit die Evangelischen bei der Taufe ihre Gefässe darauf stellen können. 5. Bezüglich der Klage der Katholiken, daß sie in ihrem Gottesdienst von den Evangelischen „überlounffen“ und beim Aus- und Eintritt in die Kirche von denselben „gefexiert getruckt, vermupft vnd geschmächt“ werden, sowie betreffs der Klage der Evangelischen, daß sie von den Katholischen in Abhaltung ihres Gottesdienstes „gesumbt“ werden, wird erkannt, beide Theile mögen ihre Religion gemäß dem Landfrieden ungehindert ausüben; zur evangelischen Predigt soll man nicht läuten, bis der katholische Gottesdienst beendet ist und das Volk die Kirche verlassen hat; binnen Monatsfrist soll der Landvogt im Toggenburg mit einem Ausschuss beider Confectionen in jeder Kirchgemeinde die Stunde für ihren Gottesdienst bestimmen. 6. Da die Katholischen sich beschwerten, daß die Neugläubigen die Kreuze ab den Gräbern der Katholiken reißen, und die Evangelischen sich verantworten, daß dergleichen ohne ihr Wissen und Willen geschehen sei, wird erkannt, die Katholiken mögen ungehindert Kreuze auf ihre Gräber stellen; wer sich an denselben vergreift, soll gemäß Landfrieden bestraft werden. 7. Auf die Klage der Katholischen, daß die neugläubigen Neflauer sie hassen und verfolgen und sich so trotzig und drohend benehmen, daß auch solche, welche zur katholischen Religion sich zu halten geneigt wären, davon abgeschreckt werden, wird nach Anhörung der Verantwortung der Evangelischen erkannt, dergleichen solle in Zukunft verhütet werden und sie sollen beider-

teils nach Laut des Landfriedens einander ungehindert und ungehasset verbleiben lassen, bei Strafe. 8. Bezüglich der geistlichen Lehen und wegen Besetzung der Pfründen wird erkannt, der Abt soll in dieser Beziehung bei dem Kaufbrief, Landfrieden, den ergangenen Urtheilen und Verträgen verbleiben und die Pfründen ungehindert besetzen und entsetzen; wenn jedoch die Evangelischen da oder dort Prädicanten bedürfen, so soll sie der Abt damit versehen; sollte er zögern und ihnen inzwischen eine geeignete Person bekannt werden, so sollen sie ihn um dieselbe bitten. Hiemit soll auch gestattet sein, für zwei Orte einen gemeinsamen Prediger zu haben, jedoch soll den Katholiken dadurch keine Benachtheiligung erwachsen und dem Landfrieden nicht zuwider gehandelt werden. Die Evangelischen mögen ihr Nachtmahl am Sonntag nach dem hl. Tag empfangen und dagegen soll St. Lorenzentag wie andere Aposteltage gefeiert werden. Das Psalmen Singen wird als unnöthig „hindangesezt“, weil es in der ganzen Graffschaft und an vielen andern Orten nicht üblich ist. 9. Weil der Abt unwidersprochen Ober- und Landesherr der Graffschaft Toggenburg ist und das Annehmen von Unterthanen ein Recht der obrigkeitlichen Gewalt ist, so wird gesprochen, der Landvogt und Landrath sollen und mögen die Landleute annehmen, jedoch dürfen die Gemeinden nicht über Gebühr mit neuen Landleuten beschwert werden; das Einzuggeld soll wie bisher getheilt werden. 10. Bezüglich der Hinterstätten soll es beim frühern Übereinkommen verbleiben; sie sollen jedoch bei der Abfurung der Kirchengüter nicht mitgezählt werden, dagegen den katholischen Gottesdienst zu besuchen nicht ausgeschlossen sein. 11. In Betreff der ledigen Kinder, welche die klagenden Gemeinden als Landleute anerkennen wollen, während der Abt der Ansicht ist, dieser Punkt soll bei der Erkenntniß des Landvogts und zweifachen Landraths verbleiben, wird gesprochen, weil dieser Handel vom Abt dem Landvogt und zweifachen Landrath übergeben worden ist, so wolle man an dem Geschehenen nichts ändern; damit jedoch solche armen Waisen nicht in's Elend gerathen, so erwarte man zuversichtlich, der Landvogt und zweifache Landrath werden unverzüglich erkennen, daß alle ledigen Kinder, die schon geboren sind und noch geboren werden, als Landleute angenommen sein sollen. 12. Bezüglich der Besetzung des Landraths und Landgerichts beläßt man es bei den Sprüchen und Briefen vom 27. Februar 1540 und 23. Juli 1541, mit dem Beisatz, daß alle Zusammenrottungen und Versammlungen, „so die Oberkeit betreffen vnd oberkeitliche geistliche vnd weltliche sachen sind“, ohne Vorwissen und Bewilligung des Landvogts gänzlich verboten sein sollen. 13. Auf die Klage der Evangelischen, daß die Pfrundgülden nur mit Unwillen bezahlt werden, wird gesprochen, der Abt soll dafür sorgen, daß derlei Verpflichtungen Katholischen wie Evangelischen „mit Lieb vnd vncлагbarlich“ bezahlt werden; die Pfründen sollen so bald als möglich abgefurt werden, nach Inhalt des Landfriedens. 14. Da die evangelischen Toggenburger sich wider alle Bescheidenheit gegen ihren natürlichen Herrn auflehnen, durch Niederreißung des Chorgatters zu Neßlau, durch Rüstungen und durch Zurückbleiben von dem nach Schwyz angesezten Tag den Abt in bedeutende Kosten gebracht haben und überhaupt ihrem Fürsten wenig Achtung erzeigen, weshalb sie, wenn die Sache im Recht erörtert und entschieden würde, in eine schwere Strafe verfällt würden, so wird nun gütlich gesprochen, sie sollen dem Abt zur Strafe und an die Kosten 2000 Gulden bezahlen. Auf ihr dringendes und demüthiges Gesuch aber und auf ihr Versprechen, fortan gehorsam sein zu wollen, läßt ihnen der Abt von obbenannter Summe 600 Gulden nach. 15. Hiemit soll Alles, was sich dieser Sache wegen schriftlich und mündlich zugetragen hat, dem Abt an seiner Reputation seinen Rechtsamen, Briefen und Siegeln, sowie auch den Toggenburgern an ihren Freiheiten, Rechten und Ehren, sowie endlich den beiden Orten Schwyz und Glarus und deren gegenwärtigen Gesandten ohne Schaden und Nachtheil sein; der Abt soll ihr gnädiger Fürst und Herr, sie sollen gehorsame und treue Unterthanen sein

und bleiben. — Beide Parteien nehmen diesen Spruch und Vertrag „mit glüht“ an. Als Bürgen für obbenannte Summe geben sich dem Abt dar Ammann Gorius Ruedlinger für das obere Amt, Ammann Abraham Wettler von Wattwyl und Ammann Georg Steiger von Flavyl für das untere Amt.

312.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Stans. 1596, 5. September.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede GG. 266.

Gesandte: Lucern. Oberst Joß Krepfinger, Ritter, Schultheiß. Uri. Walther Imhof, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Oberst Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann; Marquard Imfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Melchior Luffi, Ritter, Landammann; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr; Niklaus Leu, Ritter, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Paul Heinrich, des Raths. Freiburg. Hauptmann Christof Reiff, des Raths. Solothurn. Hauptmann Petermann Sury, des Raths.

a. Der Nuntius, Bischof zu Veglia, hat auf die ihm eröffneten Artikel folgende Antwort aus Rom erhalten: 1. Der Papst habe den Proceß über die Canonisation des Bruders Niklaus von Flüe der gewöhnlichen Congregation übertragen, er wüßte aber, daß man eine geeignete Person zur Betreibung dieser Sache nach Rom abordne. 2. Derselbe habe für Vereinbarung der Könige von Spanien und Frankreich bereits die geeigneten Schritte gethan, erwarte aber dabei möglichste Mitwirkung der Eidgenossen. 3. Den Rechtshandel wegen des Collegiums zu Mayland habe er einigen Cardinälen übertragen. 4. Bezüglich der zwölf Plätze am gleichen Collegium werde Cardinal Borromäus beim Papst seine Verwendung eintreten lassen. 5. Mit Oberst Ruhn und den interessirten Hauptleuten werde wegen ihrer Ansprachen unterhandelt werden. Es werden nun die Unterhandlungen für Canonisation des Bruders Klaus und wegen des Rechtshandels und den zwölf Plätzen im Collegium zu Mayland dem Gardehauptmann zu Rom übertragen; über den Kostenpunkt will man sich nachher verständigen; bezüglich der Friedensvermittlung zwischen Spanien und Frankreich will man nochmals an den Papst und den Kaiser schreiben; dem Nuntius wird zu Händen des Papstes für dessen freundschaftliche Antwort gedankt. **b.** Der spanische Ambassador Casale eröffnet, daß das Herzogthum Mayland gegenwärtig Mangel leide an Korn und anderm Getreide und daß daher der Gubernator unter Zustimmung des Geheimen Raths die Bitte stelle, man möchte den eunetbirgischen Untertanen anbefehlen, so wenig als möglich Korn aus dem Herzogthum zu beziehen, unter Versicherung, daß in bessern Zeiten der Kornkauf wieder wie früher freigegeben werde. Nach Verdankung seiner Anerbietungen wird der Ambassador ersucht, beim Gubernator sich zu verwenden, daß er den eidgenössischen Untertanen so viel Korn als möglich auf den gewöhnlichen Märkten laut den Capiteln verabfolge, damit dieser Aufschlag den Märkten in der Eidgenossenschaft nicht zum Nachtheil gereiche. Beinebens werden Lucern und Zug ersucht, dafür zu sorgen, daß auf ihren Wochenmärkten der gemeine Mann dadurch keinen Abbruch leide. **c.** Auf den Anzug, daß die Capuziner zu Frauenfeld und Baden durch ihre Ausfälle gegen die Evangelischen wenig Gutes stiften, wird dem Nuntius aufgetragen, den Capuzinern in der nächsten Capitelsversammlung zu Lucern ernstlich anzubefehlen, solcher „Stumpfpredigten“ sich zu enthalten, überhaupt nicht wider den Landfrieden, die Ruhe und Einigkeit zu predigen; Lucern soll im Namen der welt-

lichen Obrigkeit dasselbe thun. **d.** Da einige Baganen, unter der Vorgabe, sie seien Aerzte und Bruchschneider, die Leute um ihr Geld bringen, so wird beschloffen, jene genau zu beaufsichtigen und die Fehlbaren zu bestrafen. **e.** (S. u. Mendris). **f.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **g.** Die aus Rapperswyl eingetroffene Nachricht, Zürich rüste vier starke Fähnchen unter dem Schein, sie nach Arbon zu senden, wird in den Abschied genommen, um nöthigenfalls Zürich ernst-freundlich zu ermahnen, sich der ungehorsamen bischöflichen Unterthanen zu Arbon nicht über Gebühr anzunehmen. Den Bescheid darüber soll jedes Ort nach Lucern melden, damit dieses die nöthigen Schreiben ausfertigen kann. **h.** Das Gesuch des Gesandten von Zug um Schenkung von Fenstern mit der Orte Ehrenwappen in das dortige Capuziner-Kloster wird in den Abschied genommen. **i.** Da in einigen Klöstern ärgerlich gelebt und gewirthschaftet wird, so daß eine strenge Visitation nöthig geworden ist, wird in den Abschied genommen, ob man mit dem Nuntius über Vornahme dieser Visitation Rücksprache halten wolle.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

f. Art. 26. Allg. Verwaltungssachen.

e. Art. 411. Justizsachen.

Bier ennetb. Vogt. überh.
Landvogtei Mendris.

Zu **a.** Die Unterhandlungen und Proceßacten über die Canonisation des Bruders Klaus siehe Staatsarchiv Lucern, Acten, F. IX.

313.

Conferenz der Orte Lucern, Schwyz und Unterwalden.

Lucern. 1596, 10. September.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Verhältniß Lucerns zu den drei Ländern. — Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, Schultheiß; Christof Kloos; Kaspar Pfyffer; Niklaus Pfyffer, Ritter, Panneherr; Vogt Wirz, alle des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, alt-Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Oberst Kaspar Lussi, Ritter, des Raths, von Nidwalden.

a. Auf die Anzeige, daß Getreide haufenweis aufgekauft und über das Gebirge geführt werde, werden, um bei Zeiten diesem Fürkauf zu steuern, auf höhere Genehmigung hin folgende Punkte festgesetzt: 1. Lucern soll denen von Uri nur so viel Korn fortzuführen gestatten, als sie in ihrem ordentlichen Marktschiff abführen können, weil es für ihren Gebrauch genügend ist. 2. Den Schiffleuten zu Weggis, Bützau, Meggen, Grepfen, Brunnen, Buochs, Beggenried und an andern Orten, welche den Markt zu Lucern besuchen, soll bei strenger Buße verboten sein, in ihren Schiffen Getreide für die von Uri zu führen. 3. Lucern soll dem Hausmeister und den Sakträgern anbefehlen, in die Marktschiffe derer von Gersau und ab dem Seelisberg nicht mehr Getreide zu tragen, als sie bisher wöchentlich gekauft und verführt haben, und Obacht zu geben, wie es mit dem Aufkaufen derer von Uri zugehe. 4. Ferner soll es auf seiner Landschaft neuerdings den Fürkauf alles Getreides verbieten. 5. Damit der Fürkauf auch in den gemeinen Vogteien abgeschafft werde, soll in der drei Orte Namen an Zürich geschrieben werden, in der regierenden Orte Namen allen Auf- und Fürkauf des Getreides bei schwerer Strafe zu verbieten und den Untervögten und Geschwornen anzubefehlen, bei ihren Eiden allfällige Übertretungen zu verzeigen. 6. Ferner soll Zürich im Namen der regierenden Orte den beiden Landvögten zu Lanis und Fuggarus anbefehlen, alles Getreide zu verarrestiren, das aus dem Gebiet der

Eidgenossenschaft in das Mayländische abgeführt werden wollte. 7. Lucern soll genaue Aufsicht halten, daß Niemand mehr kaufe, als die Marktordnung gestattet, wobei ihm der Beistand der beiden andern Orte zugesichert wird. **b.** Da auf dem Ankenmarkt bereits große Theuerung eingetreten ist, weil der Anken von einzelnen Personen auf den Alpen im Land Unterwalden in großer Masse aufgekauft wird, so werden die Gesandten von Ob- und Nidwalden ersucht, die geeigneten Maßregeln dagegen zu treffen. Diese nehmen es in den Abschied und bitten abermals, das Quantum der erlaubten 10 Centner auf dem Markt zu Lucern zu erhöhen. **c.** (S. u. vier ennetbirg. Vogt. überh.). **d.** Eine letzter Tage von den bischöflich constanzischen Rätthen an die V Orte erlassene Zuschrift wird abschriftlich in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh.

c. Art. 159. Getreidebezug.

d aus dem Nidwaldner Exemplar.

314.

Conferenz der fünf evangelischen Orte.

Aarau. 1596, 16. September (6. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Evangel. Abschiebe C. 19.

Gesandte: Zürich. Johannes Keller, Burgermeister; Johannes Rambli, Sefelmeister und des Raths. Bern. Marquard Zehender, des Raths. Glarus. Jost Tschudi, alt-Landammann. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Statthalter und des Raths.

a. Zweck dieser Zusammenkunft ist, sich zu vereinbaren, was man durch eine gemeine Botschaft mit dem Bischof von Constanz reden wolle, damit er die von Arbon und Horn, welche von Alters her zur Landgrafschaft Thurgau gehörten und auf der letzten Jahrrechnung zu Baden wiederum unter den Landesschirm und die Obrigkeit derselben erklärt worden sind, beim Landfrieden bleiben lasse und von der Abschaffung des Evangeliums daselbst gütlich abstehe. Die Gesandten von Zürich erstatten vorerst schriftlich und mündlich Bericht über die Beschaffenheit dieses Handels und was Zürich bisher darin gethan habe. Hierauf werden auf Gefallen der Obrigkeiten drei verschiedene Instructionen entworfen, die erste „eines gemeinen Fürtrags an Bischoff“, die andere auf den Fall hin, daß der Bischof auf den ersten Vortrag sich nicht willfährig zeigen wollte, die dritte „vmb ein Handlung gegen dem Thumb Capitel“; man lebt der Hoffnung, es werde durch eine solche Botschaftsrichtung etwas ausgerichtet werden, was nicht nur denen zu Arbon und Mithaften zu Gutem gereiche, sondern auch andere Herren und Geistliche, wenn sie der evangelischen Orte Einigkeit sehen und wahrnehmen, daß sie sich dieser Leute mit Ernst und Treue annehmen, abhalten werde, dergleichen Neuerungen vorzunehmen. Sobald Zürich vernimmt, daß der Bischof wiederum in diese Lande komme, soll es den andern vier Orten einen Tag zu Abfertigung ihrer Botschaften ansetzen. Um der Sache mehr Nachdruck zu geben, soll von jedem Ort eine doppelte Rathsbotschaft geschickt werden und jedes Ort seinen Gesandten zwei Credenzbriefe mitgeben, den einen an den Bischof, den andern an das Domcapitel. Sollte sich des Bischofs Ankomst etwas lange, bis gegen Martini verzögern, so soll nichts destoweniger die beschlossene Abordnung ihren Fortgang nehmen und der Auftrag vor den bischöflichen Rätthen und dem Domcapitel ausgerichtet werden. **b.** Zürich macht folgende Anregung: Da man je länger je mehr erkenne, daß die „papistischen“ Orte in Glaubenssachen

zusammenhalten und vor einigen Jahren deshalb ein Bündniß abgeschlossen haben, so werde es vonnöthen und gut sein, daß auch die IV evangelischen Städte in Sachen, die ihre christliche Religion und Religionsgenossen antreffen, gegen einander sich verpflichten, damit man auf den Fall, daß dem einen oder andern Ort der Religion halber etwas widerführe, wisse, wessen man sich zu einander zu versehen habe. Jedes Ort soll seine Meinung darüber Zürich mittheilen. **c.** Basel erinnert an die 70,000 Kronen, welche man seiner Zeit dem König von Frankreich und den Ständen in Burgund geliehen hat, und stellt das Begehren, jedes Ort möchte seinen Antheil an den Zinsen, so bald sie verfallen sein werden, nach Basel schicken, weil diejenigen, welchen man sie schuldig sei, dieselben nicht mehr so lange wie bisher ausstehen lassen wollen, auch möchte man trachten, das Capital so bald als möglich abzuzahlen, um dieser Last entledigt zu werden. Wird ad referendum genommen.

315.

Conferenz der VI katholischen Orte sammt Appenzell.

Lucern. 1596, 29. October.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Absch. G. 292. — Aug. Abschiede GG. 275, 297.

Gesandte: Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, Schultheiß und Stadtfähnrich; Jost Pfyffer, alt-Schultheiß; Kaspar Pfyffer; Niklaus Pfyffer, Ritter, Bannerherr, beide des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann und Landeshauptmann, von Nidwalden. Zug. „Poli“ (Apollinar) Iren, Sekelmeister und des Raths. Freiburg. Hauptmann Hans Raze, des Raths. Appenzell. Hauptmann Ulrich Räss, des Raths.

a. Zürich hat eine gemeineidgenössische Tagssazung nach Aarau ausgeschriben, weil Kirchlöre und katholische Rhoden von Appenzell dem Bündniß der katholischen Orte mit Spanien beigetreten. Deswegen wird gegenwärtiger Tag abgehalten. Nachdem jeder Gesandte seine Instruction eröffnet und man auch die Instruction verlesen hat, welche dem vor sechs Jahren dieser Sache wegen nach Spanien geschickten Landammann Lussi erteilt worden war, nachdem man auch den mündlichen Bericht des Gesandten von Appenzell über den Hergang der Sache und dessen Bitte vernommen hat, seine Obrigkeit hiebei zu schützen, erachtet man für nothwendig, den Katholischen von Appenzell allen Beistand zu gewähren, und ermuntert sie, die Tagssazung zu besuchen, um zu vernehmen, was man vorbringen werde, übrigens sich dort in nichts einzulassen und Alles in den Abschied zu nehmen. Daneben wird beschloffen, auch von Seite der VI Orte diese Tagssazung zu besuchen, aber nur anzuhören und zu referiren, indem in der Verschiebung keine Gefahr liegt; inzwischen will man das Nöthige nach Mayland schreiben und zu Aarau den Gesandten von Zürich erklären, daß in Zukunft Tagssazungen nicht an solche Orte ausgeschriben werden möchten, wo die Katholischen keinen Gottesdienst halten können, indem sie sonst dieselben nicht besuchen würden. **b.** Weil die meisten Orte die Angelegenheit wegen Burgund noch nicht in Berathung genommen haben, will man sich auf der nächsten Tagssazung damit entschuldigen, daß man die Sache wegen ihrer Wichtigkeit an die höchsten Gewalten bringen müsse und sich dieser Tagssazung nicht versehen habe. Dabei will man doch vernehmen, zu was sich Zürich und Bern entschloffen haben; wenn diese zwei Orte die Worte der Erbeinung „getreu Aufsehen“ als Verbindlichkeit zu thätlicher Hülfe

auslegen, will man sie verträsten, daß man erwarte, ihnen guten Bescheid geben zu können. **e.** Da durch die Abrufung der Münzen im Reich die ganze Eidgenossenschaft, besonders aber die V Orte großen Nachtheil erleiden, so sollen die Gesandten nach Aarau mit Instructionen versehen werden, eine Abänderung auszuwirken. **d.** Zu Aarau soll mit den Gesandten von Bern Rücksprache genommen werden in Betreff der Schmach, welche zu Bivis zwei Capuzinern begegnet ist. **e.** (S. u. Freiamter). **f.** (S. u. Lanis). **g.** Ferner will man Anzug machen in Betreff des Begräbnisses derer aus den eidgenössischen Orten, welche jenseits des Gebirgs an der Pest in der Quarantaine sterben. **h.** Der Wirth zum Storch in Lucern bittet um Fenster und Wappen in seine neu erbaute Herberge. **i.** (S. u. Vier ennetb. Vogt. überh.). **k.** Über das Begehren des Kaisers um Büchsenpulver für den Krieg gegen die Türken, und die Frage, ob man den Klöstern auch etwas überbinden wolle, soll ebenfalls zu Aarau berathschlagt werden. Lucern will 15 Centner geben. **l.** Jedes Ort soll seinen Gesandten Instructionen mitgeben über die Friedensvermittlung zwischen Spanien und Frankreich und wegen der rückständigen Anforderungen an letzteres.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Freiamter.

e. Art. 139. Gotteshäuser.

Vier ennetb. Vogt. überh.

i. Art. 132. Rechts- und Gerichtssachen.

Landvogtei Lanis.

f. Art. 342. Geistliche.

316.

Tagfagung der XIII Orte.

Aarau. 1596, 3. November (Sonntag nach Allerheiligentag).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede GG. 279, und Acten: Appenzell. — Kantonsarchiv in Aarau. IX.11.

Gesandte: Zürich. Johann Keller, Burgermeister; Johann Kambli, Sefelmeister und des Raths. Bern. Anton Gasser; Anton von Grafenried, beide Benner und des Raths. Lucern. Jost Krepfinger, Schultheiß; Kaspar Pfyffer, des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann. Schwyz. Rudolf Rebing, Ritter, Landammann und Bannerherr; Balthasar Kyd, des Raths. Unterwalden. Marquard Zmfeld, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Jakob Halter, des Raths. Glarus. Melchior Hässi, Landammann. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß; Heinrich Lamberger, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Wolfgang Degenscher, Schultheiß; Hans Jakob vom Staal, des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Statthalter und des Raths. Appenzell. Johann von Heimen, Landammann, von den innern Rhoden; Sebastian Thöring, Landammann; Paul Gartenhauser, Sefelmeister; Hauptmann Hans Schüss, von den äußern Rhoden.

a. Zürich eröffnet, es sei zur Ausschreibung dieses Tages veranlaßt worden, weil es in Erfahrung gebracht habe, daß die innern Rhoden zu Appenzell hinter dem Rücken der äußern Rhoden sich mit dem König von Spanien in ein Bündniß eingelassen haben. Es werden nun die Gesandten der beiden Theile von Appenzell vorbechieden, um von ihnen zu vernehmen, was sie für Beschwerden gegen einander haben, und sie wo möglich auf gütlichem Wege zu vereinbaren. Die Gesandten der äußern Rhoden (Urnäsch, Herisau, Hundwyl, Teufen, Trogen, sammt den zugehörenden Kurzenberg, Grub und Gais) eröffnen nunmehr gemäß

schriftlich vorgelegter Instruction*): 1. Sie erklären gegenüber den zwölf Orten und in'sbesondere gegenüber ihren lieben Mittlandleuten in der Kirchhore Appenzell, daß sie die Bünde, welche sie zuerst mit einigen Orten im Jahr 1403, dann mit den VII Orten im Jahr 1452 abgeschlossen haben, treu und fest halten wollen; und da das ganze Land Appenzell im Jahr 1513 als eidgenössisches Ort aufgenommen worden sei, so wollen sie auch in ihrem Land weder Zwispalt noch Trennung gestatten und auch nicht dazu Anlaß geben, und bitten dabei geschützt zu werden. 2. Auf die Anzeige der Kirchhore Appenzell, daß sie Willens sei, mit dem König von Spanien ein Bündniß zur Beschützung des Herzogthums Mayland anzunehmen, und auf deren Anmuthung, daß auch die äußern Rhoden in dasselbe treten möchten, haben diese sich darauf nicht einlassen wollen noch können; nichts desto weniger sei die Kirchhore in der Sache sürgefahren; im Jahr 1588 aber habe Appenzell gegen die XII Orte der Eidgenossenschaft sich verpflichtet, nichts „Hochwichtiges“ ohne Versammlung der Landsgemeinde oder gegen das Landbuch zu thun. Deßhalb bitten sie, daß die Kirchhore dieses Bündniß wieder aufkünde und in dieser und andern wichtigen Sachen Landsgemeinden und Landrath nach altem Brauch mit den äußern Rhoden halte. 3. Auf ihre Vorstellungen habe ihnen die Kirchhore das Recht vor gemeinen Eidgenossen dargeschlagen, während sie der Ansicht seien, daß es dieser Sache wegen keines Rechts bedürfe; dagegen haben sie stets auf eine Landsgemeinde gedrungen. Sie hegen nun volles Vertrauen zu den Eidgenossen, sie werden beide Parteien also weisen und leiten, daß sie bei ihren alten Freiheiten und Bräuchen bleiben können. 4. Die Kirchhore habe ihnen ein aus 23 Artikeln bestehendes Memorial zugestellt, in dessen erstem Artikel es heiße, „diewyl von wegen gefährlicher Vöuffen Jedermann Fürscheidung thue“; sie aber halten dafür, daß bei solchen Gefahren die beste Fürscheidung sei, einig zu sein und frei zu bleiben; auch noch andere dieser Artikel haben schwachen Grund. 5. Da vorgegeben werde, dieses Bündniß sei den andern ohne Nachtheil, so erwarten sie, daß die Gesandten der XII Orte, die in solchen Sachen besser unterrichtet seien, den Sachverhalt gründlich untersuchen werden; sie müssen übrigens erklären, daß sie entschlossen seien, den ewigen Frieden von 1516 und die hülfliche Vereingung von 1521 mit der Krone Frankreich zu halten. — Darauf erwidert der Gesandte von Appenzell der innern Rhoden, er habe nur Auftrag anzuhören und zu referiren; seine persönliche Ansicht aber in dieser Sache sei, daß die Noth seine Obrigkeit zu diesem Bündniß gedrängt habe; denn wegen der beiden Feuersbrünste zu Herisau und zu Appenzell habe sie große Anleihen machen müssen, und da das Volk größtentheils arm sei und sie keinen Fürsten an der Hand haben, der sie brauche und ihnen Geld gebe, so können sie sich nicht erhalten und müssen einander besteuern; er glaube jedoch nicht, daß dadurch etwas wider die Bünde gehandelt worden sei, da die äußern Rhoden seit dem Vertrag von 1588 sich mit einander dahin vereinbart haben, daß keine Rhode von der andern weichen und sich sündern wolle, was alles hinter dem Rücken der innern Rhoden geschehen sei; diese haben daher geglaubt, sie haben ihrerseits gleiche Befugniß, das fragliche Bündniß anzunehmen; übrigens werde seine Obrigkeit über die Klageartikel Antwort geben. — Es wird nun der Bundesbrief von Appenzell verlesen, der unter Anderm Folgendes enthält: „wir die obgemelten von Appenzell wöllent vns auch fürbashin mit dheinerlei Glübdten noch Eiden zu niemanden witter verbinden noch verpflichten, auch dheinen Krieg für vns selbst anfangen, dann mit der obgenannten vnser getreuen lieben Eidgenossen gemeinlich oder dem meeren theyl vnder inen Khaat, Wüssen vnd Willen.“

*) Diese Instruction (d. d. 28. October) sowohl als das Project der Antwort der Kirchhore Appenzell (vom November) finden sich im Lucerner Archiv bei den Acten: Appenzell; sie sind abgedruckt in Zellweger, Geschichte des appenzellischen Volkes, Urk. III. 3. S. 423 u. 460.

Da aber die Mehrheit der Gesandten nur Auftrag hat anzuhören, so wird der Handel in den Abschied genommen. Beide Parteien werden noch mündlich und schriftlich ersucht, nichts Unfreundliches gegen einander vorzunehmen bis auf fernern Bescheid. Die innern Rhoden sollen ihre Antwort auf die Klageartikel der äußern Rhoden binnen Monatsfrist zur Mittheilung an die andern Orte nach Zürich senden. **b.** Der Schultheiß von Waldshut begehrt Antwort auf das auf letzter Jahrrechnung zu Baden vorgebrachte Gesuch des Kaisers um Unterstützung mit Büchsenpulver zum Krieg gegen die Türken. Zürich, Bern, Lucern, Basel, Freiburg und Schaffhausen wollen jedes fünfzehn Tonnen geben; da aber die andern Gesandten darüber keine Instruction haben, wird die Sache nochmals in den Abschied genommen. Jedes Ort soll seinen Bescheid nach Zürich melden, damit es den Kaiser benachrichtige, was die Eidgenossenschaft leisten wolle. **c.** (S. u. Lanis). **d.** Unterwalden bringt vor, daß man schon auf mehreren Tagleistungen die Nothwendigkeit eingesehen habe, Mittel und Wege ausfindig zu machen, wie zwischen den Fürsten von Frankreich und Spanien eine Vereinbarung zu Stande gebracht werden könnte, damit man zur Bezahlung der ausstehenden Forderungen gelange und damit den Türken um so kräftiger Widerstand geleistet werden könne; es beantrage, die Sache nochmals reiflich zu überlegen. Dieser Antrag wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort über Mittel sich berathe und seinen Vorschlag den Gesandten auf nächste Tagsetzung mitgebe; zudem werden Zürich und Lucern beauftragt, ersteres nochmals an den Kaiser zu schreiben, er möchte den König von Spanien dazu bewegen, daß er sich zum Frieden geneigt finde, letzteres, den Papst zu ersuchen, daß er mit allem Ernst den Frieden zwischen beiden Potentaten zu vermitteln suche. **e.** (S. u. Baden). **f.** Abgesandte der Freigrafschaft Burgund vermelden des Königs von Spanien, des Cardinals von Osterreich, des Grafen von Champlite und gemeiner Stände der Grafschaft freundlichen Gruß und tragen vor: Sie haben gefunden, daß die Grafschaft durch kein Mittel besser vor Überfall und den Drangsalen des Kriegs geschirmt werden könne, als mit Hilfe ihrer lieben Nachbarn und uralten Bundesgenossen der XIII Orte, zu denen sie stets großes Vertrauen getragen haben; darum habe die Grafschaft auf Befehl des Königs Gesandte an jedes Ort abgefertigt, um für den Fall der Noth um Bewilligung von 8,000 bis 10,000 Mann auf ihre Kosten anzuhalten, mit der Zusicherung, diese Mannschaft nur zu Beschirmung des eigenen Landes, nicht aber zu einem Überfall verwenden zu wollen; die Sache sei damals in den Abschied genommen worden; da sie nun von Abhaltung gegenwärtiger Tagsetzung Kunde erhalten, haben der Gubernator und das Parlament nicht unterlassen wollen, dieselbe zu beschicken und Antwort zu begehren. Durch einen Ausschuß läßt man erwidern, es sei wahr, daß auf letzter Jahrrechnung zu Baden verabschiedet worden sei, man werde den Entscheid, wie man der Grafschaft beispringen wolle, geben, wenn vor Martini eine Tagsetzung werde abgehalten werden; da nun aber auf letzter Jahrrechnung von beiden Theilen einige Artikel aufgestellt worden seien, wie man sich gegen einander verhalten wolle, so habe man gehofft, es werde die Grafschaft sich damit begnügen; auf künftiger Jahrrechnung zu Baden werde man ihnen den Entscheid der Landsgemeinden, die vor dem Mai nicht versammelt werden können, und der Großen Räte eröffnen; wenn die Grafschaft in ihren Kosten die Landsgemeinden und hohen Gewalten vor dem Mai versammeln wolle, möge sie es thun, inzwischen soll sie, wenn sie unterdessen widerrechtlich angefochten würde, getrüftet sein, daß man sie nicht verlassen, sondern wie bisher vor unbilliger Gewaltthätigkeit schirmen werde. **g.** Junker Kaspar Pfyffer von Lucern berichtet vor gemeiner Session, er sei sammt andern Gesandten zur Beilegung des Kriegs nach Burgund geschickt worden; in Lyon habe er vernommen, daß Gesandte der sieben Orte da gewesen seien, um beim König von Frankreich Bezahlung ihrer Anforderungen auszuwirken; weil

aber die VI katholischen Orte nichts davon gewußt und er daher auch keine Vollmachten darüber erhalten habe, habe er sich bei einigen Rätthen des Königs erkundigt, welchen Orten das zugesicherte Geld zukommen soll, ob allen oder nur jenen sieben Orten, worauf man ihn versichert habe, das Geld soll unter gemeine Eidgenossen ausgetheilt werden; deßhalb begehre Lucern eine Erklärung, wie sich die Sache verhalte. Die Gesandten der sieben Orte nehmen diese Anfrage in den Abschied, damit jedes Ort seine Meinung darüber zur Kenntnißgabe an die andern katholischen Orte nach Lucern einseude. **h.** Schon mehrmals ist in den Abschied genommen worden, Mittel und Wege zu suchen, wie man zur Bezahlung der Anforderungen an Frankreich gelangen könne, jedoch immer ohne Erfolg. Da nun gegenwärtig die Stände in Frankreich auf einem Reichstag versammelt sind, so wird einstimmig für zweckmäßig erachtet, Gesandte dahin abzuordnen. Sollten deren Bemühungen ohne Erfolg sein, so sollen sie alle eidgenössischen Obersten und deren Mannschaft zur Rückkehr in ihr Vaterland, bei Verlust deselben, mahnen, bis auf fernern Bescheid. Jedes Ort soll nun über diesen Vorschlag Rath pflegen und seine Gesandten auf nächste Tagjazung darüber instruiren. **i.** Da der Kaiser verschiedene grobe Münzsorten abgerufen hat, so beantragt Lucern, ebenfalls eine Verordnung zu erlassen, wie jede Münze anzunehmen sei. Daher werden durch einen Ausschuß alle Gold- und Silbermünzen tarifirt. Auf nächster Tagjazung soll man sich über Annahme dieser Verordnung erklären. **k.** Zürich beantragt Maßregeln gegen den Fúrkauf des Viehs durch die Wälschen, wie man bereits den Verkauf von Getreide in's Ausland auch verboten habe, damit nicht zu sehr Mangel und Theurung eintrete. Es wird nun beschloffen, jedes Ort soll das Angemessene verfügen, wie viel seine Angehörigen jährlich aus dem Land verkaufen dürfen; wer Vieh verkaufen will, soll es auf die Märkte bringen; aller Fúrkauf soll verboten und mit 100 Kronen gebüßt werden. **l.** Zürich führt Beschwerde, daß Viele ihr Korn nach Rheinach und Lucern führen, wodurch seinem Markt bedeutend Eintrag geschehe, und begehrt, daß man das Korn wie von Alters her seinen Märkten zukommen lassen möchte. Es klagt ferner, daß Schwyz und Glarus den Kauf- und Handelsleuten der III Bünde einen Eid auferlegt haben, kein Korn weiter als bis in ihr Land zu führen, und verlangt, daß man den beiden Orten solches verbiete und die Bündner des Eides entlasse. Auf die Verantwortung der Gesandten von Schwyz und Glarus, daß sie zu solchen Maßregeln genöthiget worden seien, indem früher den Bündnern viel Getreide zu Grunde gegangen sei, daß sie übrigens den Bündnern so viel verabsolgen lassen, als sie für sich nöthig haben, werden die drei Orte gebeten, sich mit einander über den Kornkauf zu vergleichen, damit sich Niemand zu beklagen habe. **m.** (S. u. Thurgau). **n.** (S. u. Suggarus). **o.** (S. u. Lauis). **p.** (S. u. Mendris). **q.** Das Gesuch des Landammanns Imhof von Uri um Schenkung von Fenstern mit der Orte Wappen in sein neu erbautes Haus wird in den Abschied genommen. **r.** Landammann Hässi eröffnet ein Gesuch derer aus dem Linththal um die Bewilligung, einen Prediger neben dem Meßpriester anstellen zu dürfen, weil sie auch die Kirche erhalten helfen müssen. Wird ad referendum genommen. **s.** Die V katholischen Orte bewilligen in das Capuzinerkloster in Zug Fenster und Wappen. Der Gesandte von Uri, weil darüber nicht instruir, nimmt es in den Abschied, in Erwartung, daß seine Herren und Obern von den übrigen Orten sich nicht söndern werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

m. Art. 592. Stifte und Klöster.

e. Art. 85. Marchen.

e. Art. 343. Geistliche zc.

o. Art. 222. Justizsachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Grafschaft Baden.

Landvogtei Lauis.

Landvogtei Mendris.

p. Art. 412. Justizsachen.

Landvogtei Luggarus.

n. Art. 289. Kirchliches u. Glaubenssachen.

n aus dem Exemplar des Aargauer Archivs, § 5.

Zu n. Von der Kirchhore Appenzell wurde der Beitritt zum Bündniß der katholischen Orte mit Spanien von 1587 bereits unterm 24. August 1596 förmlich beschloffen, und zwar mit dem Entschlusse, am Beitritte auch dann festzuhalten, wenn die äußern Rhoden nicht ebenfalls zustimmen. Diese, welche von diesem Anschlusse nichts wissen wollten, beschloffen auf einer Conferenz ihrer Abgeordneten am 15. September zu Herisau, in Zürich Rath zu suchen, das dann in Folge dessen gegenwärtige Tagfazung nach Narau einberief. Vgl. Zellweger: Geschichte des appenzellischen Volkes III. 2 S. 137 ff. — Die Verbriefung des Beitritts Innerrhodens zu genanntem Bündniß erfolgte aber erst nach der Landbestimmung, am 28. Januar 1598. S. Abschied 345.

Zu I. Tarif der Gold- und Silbermünzen.

I. Silberorten.

| | |
|--|--------------------------------------|
| Reichs- und eidgenössische gute Thaler | 18 gute Bazen. |
| Ganze Guldner | 16 " " |
| Halbe Guldner | 8 " " |
| Französische Franken | 8 ¹ / ₂ " |
| Savoyische, mantuanische und italienische Achtbäzner | 8 " " |
| Venedische Justiner | 12 " " |
| Silberkronen oder Ducatoni | 22 " " |
| Französische Diken | 6 " " |
| Lothringische und „schwyzerische“ Dike | 5 ¹ / ₂ " |
| Alte Bologner | 3 " " |
| Neue Bologner | 10 Kreuzer. |
| Niederländische Zedner | 2 ¹ / ₂ Bazen. |
| Philippsthaler | 21 " " |
| Ort von Philipp | 17 Kreuzer. |

Doppelvierer, Schnapphanen und Klappart bleiben in ihrem Werth.

Die kleinen Münzorten in einem jeden Ort wie der Curs ist.

II. Goldsorten.

| | |
|---|-------------------|
| Goldgulden | 21 Bazen. |
| Kaiserliche Kronen, die das Goldgulbengewicht haben | 24 " " |
| Kaiserliche (mit dem) Sonnenkronengewicht | 25 " " |
| Sonnenkronen | 26 " " |
| Kreuzducaten | 27 " " |
| Salzburgerducaten | 28 " " |
| Ungarische und spanische Ducaten | 2 Silb. zu 15 Pf. |

Bei den geringen Kronen soll auf jedes Gran 1 Kreuzer abgezogen werden.

Beilage zum Abschied.

Der savoyische Gesandte, Peter von Biletta, Herr zu la Cour, begehrt von den zu Narau versammelten Voten der XIII Orte mit Aufschrift aus Lucern vom 3. November Satisfaction wegen den in den Briefen an seinen Herrn (s. Abschied 307, Note f) gebrauchten Ausdrücken. — Abgedruckt bei Zellweger: Urkunden III. 3 S. 427.

317.

Appellationstag der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Schwyz. 1596, nach 16. November.

„Von des Appellatags ghan Schwyz halben, da aber kein Schriben harumb nit kommen wellendt m. g. S. das man den Tag nach accordation deren 3 Orthen besuche. Vndt diewil dan Herr Vogt Caspar Businger denn Herren Bettern Amma Melchior Lussy zu einem Vystandt vff gemälten Tag begähret hat, wellendt m. G. S. ihme jälbigen vergönstigt haben, auch gemälten Herrn Betteren sampt dem Vatter, so nun im Ampt ist, vff gemälten Appellatag zu Ghandten gäben vnd verordnet worden.“

(Nidwaldner Räthe- und Landleute-Protokoll vom 16. November 1596. — Der Abschied fehlt.)

318.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt katholisch Glarus.

Lucern. 1596, 26. November.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede G. 296. — Acten: Appenzell.

Gesandte: Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, Schultheiß; Jost Pfyffer, alt-Schultheiß; Jost Holdermeyer, Sefelmeister; Niklaus Pfyffer, Ritter, Bannerherr; Kaspar Pfyffer, alle des Raths. Uri. Ambrosius Büntiner, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Marquard Zmfeld, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Paul Heinrich, des Raths. Katholisch Glarus. (Entschuldigt). Freiburg. Heinrich Lamberger, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Wolfgang Degenscher, Schultheiß; Hans Jakob vom Staal, Ritter und des Raths.

a. Über die Anstände zwischen den Katholiken von Appenzell und ihren evangelischen Mitlandleuten in den äußern Rhoden wegen des Beitritts der erstern zum Bündniß mit Spanien war gemäß des letzten Abschieds von Narau jedem Ort eine schriftliche Verantwortung zugekommen. Nachdem nun die Gesandten ihre Instructionen eröffnet und man den Vortrag des Hauptmanns Ulrich Räss angehört und die Antwort der Katholiken von Appenzell*) verlesen hat, worin sie ihre Anliegen weitläufig auseinandersetzen und abermals um Rath und Beistand bitten, hält man nicht für thunlich, die Verantwortung in ihrer gegenwärtigen Fassung nach Zürich zu senden, obgleich man sie der Sache gemäß findet. Daher wird, um dem Abschied von Narau doch zu genügen und weniger Verdacht und Unwillen zu erwecken, die nach Zürich bestimmte Antwort anders und zwar in kurzer unvorgreiflicher Fassung redigirt. Zugleich wird Zürich erjucht, die Neugläubigen in den äußern Rhoden zu Ruhe und Frieden gegenüber den Katholiken zu ermahnen. Den Katholiken von Glarus, welche sich wegen ihres Ausbleibens angemessen entschuldigt haben, wird gegenwärtige Verhandlung auch mitgetheilt. b. Da der lutherische Landvogt zu Cleven im Beltlin (Johann von Planta) einen Capuziner von Paris wegen Ausfällen gegen den Prediger zu Zürich strafen will, so wird nach Verlesung einer Zuschrift des

*) Vorträge der katholischen Appenzeller bezüglich ihrer Streitigkeiten mit den äußern Rhoden (geheime und allgemeine) s. die Acten: Appenzell, im Staatsarchiv Lucern, und Zellweger, Urkunden zur Geschichte des appenzellischen Volkes III. 3. S. 431, 438, 439, 460, 467.

Landvogts von Luis und einer schriftlichen Verantwortung des Priesters dem Commissär geschrieben, er möchte von seinem Vorhaben abstehen. **c.** Da die katholischen Priester und die calvinischen Prediger zu Plurs im Bektlin eine Religionsdisputation abzuhalten beabsichtigen, wovon man wenig Gutes erwartet, wird an den Bischof von Como geschrieben, er möchte seinen Priestern dieses verbieten. **d.** (S. u. Thurgau). **e.** (S. u. Freiamter). **f.** Bei Gelegenheit will man mit Bern Rücksprache nehmen in Betreff der Klagen, daß katholische Geistliche und Weltliche auf seinem Gebiet geschmäht, gefangen gesetzt und an Leib und Gut gestraft werden. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Den Erben des Ritters Röll von Uri wird ein erneuertes Verwendungsschreiben nach Florenz ertheilt. **i.** Die Verantwortung Uri's wegen der geschlagenen Schillinge wird in den Abschied genommen. **k.** Die Beschwerde des Landammanns Lussi von Unterwalden gegen Schaffhausen wegen der Kinder seines Bruders wird ad instruendum genommen, um auf nächster Tagsatzung mit Schaffhausen das Angemessene zu verhandeln.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.
Landvogtei Freiamter.

d. Art. 593. Stifte und Klöster.

g. Art. 209. Ehehaften.

e. Art. 140. Gotteshäuser.

319.

Abordnung der fünf evangelischen Orte nach

Constanz. 1596, 3. bis 5. December (23. November alt. Kal.).

Kantonsarchiv Basel. Abschiedband vom Jahr 1597.

Gesandte: Zürich. Johannes Keller, Burgermeister; Johannes Rambli, Sefelmeister und des Rath's. Bern. Anton von Grafenried, Benner; Marquard Behender, des Rath's. Glarus. Jost Tschudi, alt-Landammann. Basel. Jakob Göy; Melchior Hornlocher, beide des Rath's. Schaffhausen. Georg Mäder, Statthalter; Junker Hans Imthurn, beide des Rath's.

a. In der fürstlichen Pfalz eröffnen die Gesandten der fünf evangelischen Orte vor dem Statthalter und den Räten des Bischofs nach Überreichung ihrer Credenzschreiben sowie ihrer schriftlichen Instruction Folgendes: Da der Bischof vielleicht geneigt sein möchte, die jüngst zu Baden von den Rathsboten der VII katholischen Orte gestellten Mittel mit denen von Arbon und Horn in das Werk zu richten und der Religion halber Änderung vorzunehmen, diese Mittel aber denen von Arbon und Horn nicht belieben würden und auch den Eidgenossen leid sein müßte, wenn in diesem Handel vorgeschritten würde, seien die fünf Orte aus christlicher Liebe veranlaßt worden, sich derer von Arbon und Horn als ihren Religionsverwandten anzunehmen und dem Bischof und seinen Räten zu Herzen zu führen, was für eine große Gefahr daraus zu besorgen sei; deßhalb ersuchen sie ganz ernstlich, man möchte die von Arbon und Horn sammt ihren Mithaften bei ihrer Religion unverändert bleiben lassen. Statthalter und Räte erwidern, wegen verschiedener Verhinderungen habe der Bischof sich noch nicht erklärt, ob und wie er in diesem Handel vorgehen werde; da aber die Sache ihrem Wesen nach so wichtig sei, daß sie die Verantwortung nicht auf sich nehmen könnten, ohne des Bischofs Vorwissen und Auftrag auf die eine oder andere Weise sich zu erklären, so müssen sie der Gesandten Anbringen an den Bischof, der gegenwärtig abwesend sei, gelangen lassen, was sie auch ungesäumt thun werden; dessen Resolution werden sie dann unverweilt mündlich oder schriftlich entweder jedem der fünf Orte oder Zürich zu

deren Händen mittheilen; inzwischen werde man mit diesem Werk nicht vorgehen, sondern bis zu des Bischofs Resolution es eingestellt bleiben lassen; daneben ersuchen sie die Gesandten, ihren Herren und Obern des Statthalters und der Rätthe freundnachbarliche Dienste vermehren zu wollen. **H.** Am 5. December tragen die Gesandten nach Überreichung ihrer Credenzschreiben vor dem Domcapitel Folgendes vor: Da der Fürst Andreas, Cardinal von Oesterreich, Bischof zu Constanz und Brixen etc., die seit einiger Zeit eingestellte Handlung mit Änderung der Religion zu Arbon und Horn wiederum zu Händen genommen und jüngst zu Baden von den Rathsboten der VII katholischen Orte etliche Mittel erlangt habe, welche denen von Arbon und Horn und andern in die Pfarrei Arbon gehörenden Religionsverwandten der evangelischen Orte beschwerlich seien und deren Ausführung zu Unruhen Anlaß geben möchten, so haben sie gestern im Namen ihrer Herren und Obern vor Statthalter und Rätthen des Bischofs, weil des letztern Abwesenheit sich allzu lange verziehen möchte, wegen dieser Änderung der Religion bei der Pfarrkirche zu Arbon kraft einer übergebenen Instruction intercedirt und einen solchen Bescheid empfangen, daß sie damit sich begnügen können; nun haben sie ebenfalls den Auftrag, beim Domcapitel gleiche Intercession zu thun, damit dasselbe beim Bischof sich dahin verende, daß ihre Religionsgenossen bei ihrer Freiheit der Religion belassen werden. In seiner Antwort sagt das Domcapitel, daß es wohl im Allgemeinen, nicht aber im Speciellen wisse, was bei diesem Werk verhandelt worden sei, daß es aber nichts destoweniger dieses Anbringen dem Bischof überschreiben werde und nicht zweifle, derselbe werde sich dabei so verhalten, daß Niemand sich zu beschweren Ursache habe.

Die Gesandten führten zwei Instructionen bei sich für ihre Verhandlungen mit dem Bischof und eine dritte für ihre Verhandlungen mit Dompropst, Dean und Capitel der Hochstift.

320.

Conferenz der Orte Zürich, Schwyz und Glarus.

Lachen. 1596, 30. December.

Landesarchiv Glarus.

Gesandte: Nicht angegeben.

Diese Conferenz war durch Schwyz zusammenberufen worden wegen des Kornkaufs, indem in Folge der großen Aufkäufe und der Wegfuhr von Korn der gemeine arme Mann in großen Nachtheil durch Theuerung zu gerathen in Gefahr steht, wenn nicht Vorkehrungen dagegen getroffen würden. Schwyz und Glarus verlangen nun von Zürich Antwort auf die beiden an Zürich selbst und an dessen Sondervogt Bögeli in Wesen erlassenen Schreiben. Dieses erklärt nun, zu Allem Hand bieten zu wollen, was in der Billigkeit begründet und dem armen Manne zum Nutzen sei, mit der Bitte, daß wo möglich der Eid zu Wesen aufgehoben und sonst gute Mittel und Ordnung gemacht werden. Man einigt sich nun auf Gefallen der Obern hin zu einem Schreiben an die III Bünde, auch will man bei aller guten Ordnung verbleiben und keine Gewalt hingeben, sondern für alle Zutragenheiten selbe sich vorbehalten.

321.

Conferenz der V katholischen Orte sammt katholisch Appenzell.

Lucern. 1597, 14. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiebe G, 298.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß; Jost Krepfinger, Ritter, alt-Schultheiß, Stadtfährich; Christof Kloos; Kaspar Pfyffer; Niklaus Pfyffer, Ritter, Bannerherr, alle des Raths. Uri. Ambrosius Püntiner, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Rudolf Neding, Ritter, Landammann und Bannerherr; Balthasar Kyd, des Raths. Unterwalden. Marquard Zmfeld, Ritter, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Heinrich Elfener, Ammann. Appenzell. Hauptmann Ulrich Näff, des Raths.

a. Zweck dieser Conferenz ist die Verabredung einer gleichförmigen Instruction auf nächste gemeineidgenössische Tagssazung zu Baden wegen der Anstände im Lande Appenzell. Nach Anhörung des schriftlichen Vortrages des Gesandten von Appenzell der Kirchhöre oder der innern Rhoden wird Folgendes verabschiedet: Man finde diese Angelegenheit also beschaffen, daß man aus guten Gründen den innern Rhoden nicht rathen könne, davon abzustehen, sondern ihnen vielmehr dabei beholfen und berathen sein müsse. Die Gesandten der innern Rhoden sollen zu Baden anhören, was von ihrer Gegenpartei vorgebracht wird, und dann erklären, daß sie im Hinblit auf die Billigkeit der Sache hoffen, weder göttlich noch rechtlich davon gewiesen zu werden. Bei der Verhandlung selbst sollen die Gesandten der katholischen Orte alles anwenden, damit der Handel durch den jezt zu erwähnenden Vergleich, im Fall er Inner-Rhoden auch annehmbar sei, beigelegt werde; übrigens soll der Vermittlungsvorschlag ganz geheim bleiben; sollte derselbe nicht angenommen und der Handel an's Recht gewiesen werden, so soll man es in den Abschied nehmen. Dadurch wird die Sache in die Länge gezogen und man gewinnt Zeit, nochmals reiflich darüber nachzudenken und auch den spanischen Ambassador zu Rathe ziehen zu können; Inner-Rhoden soll, im Fall es zum Recht kommt, den Handel den XII Orten übergeben. In Baden sollen beide Theile ermahnt werden, sich ruhig zu verhalten, unter Androhung, dem Ungehorsamen die Bünde zurückzugeben, wie denen von Mülhhausen auch geschehen. Die beiden Städte Freiburg und Solothurn werden gebeten, zum göttlichen oder rechtlichen Austrag des Handels nach Kräften mitzuwirken; und weil Zürich die äußern Rhoden durch seinen Rath widerspenstig gemacht hat, während sie sonst wahrscheinlich ebenfalls dem Bündniß (mit Spanien) beigetreten wären, so will man zu Baden gegen Zürich das Bedauern aussprechen, daß es sich der Sache so weit angenommen und daß es auch schon in frühern Fällen, z. B. mit Arbon und Toggenburg, die neugläubigen Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten widerspenstig gemacht habe. **b.** Der päpstliche Arbon zum Besten der katholischen Religion und des Bischofs von Constanz und ihre Beharrlichkeit in allen Sachen zur Ehre Gottes und der Religion wahrgenommen und bitte, darin fernerhin zu beharren, auch möchten sie auf nächster Tagssazung mit den nichtkatholischen Orten sprechen, damit die frommen Capuziner, Priester und Brüder, die zur Bekehrung der „Nißgläubigen“ so viel wirken, sicher und unangefochten in deren Gebiet wandeln können; dabei möchten sie dafür sorgen, daß keine lutherischen Bücher, die so viel verborgenes Gift enthalten, auf ihrem Gebiete verbreitet werden; zugleich übermittelt er ein Verzeichniß der verbotenen Bücher. Wird verdankt und zum Verhalt in den Abschied genommen. **c.** Über den Vortrag des savoyischen Ambassadors

wegen der Kaufleute von St. Gallen sollen die Gesandten auf nächsten Tag zu Baden instruiert werden. **d.** Olivier Piot von Luggerus führt Klage, daß sein Bruder von der Inquisition zu Mayland verhaftet worden sei, und bittet um die Bewilligung, auf mayländische geistliche Güter ennet Gebirgs Arrest legen zu dürfen. Es werden ihm Verwendungsschreiben an den Cardinal Severin in Rom und an den Connetable zu Mayland ertheilt; sein Gesuch betreffs des Arrests wird in den Abschied genommen. **e.** Da die Capuziner auf ihren Reisen an vielen Orten der Eidgenossenschaft, auch jüngst wieder bei den lutherischen Appenzellern zu Gais, ohne allen Anlaß auf offener Straße gefährdet und beleidiget werden, so will man auf künftigen Tag zu Baden mit den betreffenden Gesandten, namentlich denen von Glarus, Appenzell und Bern, sprechen, damit es nicht mehr geschehe. **f.** Bei Behandlung des Appenzellerhandels will man darauf antragen, daß die Lutherischen angehalten werden, dem Beschluß wegen des neuen Kalenders nachzukommen; ferner will man rügen, daß namentlich die von Gais sich viel Ungebühr gegen katholische Priester und Weltliche erlauben. **g.** Man verwendet sich nach Mayland für die Obersten und Hauptleute, welche jüngst dem Herzog von Savoyen im Piemont gedient haben, betreffs ihrer rückständigen Soldansprachen. **h.** Auf die Beschwerde Lucerns wegen der zu Uri in der drei Orte Namen geschlagenen, zu geringhaltigen Schillinge, und auf dessen Anzeige, daß es einen Münzer bestellt habe, der die Schillinge nach der alten Probe münze, wird Uri beauftragt, seinem Münzer zu befehlen, auch auf diese Probe zu münzen oder das Münzen einzustellen. Der Antrag, die Ducatonen wieder auf 23 gute Bazzen zu erhöhen und sich in der Eidgenossenschaft über das Münzwesen zu vergleichen, wird in den Abschied genommen. **i.** Der Antrag des Gesandten von Uri, den Klöstern jährlich eine Steuer aufzulegen, um diese bei der Türkensteuer und andern Landesnöthen zu verwenden, wird, ob schon das einigen Orten aus verschiedenen Gründen nicht thunlich erscheint, in den Abschied genommen. **k.** Auch der Vorschlag über „Befridigung“ der beiden Könige von Frankreich und Spanien wird nochmals in den Abschied genommen. **l.** Den Gesandten wird ein Verzeichniß mitgetheilt einiger Anstände wegen der Jünglinge, welche zu Mayland im Collegium und aus dem königlich-spanischen Stipendium studiren, damit man darüber rathschlage.

322.

Tageszung der XIII Orte.

Baden. 1597, 19. Januar (Sonntag nach St. Antoniustag).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede GG^o. 323. — Kantonsarchiv in Aarau, IX. 12.

Gesandte: Zürich. Johann Keller, Burgermeister; Johann Rambli, Sefelmeister und des Raths. Bern. Anton Gasser; Christian Willabing, beide Benner und des Raths. Lucern. Jost Krepfinger, alt-Schultheiß; Hauptmann Ludwig Schürpf, des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Balthasar Kyd, des Raths. Unterwalden. Marquard Zmfeld, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Paul Heinrich, Landesfähnrich und des Raths. Glarus. Melchior Hässi, Landammann; Jost Tschudi, alt-Landammann. Basel. Jakob Göy; Melchior Hornlocher, beide des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Statthalter und des Raths. Appenzell. Johannes von Heimen, Landam-

mann; Hauptmann Konrad Tanner; Hauptmann Ulrich Räss, beide des Raths, von Innerrhoden; Sebastian Thöring; Johannes Tanner, beide Landammann; Paulus Gartenhauser, Sefelmeister; Hauptmann Hans Schüss, beide des Raths, von Außerrhoden.

a. Nach Eingang der Antwort von Appenzell Innerrhoden *) auf die Klageartikel der äußern Rhoden in Betreff des spanisch-mayländischen Bündnisses und nach deren allseitiger Mittheilung hat Zürich gemäß des letzten Abschieds von Narau nöthig gefunden, gegenwärtige Tagfagung auszuschreiben. Nachdem beiden Parteien die hierüber stattgehabten Verhandlungen eröffnet worden sind, erklären die Gesandten Innerrhodens, daß sie bei ihrer Antwort verbleiben, übrigens den Bescheid ihrer Mitlandeute von Außerrhoden darüber erwarten wollen. Die Gesandten Außerrhodens legen sodann ihre Instruktionen schriftlich vor. Hierauf werden Gesandte von sechs Orten ausgeschossen, welche mit den Abgeordneten von Innerrhoden, und von sechs andern, welche mit denen von Außerrhoden unterhandeln und sie ersuchen sollen, ihren Anstand den Eidgenossen zu gütlicher Beilegung zu übergeben. Am folgenden Tage berichten die Ausschüsse, daß beide Parteien bei ihren Freiheiten und Rechten zu bleiben verlangen, daß die äußern Rhoden auf den Fall, daß ihre Gegenpartei das Bündniß (mit Spanien) nicht aufgeben wolle, das Recht anrufen, und daß auch Innerrhoden den Handel dem Recht anheimgeben wolle, wenn es nicht anders sein könne; weiter sich einlassen könnten die beiden Parteien nicht und müßten die Sache an ihre Obrigkeit bringen. Daher wird ihnen eröffnet, man hätte von Herzen gewünscht, daß sie sich zu einem gütlichen Vergleich verstünden; weil sie aber dazu ohne Vollmacht seien, habe man zu Erledigung des Handels eine andere gemein-eidgenössische Tagfagung auf Quasimodo (13. April) angesetzt. Schließlich werden beide Parteien ermahnt, aller Feindseligkeiten oder Thätlichkeiten bei Strafe sich zu enthalten. Innerrhoden soll einstweilen, bis zu Austrag des Handels, das Bündniß auf sich beruhen lassen und kein von daher fließendes Geld annehmen. **b.** In einer Zuschrift vom 1. Januar an die XIII und zugewandten Orte spricht König Heinrich von Frankreich sein Bedauern aus, daß die Bezahlung ihrer Anforderungen sich so lange verzögert habe; die immerwährenden Kriege und die großen Summen, die er zu Erhaltung des Königreichs habe aufwenden müssen, seien Schuld daran; übrigens habe er den gegenwärtig zu Rouen versammelten Reichsständen die Sache angelegentlich an's Herz gelegt und werde deren Entscheid durch eine eigene Gesandtschaft mittheilen und dann unfehlbar die erste Zahlung leisten; inzwischen bitte er noch für kurze Zeit um Geduld. Er habe auch bereits einen Ambassador für die Eidgenossenschaft ernannt, der aufrichtig, erfahren und den Eidgenossen günstig gesinnt sei. In Antwort hierauf dankt man für seinen geneigten Willen, mit der Ermahnung, seinem Anerbieten beförderlichst nachzukommen, indem viele der Ansprecher bereits in Mangel und Noth seien. **c.** Der Gesandte des Herzogs von Savoyen trägt vor, der Herzog wünsche die Freundschaft und das Bündniß mit den Eidgenossen namentlich in dieser gefahrvollen Zeit aufrecht zu erhalten. Seit den drei Jahren, die er als Ambassador in der Eidgenossenschaft sei, haben die Kaufleute der Stadt St. Gallen schon auf vielen Tagfagungen die Behauptung aufgestellt, sie seien in dem zwischen Savoyen und der Eidgenossenschaft bestehenden Bündnisse inbegriffen und daher von neuen Zöllen befreit; das sei besonders auf letzter Tagfagung zu Narau geschehen. Darauf müsse er nun den XIII Orten entgegenen, daß der Herzog sich sehr über dieses unbillige Ansinnen verwundere, indem er schon wiederholt dessen Unbegründetheit dargethan habe; denn im Bündniß mit den katholischen Orten vom 11. November 1560 seien Artikel vorbehalten, zu

*) Vortrag der Gesandten von Appenzell I.-Rh. zu Baden an St. Sebastianstag (20. Januar) 1597 im Landesarchiv zu Appenzell; abgedruckt (theilweise incorrect) in Zellweger, Urk. zur Gesch. des appenz. Volkes III. 3 S. 476.

denen sich die von St. Gallen nimmer würden verstanden haben, und in jenem vom 8. Mai 1577, dessen 18. Artikel ausdrücklich vom Zoll, Geleit und andern Auflagen handle, geschehe der zugewandten Orte keine Erwähnung, sondern es sei allein von den verbündeten Orten und deren Unterthanen die Rede; daher sei offenbar, daß die von St. Gallen nie in diesen Bündnissen begriffen gewesen seien; zwar sei die Behauptung derer von St. Gallen wahr, daß sie bis 1592 keine neuen Zölle haben bezahlen müssen, es sei dieses aber nur aus besonderer Nachsicht geschehen, und da nun die Staatsausgaben sich vermehrt haben, so müssen die Kaufleute von St. Gallen, wie die andern, dieser Ordnung sich unterziehen; wegen der besondern Zuneigung zu den Eidgenossen wolle jedoch der Herzog sich dazu verstehen, daß die von St. Gallen, obschon sie den Herrn von Sancy im Krieg gegen ihn unterstützt haben, wie die Unterthanen der benachbarten Fürsten gehalten werden. Daher bitte er die Eidgenossen, sich dieser Sache nichts mehr anzunehmen. Dieser Vortrag wird in den Abschied genommen und abschriftlich denen von St. Gallen mitgetheilt, damit, wenn sie etwas darauf zu antworten haben, sie es auf nächster Tagatzung thun können. **a.** Unterwalden erinnert, wie man längst die Nothwendigkeit gefühlt habe, die Könige von Frankreich und Spanien zu einem dauerhaften Frieden zu bringen, damit sie sich mit vereinter Macht gegen die Türken wenden könnten, welche bereits Wien bedrohen. Es beantragt daher, mit allem Ernst beide Potentaten zu ermahnen, den Krieg einzustellen, sich zu vereinbaren und ihre Streitkräfte gegen die Türken zu lehren. In diesem Sinne wird nun an die beiden Könige geschrieben; überdieß soll Brixich den Kaiser ersuchen, seinen Einfluß beim König von Spanien zu gleichem Zwecke geltend zu machen, und Lucern in Aller Namen nochmals beim Papst sich verwenden, damit er eine Vermittlung versuche. **e.** (S. u. Mendris). **f.** Lucern führt Beschwerde, daß in einigen Orten den Geistlichen, besonders den Capuzinern auf ihren Reisen viel Ungebührliches begegne, und begehrt, man möchte überall Maßregeln treffen, damit diese sowohl als andere Geistliche überall frei, sicher und ungeschmäht passiren können. Das Begehren wird zu Anordnung entsprechender Maßregeln in den Abschied genommen. **g.** Der Antrag, gegen die Gengler und Landfahrer strenge Maßregeln zu ergreifen und sie entweder auf die Galeeren zu schicken oder durch eine gemeinsame „Zegi“ aus dem Land zu schaffen, wird ebenfalls in den Abschied genommen, damit jedes Ort das Geeignete verfüge. **h.** Burgermeister Meyer von Schaffhausen bringt vor, die von Laufenburg haben den Rhein bereits so sehr mit Fachen gesperrt, daß kein Lachs mehr in die obern Gewässer des Rheins oder in die Limmat, Aare und Reuß gelangen könne, und begehrt, man möchte Laufenburg veranlassen, die Fache wegzuschaffen. Die Beschwerde wird in den Abschied genommen und Basel und Schaffhausen der Auftrag erteilt, zu Laufenburg Augenschein einzunehmen und über den Befund auf nächste Tagatzung zu berichten. **i.** Der Anzug, daß die Winkelregimenter, welche ohne Bewilligung der Obrigkeit errichtet worden sind, wieder aufgehoben werden sollten und daß man sich darüber vereinbaren möchte, Niemanden, weder Frankreich noch Spanien, Kriegsvolk zu erlauben, damit der Friede desto eher zu Stande komme, wird ad instruendum genommen. **k.** Die Gesandten der IV Städte und Glarus führen vor denen der V katholischen Orte Beschwerde, daß der Bischof von Constanz ihr dringendes Gesuch, die von Arbon und Horn bei ihren alten Freiheiten verbleiben zu lassen, abgeschlagen habe, während doch dieselben im Landfrieden begriffen seien, und begehren, man möchte den Bischof mündlich oder schriftlich bitten, die von Arbon und Horn nicht gewaltsam von ihrer Religion zu treiben, sondern sie nach ihrem Gewissen leben zu lassen; dabei versichern sie, daß sie nichts Anderes begehren, als Frieden und Einigkeit im Vaterland zu erhalten. Die Gesandten der V katholischen Orte wollen dieses in den Abschied nehmen, wünschen übrigens ebenfalls nichts sehnlicher als Ruhe und Einigkeit im Vater-

land, sehen aber nicht ein, wie aus dieser geringfügigen Sache Unruhen erfolgen könnten, weshalb sie dieselbe dem Recht anheimsetzen. Auf das besondere Begehren der Petenten wird an den Bischof geschrieben, er möchte gegen die von Arbon und Horn einstweilen nicht weiter vürfahren. **l.** Vom Großmeister in Malta langt eine Zuschrift ein in Betreff des Ritters Koll. Da jedoch auf das letzte an ihn erlassene Schreiben noch keine Antwort erfolgt ist, so wird die Erwiderung vor der Hand verschoben. **iii.** (S. u. Thurgau). **ii.** Der Schuttheiß von Waldshut erinnert, daß man dem Kaiser eine Beisteuer an Büchsenpulver zum Krieg gegen die Türken bewilligt habe, und bittet jene Orte, welche noch nicht dazu gestimmt, sich zu entschließen. Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Solothurn und Appenzell nehmen dieses ad instruendum. **o.** Das abermalige Gesuch des Landammanns Imhof von Uri um Fenster und Wappen in sein neues Haus wird von einigen Orten wieder in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.
Landvogtei Mendris.

iii. Art. 206. Güterbefreiung.
e. Art. 413. Justizsachen.

n und **o** aus dem Exemplar des Aargauer Archivs §§ 5 und 14.

323.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1597, 10. Februar (Montag nach Agatha).

„Wägen das die von Bry dem nūwen Münzmeister ein halb Quintly zue gelassen minder weber aber die schulbige Prob, haben solche darus iez die Prob desto ringer vnd vill Nachredens darus erwachsen, so handt m. S. den dryen Orten Bry, Schwyz, Underwalden vff nechsten Montag gen Brunnen ein Tagssazung angesetzt, desse soll in beide Orth Schwyz vnd Bry geschriben werden zc. . . . Vnd ist der Herr Landammann Wolfgang vnd Melchior Lussi, Gebruederen, Votten vff den Tag gan Brunnen verornett.“

(Rathschlag im Nidwaldner Rāthe- und Landleute-Protokoll vom 5. Februar 1597 [vff Agatha], Fol. 183. — Der Abschied fehlt. Verathung über denselben am 24. Februar a. a. O.)

324.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1597, zwischen 6. und 10. März.

Landesarchiv Nidwalden.

Der Abschied dieser Conferenz konnte nicht aufgefunden werden, doch ergibt sich deren Abhaltung aus den Verhandlungen der Rāthe und Landleute zu Nidwalden vom 6. und 10. März 1597, in deren Protokoll Fol. 186. Gesandte Nidwaldens waren Landammann Melchior Lussi und Statthalter Leu. Als Verhandlungsgegenstände werden genannt der Handel des Korns halber derer von Bellenz, Luis und Luggarus, derjenige wegen des arrestirten Geldes (dumaineisches Kriegsgeld) und der wegen des Kornzolls zu Bellenz, ferner die Angelegenheit wegen des Münzmeisters.

325.

Conferenz der VI katholischen Orte.

Lucern. 1597, 26. März (Mittwoch vor Palmarum).

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiebe G. 308.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Jost Krepfinger, Ritter, alt-Schultheiß, Stadtschreiber; Jost Holdermeyer, Sefelmeister; Kaspar Pfyffer; Niklaus Pfyffer, Ritter, Bannerherr, alle des Rathes. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann; Walther Zmhof, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Rudolf Neding, Ritter, Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Marquard Zmfeld, Ritter, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, und Oberst Kaspar Lussi, Ritter, des Rathes, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Jakob Bachmann, des Rathes. Freiburg. Hauptmann Hans Raze, des Rathes.

a. In Betreff der noch ausstehenden Anforderungen der Obersten und Hauptleute, welche dem Papst und dem Herzog du Maine vor einigen Jahren gedient haben, erstattet der Gesandte von Freiburg weitläufigen Bericht. Nun eröffnen Oberst Kuhn und seine Hauptleute, welche dem Papst gedient haben, schriftlich und mündlich ihre Anliegen und bitten um Hülfe und Rath, erklären aber zum Voraus, daß sie von ihrem Vorhaben nicht abstehen können, außer wenn man ihnen Mittel und Wege zu einer gütlichen Ausgleichung zeige; daselbe thun die Obersten und Hauptleute des du maine'schen Regiments und verlangen ebenfalls bei dem nach Vellenz angeetzten Rechtstag zu bleiben. Sodann gibt auch der spanische Ambassador Casale seinen Vortrag in den Abschied; er will aber keine Vollmacht haben, sich in etwas einzulassen, sichert jedoch seine Mitwirkung zu günstiger Erledigung der Sache zu und verlangt Aufschub. Die Obersten und Hauptleute verstehen sich endlich zu Verschiebung des Processes bis Pfingsten, mit dem Vorbehalt, daß man ihnen nochmals ihre Rechtsamen zu Kräften erkenne, wie es bereits von den einzelnen Obrigkeiten geschehen sei, und daß man ihnen, wenn inzwischen Werbungen für einen Aufbruch statthaben sollten, bewillige, dabei auch mitzusprechen. Es wird entsprochen und dem Ambassador davon Mittheilung gemacht, zugleich wird an den Gubernator zu Mayland eine Botschaft erlassen, worin die Sache ihm ernstlich an's Herz gelegt und eine Erklärung begehrt wird, ob er sich laut Bündniß in das Recht oder aber in gütliche Unterhandlungen einzulassen gedenke.

b. Hauptmann Tanner von Appenzell berichtet, die Unterhandlungen für gütliche Beilegung der Anstände mit den äußern Rhoden haben sich zerschlagen, und bittet um Hülfe und Rath. Es wird ihm tröstend und freundlich zugesprochen. Daneben wird für nöthig erachtet, die nach Baden ausgeschriebene Tagsatzung auf den zweiten Sonntag im Mai zu verschieben, wovon an Zürich und die übrigen Orte Mittheilung gemacht wird. Mit dem spanischen Ambassador wird gesprochen und an den Gubernator zu Mayland wird geschrieben, um ihre Gesinnung hierüber zu vernehmen; wenn der Bescheid vor der angeetzten Tagsatzung einlangt, will man sich, wofern die Zeit es erlaubt, nochmals versammeln, um sich über ein einstimmiges Botum zu vereinbaren; inzwischen soll Landammann Neding nach Solothurn reiten und die dortige Obrigkeit in der katholischen Orte Namen ermahnen, sich nicht von ihnen zu sündern, oder doch wenigstens sich still zu halten und mit keinem Theil zu stimmen. **c.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **d.** Die Orte werden an die Gesuche um Schenkung von Fenstern in die Kirche zu Attinghausen und in die Capuzinerkirche zu Zug erinnert. **e.** Der päpstliche Nuntius, Bischof zu Veglia, berichtet, wie gnädig der Papst die Zuschriften der katholischen Orte

betreffend die Friedensvermittlung zwischen Frankreich und Spanien, die Fürbitte für den Bischof von Bobio und den Altobell Piot von Luggerus, so wie die Ansprache des Regiments Kuhn und die Anliegen der im Collegium zu Mailand Studirenden aufgenommen habe. Wird verdankt, mit dem Gesuch um fernere Mitwirkung in diesen Dingen. **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Der Gesandte von Uri kann seinen Obern berichten, was dem Condestabile zu Mayland geschrieben worden ist wegen Veräubung von Kaufleuten zu Varese und Tragen von Waffen. **h.** (S. u. Baden). **i.** Der Gesandte von Freiburg soll seinen Obern über den Salzhandel und daß Statthalter Donada sich anerbotten habe, Rechnung abzulegen, berichten. **k.** Auf nächste Tagfajung sollen die Gesandten über Erlass einer Verordnung gegen Fürkauf des Viehs instruiert werden. **l.** (S. u. Lavis).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

f. Art. 594. Stifte und Klöster.

Grasschaft Baden.

h. Art. 86. Marchen.

Landvogtei Lavis.

i. Art. 371. Stifte und Klöster.

Bern-freiburg. Vogt. überh.

e. Art. 6.

326.

Conferenz der Städte Bern und Freiburg in Angelegenheiten ihrer gemeinsamen Vogteien zc.

An der Sense. 1597, 14. April (Montag nach Quasimodo).

Kantonsarchiv Freiburg. Instruktionenbuch Nr. 15, und Murtenabschiede E. Fol. 98.

Gesandte: Bern. Anton von Grafenried; Vincenz Dachselhofer; David Tscharner; Niklaus Moratel. Freiburg. Martin Gottrau; Hans Raze; Jost von der Weid; Hans Wild; Franz des Granges; der Stadtschreiber.

a. Verhandlungen über die Ansprüche Berns an den Rützkehnten zu Châtel St. Denis, das seine Berechtigung dazu auf die vorgelegten Erkenntnisse und einen daherigen Vertrag zwischen dem gewesenen Kirchherrn daselbst und dem Prior von Lüstsch gründet. **b.** Bern beschwert sich bezüglich der Niedzkehnten über den Vergleich von 1594, daß dort die Endominia vorbehalten seien; denn wo man in einer Dorfmarch das ganze Zehntrecht habe, soll das Endominium auch darunter begriffen sein. **c** u. **d.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **e.** Bern verlangt abermals, daß unter der Bezeichnung frumentum Weizen verstanden sein soll, nicht Mischelforn. Freiburg kann an dem Herkommen nichts ändern. **f.** Die Begründetheit der Ansprache Berns auf den sechsten Theil der Hoheitsrechte zu Combremont wird von Freiburg in Abrede gestellt, der Gegenstand daher wieder in den Abschied genommen. **g.** Die spänige Angelegenheit wegen der Berge Mousa, Naya, Ottondon und Bonondon ist eingestellt. **h.** Freiburg begründet seine Ansprüche auf den Zehnten zu Remauffens durch Hinweisung auf seinen Besitz des Schlosses Boffonens, hinter dem er gelegen sei und zu dem er von früher her gehört habe. **i.** Zu Aufrihtung der Marchen zu Oleyres, Chandon, St. Albin, Missy, Lussy, Villarzel und sous Larit wird Tagfahrt angesetzt auf Montag den 28. dieses Monats. Wegen Lussy ist man noch nicht ganz im Reinen. **k.** (S. u. Murten). **l.** Bern beschwert sich wegen des Ohmgelbs zu Besensens, das entweder ganz abgestellt oder dann ihm zugehören solle, kraft seiner Rechte daselbst, indem die zu Besensens gegenüber Bern homines ligii seien. Es wird hierüber ein besonderes Abkommen zwischen den beiden Städten getroffen, in welchem die beidseitigen Rechte daselbst und in einigen umliegenden Orten

festgestellt werden. **m.** Auf der angesetzten Tagsatzung zwischen Michel Destraz und Maillardoz soll man der Fürbitte eingedenk sein, die unsere Mitbürger von Bern für erstern gethan haben. **n.** (S. u. Grandson). **o.** Bezüglich der begehrten Erläuterung der Ordnung im Thal, ob Freiburgs Unterthanen derselben genöthigt und befugt seien, den Zug subhastirter Güter zu haben, wird Bern später Bescheid geben, da die mit diesem Gegenstand beauftragten Personen ihren Bericht bis jetzt nicht erstattet haben. **p.** Der Anstand wegen des Zehntrechts zu „Vuil en Jour“, worauf beide Städte Ansprüche geltend machen, bleibt unausgetragen. **q.** Bern rechtfertigt seinen neuen Zoll zu Oron mit Hinweisung auf die vielen Zölle zu Rue und Dombidier. Wenn Freiburg da die Zollsteigerung abschaffe, werde es das auch thun. **r.** Auf die Beschwerde Freiburgs gegen die zu Bern eingeführte Auflage von 1 Gulden auf jedes Fuder Wein antwortet Bern, daß diese Auflage von Bürger und Nichtbürger, Reich und Arm entrichtet werden müsse. Das ist in den Abschied genommen heimzubringen. **s.** Bern beschwert sich, daß seinem Hammerschmied zu Worblausen etliche Fletschen, die er zu Romont gekauft, zu Freiburg mit Arrest belegt worden seieu. Darauf erklärt Freiburg, das sei wegen der unwarhen Angaben des Hammerschmieds geschehen, der vorgegeben habe, er kaufe die Fletschen für einen Bürger. Man läßt es dabei bleiben. **t.** Auf die Klage Freiburgs, daß seinen Gerbern das Aufkaufen von Fellen im Gebiete Berns nicht frei sei, indem die Mezger ihnen keine zukommen lassen dürfen, antwortet Bern, wenn das so sei, so geschehe es ohne Verbot der Obrigkeit, die den freien Kauf unversperret zulasse. **u.** In Marchangelegenheiten in der Au zu Wallenbuch soll beförderlich ein Tag angesetzt werden. **v.** Sachen zu Ruppertsweyl, wegen welcher Kaspar von Perroman einen Entscheid begehrt. **w.** Bern beklagt sich über Beeinträchtigung am Zehnten zu Oleyres von Dombidier her und begehrt Abhülfe. Wird, da man die Sachlage nicht genau kennt, in Verdank genommen. **x.** Freiburg begehrt, daß Bern die vom Schloß Montenaeh herrührenden Zinsen, die es von Jost Alex ertauscht hat, in fähige Hand stellen soll, was dieses in den Abschied nimmt. **y.** In dem Streitgeschäft zwischen der Frau Lamberger und Josua Wyttbacher in einer Geldtagsangelegenheit wird Appellationstag angesetzt auf nächstkünftigen Montag über acht Tage. **z.** Da den Verträgen und Abschieden wegen der Einschläge an der Sense nicht nachgelebt und im Holzhaueu merklicher Überfluß gebraucht wird, worüber sich Freiburg beklagt und Handhabung der Verträge verlangt, Bern aber einwendet, daß Einige solche Einschläge schon bei hundert Jahren besitzen und Brief und Siegel darum zu haben erklären, wird der Gegenstand in den Abschied genommen, zugleich aber bei 50 Pfund Buße verboten, neue Einschläge zu machen oder Holz zu fällen. **aa.** Auf die Bitte des Landvogts Tschertmann wird dem Generalcommissär Moratel durch seine Obern der Auftrag ertheilt, die begehrte Copie zu suchen und nachzusehen, ob sie ihm dienstlich sei. **bb.** Das Gotteshaus Altenryf ist vor zwölf Jahren um Bezahlung des Zehntens von etlichen ehemals zehntfreien Stücken angegangen, aber ledig gehalten worden. Gleichwohl hat der Procurator die Appellation dagegen aufgenommen, aber nicht vollführt. Da es nun von böser Consequenz sein könnte, eine erledigte Sache nochmals hervorzuziehen, wird das Gesuch um daherige Provision auf die Jahrrechnung geschlagen. **cc.** (S. u. Grandson). **dd.** Da Bern zwar die begehrte Ersetzung der abgebrochenen hubenbergischen Mühle anerkennt, aber die Schätzung beanstandet, ist beider Städte Generalcommissären befohlen, bei nächster Zusammenkunft über die Schätzung zu sizen. **ee.** Bezüglich der Zehntenconfiscation zu Granges läßt man es bei der geschehenen Vertheilung verbleiben. **ff.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **gg.** Der Span zwischen Thierrens und Vuissens soll bei erster Gelegenheit durch beide Generalcommissäre besichtigt werden. **hh.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **ii.** Da man sich bisher in vielen Versammlungen über gewisse Gegenstände

nicht hat einigen können, verlangt Bern deren Austragung durch gleiche Sätze, laut Burgrecht. Freiburg ist damit einverstanden, kann sich aber bezüglich Niverols in eine Rechtsbehandlung nicht einlassen. **kk.** Die durch Generalcommissär Moratel im Namen des Klosters Peterlingen angebrachte Forderung um das dominium directum auf den Lehnen und Gütern zu Bruyere, „so Inen die Herrn Jesuiter als Inhaber des Klosters Marfens Güter zusprechen,“ wird in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-freid. Vogt. überh.
Vogtei Grandson.
Vogtei Murten.

e, d, ff, hh. Art. 7—10.

n, ee. Art. 531, 532.

k. Art. 721.

327.

Conferenz der fünf evangelischen Orte.

Aarau. 1597, 28. April (18. April alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedbb. 133, S. 18. — Kantonsarchiv Solothurn. Abschiedbb. 53.

Gesandte: Zürich. Johannes Keller, Bürgermeister; Johannes Rambli, Sefelmeister und des Raths. Bern. Anton Gasser, Benner; Marquard Behender, beide des Raths. Glarus. Jost Tschudi, alt-Landammann. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Statthalter und des Raths.

Man ist zusammengekommen, um sich für nächste badische Tagleistung wegen der Evangelischen zu Arbon und der Angelegenheiten Appenzells zu verständigen. **a.** Aus den vorgelegten Briefen*) derer von Arbon ergibt sich, daß Arbon zur Landeshoheit des Thurgaus gehört und des Landfriedens genössig ist, wobei es seit der Reformation unangefochten gelassen worden sei und billigerweise auch fernerhin gelassen werden sollte. Nun findet man rathsam, auf künftiger Tagleistung zu Baden den Gesandten der übrigen Orte vor Allem aus den Auszug der Freiheiten und Rechtsamen Arbons vorzulegen und sie ernstlich und freundlich zu bitten, zu den evangelischen Orten zu stehen und den Bischof von Constanz ersuchen zu helfen, daß er von seinem Vorhaben abstehe. Dabei soll ihnen vorgestellt werden, ob sie nicht, wenn Arbon aus des Bischofs Hand käme und die katholische Religion daselbst verdrängt werden wollte, glaubten, es müsse beim Landfrieden verbleiben und von ihnen dabei geschirmt werden, und so sei es billig, auch im gegenwärtigen Falle dasselbe gelten zu lassen, um so mehr, da selbst der Bischof erklärt habe, er würde, wenn man nachweisen könne, daß Arbon im Landfrieden begriffen sei, auch nicht dagegen sein. **b.** Bezüglich der Appenzeller Angelegenheiten hält man für das Angemessenste, die Gesandten der übrigen sechs Orte freundlich anzufragen, ob sie glauben, die innern Rhoden seien befugt, das spanische oder manländische Bündniß anzunehmen oder nicht, und ihnen die verschiedenen Gründe, welche dagegen sprechen, vorzustellen, mit der Bitte, jene von ihrem unbefugten Vorhaben abmahnen

*) „Bericht vnd vßzug vß der Statt Arbon vnd ihrer mithafften fryheiten, brieffen vnd gwarßamminen, dardurch zu bewyßen, dß Ob woll Arbon an das Bistumb Constanz erkhoufft vnd demselben vnderworfen, das doch darneben ein Statt Arbon für sich selbst ihre fryheiten vnd gerechtigkeiten auch hat, vnd der hohen Landtsoberekeit halber ye vnd allwägen zu der Landtgraffschafft thurgawen gehört hat in dem zirk der eydtgnosschafft vnd deßhalb auch der Religion halber vnder dem eydtgnossischen Landtsriden begriffen ist vnd syn soll.“ (Kantonsarchiv Solothurn, Beilage zum Abschied vom 28. Juli 1598.)

zu helfen. Wäre das ohne Erfolg, so will man denen von Appenzell sagen, daß sie nach Laut des eidgenössischen Bundes keine Befugniß haben, das Bündniß mit Spanien anzunehmen, daher man sie ermahne, dieses Bündniß, in welchem die Mehrheit der Orte noch nicht sei, aufzukündigen und sich ihrem alten Bunde gemäß zu halten. Würden sie dann gütlich davon nicht abstehen, so will man die innern und äußern Rhoden zum eidgenössischen Rechten, das sie einander schon selber angeboten haben, weisen. — Über diese beiden Artikel, den Appenzeller und Arboner Handel sollen die Orte ihre Meinung noch vor der badischen Tagleistung nach Zürich schicken und die Gesandten am Morgen vor der Tagleistung über das Fernere sich vereinbaren. **c.** Es wird beantragt, die verbürgten 70,000 Kronen bei den Burgundern, die sich dafür verschrieben haben, zu suchen und von ihnen Antwort auf die frühern Schreiben zu begehren. Da jedoch zu besorgen ist, es möchte das vergeblich sein, und da in Kurzem der französische Ambassador mit einer Summe eintreffen soll und der Erfolg verschiedener Schreiben und Versprechungen noch abzuwarten ist, so wird die Sache auf künftigen Tag zu Baden verschoben.

328.

Conferenz der VI katholischen Orte sammt den Katholischen der Kirchhöre Appenzell.

Lucern. 1597, 29. April.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschebe G. 307. — Kantonsarchiv Freiburg.

Gefandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Jost Krepfinger, Ritter, alt-Schultheiß; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Kaspar Pfyffer; Niklaus Pfyffer, Ritter, Bannerherr, alle des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann; Walther Imhof, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Bannerherr; Sebastian Büeler, des Raths und alt-Landvogt im Thurgau. Unterwalden. Marquard Imfeld, Ritter, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Ulrich Hegglin, des Raths. Freiburg. Hauptmann Hans Rätz, des Raths. Appenzell J.-Rh. Hauptmann Konrad Tanner, Ritter, des Raths.

a. Nach Anhörung eines Berichts des Gesandten Appenzells über den gegenwärtigen Stand der Dinge daselbst, eines Berichts des Landammanns Reding über seine Verhandlungen zu Solothurn, sowie des Bescheids, den der spanische Ambassador aus Mayland erhalten hat, daß nämlich der König mit der Annahme des Bündnisses wohl zufrieden sei, insofern es ohne Zwietracht zugehen möge (während man einen klarern Bescheid, ohne Vorbehalt, erwartet hatte), hält man für nothwendig, den Katholischen von Appenzell nochmals berathen und beholfen zu sein, damit sie beim Bündniß verbleiben können, da im andern Falle noch viel größere Unruhen zu besorgen wären. Der Ambassador, gegen den man die Verwunderung über die zweifelhafte und mit Vorbehalten versehene Antwort ausdrückt, erwidert, es sei da kein Zweifel vorhanden, denn er habe vom König selbst und seinen Räten, ebenso aus Mayland, ausgedehnte Vollmachten, und zwar mehr den VI katholischen Orten zu Gefallen als dem König zum Nutzen; übrigens wolle er es den VI Orten überlassen, wie die Sache am zweckmäßigsten beschloffen werden könne. Diese Erklärung des Ambassadors will man ganz geheim halten bis auf künftige Tagssatzung zu Baden, wo man sich vor allen Dingen über ein einstimmiges Botum verständigen und je nach Umständen Verschiebung der Sache begehren will, um dann bei guter Gelegenheit dahin zu wirken, daß der Handel gütlich, oder, wenn dieses nicht möglich wäre, rechtlich

erlediget werde. Dabei wird ein Ausschuß nach Solothurn abgeordnet, um es zu bestimmen, daß es sich zu den VI katholischen Orten halte. **b.** (S. u. Luggarus). **c.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **d.** Statthalter Donada erstattet schriftlich und mündlich Bericht über die Beschaffenheit des Salzgewerbes ennet dem Gebirg und beschwert sich über den durch den Salztransit aus Mayland ihm zugefügten Schaden. Daher verwendet man sich für ihn beim Gubernator zu Mayland und beim spanischen Ambassador. Seine Verantwortung über den gegen ihn erhobenen Verdacht wird genehm gehalten. Dabei wird er ermahnt, die den Orten in dieser Sache verfallene Summe zu bezahlen. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Mit dem Nuntius wird das Nöthige besprochen über das eidgenössische Collegium zu Mayland, namentlich wegen der geforderten Bürgschaft. Der Vorschlag, daß jene, welche im königlichen Stipendium zu Mayland studiren, in Zukunft den vierten Theil ihres Tischgeldes baar mitbringen und auf Rechnung bezahlen sollen, wird angenommen. **g.** (S. u. Luggarus). **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Gesandte der Graffschaft Burgund, die Ritter Niklaus von Wattenwyl und Scudier Vincentius Benoyt, suchen um Bewilligung eines Aufbruchs von 4000 Mann nach. Weil aber nicht alle Gesandte ausreichend darüber instruiert sind, wird das Begehren ad instruendum genommen. **k.** Ein das burgundische Begehren unterstützender Vortrag des spanischen Ambassadors Alfonso de Casale* wird verdankt und in den Abschied genommen. **l.** Der savoyische Ambassador, Herr de la Cour, meldet unter Versicherung bundesgenössischer Gesinnung seine Bestätigung als Ambassador. Diese Mittheilung wird verdankt und Lucern beauftragt, auch dem Herzog im Namen der katholischen Orte zu danken. **m.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **n.** (S. u. Freiamter).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

e. Art. 312. Kirchliches u. Glaubenssachen. **h.** Art. 595. Stifte und Klöster.

Landvogtei Freiamter.

n. Art. 69. Märchen.

Vier ennetb. Vogt. überh.

e. Art. 67. Rechts- und Gerichtssachen.

Landvogtei Luggarus.

b. Art. 290. Geistliche.

g. Art. 309. Stifte und Klöster.

Bern-freib. Vogt. überh.

m. Art. 11.

Zu **n.** Die Instruction für Kaspar Pffoffer, Landammann Reding und Hans Rätz, was sie im Namen der VI katholischen Orte in Betreff des appenzellisch-mayländischen Bündnisses in Solothurn vortragen sollen, ist im Freiburger Abschiedsexemplar enthalten.

329.

Verhandlung zwischen den die Graffschaft Baden regierenden Orten und Bern.

Königsfelden. 1597, vor dem 11. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Abg. Abschiede GG². 339.

Gesandte im Namen der regierenden Orte: Johann Keller, Bürgermeister von Zürich; Ludwig Schürpf, des Raths von Lucern; Jost Schilter, Landammann von Schwyz; Kaspar Heinrich, des Raths von Zug und Landvogt von Baden. Bern. Anton Gasser; Christian Willading, beide Benner und des Raths; Joder Bigius, Hofmeister zu Königsfelden; Anton von Erlach, Landvogt zu Lenzburg; Peter Freudenreich, Vogt der Herrschaft Schenkenberg.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Graffschaft Baden.

Art. 87. Märchen.

*) Casale oder Casati, beide Schreibweisen kommen in den Abschieden vor; er selbst unterzeichnet meistens de Casale.

330.

Gemein-eidgenössische Tagfagung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1597, 11. Mai (Sonntag vor der Vffart Christi).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abtheile GG² 370.

Gefandte: Zürich. Johann Keller, Burgermeister; Johann Kambli, Sefelmeister und des Raths; Hans Georg Grebel, Stadtschreiber. Bern. Anton Gasser; Anton von Grafenried, beide Benner und des Raths. Lucern. Jost Krepfinger, alt-Schultheiß; Kaspar Pfyffer, des Raths. Uri. Sebastian von Beroldingen, Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Bannerherr; Balthasar Ryd, des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Paul Heinrich, Landesfährich und des Raths. Glarus. Melchior Häfssi, Landammann; Jost Pfändler, Statthalter und des Raths. Basel. Melchior Hornlocher; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Statthalter und des Raths. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann; Hauptmann Konrad Tanner; Hauptmann Ulrich Näff, letztere beide des Raths, von Inner-Rhoden; Paulus Gartenhauser, Landammann; Sebastian Thöring, alt-Landammann; Sebastian Heß und Hans Schüss, beide des Raths, von Außer-Rhoden.

Abt von St. Gallen. David Studer, Hofmeister. Stadt St. Gallen. Heinrich Keller, Bannerherr und des Raths. Grauer Bund. Johannes von Planta, Herr zu Rhäzüns, des Raths. Gotteshausbund. Johann Baptist Tscharner, Bannerherr und des Raths. Zehngerichtebund. Johannes Guler, Landammann. Wallis. Hans in Albon, Landeshauptmann; Hauptmann Martin Kuentzen, des Raths. Nottweil. Wilhelm Armbruster, Burgermeister; Sebastian Treyer, Zunftmeister und des Raths. Biel. Hans Hugi, Burgermeister; Niklaus Wyttenbach, des Raths. Mühlhausen. Hans Georg Zichle, Stadtschreiber; Hans Rübli, Baumeister und des Raths.

a. Zürich theilt mit, warum die auf Quasimodo angefetzte Tagfagung auf gegenwärtigen Tag verlegt worden sei, und berichtet, daß vom König von Frankreich noch keine Antwort eingelangt sei, dagegen eine Zuschrift vom Kaiser wegen der Stadt Mühlhausen. Hierauf eröffnen die Gefandten Mühlhausens, vor einiger Zeit seien Burgermeister und Rath durch ein gar scharfes und strenges Schreiben vom Kaiser ermahnt worden, einige vor undenklichen Jahren der Stadt auferlegte Türkensteuern und andere Reichsanlagen binnen Monatsfrist abzutragen, indem sonst der kaiserliche Kammergerichtsprocurator unverzüglich den Proceß gegen sie einleiten würde. Diese Mahnung sei ihnen um so mehr zu Herzen gegangen, als sie durch ihre Urnuhen in eine fast unerschwingliche Schuldenlast gerathen und vor einiger Zeit von den katholischen Orten aus dem eidgenössischen Bund gestoßen worden seien, laut welchem sie wie andere Glieder und Zugewandte der Eidgenossenschaft mit dergleichen kaiserlichen Anforderungen verschont geblieben wären, was auch ohne Zweifel der Hauptzweck der frommen Alvordern bei Abschluß der Bünde gewesen sei; schon Kaiser Karl V. habe an Mühlhausen und an Basel dergleichen Begehren gestellt, auf Verwendung der XII Orte aber erklärt, es könne wohl sein, daß in der kaiserlichen Kanzlei etliche Schreiben nach den ältern Registraturen ausgefertigt worden seien, indeß werde sich nicht finden, daß Jemand wegen solcher Anforderungen jemals genöthiget worden sei. Da nun Mühlhausen bereits über achtzig Jahre als zugewandtes Ort der Eidgenossenschaft betrachtet und zu keinen

Reichstagen und andern ausländischen Gerichten angehalten worden sei, so erwarte es auch mit Türkensteuern und andern gemeinen Reichsanlagen verschont zu bleiben. Sie bitten daher um Verwendung beim Kaiser, daß er sie mit solchen scharfen Anforderungen und mit den angedrohten fiscalischen Processen verschone und beim eidgenössischen Bund, bei dem die ganze Burgerschaft zu leben und zu sterben entschlossen sei, ohne Schmälerung ihrer Immunitäten, Freiheiten und Gerechtigkeiten bleiben lasse; sie richten auch an alle Orte, besonders an die VIII katholischen, die dringende Bitte um Ausöhnung und Wiederaufnahme in den alten eidgenössischen Bund, wogegen sich die Obrigkeit sammt der ganzen Burgerschaft erbiere, solche eidgenössische Liebe und Treue nach Kräften und im Fall der Noth mit Leib und Gut zu verdienen. Nach Verlesung beider Zuschriften des Kaisers (vom 22. März) und der gleichartigen Verhandlungen von 1543 und 1544 hält man für rathsam, an den Kaiser zu schreiben, entweder von seinen Anforderungen gegen Mülhausen abzustehen, oder aber mit Anhebung des Processes zu warten, bis man ihm ab nächster Jahrrechnung weitläufigern Bescheid gegeben haben werde. Diese Anträge werden in den Abschied genommen, damit alle Orte ihren Entschluß an Zürich mittheilen. **b.** Oberst Wischer von Glarus berichtet, der König von Frankreich habe mit Bedauern der Eidgenossen Unzufriedenheit wegen Nichteinhaltung der versprochenen Terminzahlungen vernommen und ihn hieher abgeordnet, um ihn zu entschuldigen; übrigens werde der neue Ambassador auf nächste Jahrrechnung 300,000 Kronen bringen. Nach Verlesung der Zuschrift des Königs wird an ihn und die königlichen Rätthe und das Parlament zu Paris mit allem Ernst geschrieben, sie möchten Anordnungen treffen, daß den Obrigkeiten, den Obersten und Hauptleuten endlich einmal eine „stattliche“ Summe an ihre Forderungen abbezahlt werde, in dem man sonst andere Mittel und Wege zur Bezahlung zu gelangen suchen würde. Die Gesandten von Bern, Basel und Solothurn können zu diesem Schreiben nicht stimmen und nehmen es in den Abschied. **c.** Vor den Gesandten der XIII Orte eröffnen Gesandte der Grafschaft Burgund, es sei den Eidgenossen wohl bekannt, wie und aus welchen Gründen ihre frommen Altvordern die Freigravenschaft Burgund in Schirm genommen haben; diese werde die Wohlthaten in stetem Andenken haben, welche die Eidgenossen ihr durch Briefe, Gesandtschaften und zuweilen mit thätlicher Hülfe erwiesen haben; es sei nicht zu bezweifeln, daß ihre beiderseitigen Vorfahren unter dem Wort, „trüw`Vffsehen“ thätliche Hülfe verstanden, wofür auch Burgund jährlich eine Geldsumme bezahlt habe; wenn daher die Eidgenossen, nachdem die Franzosen feindlich in die Grafschaft eingefallen seien und alle Greuel verübt haben, der Grafschaft zu Hülfe kommen, so treten sie in die Fußstapfen ihrer frommen Altvordern, welche durch die Gnade Gottes zu so hohem Ansehen gelangten. Da nun wieder ein starker Feind sich ihren Gränzen nähere, so bitten sie um die Bewilligung, in ihren Kosten 4000 Eidgenossen zum Schutz der Grafschaft annehmen zu dürfen, auf daß der Feind sehe, daß die Eidgenossen ihr zur Seite stehen. Was den freien Paß und den feilen Kauf anbetreffe, so soll es bei dem alten Herkommen verbleiben. Durch einen Ausschuß wird ihnen des Königs von Spanien, des Cardinals von Osterreich und des Grafen von Champlite Gruß und gnädige Gesinnung verdankt; über das Gesuch selbst aber hat die Mehrheit der Gesandten nicht genügende Instruction, daher es in den Abschied genommen wird. An den König von Frankreich und an den Herzog von Bouillon wird das Begehren um Einstellung der Feindseligkeiten gegen Burgund gestellt. **d.** Der spanische Ambassador de Casale unterstützt das Gesuch Burgunds. Dabei meldet er, daß der Gubernurator von Mayland sich entschlossen habe, strenge Maßregeln anzuwenden gegen die Banditen, welche sich immer noch an den Gränzen des Langensees und der Landschaft Luggarus umhertreiben, wozu er die Mitwirkung der Amtleute zu Luggarus nöthig habe. Da nun aber Graf Renatus Borromäus,

den er damit beauftragt, die Überzeugung habe, daß er bereitwilligere Hülfe finden würde, wenn die Anstände zwischen denen von Canobbio und einigen eidgenössischen Unterthanen zuvor berichtigt wären, so wünsche er, daß die beidseitigen Reverte über den Frieden, dem nichts mehr als Bedenklichkeiten im Wege stehen, ausgefertigt und einander zugestellt werden. Hierauf wird ihm eröffnet, daß man bereits an den König von Frankreich und den Herzog von Bouillon um Frieden gegen die Grafschaft Burgund geschrieben und dem Landvogt und den Amtsleuten zu Suggarus anbefohlen habe, dem Grafen von Borromäus in Betreff der Banditen allen möglichen Vorschub zu leisten; auf die Beschwerde des Landvogts von Lauis habe man die nöthigen Befehle erlassen, daß die drei Anführer der Banditen, Julio Rissy, Louis Bressano und Francisco Mongüß auf Betreten ohne weitem Proceß hingerichtet werden. **e.** Zürich zieht an, wegen der Anstände des Bischofs von Constanz mit Arbon und Horn haben Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen Gesandte nach Constanz geschickt, um den Bischof zu bewegen, die von Arbon und Horn bei ihrem alten Herkommen bleiben zu lassen; sie haben dort den Bescheid erhalten, man werde auf nächster Tagfagung Antwort geben. Sie bitten nun um dieselbe, auch legen sie einen Auszug der Gerechtigkeiten derer von Arbon und Horn auf. Die bischöflichen Gesandten entgegnen, der Bischof sei der Ansicht, daß die von Arbon und Horn ihm gänzlich angehören, weil sie nie zum Thurgau gehört, sondern stets einen besondern Herrn gehabt haben und auch nicht im Landfrieden begriffen seien; wenn nun jene von ihrem Vorhaben nicht abstehen, müsse der Bischof ihnen das Recht darzulegen. Hierauf stellen die Gesandten von Zürich an jene der andern sieben Orte die Bitte, die von Arbon und Horn nicht zu verlassen und sie beim Landfrieden zu schützen. Die Gesandten der sieben Orte wollen sie zwar beim Landfrieden schirmen helfen, haben aber erwartet, sie würden den vorgeschlagenen Vergleich annehmen; nun müssen sie die Sache im Recht entscheiden lassen. Nach allseitiger Anhörung der Parteien werden auf Ratification hin folgende Mittel gestellt: Von den zwei Kirchen zu Arbon soll den Evangelischen die Kapelle, den Katholiken dagegen die Pfarrkirche für Ausübung ihres Gottesdienstes angewiesen sein. Wäre dieser Vorschlag dem Bischof nicht annehmlich, so soll er den Evangelischen außerhalb der Stadt eine Kirche mit allem Nöthigen erbauen, damit sie ihren ungestörten Kirchgang allda haben. — Da nun aber die bischöflichen Gesandten auf Überweisung des Handels an's Recht dringen, so wird er nochmals allseitig in den Abschied genommen. **f.** In Betreff der Anstände zu Appenzell eröffnet Zürich, daß es, da beide Parteien auf ihrer Ansicht beharren, dafür halte, man sollte bei dem 1588 aufgerichteten Vertrag verbleiben, indem es nicht Übung sei, daß die Minderheit der Mehrheit etwas vorschreibe; es beantragt, den Handel an die Landsgemeinde zu weisen. Die Gesandten der VI katholischen Orte dagegen schlagen vor, beide Parteien nochmals anzuhören, um vielleicht Mittel zu finden, sie zu vereinbaren. Und nachdem man die Vorträge von Inner- und Auser-Rhoden angehört und gesehen hat, daß jede Partei auf ihrer Meinung beharrt, so werden zu Erledigung dieses langwierigen Streithandels folgende Vergleichsartikel vorgeschlagen: 1. Die von der Kirchhöre oder Inner-Rhoden dürfen beim spanisch-mayländischen Bündniß bleiben, jedoch dem Bund zwischen Appenzell und gemeiner Eidgenossenschaft, ebenso den Freiheiten, Rechten, Satzungen und dem Landbuch unbeschadet. 2. Ist dieses mayländische Bündniß ausgelaufen, so darf Inner-Rhoden sich in kein neues Bündniß einlassen ohne Vorwissen und Willen des ganzen Landes Appenzell. 3. Die von Inner-Rhoden sollen ihren Mitlandteuten der äußern Rhoden an die dieses Spans wegen erlittenen Kosten 500 Kronen bezahlen von der Summe, die sie vom König von Spanien erhalten. 4. Wenn die äußern Rhoden über kurz oder lang auch in dieses Bündniß treten wollen und vom König angenommen werden, soll es ihnen gestattet sein. 5. Beide Theile

sollen dem neu erwählten Landammann die gewöhnliche Huldigung leisten; die Besatzung der Ämter soll unverändert bleiben und Gericht und Recht nach alter Übung verwaltet werden. 6. Beide Theile sollen in Zukunft bei Besatzung ihrer Regierung und der Ämter, auch bei Abordnung von Gesandten und andern gemeinsamen Geschäften sich stets der Bescheidenheit befehlen. 7. Das Erbieten Inner-Rhodens, allen Schaden, der den äußern Rhoden aus diesem Bündniß mit Durchzug von spanischen Truppen u. A. m. entstehen möchte, abzutragen, wird angenommen. 8. Wenn Inner-Rhoden gemäß dieses Bündnisses einen Kriegszug mitmachen muß, so darf es ohne Bewilligung der äußern Rhoden deren Angehörige weder aufwiegeln noch wegführen. 9. Beide Theile sollen ihren Predigern und Priestern alle Schmähungen gegen die andere Religion auf und neben der Kanzel strenge verbieten und die Übertreter bestrafen. 10. Jedermann aus beiden Rhoden ist freigestellt, nach Belieben sich in dieser oder jener niederzulassen, jedoch immerhin dem im Jahr 1588 von den XII Orten zwischen ihnen aufgerichteten Vertrag gemäß. 11. Alle dieses Handels wegen erlaufenen Reden und Beleidigungen sollen gegenseitig aufgehoben sein. — Wenn dieser Vorschlag von der einen oder andern Partei nicht angenommen werden sollte und eine Sönderung des Landes und der Regierung, worauf Inner-Rhoden bereits hingedeutet hat, begehrt würde, so will man das, weil sie ohnehin schon einigermaßen getheilt sind, ihrem Gutdünken anheimstellen, jedoch soll eine solche „Abtheilung“ ihren kaiserlichen und königlichen Freiheiten, ihrem Bund mit den Eidgenossen und ihren Rechten und Gerechtigkeiten ohne Nachtheil sein und nur den Sinn haben, daß sie nicht zertrennt, sondern nur Ein Ort heißen und sein sollen; bei einer allfälligen Theilung soll das gemeine Landesgut nach Verhältniß der Personen getheilt werden und jede Partei ihre Obrigkeit, Gerichte und was dazu gehört gemäß ihres Landes Freiheiten, Recht und Herkommen aufstellen; sollten sie sich über diese Theilung nicht verständigen können, so ist ihnen bewilligt, je zwei oder drei Männer aus beliebigen Orten beizuziehen, um das Theilungsgeschäft erledigen zu helfen. Würde die Theilung geschehen, so soll dann beiden Theilen freistehen, gesöndert in Vereinungen und Bündnisse mit andern Orten der Eidgenossenschaft sich einzulassen, jedoch immerhin nur gemäß Bund und mit Bewilligung gemeiner Eidgenossenschaft; eine solche Theilung der Landesregierung und des gemeinen Gutes soll jedoch nicht länger dauern, als es beiden Theilen gefällig und zuträglich ist. **g.** Auf des kaiserlichen Abgeordneten, von Heidegg, Schultheiß zu Waldshut, beehrte Erklärung, wie viel Büchsenpulver die Eidgenossen zum Krieg gegen die Türken beisteuern wollen, wird einstimmig beschossen, jedes Ort soll ein Quantum Pulver nach Zürich oder Schaffhausen zur Weiterbeförderung senden. **h.** Weil die Freiheiten, Regalien und Gerechtigkeiten der Eidgenossen und deren Zugewandten von Kaiser Rudolf noch nicht bestätigt worden sind, wird beantragt, um diese Bestätigung nachzusuchen. Wird in den Abschied genommen. **i.** (S. u. Thurgau). **k.** (S. u. Rheinthal). **l.** Die Gesandten von Bern, Basel und Solothurn können zu dem Schreiben an den König von Frankreich nicht stimmen, hoffen aber, daß ihre Obrigkeiten nichts dagegen haben werden. **m.** Das Gesuch des Cläwi Fischer, Wirths von Dietikon, um Schenkung von Fenstern in sein neu erbautes Wirthshaus wird in den Abschied genommen. **n.** Das von Zürich gestellte Begehren, gegen den Fürkauf von Vieh und gegen das Ausführen desselben durch die Wälschen strenge Maßregeln zu ergreifen, wird in den Abschied genommen. **o.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **p.** Da viele Parteien aus den ennetbirgischen Herrschaften hergekommen sind und die Tagssatzung um einige Tage verlängert haben, entgegen dem frühern Beschluß, daß die wälschen Parteien ihre Geschäfte vor den ennetbirgischen Gesandten ausmachen sollen, so wird nun beschossen, in Zukunft solche wälsche Parteien zurückzuweisen, wenn sie nicht Beschwerden vorzubringen haben, die auf die Tagssatzungen diesseits des Gebirgs ge-

hören. **g.** Zürich macht Anzug, daß ein Priester zu Rapperswyl sein Kind, das er mit seiner Base erzeugte, ertränkt habe und daß er dann verhaftet und ohne Erlaubniß durch das Gebiet von Zürich nach Constanz geführt worden sei; es mache diese Anzeige, damit man in Zukunft in ähnlichen Fällen die gehörige Erlaubniß bei der betreffenden Obrigkeit auswirke. **r.** (S. u. Mainthal). **s.** (S. u. Sargans). **t.** (S. u. Baden). **u.** (S. u. Baden u. Freiamter). **v.** Hilarius Hornstein stellt als Abgesandter des Grafen Karl zu Hohenzollern-Sigmaringen das Begehren, man möchte ihm die Ablosung des Dorfes Merishausen bei Schaffhausen gestatten. Die von Schaffhausen bestreiten das Recht der Ablosung, weil sie das Dorf sammt den Leuten, Gütern und Gerechtigkeiten schon über dreihundert Jahre besitzen und weil dasselbe im Bund mit den Eidgenossen inbegriffen sei.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.
Landvogtei Rheinthal.
Grasschaft Sargans.
Grasschaft Baden.
Vier emmetb. Vogt. überh.
Landvogtei Mainthal.

i. Art. 207. Güterbefreiung.
k. Art. 79. Ewiger Verspruch.
s. Art. 102. Eisenwerk zu Flums.
t. Art. 88. Marchen. **u.** Art. 71. Abzug.
o. Art. 27. Allg. Verwaltungssachen etc.
r. Art. 339. Beamte.

v aus dem Abschied vom 29. Juni.

Zu **b.** Die entschuldigende Antwort des Königs ist datirt vom 19. Juni und enthält gleichzeitig die Accreditation des Herrn von Montefontaine als ordentlichen Ambassador.

Zu **v.** Mehreres über diesen Handel, Correspondenzen und Rechtsschriften von 1598 und 1599, vergl. Staatsarchiv Bern: Evangel. Abschiede C. Fol. 86—157.

331.

Engelberger Jahrrechnung.

Engelberg. 1597, 16. Juni.

Klosterarchiv Engelberg.

Gesandte: Lucern. Vogt Lorenz Wirz, des Raths. Schwyz. Bartholome Zunderbizi, des Raths. Unterwalden. Sekelmeister Felix Burrach, des Raths, von Obwalden, zukünftiger Vogt des Gotteshauses; Johannes Waser, Ritter und Bannerherr, von Nidwalden.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg.

a—d. Art. 129—132.

332.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1597, 23. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede GG. 413.

Gesandte: Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, alt-Schultheiß und Stadtführer. Uri. Sebastian von Beroldingen, Ritter, Landammann und Landeshauptmann. Schwyz. Rudolf Meding, Ritter, Landammann

und Bannerherr; Lieutenant Balthasar Kyb, des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Niklaus Len, Ritter, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Meyenberg, des Raths.

a. Lucern soll im Namen der V Orte an Glarus schreiben, man habe durch glaubwürdige Rundschaften erfahren, daß sowohl der neuerwählte Landvogt zu Baden als der Gesandte auf die ennetbirgischen Jahrrechnungen ihre Ernennung durch Umtriebe erlangt haben, weshalb es einen andern Landvogt wählen möchte. Zugleich soll es nach Baden schreiben, damit dort Niemand dem Vogt huldige oder Ehren erweise. Uri dagegen soll den Gesandten in Lauis schreiben, daß sie, wenn der Gesandte von Glarus nicht schwören dürfe, keine Umtriebe für seine Ernennung gemacht zu haben, nicht neben ihm sitzen. **b.** Da man auch vernommen hat, daß Jene, welche dieses Jahr in Zug zu Ämtern gelangt sind, nicht den betreffenden Eid geleistet haben, so wird Zug ermahnt, darüber nachzuforschen, damit den zu Baden gefassten Beschlüssen nachgelebt werde. **c.** In Betreff des Gesuchs der Mülhhauser um Verwendung beim Kaiser, daß er ihnen die verlangten Reichssteuern erlasse, wird einstimmig beschlossen, man wolle sich der Mülhhauser nichts annehmen und auch den Kaiser in seinen Ansprüchen nicht hindern. **d.** Jeder Gesandte soll sich bei seiner Obrigkeit verwenden, damit dem Bischof Camutius zu Lauis Verwendungsschreiben an den Papst und an den Gardehauptmann bewilligt werden. **e.** (S. u. Freiamter). **f.** Den Gesandten nach Baden soll Weisung erteilt werden, wie sie sich in Betreff des Schwörens, weder Miet noch Gaben anzunehmen, zu verhalten haben, indem stets geklagt wird, daß solches wohl auf den ennetbirgischen Tagzungen, nicht aber zu Baden gehalten werde.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Freiamter.

e. Art. 70. Marchen *ic.*

Zu **d.** Breve Clemens VIII. an die VII Orte, d. d. 8. Februar, betreffend die Sendung des Eugen Camutius, Bischofs zu Bobia, s. im Staatsarchiv Lucern Nr. 117.

333.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Lauis. 1597, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirgische Abschiede V. 53. — Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Zürich. Hans Ziegler, Statthalter. Bern. Franz Güder. Lucern. Landvogt Hans Pfyffer. Uri. Emanuel Bessler. Schwyz. Leonhard Niderist. Unterwalden. Melchior Schalberger, von Obwalden. Zug. Paulus Jten, Sekelmeister. Glarus. Balthasar Heer. Basel. Samuel Übelin. Freiburg. Laurenz Brandenburger. Solothurn. Niklaus Erni. Schaffhausen. Hans Martin Beyer. — Alle des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Lauis u. Mendris.

h. Art. 11. Kammerrechnungen.

Landvogtei Lauis.

a. Art. 223. Justizsachen.

e. Art. 172. Justizsachen.

b. „ 224. Justizsachen.

g. „ 173. Justizsachen.

c. „ 344. Geistliche *ic.*

i. „ 174. Justizsachen.

d. „ 171. Justizsachen.

Landvogtei Mendris.

f. Art. 423. Geistliche.

i aus dem Schaffhauser Exemplar.

334.

Jahrrechnungs-Tagfagung der XIII Orte.

Baden. 1597, 29. Juni (Sonntag nach Johann Baptist).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede GG, 418. — Staatsarchiv Zürich: Abschiedbb. 133, S. 231.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Bürgermeister; Hans Rambli, Sekelmeister und des Raths. Bern. Anton Gasser; Anton von Grafenried, beide Benner und des Raths. Lucern. Jost Krepfinger, alt-Schultheiß; Hauptmann Niklaus Pfyffer, Bannerherr und des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Bannerherr; Hans Betschart, des Raths. Unterwalden. Marquard Zmfeld, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Paulus Heinrich, Landesführer und des Raths. Glarus. Melchior Hässi, Landammann. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß; Jakob Wehrli, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Wolfgang Degenscher, Schultheiß; Hans Jakob von Staal, des Raths. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann; Paulus Gartenhauer, Landammann.

a. (S. u. Baden). **b.** (S. u. Freiamter). **c.** Solothurn und Zürich beantragen Aufstellung einer Verordnung gegen Färfkauf des Viehs, während Lucern mittheilt, daß es bereits ein scharfes Mandat hierüber erlassen habe und bereitwillig zu Allem Hand biete. Demnach wird beschlossen, es soll jedes Ort eine angemessene Verordnung erlassen, damit der gemeine Mann vor Übertheuerung geschützt werde. **d.** (S. u. Thurgau). **e.** Die Gesandten von Appenzell Auser-Rhoden eröffnen in umständlicher Auseinandersetzung ^{*)}, wie man zu Appenzell das vorgeschlagene Theilungsgeschäft habe vornehmen wollen, aber gleich im Anfang auf Schwierigkeiten gestoßen sei, indem beide Theile die Oberegger und Hirschberger für sich in Anspruch nehmen, und zwar die von Inner-Rhoden, weil diese Gemeinden größtentheils katholisch seien und sich zum Bündniß mit Spanien verpflichtet haben, die von Auser-Rhoden aber, weil sie zur Rhode Trogen gehören. Sie bitten daher um einen Entscheid. Es wird nun vorgeschlagen, die von den innern und die von den äußern Rhoden sollen zwei oder drei Gesandte aus beliebigen Orten beiziehen, welche die Anstände in Güte zu vereinbaren suchen werden. Sollte das zu keinem Resultat führen, so soll dann der ganze Handel wieder vor die Eidgenossen gebracht werden. **f.** Die Angelegenheit wegen Arbon und Horn kommt abermals zur Verhandlung. Nachdem beide Parteien sowie die IV evangelischen Städte und Glarus angehört worden sind und die Gesandten der VII katholischen Orte erklärt haben, sie haben keine Vollmacht, des Bischofs Begehren abzuweisen, werden vier Gesandte ausgeschossen, welche annehmliche Mittel aufstellen sollen. Der von diesen vorgelegte Entwurf wird aber von den Gesandten der vier Städte und Glarus nicht angenommen, weil die von Egnach und Roggwyl stets in die Pfarrei Arbon gehört haben, vielmehr verlangen sie, daß man die früher gestellten Mittel annehme. Nach langen Unterhandlungen werden endlich durch einen neuen Ausschuß folgende Artikel vorgeschlagen: 1. Bei dem auf der Jahrrechnung von 1596 über die Landesherrlichkeit und Mannschaft gefaßten Beschluß soll es verbleiben. 2. Der Bischof soll bei seinen Rechten und Gerechtigkeiten, hohen und niedern Gerichten und bei den Abschieden von 1535 und 1536 verbleiben und auch derer von Arbon hergebrachte Freiheit und Gerechtigkeit

^{*)} Vortrag der Gesandten von Appenzell A.-Rh. f. Zellweger, Urkunden zur Geschichte des appenz. Volkes III. 3. S. 525.

und der unter Bogt zum Brunnen 1537 aufgerichtete Revers sollen in Kraft bestehen, mit Ausschluß dessen, was in den folgenden Artikeln aufgehoben wird. 3. Damit der Friede erhalten bleibe, soll die katholische Religion in der Stadt Arbon und dortiger Pfarrkirche allein ausgeübt werden, dagegen sollen die Anhänger der neuen Lehre ebenfalls in die katholische Predigt gehen; wenn aber in der Folge der eine oder andere sich nicht mehr mit dieser Predigt begnügt, sondern eine andere Kirche und Religionsübung zu haben wünscht, soll ihnen bewilligt sein, ihre Begräbnisse und Taufen zu Erdhausen oder Steinbrunnen vorzunehmen. 4. In Bezug auf Fasten, Feiertage und alle äußern Ceremonien sollen die Lutherischen zu Arbon den Katholiken sich gleich halten und keine Neuerung machen oder Ärgerniß geben. 5. Weil die von Egnach und Roggwyl im Landfrieden sind und in die Pfarre Arbon gehören, so soll man ihnen die Kirche zu Erdhausen, wenn sie nicht groß genug wäre, erweitern, wozu der Bischof einen hinlänglichen Beitrag leisten wird; sollte ihnen dieses nicht annehmbar sein, so soll eine neue Kirche erbaut werden, wozu der Bischof ebenfalls einen Beitrag geben wird. Die Gesandten der IV Städte und Glarus wollen auch diese Artikel nicht annehmen, weil die Abgeordneten von Arbon und Horn, Egnach und Roggwyl sich empfindlich darüber beschwerten und beim Landfrieden geschützt zu werden verlangen; sie erklären, dieselben dabei schützen zu wollen und schlagen das Recht dar. Das wird von den Gesandten der VII katholischen Orte in den Abschied genommen. 6. Niklaus von Wattenwyl, Ritter, Freiherr zu Verjoir und Chateauvillain, Dr. Anatol Galliot, Dr. Claude Brun und Vincenz Benoyt, Hauptmann zu Fougne, als Gesandte des Cardinals Albrecht, Erzherzogs zu Osterreich und Generalgubernators in den Niederlanden und der Grafschaft Burgund, des Grafen von Champlite, Gubernators von Burgund, und des ganzen Parlaments zu Dôle eröffnen vor den Rathsgesandten der XIII Orte gemeiner Eidgenossenschaft: Es danken ihre Committenten für die der Grafschaft bisher erwiesene Freundschaft und Schutz und wünschen Fortdauer derselben; wie schon früher stellen sie auch jetzt wieder das Ansuchen, über den spanigen Artikel der Erbeinung eine Erklärung abzugeben, damit die Grafschaft im Falle eines Kriegs mit thätlicher Hilfe beschirmt werde. Da schon auf vorjähriger Jahrrechnung und dann wieder auf der Tagagung zu Aarau im October ein bestimmter Bescheid versprochen worden sei, so hoffen sie nunmehr, man werde ihnen denselben ertheilen. Sie müssen hiebei noch anzeigen, daß der König von Frankreich, obchon er im Herzogthum Burgund ohne Hinderniß herrsche und zu dessen Beschirmung mehr nicht als die alten Besatzungen nöthig hätte, dennoch ein Heer daselbst halte, das Ausfälle und andere Feindseligkeiten gegen die Grafschaft verübe. Da bei Erneuerung des Neutralitätsvertrages zwischen beiden Burgund Zurückziehung dieser Besatzung zugesichert worden sei, so bitten sie, die Eidgenossen möchten den König daran erinnern. Unter Mitwirkung beider Theile werden nun folgende Artikel aufgestellt: Der Ausdruck „getreues Aufsehen“ soll sammt dem übrigen Wortlaut der Erbeinung bei der bisherigen Auffassung bleiben; wenn die Grafschaft über kurz oder lang widerrechtlich angegriffen werden sollte und deshalb zu ihrem Schutz die Eidgenossen um Briefe oder Gesandte oder um einen Aufbruch ansuchen würde, so sind die Eidgenossen verpflichtet, innerhalb vierzehn Tagen durch Briefe oder Gesandte für Einstellung der Feindseligkeiten sich zu verwenden und, wenn das ohne Erfolg wäre, mit Truppen der Grafschaft zu Hilfe zu kommen, jedoch auf Kosten des Königs von Spanien, als Grafen von Burgund, und mit Bewilligung der Obrigkeiten; der Aufbruch darf dann nicht unter 4000 und nicht über 10,000 oder 12,000 Mann betragen und nicht anders als zum Schutz der Grafschaft und zu Abtreibung des Feindes verwendet werden. Damit die Truppen, wenn einmal der Aufbruch bewilligt worden ist, der Obrigkeit nicht zur Last fallen, sollen sie längstens innert Monatsfrist abgeführt oder dann abgemahnt werden, jedoch sind die Truppen

zuvor gemäß Capitulation zu bezahlen. Sollten dagegen die Eidgenossen in dieser Zeit selbst in Kriege verwickelt sein oder in Gefahr stehen, so sind sie zu diesem Aufbruch nicht verpflichtet, auch soll eine solche thätliche Hülfeleistung sich nur auf die Freigrasschaft und keine andere Provinz oder Landschaft erstrecken. Falls die Eidgenossenschaft widerrechtlich angefochten würde, ist der König von Spanien, oder in seinem Namen die Anwälte in Burgund verpflichtet, ihr monatlich, so lang der Krieg dauert, 2000 Franken zu Erhaltung ihrer Truppen zu bezahlen; in allen Bündnissen, welche die Eidgenossen in Zukunft abschließen oder erneuern werden, soll die Freigrasschaft, als ältester Verbündeter, ausdrücklich vorbehalten werden; über den Zeitpunkt, wann dieser Vertrag in gebührende Form gesetzt werden soll, hat man sich gegenseitig zu verständigen. Diese Artikel werden in den Abschied genommen und soll jedes Ort binnen Monatsfrist seinen Entschluß darüber an Lucern schicken. **h.** Der kaiserliche Gesandte, Graf Friedrich von Fürstenberg, eröffnet, der Kaiser habe auf letzter Tagsatzung von den Eidgenossen begehrt, die von Mühlhausen dazu zu vermögen, sich dem Reich wieder zu unterwerfen; er wünsche nun, daß sie ihm beförderliche Antwort ertheilen und die von Mühlhausen dem Kaiser wiederum remittiren. Die Gesandten der IV evangelischen Städte und Glarus beantragen, an den Kaiser zu schreiben, daß er von seinem Begehren abstehe, die übrigen acht Orte aber wollen sich derer von Mühlhausen nichts mehr annehmen.

i. Ein Gesandter des Grafen Karl zu Hohenzollern-Sigmaringen erneuert das Gesuch, daß man Schaffhausen dazu anhalte, das verpfändete Dorf Merisshausen gemäß Revers und gegen Erlegung des Pfandschillings ihm wieder zu übergeben. Dagegen verlangt Schaffhausen Schutz bei dem im Mai erlassenen Abschied, laut welchem der Graf von Fürstenberg abgewiesen worden sei, weil diese Güter in den Bund einverleibt seien und man so alte Pfandschaften nicht mehr ablösen lasse. Der Handel wird in den Abschied genommen. **k.** (S. u. Bierenneth. Vogt. überh.) **l.** (S. u. Luggarus und Mainthal). **m.** Der neuerdings gestellte Antrag, die Regalien und Freiheiten durch den regierenden Kaiser bestätigen zu lassen, wird der Zeitumstände wegen bis zum nächsten Reichstag verschoben. **n.** (S. und Lauis). **o.** (S. u. Rheinthal). **p.** (S. u. gem. Deutsche Vogt. überh.). **q.** (S. u. Schirmvogtei St. Gallen). **r.** (S. u. Freidämter). **s.** (S. u. Thurgau). **t.** Die V katholischen Orte klagen, daß lezthin der Capuziner-Provincial in Zürich auf offener Straße mit Steinen beworfen und übel zugerichtet worden sei, und bitten, Zürich möchte Maßregeln treffen, daß Jedermann sicher und ungeschmäht durch seine Stadt passiren könne. Die Gesandten Zürichs versprechen Bestrafung und Abhülfe.

u. Da zwischen den beiden Landammännern von Appenzell Inner- und Außer-Rhoden ein Anstand über den Vorsitz im Rath sich erhoben hat, wird beschloffen, Appenzell Inner-Rhoden soll jetzt und in Zukunft auf Tagsatzungen den Vorrang vor Außer-Rhoden haben, weil es zuerst in den eidgenössischen Bund getreten ist und weil das Land Appenzell von ihm den Namen erhalten hat. **v.** (S. u. Thurgau). **w.** Jedes Ort erhält vom Haus Burgund das Erbeinungsgeld für das Jahr 1597 mit 36 Sonnenkronen. **x.** Die Landvögte und Geleitsherren legen über ihre Verwaltung Rechnung ab. (S. die betreffenden Vogteien). [Der Totalertrag war für Lucern 423 Gld. 29 Schl. 4 A. luc. W. à 40 Schl.; davon ab der „Rytlon“ (Gesandtschaftskosten) für zwanzig Tage à 3 Gld. = 60 Gld.]. **y.** Dem Joachim Klustinger, Bürger zu Wyl, wird bezüglich seiner Anforderung an den verstorbenen Dithmar Bastard gestattet, sich aus dem, was er außer Michael Seilers Testament gemäß dem zu St. Gallen ergangenen Urtheil an Guthaben ausfindig mache, bezahlt zu machen, dabei jedoch die Stadt St. Gallen, die Rotmund und die im Testament Begriffenen unangetastet zu lassen. Die Stadt St. Gallen wird um Mittheilung ihres Urtheils an Klustinger ersucht, damit er sich nöthigen Falls damit behelfen könne.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

| | | |
|-------------------------------|--|---|
| Deutsche gem. Vogteien überh. | p. Art. 67. Rechnungssachen zc. | |
| Landgrafschaft Thurgau. | d. Art. 313. Kirchliches u. Glaubenssachen. | v. Art. 113. Leibeigenschaft und Fall. |
| | s. „ 314. Kirchliches u. Glaubenssachen. | |
| Landvogtei Rheinthal. | o. Art. 80. Ewiger Verspruch. | |
| Grafschaft Baden. | u. Art. 8. Beamte. | |
| Landvogtei Freiamter. | b. Art. 71. Marchen zc. | r. Art. 72. Marchen zc. |
| Vier ennetb. Vogt. überh. | k. Art. 69. Rechts- und Gerichtssachen. | |
| Landvogtei Lauis. | n. Art. 251. Justizsachen. | |
| Luggarus und Mainthal. | l. Art. 37. Verschiedenes. | |
| Abtei St Gallen. | g. Art. 8. | |

y aus dem Zürcher Exemplar, § 21.

335.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Luggarus. 1597, 23. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede V, 54.

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

| | | |
|------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------|
| Luggarus und Mainthal. | d. Art. 11. Kammerrechnungen. | |
| Landvogtei Luggarus. | a. Art. 169. Justizsachen. | b. Art. 216. Justizsachen. |
| Landvogtei Mainthal. | c. Art. 340. Beamte. | |

336.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1597, 12. August.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G, 313.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Jost Krepfinger, Ritter, alt-Schultheiß; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Niklaus Schumacher; Kaspar Pfyffer; Niklaus Pfyffer, Ritter, Bannerherr, alle des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann; Sebastian Heinrich Kuhn, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Schwyz. Ulrich Ceberg, Statthalter; Balthasar Kyd, des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. (Hans?) Trunkler, des Raths. Freiburg. Christof Reiff, des Raths. Solothurn. Wolfgang Degenscher, Schultheiß.

a. Secretär Gebel eröffnet als Abgesandter des Bischofs von Constanz: 1. Der Bischof wünsche eine endliche Erklärung, ob Arbon und Horn im Landfrieden eingeschlossen seien oder nicht, und daß die Sache durch einen Rechtspruch erledigt werde, weil man bisher in Güte sich nicht habe vergleichen können; übrigens soll man nicht besorgen, daß der Bischof zu Unruhen oder Thätlichkeiten Anlaß gebe, denn er werde in der

Ausführung so milde verfahren, daß Niemand sich zu beklagen haben werde; daher bitte er, die Gesandten auf nächste Tagsatzung zu Baden mit entsprechender Instruction zu versehen, dem Bischof zum Rechten zu verhelfen.

2. Der Bischof ersuche, in den Unterhandlungen mit Rom nicht nachzulassen, daß das Collegium in Mayland nach Deutschland verlegt werde, wo es für die Angehörigen der Eidgenossen viel gelegener und nützlicher wäre.

3. Der Bischof habe den Eidgenossen zu Gefallen den gewesenen Prälaten von Muri im Tyrol versorgt, damit er keine Gelegenheit mehr habe, durch seine Briefe dem neuen Prälaten und Convent lästig zu werden. — Betreffs des ersten Punktes wird für gut erachtet, den Handel nicht fallen zu lassen, indem er den katholischen Glauben und die Reputation der katholischen Orte berührt und leicht böse Consequenzen daraus erfolgen könnten; man findet nämlich, daß es sich nicht nur um den Bischof oder die von Arbon und Horn handle, sondern die katholischen Orte und ihre Rechte im Thurgau sehr nahe angehe; deshalb will man in diesem Geschäft fest zusammen halten und Zürich solche unbefugte Gewalt nicht einräumen. Es wird daher durch einen Ausschuß ein Schreiben an Zürich entworfen, worin man es ernstlich auffordert, von seiner Mahnung abzustehen und sich zur Billigkeit weisen zu lassen. Bezüglich des zweiten Punktes erinnert man sich, daß man schon vordem wegen der steten Klagen um eine Verlegung des Collegiums in Rom unterhandelt habe; wenn einmal die Bewilligung dazu ausgewirkt ist, will man dann weiter darüber berathen. Wegen des dritten Punktes wird dem Bischof seine Sorgfalt freundlichst verdankt.

b. Der spanische Ambassador de Casale eröffnet, der König habe auf den Bericht hin, was der französische Ambassador hin und wider an die katholischen Orte geschrieben habe, sich veranlaßt gesehen, auch seinerseits einen Vortrag aufzusetzen, den er hiemit in den Abschied gebe; übrigens dürfen die katholischen Orte sich alles Guten zum König versehen.

c. Da über den burgundischen Schirmhandel nicht alle Gesandten instruirt sind, so soll jedes Ort seinen Entscheid darüber bis zum 29. September nach Lucern senden. Man ist übrigens einstimmig der Ansicht, daß man die Beschirmung der Grafschaft Burgund nicht fallen lassen solle.

d. Zürich überschickt ein Schreiben des Königs von Frankreich an die XIII Orte. Da dasselbe aber mit den Zuschriften des Ambassadors aus Solothurn gar nicht übereinstimmt, so wird an letztern eine scharfe Antwort erlassen, „auch darinn vnser verantwortung ordentlich vnd nach nottufft begriffen“.

e. Da man vernommen hat, daß zwischen Wallis und den III Bünden ein Bündniß abgeschlossen worden sei, will man durch zuverlässige Personen und Briefe sich genau darüber erkundigen.

f u. **g.** (S. u. Thurgau).

h. Wenn in Zukunft geistliche und Religionsfachen auf den Tagsatzungen zu Baden verhandelt werden und die Beschlüsse der Orte darüber nachträglich eingesendet werden müssen, will man darauf bestehen, daß diese Boten nicht nach Zürich, sondern nach Lucern oder an ein anderes katholisches Ort geschickt werden.

i. An den Condestabile zu Mayland wird wegen Aufnahme der Appenzeller in den mayländisch-spanischen Bund und wegen Bezahlung der rückständigen Anforderungen der beiden Regimenter Ruht und Luzzi das Nöthige geschrieben.

k. Da seit einiger Zeit die fremden Ambassadoren, wenn sie Aufbrüche zu verlangen haben, nicht mehr Tagsatzungen ausschreiben, sondern mit einzelnen Orten unterhandeln, Bewilligungen auswirken und die Hauptleute anstellen, bevor nur die Bewilligungen erfolgt sind, was mancherlei Verwirrung und Ungehorsam der Unterthanen zur Folge hat, hält man für nöthig, daß solches in Zukunft nicht mehr gestattet, sondern daran festgehalten werde, daß in solchen Fällen die betreffenden Ambassadoren eine Tagsatzung auf ihre Kosten ausschreiben müssen.

l. Da Hauptmann Gideon Strider in Uri die Bewilligung auszuwirken gewußt hat, ein Fähnchen Knechte nach Frankreich führen zu dürfen, so wird def-

wegen ernstlich an Uri geschrieben, auch wird der Antrag, den Stricker auf Betreten an Leib und Gut zu strafen und seine Knechte nicht passiren zu lassen, in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

f. Art. 596. Stifte und Klöster.

g. Art. 315. Kirchliches u. Glaubenssachen.

Zu f. Das Schreiben, datirt 14. August, ist abgedruckt bei Zellweger: Urkunden zur Geschichte des appenz. Volkes III. 3. S. 536.

337.

Conferenz der Städte Bern und Freiburg.

Grandson und Orbe. 1597, 15. August.

Kantonsarchiv Freiburg. Runtener Abschiede E. 108.

Gesandte: Bern. Albrecht Manuel; David Tscharner; Niklaus Moratel, Generalcommissär. Freiburg. Jost von der Weid; Heinrich Lamberger, Bürgermeister; Franz des Granges; Stadtschreiber Anton von Montenach.

Die weitläufigen Verhandlungen dieser Conferenz betreffen Marchen, Zehnten, Zölle, Angelegenheiten von Privatpersonen, Almosen gesuche u. s. w. Der Abschied ist in französischer Sprache abgefaßt.

338.

Schiedverhandlung über die Theilung des Landes Appenzell.

Appenzell. 1597, 31. August bis 8. September.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Appenzell.

Schiedboten: Johann Keller, Bürgermeister der Stadt Zürich; Junker Niklaus Pfyffer, Bannerherr und des Raths der Stadt Lucern; Rudolf Keding, Ritter, Landammann und Bannerherr zu Schwyz; Johann Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr zu Unterwalden nid dem Wald; Jost Pfändler, Statthalter und des Raths zu Glarus; Dr. Johann Konrad Meyer, Bürgermeister der Stadt Schaffhausen.

Diese von beiden Parteien erbetenen Schiedboten vermitteln den Landtheilungsvertrag zwischen den innern und äußern Rhoden des Landes Appenzell (Beilage 7).

Da auf der Jahrrechnung zu Baden ein Vergleich nicht erzielt werden konnte, hatte die Tagsatzung verordnet, daß jeder Theil zwei oder drei Männer wähle, welche die Sache beizulegen versuchen sollen. Demzufolge hatten die innern Rhoden Lucern, Schwyz und Unterwalden, die äußern hingegen Zürich, Glarus und Schaffhausen gebeten, ihnen Vermittler zu senden. Obbenannte Schiedboten trafen nun am 31. August in Herisau ein und beschieden nach einer Vorberathung die Abgeordneten der äußern Rhoden auf den folgenden Tag nach Appenzell. Hier übertrugen ihnen beide Parteien die Entscheidung. Nach Anhörung derselben wurde am 6. September von den Vermittlern ein Vertragsentwurf zur beiderseitigen Annahme vorgelegt. Den 7. September (28. August alt. Kal.) genehmigte die in Teufen versammelte Landsgemeinde der äußern Rhoden die Trennung, ebenso ward der Vertrag von Landammann und den innern Rhoden durch ihre Ausschüsse angenommen.

339.

Conferenz der V evangelischen Orte.

Aarau. 1597, 29. September (19. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiebb. 133, S. 93.

Gesandte: Nicht angegeben.

a. Laut einer Zuschrift des Kaisers an die XIII und die zugewandten Orte und laut dem mündlichen Vortrage seines Commissärs, Grafen Friedrich zu Fürstenberg, auf letztem Tage zu Baden, stellt der Kaiser die Forderung, daß die Stadt Mühlhausen dem Reich wider die Türken beisteuern und auch wieder an das Reich heimgefallen sein solle. Nach Anhörung des Abgesandten von Mühlhausen, der dringend um Rath und Beistand bittet, sowie des Vortrags des kaiserlichen Commissärs, und nach Ablefung eines Auszugs der Freiheiten der Stadt Mühlhausen sowie ihres Bundbriefs, verständigt man sich dahin, entweder durch ein im Namen der fünf evangelischen Orte, die mit Mühlhausen noch verbündet sind, ausgestelltes Schreiben dem Kaiser auf seine Zuschrift und auf den Vortrag seines Gesandten zu antworten, oder aber durch eine Gesandtschaft ihn erinnern zu lassen, wie die Sachen sich verhalten, und ihn zu ersuchen, von seiner Forderung abzustehen und Mühlhausen bei seinen Freiheiten und dem eidgenössischen Bund bleiben zu lassen. Dem Abgesandten Mühlhausens wird überlassen, sich für das eine oder andere zu erklären. Da nun aber laut einem von Bürgermeister und Rath eingelangten Schreiben diese wünschen, daß man auf ihre Kosten eine Gesandtschaft an den Kaiser nach Prag abordne und hiefür einen Gesandten von Zürich und einen von Basel erwähle, wird auf Ratification hin die Instruction für diese Gesandtschaft entworfen. **b.** Auf die Zuschrift der VII „catholisch genannten“ Orte an Zürich wegen des Arboner Handels hat dieses eine Antwort entworfen, welche abgelesen und in den Abschied genommen wird, damit jedes Ort seine Meinung, ob es dazu stimme, Zürich mittheile. Daneben finden die Gesandten der übrigen vier Orte angemessen, daß auch sie, nachdem Zürich dieses Antwortschreiben erlassen habe, gemeinsam an die VII Orte ungefähr in folgendem Sinne schreiben: Man habe vernommen, wie scharf die VII Orte des arbon'schen Handels wegen an Zürich geschrieben haben, und nehme an, sie haben dessen Antwort bereits empfangen; damit aber diese Sache, deren sie sich mit solchem Ernst gegen Zürich beladen, sich nicht zu noch größerer Unfreundschaft entwicke, so bitte man sie, die auf der badischen Tagleistung im verflossenen Mai dieser Sache halber vorgeschlagenen Mittel wiederum auf die Bahn kommen zu lassen; die vier Orte hoffen, Zürich und die von Arbon und Mithasten auch dazu bestimmen zu können. Sollte wider Verhoffen das abgelehnt werden, so ermahne man die VII Orte, die Sache einzustellen und den ganzen Handel zu einem gleichen unparteiischen Rechten zwischen Zürich und ihnen kommen zu lassen. Glarus, Basel und Schaffhausen sollen ihre Meinung über diesen Vorschlag beförderlich nach Bern schicken, damit dieses das Schreiben in der vier Orte Namen erlassen kann. **c.** Da seit einigen Jahren aus Frankreich keine Bezahlung von Friedgeld und andern Schulden erfolgt ist und auch die ab der badischen Tagleistung im Mai an den König und seinen Rath erlassenen Schreiben den gewünschten Erfolg nicht hatten und überdieß zu beforgen ist, es möchten wegen Aufbrüchen und auf andere Weise die versprochenen Zahlungen noch mehr in Rückstand gerathen, so wird beantragt, dieser Sache wegen eine gemeineidgenössische Tagszung mit Beziehung der Zugewandten abzuhalten, um sich zu verständigen, wie man sich in Betreff der besondern Aufbrüche ver-

halten und ob man nicht das noch in Frankreich liegende Kriegsvolk heimberufen wolle. Dieser Anzug wird in den Abschied genommen; jedes Ort soll seine Meinung darüber Zürich mittheilen.

Zu **a.** Die Gesandtschaft fand dann wirklich statt. Sie bestand Namens der fünf evangelischen Orte aus den Herren Stadtschreiber Hans Georg Grebel von Zürich und Franz Güder, des Raths zu Bern, welchen Abgeordnete Mühlhauens beigegeben waren: Stadtschreiber Hans Georg Zichle und Andere. Ihre Instruction datirt Zürich 1. November (alt. Kal.) 1597 und das Creditiv vom 15. gl. Mts. In Prag langten sie am 9. December (alt. Kal.) an, erhielten aber erst nach vierzehn Tagen, am 23., Audienz beim Kaiser, welcher ihren Vortrag gnädig entgegen nahm und später Antwort zu ertheilen versprach. Nachdem die Gesandten bis in den Anfang des Monats Februar vergeblich auf diese Antwort gewartet hatten und von einem Tag zum andern auf deren Ertheilung vertröstet worden waren, traten sie, des erfolglosen Wartens überdrüssig und zu Vermeidung weiterer Kosten am 2. Februar (alt. Kal.) ihre Rückreise nach Hause an, nachdem sie zuvor mit Zuschrift vom 1. Februar dem Kaiser den Gegenstand ihrer Sendung angelegentlich zu wohlwollender Berücksichtigung empfohlen hatten. In Zürich trafen sie am 22. Februar ein. (Actenstücke im Staatsarchiv Zürich, Tr. 180 Fasc. 15.)

340.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1597, 7. October.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede G. 320, und Allg. Abschiede GG. 463. — Kantonsarchiv Zug. Abschiedb. 7.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Jost Krepfinger, Ritter, alt-Schultheiß; Jost Holtermeyer, Sekelmeister; Niklaus Schumacher; Niklaus Pfyffer, Ritter, Bannerherr, alle des Raths. Uri (Abwesend). Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Bannerherr; (Ulrich) Aufdermauer, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Kaspar Heinrich, des Raths. Freiburg. Christof Reiff, des Raths. Solothurn. (Abwesend).

a. Der Handel wegen der „sträflichen“ Zuschrift des französischen Ambassadors von Mortefontaine über den Aufbruch nach Savoyen und wegen Austheilung der Gelder zu Solothurn wird, da er alle Orte angeht, Uri und Solothurn aber abwesend sind, auf künftige gemeineidgenössische Tagfagung zu Baden gewiesen, um deren Ausschreibung Zürich ersucht wird. **b.** Auf eine Zuschrift Uri's an Lucern vom 2. October, worin es die Gründe angibt, warum es den ausgeschriebenen Tag nicht besuchen werde, wird geantwortet, man habe wegen der vorliegenden wichtigen Geschäfte dieses Wegbleiben sehr ungern gesehen, um so mehr, da es in seinem Schreiben die Hauptsache gar nicht berühre und seine Gesandten mit dem gewöhnlichen Marktschiff so gute und billige Gelegenheit gehabt hätten, nach Lucern zu kommen. **c.** (S. u. Freiamter). **d.** Auf die Nachricht, daß bei den Truppen in Savoyen Theuerung und Mangel an Lebensmitteln sei, wird an die Obersten und Hauptleute das Nöthige geschrieben. **e.** Der Entwurf eines Schreibens an Uri wegen der Commenthurei Tobel wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort sein Botum beförderlich nach Lucern sende. **f.** Der Gesandte der Freigravschafft Burgund, Scudier Benoyt, verantwortet die Stände der Freigravschafft gegen die Anschuldigung, als ob sie an der Gefangenschaft des Sekelmeisters Sury und an der Verhinderung der französischen Gelder, welche in die Eidgenossenschaft geführt worden, Schuld tragen, und wünscht beförderliche Antwort über die auf letzter Jahrrechnung zu Baden entworfenen Artikel. Wird in den Abschied genommen. **g.** u. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Über das Gesuch um Fenster mit der Orte Wappen in die neue Kirche zu

Beggenried sollen die Gesandten auf nächste Tagsetzung instruiert werden. **k.** (S. u. Fuggarus). **l.** (S. u. Engelberg). **nn.** Der Gesandte von Zug soll seinen Obern berichten, was mit ihm gesprochen worden ist in Betreff der bei ihnen gemünzten und in der Aufzahl eifß Stücke zu viel haltenden Schillinge, damit gebührendes Einsehen geschehe.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

g. Art. 597. Stifte und Klöster.

n. Art. 31. Justizsachen zc.

Landvogtei Freiamter.

c. Art. 73. Märchen zc.

Landvogtei Fuggarus.

k. Art. 170. Justizsachen.

Schirmvogtei Engelberg.

l. Art. 133.

b aus dem Allg. Abschiedband GG. S. 463, 467. **nn** aus dem Zuger Exemplar.

341.

Schiedverhandlung zwischen Bern und Freiburg.

An der Sensenbrücke. 1597, 5. bis 10. November.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Abschiede E. 169.

Obmann: Rudolf Reding, Ritter, Landammann von Schwyz. Von Freiburg erklieste Sätze: Jost Holdermeyer, Sefelmeister, und Renward Gysat, Ritter, Stadtschreiber, von Lucern. Von Bern erklieste Sätze: Doctor Johann Konrad Meyer, Burgermeister, und Georg Mäder, Statthalter, von Schaffhausen.

Die von Bern und Freiburg erbetenen Obmann und zugesetzten Richter erlassen folgenden gütlichen Ausspruch (der zweite sensische Vertrag genannt): 1. Purum frumentum. Bezüglich der Klage Berns, daß seit einiger Zeit von den freiburgischen Untertanen zu Rue dem Amtmann zu Dron die Bodenzinse nicht mehr vorschriftsgemäß gewährt werden, indem das Wort frumentum, wenn nicht purum dabei stehe, als Witschelorn statt Weizen ausgelegt werde, wird gesprochen, daß kraft der jüngsten Vereinigung von 1585 jeder Zinsmann in den dort angegebenen Sorten und nach dem Brauch der Gegend, wo der Zins verfällt, zinsen, daß besonders aber, wo frumentum steht, darunter Weizen verstanden sein soll. 2. Zehnten zu Châtel St. Denys. Bern spricht den ganzen Zehnten des Kirchspiels Châtel St. Denys an, mit Ausnahme der ausgeschiedenen Parzelle, la Fayolla genannt, und zwar gemäß einer Transaction von 1325 zwischen dem Pfarrherrn daselbst und dem Prior zu Lustrach. Freiburg dagegen spricht ihn für sich an, weil jene Herrschaftsgüter innerhalb seiner Obrigkeit liegen. Entscheid: Die alten zum Schloß oder Chateau St. Denys gehörigen eigenthümlichen Güter, die bisher keinen Zehnten bezahlt haben, sollen auch fernerhin zehntfrei sein; zu Vermeidung künftiger Späne sollen diese Güter bereinigt werden; kauft Freiburg zehnpflichtige Güter zu dieser Herrschaft, so sollen dieselben zum betreffenden Zehntenbezirk gehören; wenn Hochwälder oder Allmenden aufgethan und gereutet werden, soll der Zehnten davon nach gemeinem Landesbrauch in der Kläger Zehnten gehören; für beide Städte soll in diesem Fall gleiches Recht gelten; Freiburg soll und mag seine eigenthümlichen Güter, Holz oder Felder nach Belieben um Zins verleihen; kraft der Erläuterung von 1536 soll der Neubruchzehnten dem Pfarrer daselbst vorbehalten sein. 3. Wiederlösung des Zehntens zu Remauffens. Da die von Freiburg aufgelegten Gewahrsamen in Betreff dieses Zehntens, von welchem Bern den dritten Theil wieder an sich zu lösen begehrt,

als die bessern befunden werden, so soll Bern mit seiner Forderung abgewiesen sein. 4. Berg Naya. Bern spricht die Jurisdiction und Lehenschaft auf dem Berg Naya an, kraft aufgelegten Urbars; Freiburg beruft sich auf den Abschied zu Murten von 1558. Entscheid: Für seinen Antheil an der Lehenschaft und am Zins soll Freiburg mit 1000 Florin ausgekauft werden. 5. Rütli- oder Novalzehnten. Bern behauptet, daß der vom Pfarrherrn zu Cheires bisher unberechtigt bezogene Noval- oder Rütlizehnten kraft des Vergleichs von 1536 nach den ersten drei Jahren und Räuben in den Bern zuständigen großen Zehnten hätte fallen sollen. Nach Anhörung der Verantwortung Freiburgs wird gesprochen: In der Pfarrei Cheires allein (nitt wytters) sollen, was bisher Novalia gewesen, gegenwärtig noch sind, oder in Zukunft zu solchen gemacht werden, für ewige Zeiten Novalia verbleiben, jedoch soll dieser Novalzehnten stets zu unparteiischen Händen eingesammelt und in zwei gleiche Theile getheilt werden, wovon der eine dem Pfarrer zukommen, der andere in des Klägers großen Zehnten fallen soll, stets in den Sorten, welche die Zehntenverleihung desselben Jahres mitbringt; im Übrigen soll es beim Vergleich von 1536 sein Verbleiben haben, „ouch die dry Landts geworden sich vff die 30 Jar volnthomenlich verstan“; damit aber in Zukunft fernere Mißverständnisse dieser Sache wegen vermieden werden, soll eine genaue Vereinigung der Örter und Stüke, von denen bis jezt solche Novalien bezogen worden sind, ebenso jener, wo in Zukunft dergleichen erwachsen, veranstaltet werden. 6. Zehnten bei „Vuillan Joug“ (Billangeaur). In Betreff dieses von Bern kraft der Dependenz von Milden angesprochenen Zehntens wird gesprochen: Da Freiburg schon lange im Posses dieses Zehntens gewesen, wiederholt ihn verlobt und erkannt hat und nicht glaubwürdig ist, daß dieses stillschweigend zugegangen sei, um so weniger, da Bern stets seine Commissarien im Land hat, so soll Freiburg im Posses und beim Vertrag von 1581 verbleiben. 7. Prädicantenentsetzung. Auf die Klage Berns wider Freiburg, des Prädicanten Roverol (auch Riverol) wegen, der mit der Pfarre Fiez hinter Grandson belehnt gewesen, und auf die Klage Freiburgs wider Bern wegen Entsetzung und Bestrafung des Prädicanten Galthier wird gesprochen: Zuvorderst soll es bei dem 1554 der Priester und Prädicanten halber aufgerichteten Vertrag sein Verbleiben haben und demselben nachgelebt werden; die von Freiburg erkannte Entsetzung des Prädicanten Roverol soll in Kraft verbleiben, und hiemit sollen alle des Roverols wegen auf Seite Freiburgs und Galthiers wegen auf Seite Berns vorgefallenen Verdrießlichkeiten aufgehoben, todt und ab sein; und da Freiburg gegenüber Bern sich schriftlich ausgesprochen hat, es möchte den Roverol auf einer andern Pfründe in den gemeinen Vogteien der beiden Städte wohl leiden, so lassen es Obmann und Sätze dabei auch verbleiben, jedoch mit der Erläuterung, daß, wenn der jezt nach Fiez ernannte Prädicant mit Tod abgieng oder sonst geändert und demnach diese Prädicatur frei würde und die Alternative gerade an Bern wäre, dieses den Roverol oder einen andern dahin setzen möge. Das wird von Freiburg zugestanden. 8. Combremont-le-Grand. In Betreff der Klage Freiburgs gegen Bern, das ihm an seinem sechsten Theil der Jurisdiction und hohen Obrigkeit in der Herrschaft Combremont Eintrag thue und den Spruch von 1535 ungleich auslege, wird gesprochen: Da der Ausspruch der Schiedleute beider Städte von 1535 den sechsten Theil der Herrschaft Combremont mit aller Herrlichkeit, hohen und niedern Gerichten, Mannschaft u. s. w. Freiburg zuspricht und Bern die andern fünf Theile, und da Freiburg seine Rechtsamen sogleich nach dem Spruch angetreten und bisher unangefochten besessen hat, so soll es ohne weitem Eintrag dabei verbleiben und soll ihm das durch ein Versehen ausgelassene Wort „Ober“ bei dem Satz „mit aller herrlichkeit“ nicht theilhaftig sein; unter dem Ausdruck Oberherrlichkeit aber soll die rechte Souveränität und hohe Obrigkeit verstanden sein. 9. Auf das Begehren Freiburgs um Abschaffung der neuen Zölle zu Dron, und auf die Klage

Berns über die Zollsteigerung zu Rue wird von den Sätzen gesprochen: Freiburg soll den Zollner zu Rue zur Abschaffung der eingeführten Mißbräuche anhalten, die Tarife und Zolltafeln nach dem alten Brauch aufrichten und sie Bern zur Einsicht mittheilen, dagegen soll Bern die neuen Zölle an den benannten Orten auch abstellen. 10. Weinumgeld in der Stadt Bern. Freiburg beklagt sich, daß auf den Wein, welchen man in der Stadt Bern verkaufe, ein Umgeld gelegt werde, was dem Inhalt des Burgrechts zuwider sei. Bern beruft sich auf seine Befugniß dazu, will von den Sätzen in der Sache nicht sprechen lassen, da es dieses Anzugs sich nicht versehen habe, und will Freiburg unverzüglich guten Bescheid zukommen lassen. Obmann und Sätze lassen es dabei verbleiben mit dem Zusatz, daß Bern bis zu einer Vergleichung zwischen beiden Städten den Bezug des Umgelds von den Freiburgern nach Inhalt des Burgrechts einstellen solle. 11. Endlich klagt Freiburg über die Einschläge der Reisgründe und Auen in der Sense, welche von den bernischen Untertanen, zuwider den alten und neuen Verträgen und Verabschiedungen vorgenommen worden seien und sich bis auf 27 Zucharten belaufen, und auf welche Bern einen Bodenzins gesetzt habe, außerdem ihm die Mannschaft zudiene. Bern erwidert, etliche derselben mögen mit obrigkeitlicher Bewilligung, andere ohne dieselbe gemacht worden sein; einige seien schon vor fünfzig Jahren eingeschlagen worden, meistens von armen Leuten und Tauern, mit denen man Mitleiden tragen sollte. Es wird darüber vereinbart: Bern soll seine Untertanen auf künftigen Mittwoch mit einer Fürschrift an den Rath von Freiburg weisen, um von diesem die gewünschte Gnade zu erlangen; desgleichen wird ihnen auch von Obmann und Sätzen neben der mündlichen Recommendation eine Verwendung bewilligt. — Und damit fürderhin beide Städte in ihrem wohlhergebrachten Stand und Wesen, in eidgenössischer brüderlicher Liebe und Freundschaft nach Inhalt der Bünde, Burgrechte und Verkommnisse verbleiben und dieselben zu gemeiner Ruhe und Wohlfahrt erhalten werden, wie sie sich beiderseits einander gegenüber haben vernehmen lassen und um welches Obmann und Sätze sie freundlich ermahnen und bitten, und damit zu dergleichen Anständen und Unrichtigkeiten kein Anlaß mehr gegeben werde, so soll alles Vorgefallene aufgehoben und vergessen sein, als ob es nie geschehen wäre, und soll dessen in keiner Weise mehr gegen einander gedacht werden. Wenn der einen oder andern Stadt in'skünftig etwas begegnet, worüber sie sich beschweren zu sollen glaubt, so soll sie es der andern unverzüglich mittheilen und ihre Rechte und Gewahrsame darüber beifügen, damit die Sache so bald als möglich erledigt werde; auch sollen sie ihren Beamten der wälschen Lande nicht zu schnell glauben, sondern stets über den Sachverhalt sich gründlich erkundigen. Wenn sie auf Jahrrechnungen oder andern Zusammenkünften ihre gemeinen Handel verabschieden, sollen die Gesandten die Verhandlungen beförderlich den Obrigkeiten referiren, die ihre Resolutionen über jeden Artikel des Abschieds sich gegenseitig mittheilen sollen, damit keine Sache ungleich ausgelegt werde; die beschlossenen Sachen sollen ohne Verzug vollzogen werden; zu Vermeidung ungleicher Auslegung der Abschiede sollen wichtige Beschlüsse aus denselben gezogen und besondere besiegelte Instrumente darüber ausgefertigt werden. Wenn zwischen ihnen ein Anstand sich erhebt, sollen sie gemäß Burgrecht und Verkommnissen sich gütlich zu vereinbaren suchen oder dann zu den andern Mitteln schreiten, welche das Burgrecht und die Verkommnisse vorschreiben, auf keinen Fall aber zu Thätlichkeiten sich verleiten lassen. Die über vorstehende Späne von beiden Theilen aufgelegten Gewahrsame sollen sie, wenn dem einen oder andern Theil etwas abgeprochen worden und sie ihm also nichts mehr nützen, unverzüglich einander ausfolgen, damit sie cancellirt und jeglicher Anlaß zu neuen Spänen beseitigt werde, es wäre denn, daß solche Gewahrsame also conditionirt wären, daß man sie ohne Nachtheil des einen oder andern oder beider Theile nicht von Handen geben oder cancelliren könnte, oder daß

sie noch andere gültige Sachen enthielten; im letztern Fall sollen beide Theile einander reversiren und specifiren, was gültig und was annullirt sei.

Beide Parteien nehmen unter Verdankung diesen Ausspruch an und begehren, daß zwei gleichlautende Instrumente darüber ausgefertigt werden, was Obmann und Sätze billigen und anordnen; bis zur Auswechslung der Originalinstrumente soll gegenwärtiges Concept Kraft behalten.

Dieses Concept ist ausgestellt an der Senfenbrücke am 11. November und vom Obmann und den vier Sätzen besiegelt.

342.

Gemein-eidgenössische Tagssagung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1597, 9. November (Sonntag vor St. Martinstag).

Staatsarchiv Lucern. Abg. Abschiede GG. 471. — Staatsarchiv Bern. Abg. Abschiede YY. 195.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Bürgermeister; Johann Rampli, Sekelmeister und des Raths. Bern. Anton Gasser, Venner und des Raths. Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, alt-Schultheiß; Hauptmann Niklaus Wyssler, Ritter, Bannerherr und des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann. Schwyz. Hans Gasser, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stöcker, Ammann. Glarus. Jost Pfändler, Statthalter; Ulrich Tschudi, Baumeister, beide des Raths. Basel. Melchior Hornlocher; Andreas Nyff, beide des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß. Solothurn. Laurenz Aregger, Ritter, Schultheiß. Schaffhausen. Alexander Keller, Sekelmeister und des Raths. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann; Paulus Gartenhauser, Landammann.

Abt von St. Gallen. David Studer, Hofmeister. Stadt St. Gallen. Hans Jakob Widenhuber, Stadtschreiber. Grauer Bund. Paulus Florin, Landrichter. Gotteshausbund. Johann Baptist Tscharner, Bannerherr und des Raths. Zehngerichtebund. Johann Guler, Landammann. Wallis. Hauptmann Hans von Fluo, des Raths. Rottweil. Wilhelm Armbruster, Bürgermeister; Sebastian Eichler, Kunstmeister und des Raths. Biel. Hans Hugli, Bürgermeister. Mülhausen. Hans Klögli, Baumeister und des Raths.

a. Zürich hat diese Tagssagung auf Mahnung einiger Orte ausgeschrieben, um Mittel und Wege aufzufinden, wie man zur Bezahlung der ausstehenden Anforderungen an Frankreich für Pensionen, Sold und andere Ansprachen gelangen könne. Lucern läßt sich vernehmen, es sei die Vertheilung der angekommenen Gelder so unordentlich vor sich gegangen, daß vielseitige Klagen entstanden, weshalb die Zusammenberufung einer Tagssagung für nöthig erachtet worden. Der französische Ambassador erwidert darauf in eingehendem Vortrage, der König habe thatsächlich bewiesen, daß er die gegründeten Anforderungen der Eidgenossen zu befriedigen Willens, aber wegen der Kosten der immer währenden Kriege nicht Alles zu leisten im Stande gewesen sei; der großen Transportkosten wegen habe die geschickte Summe sich merklich vermindert. Die Eidgenossen möchten ein Ort an der Gränze bezeichnen, wohin er das Geld zu liefern habe, und zugleich mit der Grafschaft Burgund über Sicherheit dieser Gelder unterhandeln; übrigens müsse er nochmals ermahnen, den Anschlägen und Umtrieben seiner Feinde nicht zu leicht Gehör zu schenken; der König habe es tief empfunden, daß einige Fähnchen aus den mit ihm verbündeten Orten in savoyischen Diensten in das Delphinat gezogen seien, was offenbar der

Vereinung mit Frankreich zuwider sei. Darauf erklären die Gesandten der VI katholischen Orte sich einverstanden, vom Ambassador zu vernehmen, wie groß die verheißene Summe sei und auf welche Zeit sie bezahlt werde, müssen aber gegen den Vorwurf protestiren, als haben sie wider die Vereinung gehandelt, indem sie mit Spanien und Savoyen Bündnisse abgeschlossen haben. Auf gestelltes Begehren erklärt sodann der Ambassador, daß der König gegen Ende des Jahres 100,000 Kronen schicken werde, außer den Summen, welche gemäß Edicten und außerordentlichen Verfügungen zur Bezahlung der Schulden an die Eidgenossen bestimmt seien, über deren Betrag die in Frankreich anwesenden Gesandten hinlängliche Kenntniß haben. Die leztthin geschickte Summe sei nur ein Anfang gewesen; für die Zukunft habe der König die Einkünfte in Auvergne u. a. m., die jährlich 300,000 Kronen abwerfen, und einen Theil der Salzeinkünfte in Languedoc bestimmt. Nun wird nochmals an den König, dessen Geheimen Rath und an das Parlament mit allem Ernst geschrieben, daß man bis Lichtmeß eine namhafte Summe erwarte. Die Antwort des Königs soll Zürich sogleich allen Orten mittheilen; fällt sie gegen Erwarten aus, so soll es alle Truppen aus Frankreich heimmahnen unter Androhung des Verlusts des Vaterlandes; daraus werden dann der König und seine Reichsstände sehen, wie man sich der Sache annehme. **b.** Damit die Errichtung von Winkelregimentern verhindert werde und die Franzosen sich nicht rühmen können, daß sie mit einer Hand voll Geld so viel Eidgenossen bekommen können, als sie wollen, wird einstimmig unter Ratificationsvorbehalt das Anwerben solcher Regimentern, die nicht obrigkeitlich bewilligt sind, bei Leib, Ehr' und Gut und bei Verlust des Vaterlandes verboten. Und weil der französische Ambassador sich hat merken lassen, daß er vielleicht bald einen Aufbruch begehren werde, so soll jedes Ort seinen Beschluß darüber binnen vierzehn Tagen nach Zürich schicken, damit das nicht ohne Wissen und Willen der Obrigkeiten geschehe. **c.** Der spanische Ambassador Alfonso de Casale eröffnet im Auftrag des Gubernators von Mayland, daß an den Gränzen des Langensees durch die Gebrüder Vacciochi, welche wegen großer Verbrechen aus dem mayländischen Gebiet verwiesen worden, täglich Raub und Erpressungen verübt werden und daß daher, um diesem Uebel gründlich zu steuern, die Erneuerung des Vertrags über Ausrottung der Banditen von 1592 das wirksamste Mittel wäre; zugleich bemerkt er, daß die französischen Anwälte übel thun, die Schuld, welche sie auf sich haben, auf Andere zu wälzen, und daß es Frankreich besser anstehen würde, die Schulden zu bezahlen. Es werden nun die über das Gebirg verordneten Gesandten beauftragt, über Erneuerung jenes Vertrags zu unterhandeln. **d.** Der Vorschlag, auf gegenwärtigem Reichstage zu Regensburg die Regalien und Freiheiten der Eidgenossen nach herkömmlicher Weise durch den Kaiser bestätigen zu lassen, wird wieder in den Abschied genommen, weil man erfahren hat, daß der Kaiser nicht in eigener Person den Reichstag besuchen werde. **e.** Auf die Anzeige der Stadt St. Gallen an Zürich, daß in der Dürrenmühle, die Taverna genannt, an der Trefa falsche Ducatonen und andere Sorten verfertigt werden, wird Uri beauftragt, in'sgeheim Anordnungen zu treffen, daß die Falschmünzer eingebracht und hingerichtet werden. **f.** (S. u. Luggarus). **g.** u. **h.** (S. u. Vier ennetb. Vogt. überh.). **i.** (S. u. Freiämter). **k.** (S. u. Lauis). **l.** Auf die Beschwerde Lucerns über das Eindringen schlechter fremder Münzen, die zu einem höhern Werthe cursiren, als sie geschlagen sind, wird beschloffen, sobald eine fremde Münzsorte in's Land kommt, soll Zürich sie „aufsetzen“, damit man deren wahren Werth kenne; will ein Ort Münzen abrufen, so soll es zuvor die andern Orte davon benachrichtigen; die Alchymisten und Goldmacher sollen überall fortgewiesen und auf Betreten bestraft werden; auf den Baschi Straubacher, der falsche Ducatonen macht, soll man Acht haben. **m.** (S. u. Thurgau). **n.** Schaffhausen beschwert sich, daß der Graf von Zollern den Anstand wegen des Dorfes Meris-

hausen zum Rechten vor den Bischof zu Basel bringen wolle, und bittet um Schutz bei seinen Freiheiten und Gerechtigkeiten. Es wird beschlossen, daß der Beschluß vom Mai lezthin in Kraft verbleiben soll. An den Grafen wird geschrieben, er solle von seinem Vorhaben abstehen, denn man werde Schaffhausen bei seinen Gerechtigkeiten und Freiheiten beschützen. **o.** Landrichter Florin aus dem Obern Bund bittet um Fenster und Wappen in sein neu gebautes Haus. In den Abschied. **p.** (S. u. Bier ennetb. Vogt. überh.). **q.** (S. u. Mainthal).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.
Landvogtei Freiamter.
Bier ennetb. Vogt. überh.

m. Art. 316. Kirchliches u. Glaubenssachen.

l. Art. 74. Märchen zc.

g. Art. 70. Rechts- und Gerichtssachen.

p. Art. 71. Rechts- und Gerichtssachen.

h. " 29. Beamte.

k. Art. 381. Bischof von Como.

Landvogtei Lauis.

f. Art. 171. Justizsachen.

Landvogtei Luggarus.

q. Art. 341. Beamte.

Landvogtei Mainthal.

p und **q** aus dem Berner Exemplar.

343.

Appellationstag der die Vogteien Bellenz zc. regierenden III Orte.

Stans. 1597, 17. November.

Landesarchiv Nidwalden. Landleute-Protokoll von 1592–1599, S. 210.

Gesandte: Uri. Landvogt Waldegger; Vogt Bartholome Gehrig. Schwyz. Landammann Jost Schiltler; Lieutenant Kyd. Nidwalden. Landammann Lussi; Statthalter Leu; Sekelmeister Würsch.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Bellenz zc.

a—e. Art. 60–64.

344.

Außerordentliche Conferenz zu

Luggarus. 1597, 1. December (Montag 21. November alt. Kal.).

Staatsarchiv Lucern: Ennetbirg. Abschiebe V, 57.

Gesandte: Zürich. Johannes Ziegler, Statthalter und des Raths. Lucern. Hauptmann Wilhelm Balthasar, des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann. Glarus. Ulrich Tschudi, Landesbaumeister und des Raths.

Später eingetroffen: Schwyz. Jost Schiltler, Landammann. Unterwalden. Niklaus Riser, Ritter und des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetb. Vogt. überh.

d. Art. 118. Rechts- und Gerichtssachen.

Landvogtei Luggarus.

a. Art. 172. Rechts- und Gerichtssachen.

f. Art. 173. Rechts- und Gerichtssachen.

b. " 88. Landrechtssachen zc.

g. " 68. Rechnungssachen.

c. " 89. Landrechtssachen zc.

Landvogtei Mainthal.

e. Art. 342. Beamte.

345.**Mailand. 1598, 28. Januar.**

Kantonsarchiv in Appenzell.

Appenzell Innerrhoden tritt dem Bündniß der katholischen Orte mit Spanien zum Schutze des Herzogthums Mailand bei (Beilage 8).

346.

Conferenz der vier Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Brunnen. 1598, 7. Februar.

Kantonsarchiv in Zug. Abschiebb. 7.

Gesandte: Uri. Ambrosius Büntiner; Walther Imhof, beide Ritter und alt-Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Bannerherr; Johannes Gasser, Ritter, alt-Landammann. Nidwalden. Johannes Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr; Andreas Lussi, Ritter, alt-Landschreiber und Landeshauptmann zu Luggarus, des Raths. Zug. Rudolf Kreuel, des Raths und erwählter Landvogt in's Sarganserland.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus.

Art. 174. Justizsachen.

347.

Conferenz der die Landgrafschaft Thurgau regierenden VII Orte.

Kreuzlingen. 1598, 31. März (Dienstag nach dem Sonntag Quasimodo).Staatsarchiv Lucern. Allgemeine Abschiede GG². 522.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Kambli, Sekelmeister. Lucern. Niklaus Pfyffer, Ritter, Bannerherr. Uri. Kaspar Romanus Bessler, alt-Sekelmeister und alt-Landvogt im Thurgau. Schwyz. Sebastian Büeler, alt-Sekelmeister und alt-Landvogt im Thurgau. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Frey, erwählter Landvogt in's Thurgau. Glarus. Josua Vogel, des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

a. Art. 521. Stifte und Klöster.

b. Art. 630. Stifte und Klöster.

348.

Tagſatzung der XIII Orte.

Baden. 1598, 5. April.

Staatsarchiv Lucern. Abſchiede GG² 590. — Kantonsarchiv in Aarau, Abſchiedbb. X. 1.

Gefandte: Zürich. Johannes Keller, Burgermeiſter; Hans Kambli, Sekelmeiſter und des Rathſ. Bern. Anton von Grafenried; Chriſtian Willading, beide Venner und des Rathſ. Lucern. Joſt Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Joſt Holdermeyer, Sekelmeiſter und des Rathſ. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann; Walther Imhof, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Bannerherr; Sebastian Büeler, alt-Sekelmeiſter und des Rathſ. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johann Waſer, Ritter, Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Kaspar Heinrich, des Rathſ. Glarus. Melchior Häſſi, Landammann; Ulrich Tſchudi, Baumeiſter und des Rathſ. Baſel. Melchior Hornlocher, des Rathſ. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß. Solothurn. Lorenz Kregger, Ritter, Schultheiß; Hans Jakob vom Staal, des Rathſ. Schaffhauſen. Hans Konrad Meyer, Burgermeiſter. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann; Paulus Gartenhauser, Landammann.

a. (S. u. Bier ennetb. Vogt. überh.). **b.** Der franzöſiſche Ambaſſador antwortet mündlich auf die Zuſchrift an den König, dieſer habe alles angeordnet, damit die Anforderungen der Eidgenossen ſicher geſtellt werden; 100,000 Kronen werden in den nächſten Tagen, 300,000 Kronen im Laufe des Jahres bezahlt, für das Andere ſeien die Einkünfte zu Roanne und Moulins und anderes angewieſen, wovon ſich die Gefandten beim König überzeugt haben werden; da der König wieder im Beſitz der Provinz Bretagne ſei, ſo werde er dadurch auch eher in den Stand geſetzt, die Eidgenossen befriedigen zu können. Die eidgenöſſiſchen Gefandten in Frankreich ſeien nunmehr unnütz geworden, ſeit er, der Ambaſſador, ſeine bleibende Reſidenz in der Eidgenoffenſchaft aufgeſchlagen habe, daher bitte er, man möchte ſie zu Vermeidung größerer Koſten heim berufen. Da in der Graffſchaft Burgund ſich lezthin Schwierigkeiten über die Geldſendung erhoben haben, ſo möge man ſich mit der Graffſchaft darüber in's Reine ſetzen oder einen Herold in der XIII Orte Namen dem Treſorier und dem Geld entgegen ſchicken. Da man ſich mit dieſem Beſcheide nicht zufrieden geben kann, indem der Ambaſſador einen beſtimmten Termin für Bezahlung nicht angegeben hat, ſo wird ihm erklärt, daß man auf den geſtellten Begehren beſtehe und die zugewandten Orte einberufen und die Sache an die Großen Rätthe und Landsgemeinden kommen laſſen müſſe, was ſicher zur Folge hätte, daß zu den in den Zuſchriften an den König angedrohten Maßregeln geſchritten würde; er könne auch verſichert ſein, daß man inzwiſchen keinen Aufbruch erlauben werde; übrigens ſeien die verſprochenen Summen viel zu klein und er möge daher bei'm König Anordnungen auszuwirken ſuchen, daß bis zu gänzlicher Liquidation nicht nur 300,000, ſondern wenigſtens 8- bis 10,00,000 Kronen jährlich bezahlt werden; indeſſen möge der König diejenigen Ausprecher, welche ohne Aſſignationen und ohne Beſcheinigungen von ihrer Obrigkeit mit ihren Forderungen ihn beſtürmen, zurütkweiſen. Der Ambaſſador will über Alles nochmals an den König berichten. **c.** Die Anzeige, daß des Herrn von Sancy Sohn bei 400 Knechte angeworben habe und ihr Oberſt ſei, wird in den Abſchied genommen, weil man nicht zugeben kann, daß Franzoſen als Oberſte über eidgenöſſiſche Truppen geſetzt werden. **d.** Der ſpaniſche Ambaſſador zeigt an, der Gubernator zu Mayland bedauere, daß die biſherigen Unterhandlungen zu Befeitigung der vielfältigen Unordnungen an den Gränzen noch keinen beſſern Erfolg gehabt haben. Der Entwurf zu einer

Capitulation wird daher in den Abschied genommen, weil einige Artikel noch genauer gefaßt werden müssen.

e. Abgeordnete der Stadt St. Gallen beschwerten sich, daß Joachim Klustinger von Wyl für sich und im Namen des Dthmar Bastard noch immer Präntionen auf die Seiler'sche Erbschaft mache, und begehren, daß man sie abweise. Die frühern Beschlüsse werden bestätigt und die Sache für erledigt erklärt. **f.** (S. u. Lauis).

g. Franz Milaneze wünscht Verwendung beim Herzog und beim Senat zu Mayland zu Bezahlung seiner Ansprachen an einige Mayländer für geliefertes Korn. Entsprungen; Lucern und Uri sollen die Schreiben ausfertigen. **h.** (S. u. Rheinthal). **i.** Das Gesuch der Kirchgenossen von Beggenried an die Gesandten der VII katholischen Orte um Schenkung von Wappensteinern in die neue Kirche daselbst wird in den Abschied genommen. **k.** (S. u. Thurgau). **l.** (S. u. Baden). **m—o.** (S. u. Luggarus). **p.** Auf den Bericht, daß Einige zu Glarus sich Umtriebe erlaubt haben, um als Landvögte nach Lauis, Rheinthal und Gaster erwählt zu werden, ja daß zwei davon über 9000 Gld. ausgegeben haben, wird an Landammann, Rath und ganze Landsgemeinde ernstlich geschrieben, sie sollen jene entsetzen und andere ernennen; denn man werde jene nicht aufreiten lassen und habe den Unterthanen bei Eiden verboten, ihnen zu hulldigen. **q.** Uri berichtet, daß bei der Dürrenmühle keine Falschmünzer sich befinden, hingegen habe es vernommen, daß zu Luino auf mayländischem Gebiet falsche Gold- und Silberstücke gemacht werden, die von ächten kaum zu unterscheiden seien. Deswegen wird an den Gubernator geschrieben, er möchte die Sache untersuchen und die Schuldigen nach Verdienen strafen. Dabei wird jedes Ort zu Maßregeln gegen die Alchymisten aufgefordert, damit nicht also falsches Gold und Geld unter das Volk komme. **r.** Da über die zahlreich cursirenden Kreuzer von Neuenburg, Genf und Wallis Klagen eingehen, soll Zürich deren Werth untersuchen lassen. **s u. t.** (S. u. Vier ennetb. Vogt. überh.). **u.** (S. u. Mainthal). **v.** Weil die gewöhnlichen Tagfajungen häufig durch Geschäfte mit Parteien in die Länge gezogen werden, so wird der Vorschlag, alle solche Geschäfte auf die Jahrrechnungs- tagfajungen zu weisen, weil diese für Abnahme der Landvogtei-Rechnungen und für Anhörung der Parteien bestimmt sind, in den Abschied genommen. Zugleich wird ein Sizzgeld für die Gesandten beantragt, damit sie nicht umsonst so vieler Mühe und Arbeit sich unterziehen müssen. **w.** (S. u. Rheinthal). **x.** (S. u. Freiämter).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.
Landvogtei Rheinthal.
Grafschaft Baden.
Landvogtei Freiämter.
Vier ennetb. Vogt. überh.

Landvogtei Lauis.
Landvogtei Luggarus.

Landvogtei Mainthal.

k. Art. 32. Justizsachen.
h. Art. 81. Ewiger Verspruch.
l. Art. 205. Verschiedenes.
x. Art. 159. Locales.
o. Art. 119. Rechts- und Gerichtssachen.
s. " 30. Allg. Verwaltungssachen etc.
f. Art. 382. Bischof von Como.
m. Art. 175. Justizsachen.
n. " 217. Justizsachen.
u. Art. 343. Beamte.
w. Art. 7. Rechnungssachen.
t. Art. 31. Allg. Verwaltungssachen etc.
o. Art. 176. Justizsachen.

w und **x** aus dem Exemplar des Aargauer Archivs, § 9.

349.

Conferenz der beiden Städte Freiburg und Solothurn.

Solothurn. 1598, 7. bis 11. Mai.

Kantonsarchiv Freiburg: Abschiebb. 67.

Gesandte: Freiburg. Heinrich Lamberger, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Wolfgang Degencher, Schultheiß; Lorenz Aregger, Ritter, alt-Schultheiß; Ludwig Grimm, Benner; Hans Jakob vom Staal, Ritter, des Raths.

Gegenwärtige Conferenz ist veranstaltet worden auf Begehren des Statthalters Peter Tschiffeli und des Schaffners Hans Heinrich Thellung und Consorten von Biel. Diese beschwerten sich nun, daß sie ungeachtet aller Bemühungen in ihrem Streithandel mit Burgermeister Hans Hugi nie zu einem rechtlichen Entscheid gelangen können, und bitten, sie bei der Handveste und ihren Freiheiten zu schirmen. Hierauf bringen Abgeordnete einer Versammlung von sechszig Burgern Biels vor, daß der von ihrem Herrn, dem Bischof von Basel, mit Bern verabredete Abtausch der Stadt Biel nicht die ihr vorgespiegelten Vortheile bringen würde, daß sie daher bei ihrem natürlichen Herrn zu verbleiben wünschen, dem sie in allen billigen Sachen gehorsamen werden, sofern er sie bei ihren alten Privilegien, Bräuchen und Freiheiten verbleiben lasse. Sie berichten, daß alle, welche diesem Tausch sich widersezen, von Burgermeister, Rath und Burgern bedroht werden und bereits einige Verhaftungen stattgefunden haben. Sie bitten, daß man Bern zu bestimmen suche, von diesem Tausch abzustehen, und daß man sie bei ihrem natürlichen Fürsten und Herrn verbleiben lasse. Da man den beiden Vorträgen entnimmt, daß aus der Erbitterung der Parteien leicht Schlimmes erfolgen könnte, so will man ein ernstes Warnungsschreiben an Burgermeister, Rätthe, Burger und ganze Gemeinde abgehen lassen, zuvor aber von beiden Parteien vernehmen, durch welche Mittel sie glauben, daß man ihnen zu dem begehrten unparteiischen Recht und zur Versöhnung verhelfen könne. Die eine Partei wünscht nun, es möchten einige Gesandte mit ihnen vor ihre Obrigkeit treten, die andere möchte die Sache den Gesandten heimsezen, hofft aber, man werde sie zur Verantwortung kommen lassen, wenn die aus Biel eingetroffenen Rathsabgeordneten etwas wider sie vorbrächten. Da hierauf letztere bei der ihnen bewilligten Audienz vergeblich zu erfahren begehrten, was die jungen Burger vorgebracht haben, bitten sie, es dem Rath zu verzeihen, daß er über seine Unterhandlungen mit Bern nicht schon längst Mittheilung gemacht habe; derselbe habe keineswegs, wie vielleicht vorgegeben werde, sich Bern unterwerfen wollen, sondern einzig beabsichtigt, durch den Tausch seiner Streitigkeiten mit dem Bischof entledigt zu werden; wenn die beiden Stände beim Bischof auswirken, daß er den Spruch von 1594 annehme, so begehren sie keinen andern Schirm zu suchen. Weil die Gesandten zu einer Antwort hierauf nicht ermächtigt sind, eröffnen sie den drei Parteien das Bedauern über ihre Späne, senden das beschlossene Schreiben an Burgermeister zc. ab, ermahnen die Parteien, nichts Thätliches wider einander vorzunehmen und bitten um Antwort, die sie hier erwarten wollen, um sie ihren Herren und Obern mitzutheilen. Auf den Bericht, daß des Bischofs Gesandten oft die Besammlung der Gemeinde verweigert werde, und auf die Bitte Thellungs, zu sorgen, daß das Schreiben vor die ganze Gemeinde gelange, werden die Abgeordneten des Raths ermahnt und gebeten, nicht allein darauf zu dringen, daß das Schreiben der versammelten Gemeinde mitgetheilt werde, sondern daß auch die Parteiischen abzutreten angehalten werden, damit die Übrigen sich besser resolviren und Jeder seine Anliegen vorbringen könne. Diese sagen das für ihre Person zu. — Nachdem

die darauf eingelangten beiden Antworten von Statthalter, Rath und Burgern und von der Mehrheit der Burgerschaft den Parteien eröffnet worden waren, bemerken Statthalter Tschiffeli und Schaffner Theilung, daß sie vor dem gegenwärtigen Regiment zu Biel, als einem parteiischen, Recht zu suchen Bedenken tragen, und bitten nochmals um ein unparteiisches Recht. Die Mehrheit der Burgerschaft klagt, daß der Rath sie keiner Antwort gewürdigt habe, und bittet um Sicherheit und um Handhabung bei ihren Freiheiten. Demnach wird für rathsam erachtet, sowohl dem Bischof von Basel als den andern mit ihm verbündeten Ständen von dem Stand der Sache und den gewechselten Schreiben Mittheilung zu machen. — Ein am 11. Mai von Bürgermeister zc. eingelangtes Schreiben wird mit Bedauern in den Abschied genommen, da darin nichts gesagt wird, was sie zu thun gesonnen seien. Damit aber die Bürger inzwischen nicht etwa „übergewältigt“ werden, wird nochmals an Bürgermeister zc. eine nachdrückliche Zuschrift zur Verlesung vor ganzer Gemeinde erlassen. Was dem Ausschuß gemeiner Burgerschaft für eine Antwort gegeben worden, und was dieser berichtet hat, nämlich daß die ganze Herrschaft Nidau aufgemahnt sei, Rath und Burgern zu Hülfe zu kommen, sobald mit der Glocke Sturm geläutet oder ein Schuß zu Biel gethan werde, darüber werden die Gesandten ihren Obern umständlich zu berichten wissen.

350.

Conferenz der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Biel. 1598, 14. Mai.

Kontonsarchiv Freiburg. Instructionenbuch Nr. 15.

Auf Einladung Berns sendet Freiburg seinen Sekelmeister Jakob Wehrli als Abgeordneten nach Biel, um daselbst mit den Gesandten Berns und Solothurns in den ausgebrochenen Streitigkeiten zu handeln. Die Instruction datirt vom 12. Mai, war Pfingstdienstag. — Der Abschied fehlt.

351.

Engelberger Jahrechnung.

Engelberg. 1598, 1. Juni.

Abteiarhiv Engelberg. (Copie.)

Gesandte: Lucern. Bogt Lorenz Wirz, des Raths. Schwyz. Jost Schiltler, Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, alt-Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann, von Nidwalden.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg.

a—m. Art. 134—145.

352.

Marchvereinigung zwischen den Freiamtern und den Gebieten Berns und der Edeln von Hallwyl.

Aarau und Seengen. 1598, 7. bis 10. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Aug. Abschiede GG. 667.

Rechtsfälle: Hans Rudolf Huber, Bürgermeister zu Basel; Hans Meyer, Schultheiß zu Freiburg; Laurenz Aregger, Ritter, Schultheiß zu Solothurn; Hans Konrad Meyer, Bürgermeister zu Schaffhausen.

Gesandte im Namen der die Freiamter regierenden VII Orte: Hans Rudolf Rahn, Obmann und des Raths, von Büri; Hauptmann Ludwig Schürpf, Ritter, des Raths, von Lucern; Niklaus Leu, Statthalter, von Nidwalden; Hauptmann Jakob Halter, des Raths, von Zug. Bern. Anton Gasser, Benner und des Raths; Anton von Erlach, Landvogt zu Lenzburg. Für die Edlen von Hallwyl. Junker Hans Thüring Effinger von Wildegg; Junker Hans Friedrich von Hallwyl, zu „Schaffeszen“ (Schaffisheim).

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Freiamter.

a. Art. 75. Marchen ic.

b. Art. 76. Marchen ic.

353.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden.

Lucern. 1598, 16. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 323.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Christof Kloos; Niklaus Pfyffer, Ritter, Bannerherr, alle des Raths. Uri. Sebastian von Beroldingen, alt-Landammann und Landeshauptmann. Schwyz. „Jost“ (Ulrich) Aufdermauer, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Konrad Wirz, Landammann; Kaspar Jakob, alt-Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, Ammann. Freiburg. Heinrich Lamberger, Bürgermeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Ritter, des Raths. Appenzell J.-Rh. Hauptmann Konrad Tanner, Ritter und des Raths.

a. In Betreff der französischen Zahlungen ist man über folgende Punkte übereingekommen: 1. Da die evangelischen Orte und die Bündner gegen den König und dessen Ambassador fest zusammenhalten und so viel erlangt haben, daß man mit ihnen abgerechnet hat, sie auch bereits eine ziemliche Summe an ihre Forderungen erhalten haben, während den katholischen Orten nicht nur keine Abrechnung angeboten, sondern auch aus der lezthin vertheilten Summe so wenig zu Theil geworden ist, daß daraus mehr Unwillen als Befriedigung erfolgte, so wollen sie nun ebenfalls fest zusammenhalten, damit ihnen nach so langer Geduld auch billige Zahlung geschehe und sie nicht etwa durch ungleiche Theilung selbst in Zerwürfniß unter einander gerathen. 2. Auf nächster Tagssazung zu Baden will man gegen die lezthin beschlossene Art der Vertheilung der versprochenen 300,000 Kronen auftreten und auf Aufhebung jenes Beschlusses dringen. 3. Dasselbst will man von dem Ambassador begehren, daß er auch mit den übrigen Orten abrechne, damit man desto weniger über-

vorthell werde; sollte er es nicht thun wollen, so will man die Abrechnung selbst vornehmen und berathen, wie es an den König und seinen Rath zu bringen sei. 4. Für die Zukunft soll festgesetzt werden, was jedes Ort bei Theilung einer Zahlung nach einem billigen Maßstab erhalten soll; jede Obrigkeit mag dann selbst die Theilung der Betreffnisse für sie und ihre Angehörigen vornehmen; das will man dem Ambassador anzeigen und verlangen, daß er jedesmal berichte, wie viel Geld vorhanden sei, damit man sich darnach zu richten weiß. 5. Wenn auf der Tagfagung zu Baden die versprochene Terminzahlung nicht vorhanden ist, so will man dem Ambassador erklären, daß man sofort die zugewandten Orte einberufen werde, um mit ihnen über die zu treffenden Maßnahmen zu berathen. **h.** Die Gesandten von Freiburg und Solothurn berichten über die Handel zu Biel und den projectirten Tausch. Darüber soll jeder Gesandte an seine Obern referiren, damit man zu Baden dem Bischof zu seinem Rechte behülflich sein kann; inzwischen sollen Freiburg und Solothurn in der Sache handeln, was ihnen das Zweckmäßigste scheint. **c.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **d.** (S. u. Mendris.) **e.** Schwyz theilt mit, daß man bei ihm Salpeter zu kaufen finde, das Pfund zu 10 Schilling. **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Über das Gesuch Zugs um Fenster in die Kapelle zu Menzingen und derer von Weggenried in ihre neue Kirche soll nach Baden instruirt werden. **h.** (S. u. Engelberg). **i.** Der neue Ambassador des Herzogs von Savoyen, Prosper Graf zu Tournon, übergibt sein Beglaubigungsschreiben, berichtet, daß der Friede zwischen Spanien und Frankreich abgeschlossen und die Vermittlung eines Friedens zwischen dem Herzog und Frankreich dem Papst übertragen worden sei, und dankt im Namen des Herzogs für die ihm zu Hülfe geschickten Truppen. Wird verdankt; daneben wird er an die verfallene Pension erinnert. Zugleich wird an Oberst Lussi und die in savoyischen Diensten befindlichen Hauptleute geschrieben, sie sollen dem Herzog im Namen der katholischen Orte zu dem abgeschlossenen Frieden gratuliren. **k.** Der spanische Ambassador wird an Bezahlung der verfallenen Pension gemahnt. **l.** (S. u. Luggarus). **m.** (S. u. Thurgau). **n.** Da der Ambassador das zu Bellenz ergangene Urtheil in Sachen des Statthalters Donada von Luggarus und seines Salzhandels nicht anerkennen will, weil es nicht in ordentlicher Form ausgefertigt sei, so will man sich bei erster Gelegenheit bei ihm verwenden, daß dem Donada sein Recht werde, damit dieser die versprochenen Zahlungen auch leisten kann. **o.** Um die Anstände zwischen Schaffhausen und Graf Karl von Zoltern wegen Merisshausen endlich zu erledigen, findet man der Ehre des eidgenössischen Namens angemessen, auch einmal den Grafen anzuhören. **p.** Zu Vermeidung von Unrichtigkeiten in den baden'schen Abschieden wird auf Ratification hin beschloffen, es sollen die Verhandlungen des einen Tags am folgenden Tage vor allen andern Geschäften verlesen werden. Lucern möchte darauf halten, daß der Landvogt immer selbst siegle und zu Vermeidung von Confusion alle wichtigen Urkunden zuvor verlese. **q.** (S. u. Vier ennetb. Vogt. überh.). **r.** (S. u. Rheinthal). **s.** Die Gesandten des Bischofs von Constanz, Doctor Johann Hager, Kanzler, und Johann Wehrli, Obervogt in der Reichenau, bitten um Verwendung der katholischen Orte, damit der Bischof endlich zu einem Rechtspruch in Betreff des Arboner Handels gelange. Es wird beschloffen, der Bischof soll die von Arbon und Horn auf nächste Tagfagung citiren, mit der Erklärung, daß ein Rechtspruch erfolgen werde, erscheinen sie oder nicht; begehrt der Bischof dann das Recht, so soll man diesem nach alter eidgenössischer Übung seinen Gang lassen, zuerst aber einen gütlichen Vergleich versuchen und, wenn dieses ohne Erfolg wäre, alsdann durch einen Rechtspruch des Bischofs Rechte und zuvor erlangten Urtheile zu Kräften erkennen und die von Arbon und Horn in die Kosten verfallen; auf diese Weise will man Zürich zeigen, daß es sich nicht so eigenmächtig in Angelegenheiten der katholischen Religion zu mischen habe. Bei Vollziehung des Urtheils soll der

Bischof umsichtig verfahren und nichts ohne Vorwissen der katholischen Orte handeln. Zu Baden soll man auch mit den Gesandten von Bern, Basel und Schaffhausen Rücksprache halten und diese ersuchen, bei Zürich geeignete Schritte zu thun, daß es der zehn Orte Sprüche und Urtheile handhaben helfe; bezüglich der Mannschaft zu Arbon und Horn soll man vom Bischof einen Revers begehren, daß diese den regierenden Orten angehöre. **i.** Da die IV Städte und Glarus letztes Jahr Gesandte an den Kaiser geschickt haben, die in ihrem Vortrag die acht Orte, welche den Mühlhäusern den Bundbrief zurückgegeben, angegriffen, sich auch als Gesandte gemeiner Eidgenossenschaft unterschrieben haben, so soll auf nächster Tagessatzung zu Baden dagegen reclamirt werden. **ii.** Den Gesandten nach Baden soll man Vollmacht geben, sich gegen Bern zu beschweren, daß es seine Gränzzölle dem Meistbietenden verleihe, was den angränzenden Orten zu großem Nachtheil gereiche. **v.** (S. u. Freiamter). **vi.** Sollte der Graf von Sulz zur Beilegung der Zerrwürfnisse mit seinen Unterthanen Gesandte begehren, so soll ihm entsprochen werden. **vii.** Die Geleitsangelegenheit der Kaufleute wird nach Baden gewiesen. **viii.** Der päpstliche Nuntius, Bischof zu Veglia, ermuntert im Namen des Papsts die katholischen Orte, in ihrem Eifer für den Glauben und in ihrer engen Verbrüderung zu verharren, und bezeugt seine Freude über den zwischen Frankreich und Spanien abgeschlossenen Frieden. Er meldet sodann, daß der Papst seine Einwilligung zu Incorporirung der beiden Propsteien zu Lauis behufs Aufrichtung einer guten Schule ertheile, und bittet, dem Bischof von Chur bei der Visitation der Priester in seinem Sprengel allen möglichen Vorschub zu leisten; endlich verlangt er, daß den Gesandten auf die ennetbirgischen Jahrberechnungen aufgetragen werde, geistliche Sachen für befohlen zu haben und dafür zu sorgen, daß keine Eingriffe in die Jurisdiction der geistlichen Obrigkeit gemacht und daß geistliche Personen gemäß der Kirchenordnung ihrer geistlichen Obrigkeit zur Bestrafung übergeben werden. Die ersten Punkte werden verdankt, die andern in den Abschied genommen. **x.** Der burgundische Gesandte, Scudier Vincenz Benoyt, bringt des Gouverneurs und des Parlaments Gruß und wünscht Antwort auf die zu Baden vorgeschlagenen Artikel in Betreff Sicherstellung der Grafschaft. Wird in den Abschied genommen. **xi.** Gesandte des Abts von St. Gallen berichten über heimliche Anschläge seiner widerspenstigen evangelischen Unterthanen in der Grafschaft Toggenburg und über die Collaturrechte oder Pfrundlehen in Appenzell Auser-Rhoden, welche der Abt gemäß Urkunden (s. Allg. Absch. GG³, 589 u. 593) anspreche, und bitten um Rath, wie er sich dabei zu verhalten habe, und um Schirm und Hülfe in allen Zufällen. Ihnen wird folgender Bescheid: Man erfahre mit Bedauern das Benehmen der Toggenburger, dagegen mit besonderer Freude den Eifer des Abts für die Erhaltung des katholischen Glaubens, und bitte ihn, darin fortzufahren; er möge fleißig auf das Thun und Lassen der Toggenburger Acht haben und von allen Vorfällen die katholischen Orte in Kenntniß setzen, und ohne deren Rath und Wissen nichts vornehmen; in Bezug auf die Collaturen im Lande Appenzell finde man wegen der dortigen Anstände zwischen beiden Religionspartei für rathsamer, damit einstweilen zuzuwarten. **xii.** Glarus wird auf sein Begehren, seine neuermählten Landvögte nach Lauis, Gaster und in's Rheinthal, sowie seine Gesandten über's Gebirg aufreiten zu lassen, geantwortet, man könne aus Rücksicht für das Wohl der Eidgenossenschaft von dem frühern Beschluß nicht abgehen und werde den Gesandten über's Gebirg und nach Baden Auftrag geben, solche ex practica Gesandte und Vögte nicht anzunehmen. **xiii.** Der Gesandte Appenzells führt Klage im Namen Inner-Rhodens und der Katholiken in Auser-Rhoden, daß ihre unkatholischen Mitlandleute sie wider alle Billigkeit und trotz der abgeschlossenen Verträge, unter Androhung von Geldstrafen und Landesverweisung zum evangelischen Gottesdienst zu nöthigen suchen, und bittet um Rath und Schutz; daneben verlangt er Bescheid,

wie die Katholiken gegen ihre neugläubigen Mitlandleute betreffs deren neuen Landesiegels, das sich nur in zwei Buchstaben von dem ihrigen unterscheidet und Anlaß zu künftigen Mißverständnissen geben könnte, sich zu verhalten haben. Es wird nun an die von Außer-Rhoden geschrieben, sie möchten von ihrem Vorgehen gegen ihre katholischen Mitlandleute gütlich abstehen und mehr auf die Erhaltung der alten Freundschaft, Liebe und Einigkeit sehen, indem sonst nur noch größere Zertrennung zu gewärtigen wäre. Dem Gesandten wird aufgetragen, dieses Schreiben sowohl als die Beschwerde wegen des Siegels denen von Außer-Rhoden zuzustellen und über beide Punkte gründlichen Bescheid von ihnen zu begehren und sodann auf künftigen Tag zu Baden über den Erfolg zu berichten. Sollten die äußern Rhoden auf ihrem Vorgehen verharren, so sollen die Katholiken daselbst ihnen das Recht anbieten. Im Übrigen wird denen von Inner-Rhoden zugesichert, in Allem, was zu Wohlfahrt und Förderung des wahren katholischen Glaubens dienen möchte, nach Vermögen ihnen beholfen und berathen zu sein.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

| | | |
|-----------------------------|--------------------------------------|--|
| Landgraffschaft Thurgau. | f. Art. 598. Stifte und Klöster. | nn. Art. 317. Kirchliches u. Glaubenssachen. |
| Landvogtei Rheinthal. | r. Art. 82. Ewiger Verspruch. | |
| Landvogtei Freiamter. | v. Art. 77. Märgen. | |
| Vier ennetb. Vogt. überh. | g. Art. 32. Allg. Verwaltungssachen. | |
| Landvogtei Mendris. | d. Art. 424. Geistliche. | |
| Landvogtei Luggarus. | l. Art. 177. Justizsachen. | |
| Bern-freiburg. Vogt. überh. | e. Art. 13. | |
| Schirmvogtei Engelberg. | h. Art. 146. | |

354.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Lanis. 1598, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern: Ennetbirg. Abschiebe V, 73. — Staatsarchiv Zürich. Abschiebeband 151. — Kantonsarchiv Schaffhausen. — Landesarchiv Nidwalden. — Kantonsarchiv Basel. Eibg. Abschiebe von 1608 und 1609.

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Holzhalb. Bern. Konrad Behender. Lucern. Niklaus von Hertenstein. Uri. Hauptmann Heinrich Troger. Schwyz. Landvogt Ulrich Holdener. Unterwalden. Johann Stulz, Ritter, Landschreiber, von Nidwalden. Zug. Hans Trinkl, Landvogt im Mainthal. Glarus. Rudolf Kling. Basel. Hans Jakob Huber. Freiburg. Peter Zimmermann. Solothurn. Hauptmann Niklaus Grimm. Schaffhausen. Heinrich Schwarz, Stadtschreiber. — Alle des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

| | | |
|---------------------------|-------------------------------|--------------------------------------|
| Vier ennetb. Vogt. überh. | b. Art. 223. Geistliches. | f. Art. 33. Allg. Verwaltungssachen. |
| Lanis und Mendris. | l. Art. 12. Kammerrechnungen. | |
| Landvogtei Lanis. | a. Art. 175. Justizsachen. | g. Art. 56. Beamte. |
| | e. " 279. Zollsachen. | h. " 57. Beamte. |
| | d. " 270. Polizeiliches. | k. " 176. Justizsachen. |
| | e. " 101. Landrechtsachen. | |
| Landvogtei Mendris. | nn. Art. 425. Geistliche etc. | |
| Landvogtei Luggarus. | l. Art. 112. Justizsachen. | |

l aus dem Zürcher, k aus dem Schaffhauser und Basler, nn aus dem Nidwaloner Exemplar.

355.

Jahrrechnungs-Tagfagung der XIII Orte.

Baden. 1598, 28. Juni (Sonntag nach Joannis Baptistä).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede GG². 601 — Landesarchiv Nidwalden. — Kantonsarchiv Solothurn: Abschiedb. 64.

Gesandte: Zürich. Johann Keller, Burgermeister; Johann Kambli, Sefelmeister und des Raths. Bern. Anton Gasser; Christian Willading, beide Benner und des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Jost Holdermeyer, Sefelmeister und des Raths. Uri. Ambrosius Püntiner, Ritter, Landammann. Schwyz. Ulrich Aufdermauer, Landammann; Hauptmann Hans Neding, des Raths. Unterwalden. Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Zug. Kaspar Heinrich, des Raths. Glarus. Jost Pfändler, Landammann. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß; Jost von der Weid, des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Statthalter und des Raths. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann, von Inner-Rhoden; Paulus Gartenhauser, Landammann von Außer-Rhoden.

a-d. (S. u. Thurgau). **e.** (S. u. Baden). **f.** (S. u. Freiamter). **g.** (S. u. Deutsche Vogt. überh.). **h.** Der französische Ambassador, Herr zu Mortefontaine, übergibt seine Creditive und theilt mit, daß der Friede zwischen den beiden Monarchen von Frankreich und Spanien abgeschlossen sei, worüber die Eidgenossen sicherlich ebenso lebhaft Freude empfinden werden, als der König; denn nachdem Frankreich durch den zehnjährigen blutigen Krieg so unendlich gelitten, werden nunmehr Gewerbe und Handel wieder aufblühen und Frankreich zu seinem frühern Glanz und Wohlstand gelangen, was den König in den Stand setze, die den Eidgenossen gegebenen Versprechen zu erfüllen; denn er wolle den Namen eines „wahrhaftigen“ Fürsten erhalten und habe kein Laster mehr, als die Undankbarkeit. Der König habe auch die Eidgenossen und alle ihre Verbündeten in den Frieden eingeschlossen (Beilage 9), weil sie ihm in seinen Bedrängnissen so oft beigestanden haben und seine besten und zuverlässigsten Freunde seien. Dabei übergibt er einen Brief des Königs vom 11. Mai, worin dieser auf die beiden Zuschriften vom 9. und 10. April antwortet, er werde nach dem Beispiel seiner Vorfahren sich die Freundschaft mit den Eidgenossen angelegen sein lassen und ernstlich darauf bedacht sein, sie zu befriedigen; indeß könne er einen bestimmten Termin für die Bezahlung nicht angeben, weil die Unterthanen durch die Bürgerkriege unendlich gelitten haben und zudem die Weinernte, die Haupterwerbsquelle des Landvolks in ganz Frankreich durch den Frost sehr gelitten habe; der abgeschlossene Friede werde ihm jedoch möglich machen, ihnen seinen guten Willen zu erzeigen; er habe auch angeordnet, daß den Obersten und Hauptleuten der vier Fähnchen die Assignationen nicht wieder genommen werden. Übrigens bezieht er sich auf seinen Ambassador, der alles deutlicher auseinander setzen werde. Dieser, durch einen Ausschuß um eine bestimmte Erklärung angegangen, wann die versprochenen Summen anlangen werden, beruft sich auf den schon im April gegebenen Bescheid. Daher wird nochmals an den König geschrieben (11. Juli), er möchte innerhalb zwei Monaten Antwort geben, was für Gelder an die Obrigkeiten und an die Privatansprecher jährlich werden geliefert werden. **i.** (S. u. Vier ennetb. Vogt. überh.). **k.** (S. u. Lavis). **l.** (S. u. Vier ennetb. Vogt. überh.). **m.** Solothurn wünscht Weisung, wie es sich verhalten soll, wenn Jemand bei Anlaß der Vertheilung der französischen Gelder zu Solothurn auf die betreffenden Summen Arrest legen wolle; es berufen sich nämlich

die Einen auf die Bünde, gemäß welchen Jedermann da zu suchen sei, wo er mit Feuer und Licht gessen, während Andere glauben, daß, weil das Geld von Fürsten herfließe und nicht in der Eidgenossenschaft „offglossen“ sei, sie Jedermann da „verbieten“ dürfen, wo sie ihn betreten, was Solothurn schon viel zu schaffen gemacht habe. Es wird ihm anheimgestellt, in solchen Fällen zu handeln, wie es einem ehrlichen Ort der Eidgenossenschaft gebühre; indeß soll erlaubt sein, auf Gewehre und Harnische, welche die Kaufleute den Hauptleuten geliefert haben, und auf die Soldgelber, welche den Knechten aus Frankreich geliefert werden, Arrest zu legen.

H. Der spanische Ambassador Casale trägt gemeiner Session vor, er sei überzeugt, daß die Eidgenossen lebhafteste Freude über den Frieden zwischen Spanien und Frankreich empfinden werden; er bitte, nun auch den Gesandten der Grafschaft Burgund auf ihr schon mehrmals gestelltes Gesuch entsprechende Antwort zu geben, weil es eine so billige Sache sei und mit der Zeit Konsequenzen bringen möchte. Sein geneigter Wille wird ihm verdankt, mit der Versicherung, daß man gegen den König und ihn alle gutwilligen Dienste erzeigen werde. **O.** Niklaus von Wattenwyl, Freiherr zu Versoix und Herr zu Chateaufvilain, Dr. Anatol Galliot, Dr. Claudius Brun und Vincenz Benoyt eröffnen, sie seien vom Cardinal von Oesterreich, Gubernator der Niederlande und der Freigrafenschaft Burgund, vom Gubernator Grafen von Champlyte und vom Parlament zu Dôle hieher abgesendet worden, um den Eidgenossen für den der Grafschaft erwiesenen guten Willen, die viele Mühe und Sorgfalt, denen sie sich zu deren Schutz gegen die Franzosen unterzogen haben zu danken und sie bringend zu bitten, in dieser günstigen Gesinnung gegen die Grafschaft zu verharren und über die auf voriger Jahrrechnung entworfenen Artikel wegen der thätlichen Hülfe sich zu erklären. Antwort: Man wolle am Buchstaben der Erbeinung festhalten; wenn die Grafschaft etwas Weiteres wünsche, möge sie ihr Begehren vor die höchsten Gewalten bringen; was diese dann beschließen, müsse man geschehen lassen.

P. Der savoyische Ambassador, Graf von Tournon, trägt vor, er sei vom Herzog hieher ernannt worden, damit die uralte Freundschaft und das Bündniß zwischen Savoyen und den Eidgenossen erhalten werden; es werde ihnen zwar schon bekannt sein, daß zwischen Frankreich und Spanien Friede geschlossen sei, gleichwohl müsse er ihnen die Freude des Herzogs hierüber kund thun, der auch darin begriffen sei. Gemäß dieses Friedens müsse der Herzog sich gegen beide Könige unparteiisch halten und beider Freund sein; die Ausgleichung seiner Anstände mit Frankreich müsse binnen Jahresfrist erfolgen, inzwischen soll jeder ruhig besitzen, was er inne hat, u. A. m. — Dieser Bericht wird angemessen verdankt. **Q.** (S. u. Thurgau). **R.** Unter Bezugnahme auf den zwischen dem Bischof und den Eidgenossen im Jahr 1435 abgeschlossenen Vertrag wird zur Beseitigung des streitigen Handels wegen Arbon und Horn Folgendes gütlich erkannt und gesprochen: 1. Da die von Egnach und Roggwyl den zu Erdhausen und Steinbrunnen bezeichneten Platz für ihre neue Kirche nicht annehmen können, sollen sie sammt den Evangelischen von Arbon und Horn an einem andern Ort ihre Kirche bauen, aber immerhin etwa eine halbe Stunde von Arbon entfernt; der Bischof soll eine ansehnliche Summe dazu beisteuern, dagegen sollen die vier Gemeinden in ihren Kosten den Pfarrhof bauen, dürfen aber ihren Pfarrhof in der Stadt verkaufen und den Erlös dazu verwenden; der Bischof soll in Lucern und die vier Gemeinden in Zürich einen Gesandten ernennen, welche dann am 14. September sich in Arbon einzufinden und den Platz für die neue Kirche zu bezeichnen haben. 2. Die Evangelischen sollen in Zukunft die Kirche erhalten; dem Prediger werden die Einkünfte der St. Jakobs-pfrund zu Erdhausen, gemäß Vertrag von 1537, verabsolgt. 3. In Arbon und Horn soll nur die katholische Religion ausgeübt werden; die dortigen Evangelischen, die den katholischen Gottesdienst nicht besuchen wollen, mögen in die neue Kirche derer von Egnach und Roggwyl gehen, ohne daß der Bischof sie daran hindern darf.

4. Jede Religionspartei soll ihren Messmer erhalten. 5. Über die bisher erlaufenen Kosten wird erst bei völliger Beilegung des Handels entschieden werden. — Diese Artikel werden von beiden Parteien wieder in den Abschied genommen. **s.** Der Anzug, daß es gut wäre, wenn die Eigeneute der Gotteshäuser, der Edeln und Gerichtsherrn sich von ihrer Leibeigenschaft loskauften, damit die Unterthanen desto freier wären und nur die Eidgenossen, als hohe Obrigkeit, den Fall von ihnen zu beziehen das Recht hätten, wird in den Abschied genommen. **t.** (S. u. Sargans). **u.** Das Gesuch des Fähnrich Rechberger von Uri um Fenster mit der Orte Ehrenwappen in sein neu erbautes Wirthshaus wird ad instruendum genommen. **v.** Es wird vorgeschlagen, auf die Sengler und Landstreicher alle Fronfasten eine gemeinsame Jagd zu veranstalten, um sie eher aus dem Land bringen zu können, was in den Abschied genommen wird, damit jedes Ort die nöthigen Maßregeln gegen sie treffe. **w** u. **x.** (S. u. Freiamter). **y.** (S. u. Baden). **z.** Burgermeister und Rath der Stadt Constanz führen Beschwerde, daß Bern einen Zoll auf das Vieh gelegt, und bitten ihn wieder abzuschaffen, indem sie sonst auf Salz und andern in die Eidgenossenschaft gehenden Waaren auch einen Zoll erheben würden, was sie aber lieber nicht thäten. Bern erwidert, es habe diese Verordnung erlassen, damit das Vieh nicht in so großer Masse aus dem Land geführt werde, zudem geben die fremden Metzger das Geld höher aus, als es gewerthet sei. Wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort beim Viehverkauf und bei der Annahme fremder Geldsorten die nöthigen Vorjorgen treffe. **aa.** (S. u. Baden). **bb.** Zürich beschwert sich, daß der Pfarrer von Einsiedeln an der Engelweihle öffentlich wider die IV Städte gepredigt habe und daß die Capuziner die zürcherischen Unterthanen von ihrem Glauben abwendig zu machen suchen. Das vernehmen die Gesandten der V katholischen Orte mit großem Bedauern und bitten, die IV Städte möchten es nicht gar so hoch aufnehmen und ihnen die Klage schriftlich mittheilen. Landammann Aufdermauer soll die Verantwortung des Pfarrers von Einsiedeln einholen; die Capuziner soll jedes Ort zur Bescheidenheit ermahnen. **cc.** (S. u. Baden). **dd.** (S. u. Laus). **ee.** Die durch die Scharfrichter von Zürich, Baden und Bremgarten im Namen aller Scharfrichter in der Eidgenossenschaft vorgebrachte Beschwerde, daß andere Personen ihren Stand auch annehmen, obichon sie nicht ihres Geschlechtes seien, wird in den Abschied genommen. **ff.** Die Verordnung gegen das Trölen und Practiciren wird abermals bestätigt, auch werden die Landvögte, welche Glarus nach Laus, Rheintal und Gaster ernannt hat, abgewiesen. Glarus wird aufgefordert, andere zu erwählen, damit die angeordnete Verordnung nicht nur zehn Jahre, sondern ewig gehalten werde. **gg.** Gutachten des Münzmeisters Hans Ulrich Stampfer in Zürich über die Freiburger-, Neuenburger-, Walliser- und Genfer-Kreuzer und die Lucerner-, Urner-, Zuger- und bischöflich-baselschen Schillinge. **hh.** Die Ehrengesandten der sechs katholischen Orte sollen sich bei ihren Miteidgenossen und Brüdern von Lucern am 27. Juli mit ausgedehnten Vollmachten einfunden, um im Anstande zwischen dem Bischof von Basel und denen von Biel ihre endliche Resolution zu geben; auch des Bischofs Gesandte sollen daselbst sich einfunden. **ii.** Instructionsgemäß macht der solothurnische Gesandte dem Venner Gasser Vorstellungen in Betreff der Zollsteigerung und bisher nicht üblicher Admobiadion. Derselbe entgegnet, Bern sei gesonnen und genöthigt, die Zölle wiederum zu Handen zu nehmen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogt. überh.
Landgraffschaft Thurgau.

g. Art. 83. Rechts- und Gerichtsachen.

a. Art. 522. Stifte und Klöster.

b. „ 214. Märchen.

c. „ 33. Justizachen.

d. Art. 5. Beamte ic.

e. „ 245. Märkte.

Grasschaft Sargans.
Grasschaft Baden.

t. Art. 71. Straßen zc.

e. Art. 139. Gotteshäuser.

y. " 124. Gotteshäuser.

f. Art. 14. Residenz des Landvogts.

w. " 78. Märchen.

i. Art. 34. Allg. Verwaltungssachen zc.

h. Art. 58. Beamte zc.

aa Art. 170. Locales.

ee. " 40. Judicat. u. Competenzanst.

x. Art. 164. Verschiedenes.

l. Art. 35. Allg. Verwaltungssachen.

dd. Art. 383. Bischof von Como.

Landvogtei Freiamter.

Bier einetb. Vogt. überh.

Landvogtei Lanis.

Zu **h.** Der Vortrag Montefontaine's, vom 8. Juli, und das Schreiben König Heinrich's, aus Paris vom 13. Juni, sind abgedruckt bei Dumont, Corps diplomatique etc. V. 1 S. 581, 582.

Zu **gg.** Nachfolgende Sorten Münzen halten an Schrot und Halt wie folgt:

Freiburger Kreuzer; 176 Stüke wiegen eine rhein. Mark und hält die Mark fein 3 Loth 1 Pfg. Gewicht; für Kupfer und Münzkosten verbleiben von der Mark 12 Schl. 8 Hllr.

Neuenburger Kreuzer von 1597 und 1598 wiegen 176 Stük eine rhein. Mark und hält die Mark fein 3 Loth 1 Quintli; für Kupfer und Prägkosten bleiben nach Rechnung 6 Schl.

Walliser Kreuzer des Bischofs; davon gehen auf 1 Mark 176 Stük und hält die Mark fein 3 Loth 2 D.; für Kupfer und Prägkosten verbleiben von der Mark 9 Schl. 6 Hllr.

Genfer Kreuzer von 1595 und 1596 wiegen 172 Stük eine Mark und hält die Mark fein 3 Loth 1 D.; bleiben für Kupfer und Kosten 3 Schl. 10 Hllr.

Nach Obigem ergibt sich, daß die Genfer die besten sind, wie aus dem Unterschied beim Münzerkosten zu ersehen ist.

Lucerner Schillinge, in Lucern 1598 gemünzt; davon gehen 205 Stük auf die Mark und hält die Mark 4 Loth 2 $\frac{1}{2}$ D.; bleibt für Kupfer und Münzerkosten von der Mark 1 $\frac{1}{2}$ 5 Schl. 3 Hllr.

Die Schillinge, zu Uri gemünzt, wiegen 195 bis 196 Stük 1 Mark, hält die Mark fein 4 L. 2 $\frac{1}{2}$ D.; bleiben für Münzerkosten und Kupfer 17 Schl. 3 Hllr.

Zuger Schillinge von 1598; hievon gehen auf die rhein. Mark 201 bis 202 Stük, hält die Mark fein 4 L. 3 D.; verbleiben für Kupfer und Münzerkosten 18 Schl. 3 Hllr.

Schillinge des Bischofs von Basel; hievon gehen auf 1 Mark 197—198 Stük, hält die Mark fein 4 L. 3 D.; kommen von der Mark für Kupfer und Münzerkosten 15 Schl. 6 Hllr.

Unter diesen 4 Sorten sind die zu Lucern geschlagenen die geringsten.

Lucerner Schillinge von 1573; von diesen wiegen 180 Stük 1 Mark, und hält die Mark fein 4 L. 3 $\frac{1}{2}$ D., diese sind an der Anzahl um 25 Stük besser und am Halt 1 D.; jedoch ist damals das Silber zu geringerem Preis gekauft worden als jetzt.

Aus den guten Münzen, z. B. Silberkronen, Franken, französischen Diken, ganzen Schwyzer und Genfer Bazzen, sogar alten Halbbazzen werden die vielen geringen Münzen gemacht.

Hans Ulrich Stampffer.

(Staatsarchiv Bern, Allg. Abschiede YY. 115.)

Zu **hh.** Aus den Nidwaldner und Solothurner Exemplaren. — Am Ende des Solothurner Exemplars steht die Notiz, daß der Handel zwischen dem Grafen von Zoltern und der Stadt Schaffhausen, sowie die Verhandlung wegen der außerrhobischen katholischen Leute im Lande Appenzell in diesem Abschied ausgelassen worden.

356.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1598, 23. Juli.

„Herr Landaman Andreas Luffy hett den Abscheidt von Brunnen, so den 23. Jully gehalten ist, verhören lassen, Insonderheit des Fürkouffs im Wyn fürckomen, da sy dan ein subery Ordnung gemacht, namlichen dz man die Ordnung im Rotten Wuoch zu Belletz genzlichen in krefftten erkennen vnd dz man demselbigen ordenlich nachkomme vnd auch dz man von Geldt kein Zins weder von Corn noch Win nâme, sonder von 100 fünf an Geldt zc. Vnd dz bis vff nächst Sant Martistag so noch mer der Zinsen werdt sellendt abgelöst werden, hant mine Herren erkhennt, dz solches alles woll angefâchen, dann allein dz das Zill von St. Martistag bis über ein Jar sin selle, dz soll den übrigen Orten zugeschriben werden vff iren Gfallen zc. vnd dem Ghandten befelch geben.“

(Nidwaldner Landesarchiv; Râthe- und Landleute-Protokoll von 1592 bis 1599, Fol. 251. — Der Abschied fehlt.)

357.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Luggarus. 1598, 27. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede V. 74. — Staatsarchiv Zürich. Abschiedb. 151.

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

| | | |
|------------------------|--|-----------------------------------|
| Luggarus und Mainthal. | l. Art. 12. Kammerrechnungen. | |
| Landvogtei Luggarus. | a. Art. 90. Landrechtsachen zc. | g. Art. 182. Justizsachen. |
| | b. „ 178. Justizsachen. | h. „ 183. Justizsachen. |
| | c. „ 179. Justizsachen. | i. „ 184. Justizsachen. |
| | d. „ 180. Justizsachen. | k. „ 113. Justizsachen. |
| | f. „ 181. Justizsachen. | |
| Landvogtei Mainthal. | e. Art. 344. Beamte. | |

k. aus dem Zürcher Exemplar.

358.

Conferenz der VII katholischen Orte und des katholischen Landestheils von Appenzell.

Lucern. 1598, 28. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G, 337. — Allg. Abschiede GG². 650.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Christof Kloos; Niklaus Schumacher; Hans von Mettenwyl, Benner, alle des Raths. Uri. Ambrosius Püntiner, Ritter, Landammann. Schwyz. „Jost“ (Ulrich) Aufdermauer, Landammann. Unterwalden. Konrad Wirz, Landammann, von Obwalden; Andreas Luffy, Ritter, Landammann; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, Ammann. Freiburg. Martin Gottrau, alt-Sekelmeister; Heinrich Lamberger, Burgermeister, beide des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Ritter, des Raths. Appenzell J. = Rh. Johann von Heimen, Landammann.

a. Der Gesandte des Bischofs von Basel, Hofmeister und Landeshauptmann Reitener, stellt die dringende Bitte, die Angelegenheit des projectirten Tausches nochmals beherzigen und nicht allein dem Bischof diesen Tausch bewilligen, sondern auch die nöthige Hülfe angedeihen lassen zu wollen, damit die Sache endlich erledigt werde. In Berücksichtigung aber, daß Bern dadurch nicht allein Biel in seine Gewalt bekommen, sondern mit der Zeit auch das Münsterthal und die Herrschaft Erguel durch Anstiften der Prediger und Empörung des Landvolks an sich ziehen möchte, was der katholischen Religion zum Nachtheil gereichen würde, kann man die Einwilligung zu diesem Tausche nicht geben und nimmt den Handel wieder in den Abschied. Solothurn erhält Auftrag, die Bieler, wenn sie sich inzwischen unruhig erzeigten, zur Ruhe zu ermahnen. Der Bischof wird eingeladen, bis auf weitem Bericht die Sache auf sich beruhen zu lassen. Bern wird auf seine Zuschrift kurz und „unvergriffenlich“ geantwortet.*) **b.** (S. u. Engelberg). **c.** Auf den Vortrag des burgundischen Gesandten beruft man sich auf den letzten Abschied von Baden, glaubt jedoch, daß es endlich an der Zeit wäre, diesen Handel zu erledigen, damit die burgundischen Gesandten nicht immer mit so großen Kosten her zu kommen genöthigt seien. **d.** Um zu endlicher Bezahlung der Anforderungen an Frankreich zu gelangen, wird eine Gesandtschaft an den Ambassador beschlossen, um einen endlichen Bescheid zu verlangen und sich zugleich zu beschweren, daß man gegenüber den Orten, welche sich doch um Frankreich weniger verdient gemacht, so zurückgesetzt sei, und anzufragen, ob er die Rechnungen über das, was jedem Ort zukomme, annehmen wolle oder nicht; würde er mit Mangel an Vollmachten sich entschuldigen, so sollen sie auf sofortigen Bericht an den König dringen. Als Gesandte werden Schultheiß Pfyffer und die Landammänner Püntiner und Waser bezeichnet, und dabei jedem Ort freigestellt, auch einen Gesandten mitzuschicken; diese sollen am 6. August zu Solothurn sich einfinden. **e.** Betreffs der Beschwerde der IV Städte über die Schmähungen des Pfarrers zu Einsiedeln auf letzter Engelweih wird nach Anhörung dessen Verantwortung an Zürich geschrieben, auf nächster Tagatzung werde eine ausführliche Verantwortung erfolgen. **f.** Da Gesandte von Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen die andern acht Orte wegen des den Mühlhäusern aufgekündeten Bündnisses beim Kaiser verunglimpft haben, so wird nun von den acht Orten eine Verantwortung an den Kaiser erlassen. **g.** Das Gesuch des Gesandten von Appenzell, die Angelegenheit der katholischen Landleute, welche in den äußern Rhoden wohnen, für befohlen zu haben, damit sie in Religionsfachen unangefochten bleiben, wird in den Abschied genommen, um auf künftiger Tagatzung einen Anzug darüber zu machen. **h.** Die Landammänner Hässi und Tschudi von Glarus stellen das Gesuch, man möchte die drei nach Laus, Rheinthal und Gaster erwählten Landvögte, welchen von der Mehrheit der Orte der Austritt verboten worden, begnadigen und aufreiten lassen, weil sie seither von der ganzen Landsgemeinde wieder einstimmig zu diesen Vogteien erwählt worden seien und bescheinigen können, daß sie sich hiebei aller Umtriebe enthalten haben. Der frühere Abschlag wird bestätigt. **i.** Landammann Waser, der wegen der Unruhen der gräflich sulzischen Untertanen an die klagende Partei abgeschickt worden war, erstattet Bericht über den Sachverhalt, dahin gehend, daß die Parteien sich nicht verständigen können und man neuerdings den kaiserlichen Befehl erwarte. Der Handel wird in den Abschied genommen, um die Gesandten auf nächste Tagatzung mit den nöthigen Vollmachten zu einem gütlichen Vergleich oder rechtlichen Spruch zu versehen. **k.** Der auf letzter Tagatzung zu Baden gefaßte Beschluß im

*) „Unwidertreibende nothringende Ursachen vnd motiven, worumb wir Jacob Christoph, Bischoff zu Basel, in die vorstehende Tauschhandlung mit der Statt Bern vñ einlassen müssen“, f. Allg. Abschiede GG². 684. — Ebendasselbst, S. 677: „Vergriff des Thuses zwischen Hr. Bischoffen von Basel vnd der Statt Bern vmb Biel, wie ihn Bern begehrt.“

Handel wegen Arbon wird unverändert gelassen. Auf die Beschwerde der constanzischen Gesandten über einige mißbeliebige Ausdrücke im Vortrag des Schultheiß Pfyffer wird geantwortet, Pfyffer habe nur gemäß Instruction gehandelt, daher man ihr Schreiben für unnöthig halte. **I** u. **III**. (S. u. Luggarus). **II**. (S. u. Baden). **O**. (S. u. Thurgau).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

| | | |
|--------------------------|--|--------------------------------------|
| Landgraffschaft Thurgau. | O . Art. 599. Stifte und Klöster. | |
| Gravität Baden. | II . Art. 171. Locales. | |
| Landvogtei Luggarus. | I . Art. 310. Stifte und Klöster. | III . Art. 185. Justizsachen. |
| Schirmvogtei Engelberg. | B . Art. 147. | |

359.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1598, 6. August.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiebe GG². 696. — Landesarchiv Obwalden.

Gesandte: Lucern. Hauptmann Hans von Mettenwyl, Venner, Baumeister und des Raths. Uri. Oberst Sebastian Ruhn, alt-Landammann und Bannerherr. Schwyz. Ulrich Aufdermauer, Landammann; Landvogt Sebastian Büeler, alt-Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Hauptmann Niklaus Windli, des Raths, von Obwalden; Andreas Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. (Entschuldigt).

a. Diese Tagssatzung hatte Schwyz der unaufhörlichen Bitten wegen von Glarus, seinen Landvögten die Besitznahme der Landvogteien Lanis, Rheinthal und Gaster zu gestatten, ausgeschrieben. Nach Anhörung der Vorträge wird nun beschloffen, an dem frühern Verkommniß über Umtriebe und Bestechungen um Landvogteien unabänderlich festzuhalten, um künftige Unruhen allseitig zu vermeiden und Zerrüttung „guter Pollicei“ zu verhindern. Zu dem Behufe wird den gegenwärtig in Solothurn befindlichen Gesandten aufgetragen, Freiburg und Solothurn zu veranlassen, daß sie in dieser Sache zu den katholischen Orten halten, auch wird an Zug, das laut Zuschrift bereits nachgegeben hat, geschrieben, sich von den andern vier Orten nicht zu sündern.

b. (S. u. Freiamter). **c**. Was bezüglich des Decanats auf- und angenommen worden ist, sollen die Gesandten ihren Obern hinterbringen, damit man sich dessen erinnere und der Sache nachgekommen und mit den Geistlichen darüber geredet werde.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Freiamter. **b**. Art. 15. Residenz des Landvogts.

b und **c** aus dem Obwaldner Exemplar.

360.

Conferenz der VI katholischen Orte.

Solothurn. 1598, 7. August (Freitag vor St. Laurentz).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiebe GG². 704.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Ambrosius Büntiner, Ritter, Landammann. Schwyz. (Nicht genannt). Unterwalden. Konrad Wirz, Landammann, von Obwalden; Johann

Waser; Ritter, alt-Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Ulrich Egli (Heggli?), des Rath's. Freiburg. Heinrich Lamberger, Burgermeister und des Rath's. Solothurn. Oberst Laurenz Kregger, Ritter, Schultheiß; Ludwig Grimm, Benner; Peter Sury, Sefelmeister; Hans Jakob vom Staal, Ritter, alle des Rath's.

a. In bewilligter Audienz wird dem französischen Ambassador eröffnet, man bedaure, daß man von der letzten Geldsendung aus Frankreich nichts erhalten habe, während den „protestirenden“ Orten sammt Bünden gar viel Geld vertheilt worden sei und man doch glaube, gleich viel verdient zu haben wie jene. Da jedoch Geschehenes nicht wohl zu ändern sei, so ersuche man ihn um eine Erklärung, ob den katholischen Orten ihre Ansprachen auch bezahlt werden und ob er ihre Rechnungen abnehmen und gutheissen wolle, überhaupt ob und wie die Zahlungen erfolgen werden. Antwort: Daß bei Vertheilung der zwei Sendungen einige Orte vergessen worden, sei des Königs Wille nicht gewesen, sondern es sei so gekommen, weil die Distribution am Hofe angeordnet worden und er, der Ambassador, damals hier noch unerfahren gewesen sei; in Zukunft aber werde solches nicht mehr geschehen und jedes Ort gleich bedacht werden; er habe ausdrücklichen Befehl, allfälligen dahierigen Zwistigkeiten unter den Eidgenossen möglichst zu steuern und sie gegen Frankreich in guter Zuneigung zu erhalten; der Rechnungen bedürfe er nicht, da er sie schon in Händen habe. Diese Antwort wird in den Abschied genommen. **b.** Der Bischof von Basel stellt durch den Landeshofmeister Hans Wilhelm Reitener das Gesuch, in Berücksichtigung der angebrachten Gründe ihm endlich den projectirten Abtausch der Stadt Biel zu gestatten. Weil aber nicht gefunden wird, daß durch diese Tauschhandlung, wie sie vorliegt, die katholische Religion gefördert werde, so werden die Artikel, welche von der Religion und den Predigern im Münsterthal und von den Bannerleuten im Erguel handeln, geändert und den Gesandten in den Abschied gegeben, damit jedes Ort seine Erklärung darüber einseude. Werden sie dann allseitig gutgeheissen, so soll der Tausch dennoch erst dann vor sich gehen, wenn die Verhältnisse der beiden Städte Freiburg und Solothurn, die mit Biel verbündet sind, für die Zukunft geregelt sein werden.

361.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg über die Verwaltung ihrer gemeinsamen Vogteien Murten und Tschertli.

Bern. 1598, 24. August (14. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Instructionenbuch M. S. 790.

Gesandte: Nicht angegeben.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Tschertli.

a-v, bb-dd. Art. 304-327.

Vogtei Murten.

w-aa, ee-gg. Art. 722-729.

362.

Conferenz zu Vermittlung der Anstände zwischen dem Abt von St. Gallen und seinen evangelischen Unterthanen im Toggenburg.

Jyl. 1598, 25. bis 27. August.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abt von St. Gallen.

Gesandte: Schwyz. Ulrich Aufdermauer, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann. Glarus. Jost Pfändler, Landammann; Melchior Hässi, Ritter, alt-Landammann.

Der Abt von St. Gallen läßt durch seinen Kanzler vorbringen, daß er bereit sei, die Beschwerden der Evangelischen im Toggenburg anzuhören. Die Abgeordneten derselben entgegnen, sie haben sich, weil dem vor zwei Jahren abgeschlossenen Vertrage in einigen Artikeln nicht nachgeseht worden, veranlaßt gesehen, ihre Beschwerden den beiden Orten mitzutheilen, und wünschen nun, daß diese Zuschriften abgelesen werden. Darauf erwidert der Abt, er wolle diese Schreiben gerne anhören, müsse dagegen bestreiten, daß die Abgeordneten von allen Gemeinden gewählt seien, indem die von Bütschwyl, Lichtensteig u. a. m. nicht vertreten seien; zugleich drückt er sein Bedauern aus, daß die toggenburgischen Abgeordneten nur Vollmacht haben wollen, anzuhören und zu referiren, während im Ausschreiben von Schwyz gesagt werde, die Evangelischen werden mit Vollmacht sich einfinden. Nach diesen Vorverhandlungen werden die erwähnten Schreiben vom 7. März und 24. Juni abgelesen, welche folgende Klagen enthalten: Seit dem Vertrag zu Wattwyl habe sich der Abt wiederholt gegen den Landfrieden und gegen alte und neue Sprüche und Verträge verkehrt, indem er denen von Henau, Niederglatt, Brunnadern u. a. m. bisher keine Prediger gegeben, indem ferner sein Landweibel trügllich einige Gemeinden bearbeitet habe, so daß sie zu des Messpriesters Ceremonien zum Theil gezwungen worden seien; es werde ihnen vom Abt nichts gehalten, sie wollen aber beim Landfrieden und den Verträgen verbleiben und Prädicanten nach ihrem Gefallen haben; wenn sie beim Abt um Prediger anhalten, drohe man ihnen, sie vom Landrecht zu stoßen, wenn sie nicht wieder zur Messe gehen; in der Gemeinde Krinau, welche aus Unwissenheit die Lehnen verwirkt habe, wolle man diese nur unter der Bedingung erneuern, daß sie wieder zur Messe gehen; erst kürzlich habe der Abt daselbst vierundfünfzig Hintersäßen angenommen und denselben, zuwider dem wyl'schen Vertrag, zu schwören anbefohlen, „Messisch zesynd vnd ze blyben“; man lasse alles über die Neugläubigen ergehen, den andern Geistlichen und Weltlichen aber gehe alles hin, „diß wüßends nit zu erlyden, gang es, wie es wöll“; das Annehmen von Hintersäßen können sie nur zugeben, wenn man den Glauben frei gebe; wenn man ihren Beschwerden abhelfe, werden sie sich im Übrigen alles Gehorsams befließen. — Nach Verlesung dieser Beschwerbeschriften kommen die Evangelischen noch mündlich auf die beiden Artikel wegen der verwirkten Lehnen und der Aufnahme von Hintersäßen zu Krinau zurück. In seiner Antwort bemerkt der Abt, er habe gemäß Versprechen den Henauern einen Prediger erlaubt; daß aber die Katholiken daselbst das nicht gestatten wollten und das Recht dargeschlagen haben, und daß die Gemeinde mit Mehrheit beschlossen, beim alten Glauben zu verbleiben, sei nicht seine Schuld; auch in Niederglatt haben beide Religionsparteien sich mit einander auf dieselbe Weise verständigt, übrigens sei noch nicht ausgemacht, ob es eine Pfarrei oder nur eine Filiale sei; bei Brunnadern sei es gewiß, daß es nur eine Filiale sei, und gemäß des Landfriedens sei man nur verpflichtet, die Pfarrkirchen mit Predigern zu versehen, nicht aber die Filialen, und es wäre ein großer Mißbrauch, in jedem Winkel einen Prädicanten aufzustellen; gemäß Abschied von 1541 sollen zudem

alle Kirchengüter, welche nicht den Pfarrern zugehören, den Katholiken zur Verrichtung ihres Gottesdienstes zukommen; übrigens haben die Katholiken auf ihre Kosten dieses Kirchlein wieder hergestellt, weshalb die Neugläubigen keinen Antheil daran haben; mit der Behauptung, daß der Abt und seine Amtleute Jemanden zum katholischen Glauben nöthigen, geschehe ihnen Unrecht, denn was etwa gethan und gesprochen worden, sei geschehen gemäß Landfrieden, auch in Folge seiner Rechte gegen die Leibeigenen, und dem Landrecht und altem Herkommen nicht ungemäß; was sodann die Krinauer anbetreffe, so seien dieselben mit ihm wohl zufrieden, haben zu klagen Niemanden Auftrag oder Vollmacht gegeben und es geschehe ihnen dadurch kein Gefallen; was er aber bezüglich der verwirkten Lehen zu Krinau vorgenommen habe, dazu glaube er kraft des Lehensrechts befugt zu sein, sei übrigens bereit, die Sache zum Entscheid an ein Lehengericht kommen zu lassen, denn es habe ihm seines Erachtens Niemand in seine Lehen zu reden oder ihm etwas vorzuschreiben; es sei dabei wohl zu bedenken, was für Gnade den Katholiken von der Gegenpartei, wenn sie ein solches Recht hätte, geschehen würde; die Aufnahme von Landleuten sei durch den Landvogt und Landrath gemäß des Wylser Vertrags geschehen, ohne Rücksicht auf Herkunft oder Nationalität; indeß seien die Aufgenommenen alle ehrliche Leute und schon seit längerer Zeit im Toggenburg sesshaft, daher die Neugläubigen mit ihrer Klage ihm unrecht thun; wären übrigens diese Leute ihres Glaubens, so wären sie ihnen wohl angenehm; übrigens sei die Zahl der Aufgenommenen nicht vierundfünfzig, sondern nur dreizehn, was in einer so großen Landschaft, die zwei- undzwanzig Pfarreien zähle und wo seit dem Jahr 1579 Niemand mehr angenommen worden, unbedeutend sei; er begehre deshalb, daß man die Neugläubigen mit ihren unbilligen Klagen abweise, ihnen nachdrücklich anbefehle, den neuen und alten Sprüchen und Verträgen nachzukommen, den Abt in seiner Regierung nicht zu behindern und alle erlaufenen Kosten zu bezahlen, und deswegen, daß sie ihn an Orten, wo es ihnen nicht gebühre, verklagt und verleumdet haben, mit allem Ernst bestrafe. — Nachdem sodann noch der Kanzler, Melchior Tschudi von Glarus, im Namen der Katholiken von Henau erläutert hatte, was Landweibel Spizli mit den Henauern in der Kirche verhandelte, ferner daß der Abt nicht gestatten könne, daß die Neugläubigen besondere Rätthe „vffwerffend,“ indem er verständige Amtleute genug habe, die ihm Rath und Schirm geben können, ferner daß die Klage der Krinauer bezüglich ihrer verwirkten Lehen nur von einzelnen Personen, nicht von der Gemeinde ausgehe, endlich daß die Neugläubigen nicht mehr bestraft werden als die Katholiken, werden von Seite des Abts auch keine Beschwerden vorgelegt, welche im Wesentlichen Folgendes enthalten: Die Untertanen sind schuldig ihrer Obrigkeit zu gehoramen; das haben die Toggenburger dem Abt geschworen, dem gemäß des Kaufbriefs über die Grasschaft (1468) sowie kraft mehrerer Sprüche und Verträge und der Abschiede von 1541 und 1555 alle Obrigkeit, Gebote und Verbote daselbst zustehen; das Landrecht des Abts Ulrich mit Schwyz und Glarus (1469) sagt, daß, wenn zwischen dem Abt und den Toggenburgern Streitigkeiten entstehen, diese vor den beiden Orten oder einem derselben berechtigt werden sollen; dasselbe sagt ein Rechtspruch zu Schwyz von 1527 und dazu noch, daß man keine Ausläufe machen solle; verschiedene Sprüche und Verträge besagen, daß die Toggenburger dem Abt seine Gerichte und Rechtsamen, Bußen, Fälle u. a. m. nicht verhindern, sondern seinen Geboten und Verboten gehorsam sein sollen; ein Spruch von 1538, der Abschied zu Schwyz von 1541 sowie der Landfriede enthalten, daß kein Theil den andern an seiner Religion hindern dürfe, dergleichen erläutern das Libell und besonders der Abschied zu Schwyz von 1537, wie sich die Toggenburger in Religionsfachen zu verhalten haben; da nun aber die widerspenstigen Toggenburger sich abermals ohne Ursache beklagen und weder neue noch alte Verträge halten, so hat der Abt gegründete Ursache, sich

über sie zu beschweren; denn es ergibt sich aus ihrem ganzen Verhalten das Streben, dem Abt das Recht der Obrigkeit streitig zu machen; sie halten sich für ein freies Ort, wollen nicht gehorchen, widersetzen sich den Geboten und drohen gemeinen Landleuten, als wären sie selbst Herren; sie haben auch wider ihre natürliche Obrigkeit Wehr und Waffen, Blei und Pulver gekauft, Waffenschau gehalten, Wachen aufgestellt und die Katholiken auch dazu anhalten wollen, gleich als ob die Mannschaft ihnen überall zudiene; zudem sei nur zu bekannt, mit welchem Trotz und Spott die Reßlauer wider die Katholiken in der Kirche gehandelt haben und wie diese von ihnen inner- und außerhalb der Kirche, in Gemeinden, Wirthshäusern, auf der Straße und auf Märkten beschimpft werden; wenn ihnen dagegen nur etwas Geringes begegnet, so werden sie sogleich aufrehrerisch, so daß weder die katholischen Landleute noch die Obrigkeit dieses länger hinnehmen können; sie haben sich wider alle Rechte und Verträge zusammen gerottet, verachten den Landvogt und Rath, sogar die beiden Orte und suchen fremde Hülfe, Rath und Beistand; endlich haben sie den Landvogt zwingen wollen, ihnen die „Brieftruche“ zu öffnen. — Nach Verlesung dieser Beschwerden des Abts legen auch die katholischen Toggenburger ihre Klagen gegen ihre evangelischen Mitlandleute, namentlich die Reßlauer, schriftlich vor. Sie sagen unter Anderm, daß sie von denselben „begwalltiget vnd überlossen“ werden, und daß sie jeglichen Trotz, Schmach und Drohungen von denselben zu erdulden haben, daher sie dringend um Schirm bitten müssen; ferner beklagen sie sich, daß, als sie letzte Ostern zu Wattwyl zum Nachtmahl gegangen, sich dort Einer auf den Altar gesetzt und alle Personen, die communicirt haben, aufgeschrieben und auch den Priester beschimpft und das Weihwasser mit Harn verunehrt habe.

Am folgenden Tage (den 26. August) werden in Gegenwart eines Abgeordneten von Zürich nochmals obige Beschwerden abgehört; auf des Abtes Wunsch wird auch der Kaufbrief über die Grafschaft verlesen. Die Krinauer bestätigen sodann, daß Niemand von ihnen den Auftrag zu klagen erhalten habe, und melden, daß Peter Schnyder in der Trunkenheit die Klagschrift nach Zürich getragen habe, dazu aber von den evangelischen Thurthalern überredet worden sei; sie betheuern in Gegenwart der Evangelischen, daß sie weder in Lehens- noch Glaubenssachen je von Jemanden genöthiget worden und daß sie den Abt als ihren rechten natürlichen Herrn stets anerkennen und achten werden. — Auf das von den Evangelischen neuerdings gestellte Begehren, der Abt möchte denen von Henau, Niederglatt und Brunnadern Prediger geben, bleibt derselbe bei der gestern gegebenen Antwort, auch werden beide Religionsparteien dieser drei Gemeinden gegenseitig in ihren Klagen und Antworten angehört. — Die Evangelischen beantworten sich wegen der drei Ausgeschossenen also, es sei dieses nur für Sachen, welche die Religion und Prädicanten betreffen, geschehen, nicht aber für andere Dinge; worauf der Abt bei seinem gestern gegebenen Bescheid verbleibt und bemerkt, daß man ja hiefür den Landrath habe. — Über die neu aufgenommenen Landleute legt der Abt ein Namensverzeichnis vor, woraus sich ergibt, daß die meisten im Laude selbst geboren und erzogen sind, einige im Appenzellerland, im Thurgau und Rheinthal, nur ganz wenige aber aus benachbarten Ländern herkommen, seit längerer Zeit jedoch Dienste im Gotteshaus St. Gallen und St. Johann versehen und wegen ihres Wohlverhaltens diese Aufnahme verdient haben. Im Ganzen betrage deren Anzahl in allen zweiundzwanzig Pfarreien nicht vierundfünfzig, wie seine Gegner behaupten, sondern sammt den Kindern nur einundvierzig. — Auf die Erklärung des Abtes, daß durchaus Niemand zu einem Eid genöthiget worden sei, zum alten Glauben zu halten, erwidern die Evangelischen, daß sie sich, wenn man ihnen Brief und Siegel gebe, daß in Zukunft neuangenommene Landleute zum Glauben nicht genöthiget würden, damit zufrieden geben wollen, sonst aber bei ihrer frühern Antwort verbleiben müssen. —

Bezüglich der „Notierung“ bemerken die Evangelischen, es haben sich einige Gemeindegensossen beklagt, man wolle sie beim Landfrieden und den Verträgen nicht bleiben lassen, und deshalb haben sie sich öffentlich, nicht bei geschlossenen Thüren, mit einander berathen und das Resultat denen von Schwyz und Glarus, sowie auch Zürich mitgetheilt; sie haben damit ihrer Ansicht nach nichts Unrechtes gethan, übrigens seien sie durch die Noth dazu veranlaßt worden; wenn man sie beim Landfrieden, bei Sprüchen und Verträgen fortan nicht bleiben lasse, würden sie genöthigt, sich wieder mit einander zu berathen. Der Abt beruft sich in seiner Erwiderung auf den 12. Artikel des Vertrags zu Wyl und die Abschiede zu Schwyz von 1540 und 1541, welche dergleichen Zusammenrottungen und Gemeinden über Sachen, welche die Obrigkeit und Religion betreffen, ohne Bewilligung des Landvogts gänzlich verbieten, und rügt, daß man dem Landvogt auf sein Befragen nur ausweichende Antwort gegeben habe. — Bezüglich des Anschaffens von Wehr und Waffen entschuldigen sich die Evangelischen, es sei dieses vor dem Vertrag zu Wyl geschehen, auf die Nachricht hin, daß fremdes Volk in's Land fallen werde; sie können deshalb nicht für meineidig am Vertrag zu Wyl gehalten werden; sie begehren, daß man sie bei ihrer Religion verbleiben lasse und daß die Katholischen sie nicht mehr beschimpfen und schelten. An dem Vorfall in der Kirche zu Neßlau trage der Priester selbst die Schuld, weil er den Gottesdienst zur bestimmten Zeit nicht beendet habe.

Donnstag den 27. August. Die Evangelischen behaupten, daß sie dem Wolf Hoffstetter zum Abfordern der Briefe keinen Befehl gegeben haben, und berichten, was vor zwei Jahren beim Öffnen der Truken vorgefallen. Worauf die Landrätthe sich über deren Mißtrauen beklagen und bemerken, daß von den Briefen, welche man damals aus der Truke genommen, dem Hoffstetter Abschriften gegeben worden seien, und daß die herausgenommenen Briefe sich alle wieder in der Truke befinden. — Auf die Klage der Evangelischen, daß man denen von Mogelsberg ihr Pfrundhaus angesprochen habe, antwortet der Abt, er habe sich mit diesen verglichen, und weil sie mit den ihnen vorgewiesenen Gewahrsamen sich zufrieden erklärt, haben sie diesen Tag nicht besuchen wollen. Die Evangelischen aber dringen auf Vorlegung des Briefes und behaupten, daß den Mogelsbergern Gewalt geschehen sei. Die Gesandten entscheiden, der Abt sei darauf zu antworten nicht schuldig, wenn die Mogelsberger nicht zugegen seien; wolle sie Jemand haben, möge er sie herbescheiden. — Da die Evangelischen die Hälfte des Einzugsgeldes von den neuangenenommenen Landleuten zu Händen der betreffenden Gemeinden ansprechen, stützt sich der Abt auf den Vertrag zu Wyl und bemerkt, daß auch er und seine Amtleute noch nichts erhalten haben, daß er es übrigens sonderbar finde, wenn seine Gegenpartei von ihnen das Einzugsgeld haben, sie aber nicht als Landleute anerkennen wolle. — Auf die Klage der Evangelischen, daß der Abt den Prädicanten von Helsenchwyl und Peterzell, der vor einiger Zeit auf den Hemberg gesetzt worden, wieder nach Helsenchwyl versetzt habe, erwidert der Abt, der Prädicant habe dieß selbst begehrt, übrigens sei er laut den Verträgen Lehensherr über die Pfründen. Die Evangelischen bemerken schließlich, daß sie, weil sie auf ihre Klagen so wenig und schlechte Antwort erhalten, für einstweilen nichts mehr vorzubringen haben und erwarten, was der Abt weiter vorzunehmen gesonnen sei. Dieser erklärt, daß auch er nichts weiter vorbringen werde, und setzt den Gesandten von Schwyz und Glarus über den Handel gütlich zu sprechen anheim, will aber, wofern die Gegenpartei das Recht verlangen sollte, dasselbe vermöge des Landrechts auch begehren. Die Evangelischen wünschen dagegen, daß man auch die Gesandten von Zürich, weil diese dem ganzen Handel beigewohnt haben, beistzen und vermitteln helfen lasse, sähen es auch gerne, wenn Gesandte von Lucern anwesend wären. Der Abt entgegnet, es seien früher mancherlei Sprüche und Verträge über

spänige Sachen vor den beiden Orten Schwyz und Glarus ergangen, er scheue sich indeß nicht, die Sache von den Gesandten der vier Orte behandeln zu lassen, wenn dieses dem Landrecht gemäß sei; weil diese sich aber erklärt haben, keine Vollmacht zu göttlichem oder rechtlichem Spruch zu haben, sondern nur Klage und Antwort anzuhören, so wolle er die Sache den beiden andern Orten heimgesetzt haben. Die Gesandten von Zürich geben das zu und bitten nur, ihnen eine Abschrift dieses Handels mitzugeben.

Die Gesandten von Schwyz und Glarus begehren nun vorerst eine Erklärung von den Evangelischen, ob sie über die Sache göttlich entscheiden lassen wollen oder nicht. Diese entgegnen, sie haben von den Gemein- den den Befehl, weil dem Landfrieden und den Verträgen nicht nachgelebt werde und ihnen durch diesen Handel große Unkosten erwachsen seien, den Gesandten der beiden Orte den Wylser Vertrag wieder herauszugeben, es sei denn, daß man die von Zürich neben ihnen auch darin handeln lasse, und auch Lucern, wenn es da sei; einen andern Befehl haben sie nicht. Worauf der Abt erklärt, er habe sich dessen von seinen Unterthanen nicht versehen, müsse daher kraft des Landrechts und der Verträge beide Orte um Recht anrufen und werde sich demselben „zu Gewinn und Verlust“ unterziehen; er werde zu Gewaltthätigkeiten oder Aufruhr Niemanden Veranlassung geben und seinen Amtleuten ernstlich anbefehlen, sich gegen Jedermann friedfertig zu verhalten; sollte aber wider Erwarten von der Gegenpartei Aufruhr und Unheil veranlaßt werden, so müsse er feierlichst dagegen protestiren, daß er oder die Seinigen es verschuldet haben. Auch die Gesandten von Zürich geben den Evangelischen zu bedenken, was für Übel aus dem Ablehnen göttlicher Mittel und aus dem Herausgeben des Wylser Vertrags erfolgen könnte, und ermahnen sie, sich zu einem göttlichen oder rechtlichen Entscheid zu verstehen. Die Gesandten von Schwyz eröffnen, daß sie nur Vollmacht haben, die Klagen bezüglich des Vertrags zu Wyl und der Parteien Beschwerden anzuhören; da nun aber die Evangelischen zu einem göttlichen Entscheide sich nicht verstehen wollen, außer unter der Bedingung, daß auch die Gesandten von Zürich mitfizen, da sie ferner mit Herausgabe des Vertrags drohen, den sie doch bei ihren Eiden und Ehren zu halten angelobt haben, so haben sie vollständige Vollmacht, hierüber Recht zu sprechen. Sie verlangen deßhalb von ihnen, sich zu erklären, ob sie nach Laut des Landrechts Recht haben und nehmen wollen, denn unlängst seien sie auf einem nach Schwyz angesetzten Rechtstag nicht erschienen. Die Gesandten von Glarus endlich bemerken, ihre Vollmacht gehe nur dahin, göttlich zu vermitteln und zu scheiden; der vorige Rechtstag zu Schwyz sei von Glarus deßhalb nicht besucht worden, weil es auf göttliche Mittel bedacht gewesen; weil nun aber die Evangelischen zu einem göttlichen Entscheid sich nicht verstehen wollen, so wollen sie dem Abt das Recht laut Landrecht und Verträgen bewilligen. Zum Beschluß geben die Evangelischen die Erklärung ab, sie haben gegen- über den Gesandten beider Orte keine Klage oder Mißtrauen, sie werden, wie der Abt und die katholischen Toggenburger zugesichert haben, zu Gewaltthätigkeiten oder Aufruhr auch ihrerseits keinen Anlaß geben. Auf die an sie gestellte Anfrage, ob sie das Recht auch begehren und wo sie dasselbe vermöge des Landrechts nehmen wollen, erwidern sie, daß sie darauf zu antworten keine Vollmacht haben, sondern dieses an ihre Ge- meinden bringen und den Vertrag zu Wyl in die Hände der Gesandten der beiden Orte legen wollen.

363.

Jahrechnung der die Vogteien Grasburg, Orbe mit Tschleritz, Grandson und Murten regierenden Orte Bern und Freiburg.

Freiburg. 1598, 7. September.

Staatsarchiv Bern. Freiburgerabschiede C, 482.

Gefandte: Nicht angegeben.

a-iii. (S. u. die betreff. Vogt.). **kkk.** Da in dem Concept des sensischen Vertrags über den Span am Berg Naya, welches zur Ausfertigung dem Stadtschreiber Gysat zugeschickt worden, aus Mißverständnis ein Zusatz wegen des Bergs les Places aufgenommen worden ist, soll die Sache remedirt werden. **iii.** Zur Erledigung des Wyttenbachischen Spans bei Wallenbuch soll am 20. dieß ein Augenschein aufgenommen werden. **mmmm.** Die Beschwerde Freiburgs, daß dem Schiffmann Claude Fragnière von zwei Centnern Unschlitt, die er in Bern zahlungsweise empfangen, dort am Thor 6 Bazen und 2 Haller Zoll abgenommen worden seien, nimmt Bern in den Abschied. **mm.** Gemäß des sensischen Ausspruchs ist Bern gehalten, die Gewahr-samen wegen des Berges la Naya Freiburg zu behändigen. Weil diese aber den gemeinen Erkenntnißbüchern einverleibt sind und ohne deren Beschädigung nicht herausgenommen werden können, wird dem Generalcommissär befohlen, sie ordentlich zu vidimiren und in den Erkenntnissen zu cancelliren und die vidimirten Copieen bei nächster Gelegenheit nach Bern zu schiken. **ooo.** Im Frühling sollen die durch Sprüche und Abschiede ausgemachten Marchen aufgerichtet werden. **ppp.** Freiburg begehrt, daß sein Burger Peter Kessler von allen Kriegssteuern von den hinter Erlach besitzenden Neben ledig gehalten werde, sowie auch die Berner im Freiburgischen bisher von gemeinen Beschwerden stets frei ausgegangen seien; Zinse, Zehnten, Ehrschaz u. dgl. Pflichten aber werde Kessler nach Gebühr entrichten; denn wenn eine solche neue Auslegung des Burgrechts und Unterscheidung der Güter und Personen auf die Bahn kommen würde, würden beiderseits die Güter dienstbar sein und der Vorbehalt im Burgrecht ungültig werden. **qqq.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **rrr.** Die Zusicherung Berns, den bei Dron seit einigen Jahren bezogenen Zoll abzuschaffen, verdankt Freiburg und bittet, dieses beförderlich ins Werk zu richten. **sss.** Das Begehren Freiburgs, seinen Angehörigen zu St. Martin de Baud den Kirchgang und kirchliche Ceremonien über bernische Jurisdiction nicht zu verweigern, will Bern untersuchen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-freib. Vogt. überh.
Vogtei Schwarzenburg.
Vogtei Tschleritz.
Vogtei Grandson.
Vogtei Murten.

a, qqq. Art. 14, 15.
ii-rr. Art. 158—164.
ss-hhh. Art. 328—343.
b-kk. Art. 533—566.
iii. Art. 730.

364.

Tagesatzung der XIII Orte.

Baden. 1598, 13. September.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede GG^o. 721. — Kantonsarchiv Zug. — Kantonsarchiv Solothurn. Abschiedband 54.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Heinrich Holzhalb, des Raths. Bern. Anton Gasser, Benner, des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Jost Holdermeyer, Seffelmeister und des Raths. Uri. Ambrosius Büntiner, Ritter, Landammann. Schwyz. Rudolf Keding, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Konrad Wirz, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Kaspar Heinrich, des Raths. Glarus. Jost Pfändler, Landammann. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Freiburg. Heinrich Lamberger, Burgermeister. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, des Raths. Schaffhausen. Georg Wäder, Statthalter und des Raths. Appenzell. Sebastian Thöring, Landammann.

a. (S. u. Luggarus). **b.** Johann Baptist Eiser von Como bittet um Erneuerung seines Geleitsbriefs für Handel mit Tüchern in der Eidgenossenschaft. Entsprachen. **c.** Das Gesuch der fremden-Kaufleute, welche Forderungen haben an Hans Roman aus dem Augstthal, der sich zu Klingnau entleibt hat, ihnen die noch ausstehenden Ansprachen des Roman an diese Schulden zu überlassen, wird in den Abschied genommen. **d** u. **e.** (S. u. Baden). **f.** Der Graf von Zoltern erklärt seine Geneigtheit, mit Schaffhausen betreffs der Anstände über das Dorf Merisshausen sich gütlich einzulassen, wosern Schaffhausen dazu einwillige, sonst aber müsse er gemäß Erbeinung das Recht begehren. Schaffhausen hält sich nicht für schuldig, dem Grafen zu antworten, und verlangt, daß man es bei seinen Freiheiten und erlangten Urtheilen schütze. Es wird nun ersucht, diesen Handel den Eidgenossen zu gütlichem oder rechtlichem Ausspruch zu überlassen, denn wenn es in die Reichsacht fiele, läme es in große Kosten. **g.** Die von Appenzell Außer-Rhoden erwidern auf die Beschwerden der bei ihnen wohnenden Katholiken, Hauptmann Tanner habe die Sache übertrieben; wenn sich jene nicht so trozig benommen hätten, so würde man sich nicht also gegen sie verhalten haben; sie bitten, bei ihren Bänden und Verträgen sie zu schützen. Hauptmann Tanner hält das auf letzter Jahrrechnung Vorgebrachte aufrecht, nämlich, daß die Katholiken nirgends Recht finden und verfolgt werden, aber bei dem Vertrag von 1588 geschirmt zu werden hoffen. Die Gesandten Außer-Rhodens haben nur Auftrag, ihre Obrigkeit zu verantworten, bemerken aber, es sei sonst nicht üblich, daß Untertanen die Obrigkeit citiren, und da Inner-Rhoden es durchgesetzt, daß die Evangelischen haben fortziehen müssen, so soll ihm nun ihr Verfahren gegen die Katholiken auch recht sein. Die Parteien werden nun ersucht, nichts Unfreundliches gegen einander vorzunehmen, sondern wie bisher freundlich mit einander zu leben und den Handel bis auf künftige Tagesatzung einzustellen. **h.** Die Mehrheit bewilligt den von Glarus erwählten Landvögten, für dießmal von ihren Landvogteien Besitz zu nehmen. Dabei wird die Verordnung gegen die Umtriebe neuerdings bestätigt. **i.** (S. u. Vier emeth. Vogt. überh.). **k.** Unter Ablehnung des Vorwurfs, als ob seine Schillinge die geringsten an Gewicht und Gehalt seien, verantwortet sich Lucern wegen dieser seiner Münze, unter Auflegung eines das frühere berichtigenden Gutachtens des Münzmeisters Hans Ulrich Stampfer in Zürich. Die Verantwortung befriedigt. **l** u. **m.** (S. u. Luggarus). **n.** (S. u. Lavis). **o.** (S. u. Rheinthal). **p.** (S. u. Thurgau). **q.** Auf das Gesuch von Burgermeister und Rath der Stadt Biel wird der Bischof von Basel eingeladen (17. September), sich endlich

zu einer Antwort zu entschließen, ob er die vorgeschlagenen Mittel annehmen wolle oder nicht. **r.** Oberst Wicher von Glarus bittet in seinem und seiner Hauptleute Namen um Verwendung beim König von Frankreich, damit ihre ausstehenden Forderungen bezahlt werden. Die Mehrheit entspricht; Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn aber, die darüber nicht instruiert sind, nehmen das Begehren in den Abschied. **s.** Das früher von Uri begehrte Fenster ist dießmal weder begehrt noch bezahlt worden. **t.** (S. u. Baden). **u.** Als Pfleger des Gotteshauses Rathhausen bittet Schultheiß Pfyffer Solothurn um ein Fenster in den neuen Kreuzgang daselbst.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

| | | |
|---------------------------|---|------------------------------------|
| Landgrafschaft Thurgau. | p. Art. 635. Stifte und Klöster. | |
| Landvogtei Rheinthal. | o. Art. 20. Justizsachen. | |
| Grasschaft Baden. | d. Art. 89. Märchen. | t. Art. 206. Verschiedenes. |
| | e. „ 95. Zurzacher Markt. | |
| Vier ennetb. Vogt. überh. | f. Art. 36. Allg. Verwaltungssachen u. | |
| Landvogtei Lavis. | n. Art. 78. Landvogteiwohnung. | |
| Landvogtei Luggarüß. | a. Art. 186. Justizsachen. | m. Art. 188. Justizsachen. |
| | l. „ 187. Justizsachen. | |

r aus dem Zuger, **m—u** aus dem Solothurner Exemplar.

365.

Tagsatzung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte.

Baden. 1598, 15. November (Sonntag vor St. Othmar [auch nach Martini]).

Staatsarchiv Lucern Allg. Abschiebe GG. 760. — Staatsarchiv Zürich. Abschiebbd. 133, S. 229. — Kantonsarchiv in Glarus, X. 4. — Kantonsarchiv Solothurn. Abschiebbd. 54.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Bürgermeister; Hans Heinrich Holzhalb, Zunftmeister und des Rath's. Bern. Anton von Grafenried, Benner und des Rath's. Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Konrad Wirz, Landammann, von Obwalden; Andreas Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Uttinger, Ammann. Glarus. Jost Pfändler, Landammann. Basel. Melchior Hornlocher, des Rath's. Freiburg. Heinrich Lamberger, alt-Bürgermeister und des Rath's. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, des Rath's. Schaffhausen. Georg Mäder, Statthalter und des Rath's.

a. Zürich eröffnet, man habe auf letzter Tagsatzung Gesandte an den Gubernator von Mayland abgeordnet, um über die nöthigen Maßregeln gegen die Banditen sich zu verständigen, und zur Unterstützung der Sache Kriegsvolk über's Gebirg geschickt. Bald nachher sei der Herzog von Luxemburg auf dem Langensee um 30,000 Kronen beraubt worden; da Lucern die Beschwerden des Herzogs Zürich mitgetheilt, habe es für nöthig erachtet, gegenwärtige Tagsatzung auszusprechen. Hierauf erstatten die beiden Gesandten Bericht über ihre Sendung nach Mayland. Vom Herzog, den sie um Mitwirkung gemäß der Capitel angesprochen, haben sie keinen schriftlichen Bescheid erhalten können; auf ihrer Heimkehr haben sie vergeblich auf die zwei Banditen, welche einen Mord in der Kirche zu Lavis begangen, fahnden lassen; dem Landschreiber haben sie aufgetragen, genaue Erkundigungen einzuziehen, ob man nicht einen Hohl auf die Fische legen könnte; sie berichten ferner,

wie sie gegen jene, welche den Bacciochi und Raynalbi zu Brissago beim Weinlesen Vorschub geleistet, verfahren; wie sie die 120 Mann nach Luggarus, Brissago und Gambarogno verlegt, da der Herzog keine Mannschaft geschickt, um auf die Banditen Acht zu haben; wie sie auf die Nachricht, daß der Herzog den Verkauf von Wein und Korn in die Eidgenossenschaft bei strenger Strafe verboten, ebenfalls ein Verbot erlassen, Wein oder Korn in das Herzogthum zu verkaufen; wie endlich der Herzog die Schuld wegen der Beraubung des Herzogs von Luxemburg auf die Eidgenossen wälzen möchte, ob schon der Raub auf mayländischem Gebiet und durch mayländische Unterthanen verübt worden sei. Sie bitten schließlich, man möchte an ihren Berrichtungen Gefallen haben und Landammann Lussi es ihnen nicht übel nehmen, was sie in ihrem Bericht vom Haus Lussi gesagt haben. Nun vertheidigt sich Landammann Lussi der jüngere gegen die Anschuldigung des Herzogs von Mayland, als habe das Haus Lussi den Bacciochi und Raynalbi Vorschub geleistet. Der Bericht wird verdankt, die Verantwortung Lussi's in den Abschied genommen. **b.** Bern begehrt, daß Beschlüsse der Mehrheit besser gehandhabt werden sollten, und beantragt zu berathen, wie man sich in Zukunft verhalten wolle, damit der Altvordern löblichen Bräuche und Satzungen gehalten werden. Uri erwidert, wenn die beiden Hauptschuldigen im Bacciochischen Handel nach Verdienen bestraft worden wären, wäre viel Unheil erspart worden, daher weder es noch Schwyz und Unterwalden zur Auslieferung an Mayland stimmen konnten. **c.** Der spanische Ambassador Casale meldet, er sei überzeugt, daß der Gubernurator sowohl als die Eidgenossen eifrigst bestrebt seien, Ruhe und Frieden in ihren Staaten zu erhalten, daher wünsche er, daß die Angelegenheit wegen der Banditen friedlich gelöst werde. Durch einen Ausschuß wird ihm wegen des Ablebens König Philipps II. condolirt und dann eröffnet, man habe mit Mißfallen vernommen, daß der Condestabile dem Herzog von Luxemburg vorgegeben, seine Beraubung sei auf eidgenössischem Grund und Boden geschehen; darüber werde man sich beim König von Frankreich und beim Herzog verantworten; er möchte für Aufhebung des im Herzogthum erlassenen Ausfuhrverbots auf Korn und Wein in die Eidgenossenschaft sorgen; man müsse sich über eine Gebietsverletzung beschweren, deren sich der Potestat von Canobbio schuldig gemacht, indem er durch vierzehn bewaffnete Soldaten ein vergrabenes silbernes Kistchen, einen Theil jenes Raubes, habe abholen lassen; endlich wünsche man mit ihm über Vertreibung der Banditen sich zu verständigen. — Nachdem der Ambassador auf die angeführten Beschwerden geantwortet, wird eine Uebereinkunft über Vertreibung der Banditen entworfen. Gleichzeitig wird die Gränzwache bis auf drei Mann von jedem Ort, also auf 36 Mann, reducirt und zur Hälfte nach Lauis, zur Hälfte nach Luggarus verlegt, auch wird festgesetzt, wie diese Mannschaft besoldet und verpflegt werden solle. Da die confiscirten Güter der Bacciochi und Raynalbi mehr nicht als 3000 Kronen werth sind, die Kosten aber sich viel höher belaufen, so wird eine Steuer von 5000 Kronen auf die vier Landschaften gelegt in folgendem Verhältniß, Lauis 3000, Luggarus 1500, Mendris 300 und Mainthal 200 Kronen, mit der Bestimmung, daß den Communen bei hoher Strafe verboten sein soll, um Nachlaß dieser Steuer einzukommen. **d.** Vor den Gesandten der XII Orte eröffnet nach Ueberreichung seines Beglaubigungsschreibens J. Bigier, Secretär und Dolmetsch des französischen Ambassadors, er habe Auftrag, weder Mühe noch Fleiß zu sparen, damit die Zusicherungen des Ambassadors erfüllt werden; bereits liege ein beträchtlicher Theil des Geldes zu Lyon, das übrige, auf die Einkünfte zu Rions (Roanne?) und Moulins assignirte, werde ebenfalls fleißig eingezogen. Ohne Zweifel sei den Eidgenossen bekannt, wie der Herzog von Luxemburg auf seiner Reise von Rom nach Frankreich auf dem Langensee geplündert worden sei, und zwar laut Anzeige des Gubernurators zu Mayland durch Leute, die auf der Eidgenossen Gebiet ihren Aufenthalt haben. Der Ambassador wünsche

daher, daß die Eidgenossen einen gründlichen Untersch über diesen Raub veranstalten, damit das Verbrechen bestraft und das Geraubte wieder zurückgestellt werde; er wüßte auch zu vernehmen, was die Landvögte in dieser Sache schon gethan haben. Antwort: Jener Raub sei auf mayländischem Gebiet und von mayländischen Unterthanen verübt worden, nichts desto weniger aber habe man das Angemessene bereits verfügt. Der Ambassador wird ersucht, sich zu verwenden, daß das versprochene Geld auf den bestimmten Termin bezahlt werde, sonst würde man eine gemeineidgenössische Tagfagung mit Einschluß der zugewandten Orte zusammenberufen und eine Gesandtschaft an den König abordnen, um zu vernehmen, woran die Schuld liege. **e.** Clarus theilt mit, daß die Säumer, welche das Salz zu Hall abzuholen pflegen, sich über Verzögerung beim Verpacken beschweren. Daher wird Zürich beauftragt, bei den Bündnern Erkundigungen einzuziehen und, wenn nöthig, an die Regierung zu Junsbruck zu schreiben. **f.** Clarus beantragt eine Verordnung, wie sich die Wirth in Bezug auf die Urten zu verhalten haben, da sie, ungeachtet Wein und Korn ziemlich gerathen seien, ihre Preise doch nicht heruntersetzen wollen. Wird in den Abschied genommen. **g.** In Folge eines Anzugs des Gesandten von Lucern wird Zürich beauftragt, an den Grafen von Sulz zu schreiben, er möchte den Eidgenossen überlassen, seine Anstände mit seinen Unterthanen beizulegen. **h.** Zug beschwert sich, daß die Gengler und Landstreicher so viel stehlen, daß bald Niemand mehr in seinem Eigenthum sicher sei, und bemerkt, daß die bisherigen Betteljagden wenig gefruchtet haben, indem das Gesindel nur von einem Ort in das andere getrieben werde. Wird in den Abschied genommen, damit jede Obrigkeit solche Vorkehrungen treffe, daß diese Leute aus dem Land gebracht werden. **i.** An Landammann und Rath zu Appenzell der äußern Rhoden wird in Erwiderung ihrer Antwort auf das ab letztem Tage an sie erlassene Schreiben geschrieben (20. November), man könne aus ihrer Antwort nicht entnehmen, ob sie sich mit den bei ihnen wohnenden katholischen Mitlandleuten vereinbart haben, und hätte erwartet, sie würden sich beiderseits, wenn dieses nicht der Fall wäre, auf gegenwärtigem Tage zu gütlicher Entscheidung einfinden; da ihnen dieses nicht habe beliebt wollen, so ermahne man sie abermals ganz freundlich, sich mit einander gütlich zu verständigen und inzwischen nichts Thätliches gegen einander vorzunehmen; sollte eine Vereinbarung nicht erzielt werden können, so sollen beide Parteien auf künftiger Tagfagung erscheinen, um gütlich in der Sache handeln zu lassen; würden sie aber vorziehen, daß Gesandte aus den Orten zu ihnen kommen, so mögen sie sich darüber nur erklären. **k.** (S. u. Lavis). **l.** (S. u. Bellenz). **m.** Solothurn wird gebeten, der kranken Anna Funk, des Wilhelm Fröhlich sel. Mutter Etwas zu verabfolgen, damit sie eine Pfund im Spital kaufen könne. **n.** Der Graf von Zollern hat abermals gehalten, daß man die von Schaffhausen zu gütlicher oder rechtlicher Erörterung des Spans über das Dorf Merisshausen vermöge. Da die Gesandten Schaffhausens darüber nicht instruiert sind, wird ein freundliches Ermahnungsschreiben an Schaffhausen erlassen. **o.** Der Arbonerhandel wird allein vor den katholischen Orten durch Secretär Gebel angezogen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Lavis.

k. Art. 59. Beamte.

Bellenz, Bollenz u.

l. Art. 67.

k. aus dem Zürcher Exemplar, § 11; — **l.** aus dem Exemplar im Aargauer Archiv, § 7; — **m.**, **n.** und **o.** aus dem Solothurner Exemplar.

Zu **e.** Das Hauptmoment dieses Vertragsentwurfes liegt in dem einleitenden Dispositiv und dem ersten Artikel, während die nachfolgenden vier Artikel nichts Neues enthalten; jene lauten:

„Nachdem vnser Herren vnd Oberrn der Bösen Vuoben vnd Pandytten halb vill nachdenckhens, müey vnd arbeit gehebt, was gestalt dieselbigen möchtendt vertilget vnd vßgerüt werden, da wir Sekundt in geheimb von erlichen Personen verstandeniget, das kein besser mittell were, die Pandytten zuvertriben, dan das ein Pandyt den anderen möchte vmbbringen, vnd wellicher also ein Pandyt mit eigener handt vmbbringt, so sölle derselbig alsß dann geliberiet sein; hiemit lämendt sy in kurzem vß dem Landt. Also vnd glychergestalt haben alle Fürsten in Italia vnd in ganzen Romanien sollich mittell an die handt nemmen müessen, sigen also solliches vnnühen gfindts in kurzem ledig worden. — Hieruf habent wir nach langem rathschlagen sollich mittell guott funden vnd vollgende Arttichel zuhalten erckent: Erstlich, wann ein Pandyt den anderen, so in glychen Banden verrüefft wie er, mit eigener Handt vmbbringt, derselbig soll alsßdann geliberiert sein, doch mit dem heiteren anhang, das er sich hinfür still vnd woll halte, das kein clag von Im nit geuolge, vnd souer bey dem wenigisten clag käme, solle Ime nüws vnd alsß zusammen gerechnet vnd seinem verdienen nach an Lyb vnd Leben gestrafft werden.“ — (Folgen noch vier Artikel.)

Staatsarchiv Lucern, Aug. Abtheilung GG². 798 b.

366.

Appellationstag der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden drei Orte.

Stans. 1598, 16. bis 20. November (vff Dtmari).

Landesarchiv Nidwalden. Landleute-Protokoll von 1592—1599, Fol. 266.

Gesandte: Uri. Hauptmann Zeffel; Hauptmann Schiel. Schwyz. Statthalter Radheller; Commissär Horat. Nidwalden. Statthalter Leu, als der Richter; Landammann Waser; Sekelmeister Leu; Hauptmann Wilderich; Sebastian von Büren.

a. Da weder der Commissär Bugli noch die von Bellenz erschienen sind, wird ein anderer Appellationstag auf Andrea, Abends hier an der Herberge zu sein, festgesetzt, auf welchen Commissär Bugli citirt werden soll. **b—m.** (S. u. Bellenz zc.). **m.** Der auf Andrea angeetzte Appellationstag wird nunmehr, als nicht nothwendig, wieder abgekündet.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Bellenz zc.

b—m. Art. 68—78.

367.

Conferenz der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Lucern. 1598, 17. November.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abtei Engelberg.

Gesandte: Lucern. Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Christof Kloos; Laurenz Wirz, alle des Raths. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, alt-Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr, von Nidwalden.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg.

Art. 148.

368.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1598, 26. November (Donstag, 16. alt. Kal.).

Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Zürich. Burgermeister Keller; Stadtschreiber Grebel. Bern. Statthalter Manuel; Landvogt Zehender, des Rath's. Basel. Andreas Ryff, des Rath's. Schaffhausen. Burgermeister Meyer.

a. In Betreff der begehrten Verwendung beim Herzog von Savoyen für die guten Leute in den drei dem Herzog zurückgegebenen Vogteien bei Genf, welche derselbe vom Evangelium zum Pappsthum zu drängen sucht, wird für nöthig erachtet, den König von Frankreich in's Interesse zu ziehen. Daher wird im Namen der IV Städte ein Schreiben an denselben erlassen, worin ihm dieses vertragswidrige Verhalten des Herzogs zu Herzen geführt und gleichzeitig die Stadt Genf empfohlen wird. **b.** Die bernischen Gesandten berichten, was ihre Herren und Obern seit einiger Zeit in Betreff eines Friedens mit dem Herzog verhandelt und wie sie sich wiederholt bei demselben für die der Religion wegen bedrängten Leute in den savoyischen Vogteien verwendet haben. Da derselbe zur Haltung der Verträge sich nicht verstehen wolle und sie nicht mehr für bindend halte, weil ihm kürzlich ein Theil seines Gebiets mit Gewalt genommen worden sei und er es mit Gewalt wieder erobern müsse, während offenbar der Herzog, als Urheber der Unruhen, die Verträge gebrochen und zu dem, was damals in des Königs von Frankreich Dienst und Namen gegen ihn vorgenommen worden, Ursache gegeben habe, so sei Bern entschlossen, an den König sich zu wenden, ihm durch einen besondern Gesandten den Sachverhalt mitzutheilen und ihn zu bitten, bei den wegen der Markgrafschaft Saluzzo nächstens in Lyon stattfindenden Verhandlungen auch die Angelegenheit zwischen Bern und Savoyen vornehmen zu lassen und ihm durch dieses Mittel zu einem Frieden zu verhelfen. Von diesem Vorhaben gebe es den Gesandten der drei Städte Kenntniß und bitte sie, dem Gesandten in ihrem Namen ein Recommandationsschreiben an den König mitzugeben, sowie es auch von seiner vorhabenden Legation der Stadt Genf Kenntniß gegeben und sie eingeladen habe, entweder einen Gesandten mitzuschicken oder seinem Gesandten ihre Aufträge mitzugeben. Demnach wird ein Schreiben in vorstehendem Sinne an den König entworfen und Zürich eingeladen, dasselbe unverzüglich auszufertigen und sammt jenem Schreiben der IV Städte Bern zu übersenden. Überdies wird Zürich ersucht, das Schreiben der IV Städte an den König dem Ambassador abschriftlich mitzutheilen und ihn zu bitten, auch seinerseits die Sache zu unterstützen. Genf werden Abschriften der beiden Schreiben übersendet. **c.** Was Pfalzgraf Friedrich im Juli bei jeder der IV Städte hatte vorbringen lassen, wird als ein Anerbieten für Erhaltung der Freundschaft aufgefaßt, nicht aber, daß er ein verbindliches Verständniß begehre. Demnach wird Zürich aufgetragen, in der IV Städte Namen ein freundliches Dankschreiben mit Anerbietung aller Freundschaft und guten Correspondenz an ihn zu erlassen. **d.** Im Namen der Peyer'schen Erben begehrt Schaffhausen, man möchte den Gesandten an den Herzog von Savoyen auftragen, daß sie sich für Zurückgabe des dem Peyer mit Gewalt entzogenen Salzbrunnens in Tarentaise verwenden. **e.** Dergleichen bittet Junker Hans Imthurn von Schaffhausen im Namen der Stocker'schen Erben um Intercession beim Herzog in Betreff des schon seit einigen Jahren waltenden Rechts Handels mit dem Freiherrn zu Chevron, herrührend von einer Bürschaft von 1000 Florin und 400 Kronen gegenüber Einigen zu Basel, damit der Herzog ihnen endlich zu Chambery das Recht ergehen lasse. Beide Begehren werden ad instruendum in den Abschied genommen.

369.

Conferenz der beiden Städte Bern und Solothurn.

Fraubrunnen. 1598, 4. December (24. November alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Solothurn-Bücher Nr. 2, S. 396.

Gesandte: Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Anton Gasser, alt-Benner; Anton von Grafenried, Benner. Solothurn. Wolfgang Degenscher, Schultheiß; Ludwig Grimm, Benner; Petermann Sury, Sefelmeister; Hans Jakob zum Staal, des Rath's; Hans Georg Wagner, Stadtschreiber.

Solothurn beklagt sich gegenüber Bern, daß seine Angehörigen an den bernischen Zollstätten vielfach mit Zoll beschwert werden, was gegen das Burgrecht, Verträge und Abschiede sei; daß seinen Geistlichen und Gotteshäusern in ihrem Vorhaben, ihre Einkommensurbare zu erneuern, von denen im Amte Bipp, woher sie zu gutem Theile ihre Einkommen beziehen, Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden; daß die Seinen von Kienberg im Genuße ihres Antheils am Rathholz durch den Vogt zu Viberstein gehindert werden; daß derselbe Vogt sich Eingriffe in die Gerichte zu Erlisbach erlaube, indem er Frevel, welche daselbst begangen werden, statt, wie bisher gebräuchlich, vor den Meyer zu Erlisbach, an ein besonderes Gericht „fergge.“ Die darüber gepflogenen Verhandlungen und die Gegenreden Berns werden im Abschied an die Obern gebracht. Bei diesem Anlaß erteilt Solothurn an Bern den gewünschten Aufschluß, wie Berns Unterthanen mit ihren Forderungen bei Geldstagen im Solothurnischen gehalten werden.

370.

Conferenz der Städte Freiburg und Solothurn.

Solothurn. 1599, 22. bis 25. Januar (In der Buchen nach Sancti Anthoni).

Kantonsarchiv Freiburg. Abschiedband 67.

Gesandte: Freiburg. Heinrich Lamberger, Burgermeister und des Rath's. Solothurn. Oberst Laurenz Aregger, Ritter, Schultheiß; Wolfgang Degenscher, alt-Schultheiß; Ludwig Grimm, Benner; Peter Sury, Sefelmeister; Hans Jakob vom Staal, Ritter, alle des Rath's.

Auf die von Statthalter Tschiffeli, Schaffner Thellung und Mithasten von Biel jüngst vorgebrachte Klage, daß Burgermeister und Rath ihnen das Burgerrecht abgekündet und einen Bürger in Verhaft gesetzt haben, weil sie den neu aufgesetzten Eid nicht schwören wollen, hatten die Gesandten im Namen ihrer Herren und Obern ein Ermahnungsschreiben an Burgermeister, Rath und ganze Gemeinde erlassen, mit dem Begehren, bis auf fernern Bescheid keine thätliche Handlung vorzunehmen noch einigen Zwang auszuüben. Nach Verlesung der darauf eingelangten Antwort und nach Anhörung der Bieler, denen das Burgerrecht abgekündet worden, ersuchen des Bischofs und der Domstift Deputirte, Landeshofmeister Hans Wilhelm Reutener und Secretär Hans Balthasar Widenkeller, man möchte nach Mitteln trachten, wie den vertriebenen Bürgern, von denen einige Handwerksleute und bedürftig seien, wieder zur Heimkehr verholfen werden könnte, und zu Hebung der Uneinigkeit und Beseitigung des Haupthandels nochmals an Burgermeister, Rath und Gemeinde schreiben. In Beantwortung der an sie gerichteten Anfrage, ob der zwischen dem Bischof und Bern verabredete Tausch mit den auf der vorjährigen Tagleistung zu Solothurn von den katholischen Orten corrigirten Conditionen

und Artikeln vor sich gehen werde oder nicht, entgegenen die bischöflichen Abgeordneten, der Bischof habe Bern diese Artikel vorbringen lassen, letzteres wolle aber nicht dazu stimmen, sondern wende ein, das sei ein Privatvertrag und es gehe den Bischof nichts an, wie die Eidgenossen einander den Paß vermöge ihrer Bünde gestatten; was die Mannschaft im Erguel betreffe, so werden die aus dem Erguel, wenn die katholischen Orte des Bischofs Hülfe bedürfen, von diesem wohl ermahnt werden können, ihnen zuzuziehen; betreffs der Religion wollen sie nicht, daß der Landfrieden angezogen werde. Hierauf werden die bischöflichen Abgeordneten ersucht, den Bischof zu bitten, mit der vorgenommenen Tauschhandlung stillzustehen, bis die übrigen katholischen Orte darüber berichtet seien und ihren Entschluß kund gegeben haben. Das Begehren der bischöflichen Abgeordneten, daß man sich zu nähern versuchen und einmal auf Ratification hin den Tausch „abtrucken“ möchte, wird in den Abschied genommen und beschlossen, Lucern davon schriftlich Mittheilung zu machen.

371.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt dem katholischen Landestheil von Appenzell.

Lucern. 1599, 1. Februar (Montag vor Viechtmes).

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 344.

Gesandte: Lucern. Jost Holtermeyer, Schultheiß; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Christof Kloos; Kaspar Pfyffer, letztere beide des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Jost Aufdermauer, Landammann. Unterwalden. Konrad Wirz, Landammann, von Obwalden; Andreas Lussi, Ritter, Landammann; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, Ammann. Freiburg. Heinrich „Lambert“ (Lamberger), Burgermeister und des Raths. Solothurn. Petermann Sury, Sekelmeister und des Raths. Appenzell J.-Rh. Johann von Heimen, Landammann.

Gegenwärtiger Tag wird abgehalten, um auf die durch Zürich nach Baden ausgeschriebene Tagfagung über eine gleichförmige Instruction sich zu vereinbaren. **a.** In Betreff der rückständigen Ansprachen an Frankreich wird beschlossen, in einem ernstern Schreiben an den König sich zu beklagen, daß seine und seines Ambassadors Versicherungen bisher so schlecht gehalten und daß der Eidgenossen Dienste und lange Nachsicht so wenig respectirt werden. Da man nur ungern zu jener in frühern Zuschriften angedeuteten Maßregel schreiten möchte, so wolle man noch bis Ostern zuwarten, in der bestimmten Erwartung, daß dann die versprochenen 300,000 Kronen an die Anleihen, Pensionen und Friedgelber der Obrigkeiten und 200,000 Kronen für die Hauptleute entrichtet werden; geschähe das nicht, so müßte man dem Ambassador das Geleit abkünden und die Sache an die obersten Behörden gelangen lassen und zu den Mitteln schreiten, die früher angedeutet worden seien. Dabei will man den Ambassador ersuchen, zur Betreibung der Sache sich selbst zum König zu verfügen. Sobald der Ambassador zurückkehrt oder eine Antwort vom König eingelangt sein wird, will man sich wieder versammeln und die Sache auf keinen Fall hinauschieben lassen. Auf nächster Tagfagung will man vernehmen, was die andern Orte zu thun gesonnen sind, überhaupt ihr Benehmen fleißig beobachten und über die Instructionen sich vergleichen, um einmüthig auftreten zu können. **b.** Doctor Christian Schmidlin, Gesandter des Bischofs von Basel, erläutert in längerem Vortrage die Gründe, warum der Bischof auf den Abtausch Biels bringen müsse: Es sei unlängbar, daß das Münsterthal, Biel und die Graffschaft Erguel dem Bisthum in

geistlicher und weltlicher Hinsicht angehören, Bern aber habe unter dem Schein eines Burgrechts zuerst das Geistliche angegriffen und sich die Präsentation, Examination und Confirmation der Prädicanten im Münsterthal zugeeignet, dann auch das Weltliche an sich gezogen; dann haben die von Biel angefangen, gegen den Bischof sich widerspänktig zu erzeigen, haben seine Beamten entsetzt, die Bußen, Zehnten und den Stab an sich gezogen und dazu die Unterthanen im Erguel aufgewiegelt, so daß er nicht mehr länger habe zusehen können. Um nun die Unruhen, Kosten u. A. m. los zu werden und zugleich Ruhe und Frieden mit Bern zu schaffen, habe er kein geeigneteres Mittel gefunden, als eben diesen Tausch; wenn er Biel weggebe, so gebe er doch wenig hinweg, indem er bisher nur Schaden davon gehabt habe, dagegen werde durch den Tausch die Mannschaft im Münsterthal und Erguel denen von Bern entzogen und er mit der Zeit die katholische Religion dort einführen können; er bitte daher, man möchte diesem Tauschhandel die Zustimmung ertheilen. Nach Anhörung dieses Vortrages und eines Berichts der Gesandten von Freiburg und Solothurn kann man immer noch nicht finden, daß der Tausch in der projectirten Weise dem Bischof oder den katholischen Orten annehmbar sei; daher wird die Angelegenheit in den Abschied genommen, um die Gesandten auf nächste Tagsatzung darüber zu instruiren; auch werden Burgermeister Lamberger und Sekelmeister Sury an den Bischof abgeordnet, um ihm die Gründe auseinander zu setzen, warum man zu diesem Tausch nicht stimmen könne. **c.** Dem Landammann von Beroldingen wird der Auftrag ertheilt, beim Subernator zu Mayland und bei Alfonso de Casale die Erledigung der Anstände wegen des Salzhandels zu betreiben; auch verwendet man sich bei diesen für Freilassung des Ritters „Schwanetten“ und Mithasten von Luggarus. **d.** Dem Herzog von Mantua wird sein Anerbieten wegen Kornkaufs verdankt. **e.** Ulrich Heimgartner, Dekan des Klosters St. Gallen, Doctor Georg Jonas, Kanzler, und Dietrich Meding von Schwyz, Landvogt der Grafschaft Toggenburg, berichten als Abgeordnete des Abts Bernhard über dessen Anstände mit seinen evangelischen Unterthanen im Toggenburg und bitten dringend um Beistand, damit der Handel gütlich oder rechtlich ausgesprochen werde. Antwort: Man bedaure diese Mißhelligkeiten herzlich und wolle nicht ermangeln, darüber an die Obrigkeiten zu berichten, damit sie ihren Gesandten auf nächste Tagsatzung angemessene Instruktionen ertheilen, die unruhigen Leute an die beiden Orte Schwyz und Glarus zu gütlichem oder rechtlichem Ausspruch zu weisen und dann auch mit Zürich zu sprechen, daß es gemäß Briefen und Landfrieden der Toggenburger sich nicht mehr annehme. **f.** Hauptmann Konrad Tanner von Appenzell berichtet, wie die in den äußern Rhoden niedergelassenen Katholiken behandelt werden, wie man sie mit Gewalt von ihrer Religion und ihrem Eigenthum zu verdrängen und zu unterdrücken suche. Er bittet im Namen einiger Hundert Personen um Schutz und Schirm und ersucht daneben, wohl zu beachten, daß die Evangelischen bisher keinen Ermahnungen und Beschlüssen haben nachkommen wollen, und daß die Katholiken, wenn man ihnen nicht zu Hülfe komme, zu Grunde gehen müssen. Antwort: Er soll von den Evangelischen von Außerrhoden schriftliche Antwort begehren, ob sie den Zuschriften und Beschlüssen der Eidgenossen stattthun wollen oder nicht; würden sie selbe abschlagen, so soll er sie im Namen der Katholischen auf nächste Tagsatzung nach Baden citiren. Der Handel wird übrigens in den Abschied genommen. **g.** (S. u. Freiamter). **h.** Wenn die Gesandten von Mühlhausen auf nächster Tagsatzung wieder erscheinen, so soll Zürich an sein Versprechen erinnert werden, dieselben nicht mehr einzuladen, indem die acht Orte nicht mehr neben ihnen sitzen werden. **i.** Der Herzog von Savoyen und der spanische Ambassador werden an die verfallenen Pensionen und an die rückständigen Forderungen der Hauptleute erinnert.

Landvogtei Freiamter.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

g. Art. 144. Locales.

372.

Gemein-eidgenössische Tagssazung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1599, 14. Februar.

Staatsarchiv Lucern: Aug. Abschiede HH, 3. — Staatsarchiv Zürich: Abschiedb. 133, S. 246. — Kantonsarchiv Solothurn. Abschiedb. 54.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Rambli, Sekelmeister und des Raths. Bern. Anton Gasser, Benner, des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann. Schwyz. Ulrich Aufdermauer, Landammann. Unterwalden. Konrad Wirz, Landammann, von Obwalden; Andreas Lussi, Ritter, Landammann; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Michael Staub, Sekelmeister und des Raths. Glarus. Melchior Hässi, Landammann; Jost Tschudi, alt-Landammann. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Freiburg. Jakob Wehrli, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Petermann Sury, Sekelmeister; Hans Jakob vom Staal, beide des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Statthalter und des Raths. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann, von Inner-Rhoden; Sebastian Thöring, Landammann; Hauptmann Hans Merz, des Raths, von Außer-Rhoden.

Abt von St. Gallen. David Studer, Hofmeister; Georg Jonas, Kanzler. Stadt St. Gallen. Joachim Bollkofer, des Raths. III Bünde. (Entschuldigt). Wallis. Hauptmann Martin „Kunzi“ (Kuentzchen), des Raths. Kottweil. Jakob Wölflin, Burgermeister; Sebastian Treyer, Zunftmeister und Raths. Biel. Hans Hugi, Burgermeister.

a. Nach Vermeidung des Grusses ihrer Obern und Anwünschung eines freudenreichen neuen Jahrs eröffnen die Gesandten von Zürich, daß der Wichtigkeit der zu behandelnden Geschäfte wegen auch die zugewandten Orte auf diesen Tag eingeladen worden seien; zugleich theilen sie ein von den III Bünden eingelangtes Entschuldigungsschreiben mit. **b.** Nachdem die zugewandten Orte in die Sizung geladen worden, erklären die Gesandten der VII katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden, nicht neben den Gesandten Mühlhausens tagen zu wollen, weil sie mit Mühlhausen nicht mehr im Bunde stehen. Zürich entgegnet, Mühlhausen sei eingeladen worden, weil es sich hier nicht um politische Verhandlungen, sondern um Bezahlung der Anforderungen an Frankreich handle, mit dem Mühlhausen auch im Bündniß stehe; übrigens sei es immer noch mit einigen Orten verbündet; auch Wallis stehe nicht mit allen Orten in Bündniß und doch werde gegen dessen Beisiz nichts eingewendet. Bern unterstützt diese Ansicht. Die katholischen Orte wollen aber nicht nachgeben, meinen, Wallis sei nicht in gleichem Falle wie Mühlhausen, indem jenes sich gegen alle Orte stets eidgenössisch gehalten, dieses aber nicht, und drohen sich zu entfernen, wenn Mühlhausen der Beisiz gestattet werde. Zürich nimmt dieses in den Abschied, damit es sich in Zukunft bei Ausschreibung von Tagssazungen darnach zu verhalten wisse. **c.** Hierauf eröffnet Solothurn, es habe für nöthig erachtet, gegenwärtige Tagssazung ausschreiben zu lassen, weil auf die wiederholten Reclamationen an den König von Frankreich immer nur Versprechungen erfolgt seien, während viele der Ansprecher darben müssen. Der französische Ambassador erwidert, ein großer Theil der versprochenen Summe liege in Lyon und er habe sie nicht herführen lassen, weil noch immer etwas

daran mangle; Ursache, daß die Gelder so schlecht eingehen, sei die Betarmung der Unterthanen; jetzt, da der Friede hergestellt sei, wetteifern die Unterthanen in Ergebenheitsbezeugungen gegen den König, der bald besser im Stand sein werde, den treuen Beistand der Eidgenossen gebührend anzuerkennen; er erwarte jeden Augenblick Nachricht; dabei sei er angewiesen, nach Kräften für Erhaltung der Ruhe und Einigkeit und Beilegung der Zerwürfnisse in der Eidgenossenschaft zu wirken; das gute Verständniß unter den eidgenössischen Orten habe ihre Nation groß und angesehen gemacht und den Frieden, den sie genossen, während beinahe ganz Europa in Zwietracht gestanden, haben sie vorzüglich dieser Einigkeit zu verdanken. Da diese Antwort nicht befriedigt, wird ein Ausschuß an ihn abgeordnet, um ihn an die seit Jahren gemachten und nie gehaltenen Versprechungen zu erinnern und eine deutliche Erklärung zu verlangen, wie viel Geld und wann dasselbe erfolgen werde, indem man sonst weiter sich darüber berathen und auf Mittel denken müßte, wie dieser Sache zu begegnen sein möchte. Weil aber der Ambassador keine weitem Erklärungen geben kann, wird einstimmig beschlossen, nochmals an den König zu schreiben, daß er Anordnungen treffe, damit bis Ostern die versprochene Summe von 500,000 Kronen bezahlt werde, und daß er Abgeordnete schicke, welche mit den Obrigkeiten sowohl als Privatpersonen über Bezahlung des Restes sich abfinden, indem man sonst sich veranlaßt sähe, die Truppen heimzumahnen und ihm keine mehr zu bewilligen, bis Alles bezahlt sei. Ferner will man den Ambassador ersuchen, diese Zuschrift sammt einer Declaration von seiner Seite dem König zu übermitteln, ansonst man ihn für die Folgen verantwortlich mache. Er will anfänglich sich diesem Geschäft nicht unterziehen, verlangt, ihm zuvor die Instruction mitzutheilen, und stellt die Bedingung, daß man während seiner Abwesenheit nichts wider den König vornehme. An jene, welche am französischen Hofe die Bezahlung ihrer Ansprachen betreiben, wird geschrieben, sie sollen bis Ostern ihre Sollicitationen einstellen und nach Hause lehren, bei Vermeidung der Eidgenossen Ungnade. Für die Zukunft wird als Grundsatz festgestellt, es soll kein Ort ohne das andere in dieser Sache etwas thun, viel weniger einen Aufbruch erlauben, sondern es soll stets gemeinsam gehandelt werden; auch wird beschlossen, bis zum 24. Juni keinen Aufbruch zu bewilligen, sofern das Geld auf Ostern nicht bezahlt würde. Auf die Jahrsrechnungs-Tagfagung soll man Vollmachten mitbringen, um diesen Beschluß zu bestätigen. **d.** Schon öfter war besprochen worden, daß häufig Winkelregimenter errichtet werden, was nicht nur der Ordnung der Altvordern zuwider sei und die Bezahlung der Ansprachen erschwere, sondern auch den Eidgenossen zur Unehre und Schmach gereiche, indem die Betreffenden sich rühmen, sie können mit einer Hand voll Geld so viel Eidgenossen bekommen, als sie wollen, man könne hinter jedem Hag mit wenig Geld ein Regiment aufrichten, u. dgl. Daher wird nun einstimmig beschlossen, es soll jede Obrigkeit das Werben für Winkelregimenter abschaffen und bei Ehre, Leib und Gut und bei Verlust des Vaterlandes verbieten. Ansuchen um Aufbrüche sollen auf allgemeinen Tagfagungen vorgebracht werden. Und da der französische Ambassador sich hat verlauten lassen, daß er vielleicht einen Aufbruch veranstalten werde, so sollen, damit dieses nicht wieder ohne Wissen und Willen der Obrigkeiten geschehe, die Gesandten auf nächste Jahrsrechnung instruiert werden, gegenwärtigen Beschluß zu bestätigen. **e.** Abgeordnete des Abts von St. Gallen bitten, seine widerspänstigen Unterthanen im Toggenburg dahin zu weisen, dem Spruche der beiden Orte Schwyz und Glarus sich zu unterwerfen. Es wird nun in diesem Sinne ein Schreiben an die Toggenburger erlassen, mit der weitem Ermahnung, ihr Landrecht, alte und neue Sprüche und Verträge zu halten und sich gegen ihre Obrigkeit gehorsam zu erzeigen. **f.** Es wird neuerdings beschlossen, daß in Zukunft „welche Sachen“ (Angelegenheiten der ennetbirgischen Herrschaften) nicht mehr auf hierseitige Tagfagungen gebracht, sondern zurückgewiesen werden sollen, und daß „deutsche Händel“, wenn sie nicht ganz wichtiger Natur sind, nur auf den

Jahrrechnungs-Tagfazungen vorgebracht werden dürfen, damit man auf den andern Tagfazungen desto ruhiger den Geschäften obliegen könne und so Kosten erspart werden. Dieser Beschluß soll bei jeder Tagfazung verlesen werden, damit sich die Gesandten darnach zu verhalten wissen. **g.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.).

h. Schultheiß Pfyffer eröffnet im Namen der katholischen Orte, daß die von Appenzell Außer-Rhoden sich gegen Hauptmann Tanner, der sich auftragsgemäß der Katholiken in Außer-Rhoden anzunehmen habe, ungebührlich benehmen, ferner daß die Evangelischen von Außer-Rhoden geäußert haben, sie fragen den katholischen Orten nichts nach, daß ein Prediger in Außer-Rhoden die Kirchgenossen aufwiegle, endlich daß einer über die Jungfrau Maria gelästert habe. Diese Klagen vernehmen die Gesandten Außer-Rhodens mit Befremden, indem sie bisher nichts von solchen Vorfällen gehört haben; wenn man ihnen die Schuldigen verzeige, so werden dieselben gebührend bestraft werden. **i.** Die Gesandten des Bischofs von Constanz führen Beschwerde gegen die vorgeschlagenen Mittel betreffend Arbon und Horn, namentlich gegen den Artikel, durch welchen ihm zugemuthet werden wolle, seinen Unterthanen, die ihm mit hoher und niederer Obrigkeit zugehörig seien, nicht nur die Ausübung der andern Religion zu bewilligen, sondern ihnen auch eine Kirche zu bauen oder doch eine ansehnliche Unterstüzung daran zu verabsolgen; wenn auch dieser Vorschlag, so beschwerlich er sei, vielleicht etwas gemildert werden könnte, so dürfe er sich doch nie dazu verstehen, sich und seine Nachkommen für ewige Zeiten dazu verbindlich zu machen; alle Verträge und Verkommnisse werden immer für eine bestimmte Anzahl Jahre abgeschlossen; daher bitte er um Abänderung dieses Artikels. Darauf wird erkannt, die Gesandten des Bischofs sollen neue Vollmachten einholen und dann mit Burgermeister Keller und Schultheiß Pfyffer und den von beiden Parteien zu bezeichnenden Abgeordneten von Zürich und Lucern so bald als möglich nach Arbon sich verfügen, dort beider Parteien Ansichten und Beschwerden verhören und einen gütlichen Vergleich versuchen; sollten sie über einen solchen sich nicht verständigen können, so sollen sie den Handel auf nächster Jahrrechnung wieder vorbringen. Die Gemeinde Arbon wird aufgefordert, sich inzwischen friedlich zu verhalten, gut Gericht und Recht gegen Jedermann zu üben, das Gericht und den Rath auf dem Rathhaus, nach alter Übung, zu versammeln; denn welcher Theil sich etwas zu Schulden kommen lassen würde, müßte der Eidgenossen Ungnade und Strafe gewärtigen. **k.** Zürich macht Anzug, daß sich leider in neuester Zeit Dinge zugetragen haben, welche der Eidgenossenschaft wohl zu schaffen geben möchten; denn in der Grafschaft Sulz, im Toggenburg, St. Gallen, Biel und an andern Orten mehr seien Sachen angezettelt worden, die besser unterblieben wären; Zürich eröffne dieses in guter Meinung, damit man wisse, wie man sich gegen einander laut der Bünde zu verhalten habe; es werde ein gutes Aufsehen halten und überhaupt alle eidgenössische Treue erzeigen. **l.** Das Gesuch des Landvogts zu Baden, Melchior Marti von Glarus, um Fenster und Ehrenwappen in sein neues Haus wird in den Abschied genommen. **m.** (S. u. Thurgau). **n.** Ludwig Tschudi von Glarus zu Wasserstetzen, Heinrich Göbldi von Tieffenau zu Rapperswyl und Balthasar Bodmer reclamiren die Erbschaft des Silg Tschudi von Glarus, welche einige Gläubiger um geringes Geld angefallen haben. Es wird beschloffen, es sollen alle in Bezug auf dieses Erbe eingehenden Gelder, sowohl vom Grafen Charny in Burgund, als von der Krone Frankreich und für den Feldzug bei Paris u. a. m., bei den VIII alten Orten hinter Recht gelegt werden und dann Jedem sein Recht vor diesen Orten vorbehalten sein. **o** u. **p.** (S. u. Mainthal).

q. Freiburg und Solothurn machen vor den übrigen katholischen Orten Anzug, daß sie wegen des vorhabenden Tauschhandels um Biel Gesandte an den Bischof abgeordnet haben, um ihn zu ermahnen, davon abzustehen, indem man ihm behülflich sein wolle, die von Biel zum Gehorsam zu bringen, und daß ihnen der Bischof eine

Antwort auf gegenwärtige Tagfagung versprochen habe. Darauf eröffnen die Gesandten des Bischofs, der Tausch sei bereits abgeschlossen und der Handschlag gegeben; der Bischof erhalte für Biel das Münsterthal, wo er in Zukunft die Prediger und Laien allein zu strafen und zu besetzen habe, und die Herrschaft Erguel, wo er die katholische Religion vorbehalten habe. Der Bischof wird ersucht, den Vertrag den katholischen Orten mitzutheilen, damit sie sich darnach zu verhalten wissen. **r.** Freiburg und Solothurn berichten, daß sie sichere Kunde über ein Aufgebot in Bern von 6000 Mann erhalten haben und daß sie einen Überfall der Stadt Biel, mit der sie in Burgrecht stehen, besorgen, daher sie zu wissen wünschen, wessen sie sich zu den andern katholischen Orten zu versehen hätten. Antwort: Man werde sie nicht verlassen und Gut und Blut zu ihnen setzen. Dafür danken sie und wollen zur Verhinderung der Abtretung von Biel eine Tagfagung der drei Städte versammeln. **s.** (S. u. Luggarus). **t.** Mit Schreiben aus Sigmaringen vom 4. Februar stellt der Graf von Zoltern an die XII Orte abermals das Begehren, sie möchten Schaffhausen zu gütlichen Unterhandlungen mit ihm über den schon lange obschwebenden Handel wegen Wiederlosung des Dorfes Merishausen vermögen, oder aber, wenn es dazu sich nicht verstehen wollte, zum Rechten weisen. Hierauf legt Schaffhausen eine vom 2./12. Februar datirte einläßliche Declaration vor, in welcher es den dreihundertjährigen Besitz des Dorfes mit Leuten und Gütern, sammt dem Kirchensatz, Vogtrecht, Gerichten, Zinsen, Zehnten und allen Gerechtigkeiten für seinen Spital zum hl. Geist näher begründet und die gegentheiligen Behauptungen und Ansprüche des Grafen von Zoltern zu widerlegen sucht, um Niedersetzung eines unparteiischen Gerichts in Schaffhausen und um Beschützung bei seinen Rechten und Freiheiten ansucht. Es wird nun dem Grafen der Vorschlag Schaffhausens, den Handel durch ein von ihm, dem Grafen, und den Pflögern des Spitals aus dem Rath oder aus der Burgerschaft zu Schaffhausen erwähltes unparteiisches Gericht entscheiden zu lassen, mitgetheilt, mit der Bitte, dieses Mittel sich gefallen zu lassen, ansonst man den eidgenössischen Pflichten gemäß Schaffhausen bei seinen zuvor erlangten Urtheilen und Abschieden schützen würde.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

m. Art. 246. Märkte.

Bier ennetb. Vogt. überh.

g. Art. 122. Rechts- und Gerichtssachen.

Landvogtei Luggarus.

s. Art. 134. Rechts- und Gerichtssachen.

Landvogtei Mainthal.

o. Art. 345. Beamte.

p. Art. 377. Rechte und Privilegien.

s aus dem Zürcher Exemplar, § 13; **t** aus dem Solothurner Exemplar, Actenstücke betreffend den Handel wegen Merishausen.

Zu **e.** Die unterm 18. Februar in urkundlicher Form erlassene Weisung der XIII Orte an die Evangelischen im Toggenburg, sich dem gütlichen oder rechtlichen Ausspruche der beiden Orte Schwyz und Glarus zu unterziehen, sowie die Erneuerung dieser Weisung auf der Jahrrechnungstagfagung zu Baden (hienach Abschied 381, c) ist abgedruckt bei Dumont V. 1 S. 593, 595.

Zu **g.** Dieser Tauschvertrag datirt aus Neuenstadt vom 21. September 1598. Darin übergibt der Bischof dem Schultheiß und Rath der Stadt Bern tauschweise gegen 15,000 Kronen zu rechtem ewigem Eigenthum die Stadt Biel mit deren Zwingen, Thürmen, Mauern, Brücken und Wehren, sammt des Schaffners Haus; ferner die Dörfer Bingels, Usämbingen, halb Bödingen und Mett diesseits der Schüs, mit allen Gülten, Nutzungen und Einkommen, mit aller Oberherrlichkeit, mit Rechten, Gerechtigkeiten, Regalien, Jurisdiction u. s. w., wie der Bischof sie bisher gehabt und genutzt. Dabei behält er sich vor die Herrschaften Erguel und Illfingen, ferner alle Rechte, welche Biel in der Herrschaft Erguel und Illfingen bisher geübt und besessen, und wie dieselben im Vergleich von 1594 festgesetzt worden sind. Dagegen gibt Bern das Burgrecht mit den Münsterthalern auf, mit der Bedingung jedoch, daß der Bischof dieselben bei der evangelischen Religion unangefochten verbleiben lasse.

373.

Appellationstag der die Vogteien Vellenz zc. regierenden III Orte.

Altorf. 1599, 22. April.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Emanuel Bessler, Landammann; Gideon Stricker, Statthalter; Werner Käs, alt-Landvogt in Bollenz; Hauptmann Martin Epp; Lieutenant Melchior Megnet, alle des Raths. Schwyz. Ulrich Aufdermauer, Landammann; Landvogt (Sebastian) Büeler. Nidwalden. Niklaus Len, Ritter, Landammann; Sebastian von Büren, des Raths.

a. Da der alte Münzmeister aus beweglichen Ursachen entlassen worden ist und der Münzmeister zu Freiburg, Stefan Phillot, um den Dienst gebeten und 1000 Kronen Bürgschaft anerbotten hat, laut eines von Freiburg besiegelten pergamentenen Briefs, und aber die Bürgschaft nicht für groß und sicher genug befunden worden ist, hat Phillot 3000 Münzgulden als Bürgschaft und nach der gewünschten Form verschrieben gegeben. Auf dieses haben ihn Uri und Unterwalden zum Münzmeister angenommen, Schwyz dagegen nimmt es in den Abschied. — Der Vertrag mit dem Münzmeister wird auf folgende Artikel normirt: 1. Der Münzmeister soll 3000 Gulden Bürgschaft bringen, welche von der Obrigkeit als genügend erkannt werden soll. 2. Als Schlagschatz soll er jährlich jedem der drei Orte 30 Gulden erlegen. 3. Angster soll er machen laut der Münzordnung und wie man es ihm befiehlt. 4. Schillinge soll er in genügender Menge schlagen „in Finem 4 1/2 Lot 1/2 Qt.“ an Stücken 194. 5. Was die Dreigutkreuzerstücke und andere Sorten anbelangt, wird man sich später entschließen. 6. Weder er noch die Seinen dürfen eine Sorte der Dreiländer Münzen brechen oder vermünzen. 7. Es soll keine Sorte Münzen ausgegeben werden, bevor sie von dem ordentlichen Wardein als gut erkannt worden ist. 8. Er und die Seinen sollen der hohen Obrigkeiten Geboten und Satzungen unterworfen sein. **b** u. **c.** (S. u. Vellenz zc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Vellenz zc.

b, c. Art. 79, 80.

374.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1599, 26. April (Montag den 16. April alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiebb. 133, S. 297.

Gesandte: Zürich. Bürgermeister Keller; Stadtschreiber Grebel. Bern. Statthalter Manuel; Marguareth Zehender, beide des Raths. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Statthalter und des Raths.

a. Man ist zusammen gekommen, um wegen der „sorglichen“ Zeiten und Vorgänge mit einander sich zu besprechen; denn nicht nur in den niederdeutschen Landen, wo das spanische Kriegsvolk auf Reichsboden Grausamkeiten verübt, bereiten sich Dinge vor, deren Ziel und Ende Besorgnisse erwecken, auch in der Eidgenossenschaft sind verschiedener unerörterter Händel wegen Unruhen zu besorgen, z. B. wegen des Anstands zwischen

dem Bischof von Constanz und denen von Arbon und Mithaften, ferner wegen des Spans zwischen dem Abt von St. Gallen und den Evangelischen in der Grafschaft Toggenburg, sodann wegen der in Außerrhoden wohnenden „Päpftischen.“ Daneben ist aus verschiedenen Anzeichen zu entnehmen, daß die katholisch genannten Orte in Rüstung begriffen sind, ohne daß man weiß, ob es auf Toggenburg, Arbon, Genf oder die Niederlande abgesehen sei. Bei der Berathung über die zu treffenden Maßnahmen erklären die Gesandten Zürich, ihr Stand werde, wenn dem einen oder andern Ort etwas zustoßen würde, getreu und eidgenössisch zu demselben halten; Zürich habe bereits neben dem Stadtpanner und Fähnchen, wie üblich, vier besondere Fähnchen von 1200 Mann in Bereitschaft gesetzt und erwarte, daß ihre lieben Eidgenossen der drei Städte, wenn ihm wegen derer zu Arbon oder der Evangelischen im Toggenburg, Thurgau u. s. w. etwas begegnen sollte und es denselben, der Religion wegen angefochten, Beistand leisten müßte, ebenfalls getreulich zu ihm stehen werden. Dieses nehmen die Gesandten der drei andern Städte in ihren Abschied, in der Erwartung, ihre Obern werden Zürich ihrer eidgenössischen Treue und ihres Beistandes ohne Anstand versichern. **b.** Da die Ereignisse zu ernstern Besorgnissen Anlaß geben und zwischen beiden Religionsparteien viel Mißtrauen herrscht und besonders die Evangelischen in Ungewissen sind, wessen sie sich zu den katholischen Orten zu versehen haben und ob bei letztern ein Aufbruch in spanische oder in anderer Fürsten Dienste im Werk sei oder nicht, so wird für rathsam erachtet, daß noch vor der gewöhnlichen badischen Jahrrechnung eine gemeine Tagelistung aller Orte und Zugewandten ausgeschrieben werde, um mit einander eidgenössisch zu conferiren, wessen man sich allerseits gegen einander zu versehen habe und wie man sich verhalten wolle, damit Friede, Ruhe und Wohlstand in der Eidgenossenschaft erhalten bleiben. Im Ausschreiben sollen als Grund die gefährlichen Läufe und besonders die vom spanischen Kriegsvolk in Deutschland verübten Grausamkeiten angegeben werden. Um übrigens den übrigen Orten und Zugewandten die Dinge und deren Consequenz klar vorlegen zu können, sollen Bern, Basel und Schaffhausen ihre Ansichten, was man daselbst vorbringen wolle, schriftlich an Zürich mittheilen, welches daraus einen gemeinsamen Vortrag abfassen soll. Man lebt der Hoffnung, eine solche eidgenössische Besprechung werde zu Entfernung des Mißtrauens beitragen und besonders auch dazu dienen, von den katholischen Orten zu erfahren, ob sie bei diesen Practiken auch theilhaftig und wie sie gegen die andern Orte gesinnet seien. — Dieses Alles wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort so bald als möglich seinen Entschluß darüber Zürich mittheile. **c.** Es wird angezogen, daß früher in gefährlichen Zeiten die evangelischen Orte Fußposten eingeführt haben, um stets einander von allen Vorfällen Bericht zu geben, was, wenn die Noth es erfordern würde, jetzt ebenfalls geschehen sollte. **d.** Die Beantwortung des Begehrens des Kurfürsten-Pfalzgrafen bei Rhein an die IV Städte um ihre Erklärung, was sie von einer Vereinbarung mit ihm Angesichts der obwaltenden gefährlichen Läufe halten, will man verschiedener Bedenken wegen und weil man gegenwärtig sonst allerseits beschäftigt ist, für einstweilen verschieben; würde der Kurfürst nochmals um Antwort anhalten, so kann man sich immer noch darüber vereinbaren. **e.** Betreffs der Antwort des Königs von Frankreich auf die Zuschriften der vier und der drei Städte wegen des Herzogs von Savoyen Handlung mit Bern, Genf und den Evangelischen in den ihm zurückgestellten Vogteien wird verabschiedet, Zürich soll in der IV Städte Namen ein freundliches Dankschreiben an den König abfassen, die Bitte enthaltend, in seiner gnädigen Gesinnung gegen die IV Städte und die Stadt Genf zu verharren und seinem Erbieten nach sich dieser Sache anzunehmen; daselbe soll es dem Herrn von Mortefontaine zukommen lassen und ihn bei diesem Anlaß er-

suchen, die Sache so viel möglich zu befördern. **f.** Was noch über andere Sachen und Händel verhandelt worden ist, weiß jeder Gesandte seinen Obern zu berichten.

375.

Conferenz der die Vogteien Bellenz u. c. regierenden III Orte.

Brunnen. 1599, 5. Mai.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Walthor Imhof, Ritter, alt-Landammann; Werner Käz, des Raths. Schwyz. Ulrich Aufdermauer, Landammann; Vogt Sebastian Büeler und Heinrich Janser, beide des Raths. Nidwalden. Niklaus Leu, Ritter, Landammann.

a. Da im Münzwesen der drei Orte Übelstände sich zeigen, indem ein „Werch“ oder mehrere geschlagen worden, die an der Probe nicht nur in Zürich, sondern auch zu Uri als zu gering und nicht dem Versprechen des Münzmeisters gemäß befunden worden sind, so wurde die Abhaltung dieser Conferenz für nöthig erachtet, um zu untersuchen, an wem, ob am Münzmeister oder am Wardein, der Fehler sei. Nach gegenseitiger Eröffnung der Instructionen werden der Münzmeister und der Wardein vor die Gesandten citirt. — Aus deren Antworten ergibt sich, daß der Münzmeister zwei Werke ohne Vorwissen des Wardeins geschlagen und ausgegeben hat, was seinem eigenen Geständniß zufolge der Grund des Fehlers sein möchte. Und da die Entschuldigung des Wardeins als genügend befunden wird, vereinbart man sich dahin: Dem Münzmeister sei noch bis künftigen St. Johann Baptist zu münzen gestattet, jedoch soll er ohne Vorwissen des Wardeins kein Werk ausgeben und auch „die Prob sinem versprächen nach trüwlich schlachen,“ bei der drei Orte Strafe und Ungnade; inzwischen möge man sich, im Fall man weiter münzen wollte, nach einem andern Münzmeister umsehen. Das wird von Schwyz in den Abschied genommen. **b—e.** (S. u. Bellenz u. c.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Bellenz u. c.

b—e. Art. 81—84.

376.

Schiedverhandlung.

Biel. 1599, 17. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Biel.

Gesandte: Zürich. Johannes Keller, Burgermeister. Bern. Hans Jakob von Dießbach, Edelknecht; Vincenz Huber, beide des Kleinen Raths. Freiburg. Laurenz Brandenburger; Heinrich Lamberger, alt-Burgermeister, beide des Raths. Solothurn. Laurenz Aregger, Ritter, alt-Schultheiß; Hans Jakob vom Staal, alt-Stadtschreiber, beide des Kleinen Raths.

Da zwischen Benner, Rätth' und Burgern der Stadt Biel einerseits, sodann Burgermeister Hans Hugi andererseits, endlich Peter Tschiffeli, Hans Heinrich Thellung, bischöflich baselscher Schaffner zu Biel, Benedict Jäger, Heinrich Blösch und Consorten von der Gemeinde als dritter Partei, große Zwietracht, Mißverständnisse

ehrverlezende Worte und Klagen erwachsen sind, zum Theil deshalb, weil die beiden im Jahr 1598 von den Gesandten Berns, Freiburgs und Solothurns zwischen den Parteien gemachten Sprüche und Verträge nicht gehalten werden, und da diesem Übel bei Zeiten begegnet werden muß, wenn nicht Unruhen daraus entstehen sollen, sind obgenannte Gesandte hieher abgefertigt worden. Nach Anhörung der Klagen und Antworten der Parteien, und da einige derselben in der Sache gütlich handeln zu lassen nur unter gewissen Bedingungen gestatten wolten und sich auf Kundschaften referiren, und da alle diese streitigen Händel mit einander zusammenhangen und ohne vorherige Erläuterung des Haupthandels, nämlich der Tauschhandlung, nicht wohl erledigt werden können, die Gesandten aber Kundschaften und Informationen aufzunehmen und darüber rechtlich zu sprechen von ihren Herren und Obern nicht ermächtigt sind, so wird erkannt: 1. Alle angeregten Sachen und Händel sollen bis zur Erörterung derselben eingestellt sein, alsdann soll jede Partei vor ihrem ordentlichen Richter das Recht darum üben und inzwischen weder mit Worten noch Werken dieselben vor der andern Partei anziehen. 2. Es soll bei den am 12. Mai 1598 durch die Gesandten von Bern, Freiburg und Solothurn aufgerichteten Verträgen in allen Punkten verbleiben; wer dagegen handeln oder reden würde, es seien Geistliche oder Weltliche, Manns- oder Weibspersonen, jung oder alt, soll an Leib, Ehre und Gut gestraft werden, und werden der Bischof und die vier Städte jedem dazu behülflich sein. 3. Da der Rath klagt, es werde ihm von einigen Burgern der Gegenpartei schlechte Ehre erwiesen, so sollen diese und alle andern Bürger sich aller Gebühr und schuldigen Pflicht befleißigen und dem Rath Gehorsam leisten und in politischen Sachen das Recht vor ihm geben und nehmen, jedoch dem Bischof seine Rechtsamen in Allem vorbehalten; dagegen soll auch der Rath sich freundlich und „lidenlich“ gegen die Burgerschaft erzeigen, wie es sich gebührt. 4. Die Kosten anbelangend, so sollen dieselben bis zum Austrag des Haupthandels eingestellt sein und dann mit diesem gesprochen werden, wer sie zu tragen habe; und da dieser Tag auf Begehren von Rät'h' und Burgern abgehalten worden, soll die Obrigkeit den Gesandten ihre Reitlöhne und Unkosten abtragen. Hiemit sollen die Parteien bis auf die oben bestimmte Zeit vereinbart und vertragen sein, gegen einander als getreue Bürger und Einwohner Liebe und alle Gutwilligkeit erzeigen. — Nachdem dieser gütliche Spruch allen Parteien in der Rathsstube eröffnet worden, haben sie ihn mit Dank auf- und angenommen und ihn zu halten versprochen.

377.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden.

Lucern. 1599, 25. Mai.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede G. 350, und Allg. Abschiede HH. 116.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Christof Kloos; Ludwig Schürpf, Ritter, Stadtfähnrich; Niklaus Pfyffer, Ritter, Bannerherr, alle des Raths. Uri. Emanuel Bessler, Landammann; Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Ulrich Aufdermauer, Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Martin Brandenburg, des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß. Solothurn. Oberst Urs zur Matten, des Raths. Appenzell J.-Rh. Hauptmann Konrad Tanner von Taw, Ritter, Landammann.

a. Auf die Berichte aus Frankreich betreffs der Anforderungen an dasselbe wird für rathsam erachtet,

von den übrigen Orten sich nicht zu sündern und an Bern zu schreiben, es möchte seinen Unterthan, den Montrichier, wegen seiner so schädlichen Umtriebe aus Frankreich heimmahnen. Da dieser Montrichier durch böswillige Vorgaben beim König und seinen Rätthen den Angelegenheiten der Eidgenossen sehr hinderlich ist, und da man vernommen hat, daß an des Herrn von Mortefontaine Stelle, der die Negotiationen gut begonnen hat, ein anderer „hugenottischer“ Ambassador hergesendet werden soll, so will man einen Gesandten an den König abordnen, um die unbegründeten Vorgaben des Montrichier beim König und dem den Eidgenossen sehr günstig gesinnten Herrn von Bellievre zu widerlegen, die Verhandlungen der letzten Tagsatzung zu Baden und die Instruction und Declaration zur Rettung der eidgenössischen Reputation und des Credits des Herrn von Mortefontaine vorzulegen und überhaupt Alles zu thun, was den Eidgenossen und ihren Angelegenheiten ersprießlich sein möchte, endlich dem König zu Herzen zu legen, was aus der Sendung eines hugenottischen Ambassadors erfolgen möchte, indem die katholischen Orte mit einem Ambassador, der nicht ihrer Religion sei, nichts zu schaffen haben werden. Als Gesandter wird Herr vom Staal von Solothurn, der in der französischen Sprache und den Hoffachen sonderlich erfahren ist, ernannt und ihm Landammann Bessler beigegeben. Uri, Schwyz und Unterwalden, die dieses in ihren Abschied nehmen, sollen bis zum 28. Mai ihren Bescheid nach Lucern melden, damit es die Instructionen und die Credenzbriefe ausfertige und die Gesandten am 4. Juni abreisen können. **b.** Der spanische Ambassador Cajale übergibt dem Gesandten Appenzells die königliche Bestätigung über dessen Beitritt zum spanisch-mayländischen Bündniß und versichert die katholischen Orte der gnädigen Gesinnungen des Königs und dessen Eifer für Erhaltung des katholischen Glaubens. Wird verdankt und in den Abschied genommen. **c.** Über die langwierigen Händel zwischen den rebellischen evangelischen Unterthanen zu Arbon und Horn und dem Bischof von Constanz, und zwischen den evangelischen Toggenburgern und dem Abt von St. Gallen ist schon auf vielen Tagsatzungen verhandelt worden. Weil nun die Beförderung der katholischen Religion und der gemeine Friedstand in der Eidgenossenschaft dabei wesentlich interessirt sind, und beide Prälaten nur die Ehre Gottes und den Gehorsam ihrer Unterthanen suchen, so wird für nöthig erachtet, zusammen zu halten, also daß man, wenn die Anstände nicht gütlich verglichen würden und auf gemeinen Tagen wieder in Behandlung kommen sollten, alsdann die beiden Prälaten bei ihren Rechten schirmen wolle. **d.** Jedes Ort soll seinen Gesandten Vollmacht geben, denen von Obwalden an ihre St. Beatencapelle zu Lungern eine Beisteuer zu verabsolgen wegen des daselbst aufbewahrten Heiligthums und wegen der Wallfahrt. **e.** Der spanische Ambassador eröffnet verschiedene Beschwerden über Ansräumen des Flusses an der Treis durch die von Lauis, daherige Verletzung des mayländischen Gebiets und begangene Frevel. Nach Verdankung des Grufes wird ihm geantwortet, daß man seinen Vortrag in den Abschied nehmen und den Gesandten auf die ennetbirgischen Jahrrechnungen Vollmacht geben werde, in der Sache zu handeln. Inzwischen wird dem Landvogt zu Lauis befohlen, die angefangenen Arbeiten an der Treis bis zur Jahrrechnung ruhen zu lassen und die Unterthanen zu ermahnen, sich ruhig gegen die Mayländer zu verhalten; dem Landvogt von Luggarus wird geschrieben, man habe an dem eingeklagten Benehmen der Luggarner keinen Gefallen, er soll die nöthigen Untersuchungen anstellen, damit er den Gesandten auf der Jahrrechnung über Alles berichten könne. Davon wird dem Ambassador Kenntniß gegeben. **f.** Dem spanischen Ambassador wird auf seinen Wunsch eine Bescheinigung ausgestellt, daß er die Ratification des Bündnisses mit Appenzell übergeben habe. **g.** (S. u. Lauis). **h.** Die nach Appenzell Abgeordneten haben die Anstände wegen Verfolgung der Katholiken in Außer-Rhoden nicht beilegen können, vielmehr haben die Evangelischen auf ihrer Landsgemeinde, zuwider

allen Versprechungen und dem Vertrag von 1597, noch eine strengere Verordnung gemacht, wodurch die Katholiken vollends unterdrückt und genöthigt werden, ihren Glauben oder das Land innert Monatsfrist zu verlassen. Daher werden die von Auser-Rhoden bei den Bünden ermahnt, alle Verfolgungen gegen die Katholiken einzustellen, der Ermahnung der XII Orte und ihren eigenen Versprechungen nachzukommen und auf der Jahrsrechnung der Eidgenossen Entscheid zu erwarten. An Zürich wird davon Mittheilung gemacht mit dem Begehren, ein gleichförmiges Schreiben an selbe zu erlassen. **i.** Auf nächster Tagsatzung zu Baden will man Anzug machen über die unwahrhaften Gerüchte, die seit einiger Zeit ausgebreitet worden, woraus große Unruhen hätten erfolgen können; ferner will man rügen, wie unwahrhaft die V katholischen Orte bei den andern Orten verklagt worden seien, als ob sie 35 Fähnchen in die Niederlande haben schiften wollen, und beantragen, daß die Verbreiter solcher Lügen hart bestraft werden und daß jedes Ort, zu Vermeidung von Mißtrauen, auf freundliche Weise es melde, wenn es gegen ein anderes Ort etwas auf dem Herzen habe. **ii.** (S. u. Luggarus). **i.** Der Gesandte von Zug berichtet, daß die Anstände zwischen der Stadt Zug und den äußern Gemeinden auf gütliche Weise beigelegt seien. **iii.** Die vier katholischen Orte schreiben an Stadt und Amt Zug, daß sie mit Verwunderung vernommen haben, wie Zug die alte nützliche Einrichtung, nämlich den Geheimen Rath, aufgehoben, und daß sie die Wiedereinsetzung desselben wünschen müssen, damit man bei wichtigen Geschäften, die verschwiegen bleiben sollen, desto vertraulicher mit einander verhandeln könne. **ii.** Auf das Begehren des Gesandten von Appenzell werden folgende Titulaturen festgesetzt, nämlich Briefe an die Kirchhöre und Inner-Rhoden sollen „an Landammann und Rath zu Appenzell“, Briefe an die äußern Rhoden „an Landammann und Rath der äußern Rhoden des Landes Appenzell,“ endlich Briefe an beide Theile zusammen „an Landammann und Rath der innern und äußern Rhoden des Landes Appenzell“ überschrieben werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Lavis.

g. Art. 330. Unterrichtswesen.

Landvogtei Luggarus.

ii. Art. 135. Justizsachen.

iii aus dem Allg. Abschiedbb. HH. S. 128.

378.

Conferenz zwischen beiden Ständen Bern und Freiburg.

Murten. 1599, 31. Mai (Montag den 21. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abschiede D. 1086.

Gesandte: Bern. Vincenz Dachseltöser, Sekelmeister; Marquard Behender, beide des Kleinen Rathes. Freiburg. Jost Bonderweid, des Kleinen Rathes; Franz de Granges, Generalcommissär.

a. (S. u. Murten). **b.** (S. u. Grandson). **c.** (S. u. Murten). **d.** Die Beschwerde Berns über die Zollerhöhung zu Stäffis, indem jetzt von jedem durchgeführten Faß Wein $\frac{1}{2}$ Bazen, statt früher 1 Groß gefordert werde, nehmen die freiburgischen Gesandten ad referendum, mit der Versicherung, daß ihre Obrigkeit die Neuerung abschaffen werde. **e.** Dagegen bringen die Gesandten Freiburgs vor, daß, ungeachtet durch den Spruch an der Sense von 1597 der neue Zoll zu Dron und an andern Orten dieses Amtes aberkannt worden sei, einigen freiburgischen Burgern und Unterthanen daselbst der Zoll abgefordert werde. Die Gesandten Berns

entgegen, sobald Freiburg jenem Spruch gemäß die alte Zolltafel von „Rüaz“ (Rue) Bern zugeschickt haben werde, sei dieses geneigt, dem sensischen Ausspruch nachzukommen. **f.** Zur Aufrichtung der Marchsteine zwischen Miffy und St. Aubin, Chandon und Oleyres, Lussy und Villarzel l'Eveque und sus Larit, Mocusa und „Tiffiviva“ (auch Tiffineva) wird auf Montag vor Bartholomätag a. R. angeetzt, an welchem auch der späniege Zehnten zwischen Oleyres und Dombidier, der Span zwischen Trey und Chatonnaye, sowie der zwischen Morlens und Brenles besichtigt werden soll. **g—i.** (S. u. Murten). **k.** Dem Josua Gatschet wird, entgegen der Einsprache derer von Peterlingen von den bernischen Gesandten bewilligt, ein eingeschlagenes Stück Matte eingefriedet zu belassen, jedoch unter der Bedingung, daß er denen von Peterlingen den sechsten Pfening vom Werth dieses Stückes und an die erlittenen Kosten 300 Florin bezahle.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Grandson.
Vogtei Murten.

b. Art. 567.
a, c, g—i. Art. 731—735.

379.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1599, 2. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Abg. Abschiede HH. 169.

Gesandte: Lucern. Hauptmann Ludwig Schürpf, Ritter, Stadtfährnich und des Raths. Uri. Emanuel Bessler, Landammann; Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann und Landesfährnich. Schwyz. Ulrich Aufdermauer, Landammann; Balthasar Ryd, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Meyenberg, des Raths.

Da Wallis und die III Bünde vorhaben, ein Bündniß mit einander abzuschließen, was den katholischen Orten zu großem Nachtheil gereichen möchte und zudem den Bündnissen zuwider ist, so wird für nothwendig erachtet, dieses zu hintertreiben. Daher werden Uri und Schwyz beauftragt, Gesandte in's Wallis abzuordnen, den Häuptern daselbst mit allem Ernst vorzustellen, daß sie davon abstehen, ihnen den Inhalt des Bundes mit den katholischen Orten vorzuhalten und sie zu ermahnen, bei demselben zu bleiben; ferner sie anzufragen, ob sie den Bund mit den katholischen Orten, der jetzt ausgelaufen, wieder für zehn Jahre erneuern wollen. Lucern wird beauftragt, an Freiburg und Solothurn über diesen Handel Mittheilung zu machen; Uri soll die Instruktionen in der katholischen Orte Namen ausfertigen.

Antwort von Bischof, Landeshauptmann und Rath im Wallis an die VII katholischen Orte, d. d. 19. Juni, auf die erhaltenen Schreiben und auf den Vortrag der Rathsbotschaft betreffend diese Bundeserneuerung, s. Staatsarchiv Lucern, Acten: Wallis.

380.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu
Lanis. 1599, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirgische Abschiede V. 77.

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Holzhalb. Bern. Wolfgang Michel. Lucern. Heinrich Moos. Uri. Kaspar Christen. Schwyz. Hans Abyberg. Unterwalden. Balthasar Müller, alt-Landvogt zu Luggarus, von Obwalden. Zug. Hans Meyenberg. Glarus. Melchior Strebi. Basel. Andreas Ryff. Freiburg. Peter Reynold. Solothurn. Melchior Seiler. Schaffhausen. Felix Ramsauer. — Alle des Rath's.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetb. Vogt. überh.
 Lanis u. Mendris.
 Landvogtei Lanis.

| | |
|---------------------------------------|-----------------------------------|
| b. Art. 38. Beamte zc. | |
| h. Art. 13. Kammerrechnungen. | |
| a. Art. 271. Polizeiliches. | e. Art. 177. Justizsachen. |
| c. „ 102. Landrechtsfachen zc. | f. „ 307. Gränzen zc. |
| d. „ 103. Landrechtsfachen zc. | g. „ 280. Zollfachen. |

381.

Jahrrechnungs-Tagssagung der XIII Orte.

Baden. 1599, 27. Juni (Sonntag nach Johann Baptist).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede III. 172. — Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Bürgermeister; Heinrich Bräm, Statthalter, Bannerherr und des Rath's. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Anton Gasser, Venner und des Rath's. Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Hauptmann Ludwig Schürpf, Stadtführer und des Rath's. Uri. Emanuel Bessler, Landammann. Schwyz. Ulrich Aufdermauer, Landammann; Hauptmann Hans Ulrich, des Rath's. Unterwalden. Konrad Wirz, Landammann, von Obwalden; Kaspar Lussi, Ritter, Statthalter und des Rath's, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Martin Brandenburg, Sekelmeister und des Rath's. Glarus. Jost Pfändler, Landammann. Basel. Melchior Hornlocher, des Rath's. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß. Solothurn. Petermann Sury, Sekelmeister; Hans Jakob vom Staal, beide des Rath's. Schaffhausen. Georg Wäder, Bürgermeister; Dr. Heinrich Schwarz, Zunftmeister und des Rath's. Appenzell. Hauptmann Konrad Tanner, Landammann, von Inner-Rhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Außer-Rhoden.

a. (S. u. Thurgau). **b.** Aus den vom König von Frankreich und von seinem Ambassador eingelangten Antworten in Betreff der rückständigen Zahlungen ergibt sich, daß man in der Sache um gar nichts weiter gekommen sei und daß man sich am Ende mit solchen „schimpflichen“ Schreiben zufrieden stellen müsse. Weil nun einstweilen nichts zu erwarten ist, so wird beschlossen, noch bis zum 1. September zuzuwarten und die Sache, behufs gründlicher Berathung der nöthigen Maßregeln, in den Abschied zu nehmen. Sollte inzwischen kein anderer Bescheid aus Frankreich erfolgen, so sollen die Gesandten aller XIII Orte sich auf den 5. September wieder zu Baden versammeln, wohin auch die Obersten und Hauptleute eingeladen werden sollen, damit sie ihre

Anforderungen schriftlich eingeben. Dasselbst sollen dann Gesandte an den König und das Parlament erwähnt werden, die einen Eid zu schwören haben, daß sie weder Miet noch Gaben, weder Gastereien noch Entschädigung annehmen und nichts Anderes verrichten werden, als was ihnen die Instruction vorschreibt; die Gesandtschaft soll gleich nach ihrer Ankunft bei Hofe dem König ihre Instruction vortragen und beförderliche Resolution begehren und, wenn diese nicht binnen Monatsfrist erfolgte, heimkehren. **c.** Anwälte der evangelischen Gemeinden im Toggenburg führen Beschwerde, daß sie auf letzter Tagsatzung zu Baden verunglimpft worden seien, als lassen sie als rebellische Unterthanen in ihrem Streithandel gegen den Abt weder gütlich noch rechtlich handeln, und verantworten sich, warum sie verlangen, daß neben Schwyz und Glarus auch Zürich und Lucern in der Sache entscheiden sollen. Dagegen begehren die Gesandten des Abts, daß man die Toggenburger dazu anhalte, dem Abschied vom Februar nachzukommen und den Streit durch Schwyz und Glarus gütlich oder rechtlich austragen zu lassen. Zürich und Bern beantragen, den Handel allen IV Schirmorten zu übergeben, weil die Sache den Landfrieden betreffe und weil im Jahr 1538 diese vier Orte beiden Parteien den Landfrieden erläutert haben. Schwyz und Glarus begehren beim Landrecht zu verbleiben. Die katholischen Orte wollen die Parteien gemäß Landrecht an Schwyz und Glarus, als ihren ordentlichen Richter, weisen und glauben annehmen zu dürfen, daß die Toggenburger in ihrer Widerspänstigkeit durch Jemanden unterstützt werden. Die IV Städte und Glarus erwidern, daß sie überzeugt seien, die vier Orte würden den Streit haben beilegen können; sie protestiren nun gegen die daraus entspringenden Folgen und gegen obige Anspielung. Schultheiß Pfyffer protestirt ebenfalls im Namen der katholischen Orte gegen alles aus diesem Handel entspringende Unheil. — Endlich wird von der Mehrheit folgender Beschluß gefaßt: Die Gemeinden der neuen Religion sollen das Recht oder gütliche Vermittlung bei Schwyz und Glarus nehmen und deren Ausspruch sich unterziehen, gemäß des Landrechts; beide Parteien sollen bei dem daherigen Entscheide geschützt werden; sie sollen friedlich sich gegen einander verhalten und einander nicht hassen oder beschimpfen; die vorgekommenen Beleidigungen sollen gegenseitig aufgehoben und keinem Theil an seiner Ehre nachtheilig sein. **d.** Gesandte des Grafen Karl von Hohenzollern bitten, man möchte ihm betreffs seiner Anstände mit Schaffhausen wegen Merisshausen zum Rechten behülflich sein; Schaffhausen möge seinem Erbietem gemäß zwei aus seinen Burgern ernennen, er werde ebenfalls zwei von seiner Seite bezeichnen, welche vier über den Handel sprechen sollen; wenn dann ein Theil dem Urtheil der Schiedrichter oder des Obmanns sich nicht unterziehen wollte, möge er an das kaiserliche Kammergericht in Speyer appelliren. Schaffhausen erwidert, man möchte seinen Spital bei seinen Gerechtigkeiten und es selbst bei seinen Freiheiten und Regalien, bei den ergangenen Urtheilen und Abschieden schützen und den Grafen anweisen, das Recht gemäß dem rottweil'schen Urtheil in der Stadt Schaffhausen zu nehmen. Es wird nun erkannt, weil der Graf und seine Vorfahren das Recht der Appellation von Rottweil nach Speyer „verseffen“, und weil sie den Pfandschilling zu Schaffhausen wiederum aus der Münze erhoben und weggenommen haben, so soll es bei den ergangenen Urtheilen verbleiben und der Graf in seinen Ansprüchen abgewiesen sein, will er aber den Proceß beginnen, so soll er gemäß des Urtheils zu Rottweil das Recht vor Burgermeister und Rath zu Schaffhausen nehmen. **e.** Bezüglich des Tauschhandels um Biel eröffnen die Gesandten von Freiburg und Solothurn, es sei zu besorgen, daß Biel, welches bisher ein freier Stand gewesen, von Bern zu einem Unterthan gemacht würde; da nun aber Bern sowohl als die beiden Städte Freiburg und Solothurn ein Bündniß und ewiges Burgrecht mit Biel haben, bitten sie, Bern dazu anzuhalten, daß es die Sache bis auf künftige Tagsatzung verschiebe. Die Gesandten von Bern haben darüber keine In-

struction, äußern aber als ihre persönliche Ansicht, daß der Tausch eine abgemachte Sache sei, daß der Bischof nur gemäß Befugniß gehandelt und auch Bern nichts gethan habe, was wider Bünde, Landfrieden und der Eidgenossen Freiheiten und Gerechtigkeiten sei; Bern habe von Kaisern und Königen die Freiheit erlangt, mit Fürsten und Herren in allen Sachen ungehindert zu verhandeln, zudem sei Biel nun mehr als zuvor geschirmt, u. s. w. — Bern wird ersucht, den Handel bis auf nächste Tagsatzung zu verschieben, damit man inzwischen über den Sachverhalt Bericht einholen könne; jedes Ort soll dann seinen Gesandten auf nächste Tagsatzung Vollmachten hierüber ertheilen. **f.** (S. u. Thurgau). **g.** (S. u. bern-freiburg. Vogt.) **h.** Die IV Städte sammt Glarus, Appenzell A.-Rh., St. Gallen und Bünden beschwerten sich über das Verfahren der Inquisition zu Mayland gegen die Evangelischen und bitten, die VII katholischen Orte möchten, da sie mit Mayland in Bündniß stehen, für Abhülfe sorgen; würde ihnen nicht entsprochen, so würden sie Gegenrecht gegen die Mayländer und Italiener halten. Sie legen auch die daheringe Verordnung des Generalinquisitors zu Mayland vom 22. Juli 1594 auf. Die Gesandten der VII Orte versprechen alles zu thun, damit dieses abgeschafft werde. **i.** Im Namen der Gesandten, welche nach Appenzell zur Beilegung der Anstände zwischen den Katholiken und Evangelischen abgeordnet worden waren, berichtet Schultzeiß Pfyffer, daß die letztern sich zu nichts haben bewegen lassen wollen, vorschüzend, daß sie, weil die Katholischen in Inner-Rhoden die Anhänger der neuen Religion aus ihrem Gebiet wegzuziehen genöthigt, dasselbe Recht auch gegenüber den Katholiken haben. Nachdem nun die VII katholischen Orte einen andern Vergleich vorgeschlagen und anempfohlen haben, auf welchen sich aber die Gesandten von Appenzell gemäß ihrer Instruction nicht einlassen können, und nachdem die Gesandten der IV Städte und Glarus für Gleichberechtigung beider Theile sich verwendet und die Entfernung von vier Unruhestiftern beantragt hatten, wird der Handel wieder in den Abschied genommen. **k.** (S. u. Baden). **l.** Ein Anzug, daß die Regierung von Innsbruck die Salzniederlage von Hall nach Rätti verlegt habe und daß nun jedes Paar Faß um 3 Gulden theurer geworden sei, was bei einem jährlichen Verbrauch von wenigstens 15,000 Faß eine große Summe ausmache, wird in den Abschied genommen, um zu untersuchen, ob das nicht wider die Erbeinung sei. **m.** (S. u. Baden). **n.** Den Fesker'schen Erben zu Nürnberg waren vier Stücke Sammet zu Fußach entwendet, die Thäter aber zu Frauensfeld hingerichtet worden. Da nun sein Gesuch in den Abschied genommen, weil die Eidgenossen keinen Vertrag über Zurückstellung von entwendetem Gut mit den Reichsstädten haben. Auf nächster Tagsatzung will man sich berathen, ob man den Fremden gleiche Vergünstigung einräumen wolle. Weil aber die Waare inzwischen Schaden leiden möchte, so darf sie den Beschädigten gegen 500 Kronen Bürgschaft verabfolgt werden. **o.** Der Antrag, das viele Geld, welches jährlich durch die Eidgenossenschaft geführt wird, dem Zoll und Geleit zu unterwerfen, wird ad referendum genommen. **p.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

- a.** Art. 34. Justizsachen.
f. „ 642. Stifte und Klöster.
k. Art. 207. Verschiedenes.
g. Art. 16.

p. Art. 247. Märkte.

Grafschaft Baden.

m. Art. 140. Gotteshäuser.

Bern-freib. Vogt. überh.

p aus dem Schwyzer Exemplar.

Zu II. Artikel der Inquisition: „Wir Bruder Teodato Gentile von Genua, Predigerordens, Meister der heiligen Schrifft und General Inquisitor der Statt und Landschaft Meyland, vom Apostolischen Stull insonderheit verordneter wider Hereticam prauitatem oder allerley Ketzeren: Demnach es sich von tag zu tag befindet, wie schädlich es syge den Catholischen, daß sy mit Hereticis oder Ketzeren umgangind, als haben wir vß sonderen beuelch der Herren Cardinalen, Obersten Inquisitoren, vnß endtgeschlossen, vndergeschrybne Ordnung zu machen, vnd namlich, daß fürs Erst hein Hereticus oder Ketz, er syge was Landts er wölle, möge komen handeln vnd werben in diser Statt vnd Landschaft Meylandt, ouch vnder dem Schyn der Kouffmanshandlung oder werbung, Vßgenomen die Pändter vnd Schwyzer, welche die Nachparschafft des Landts nottwendigklich hartreibt, Luth vnd vermög der Verthragen, So sy mit disser Landschaft gemacht haben; doch so sy je thomen dörfend, daß sy vnselfbarlich nachgesetzte Ordnung haltind: Als Namlich so einer von Pändteren oder Schwyzeren in disse Statt vnd Landschaft Meyland thomen wurde vnd er were ein Ketz oder für ein sollicher gehalten in sinem Landt, daß dann ein sollicher nit moge inziehen als im Würkhuß oder ein jeder in fines Correspondenten Huß oder fines Agenten, vnd doch gleichwol sich anmelde eindtweders vnß oder vnsern Statthalteren, vnd wir nit verhanden noch vnjere Statthalter dem Ordinario des Ordts, da sy sin möchten, vnd sollen zu glich ouch die Zyt, so sy in gesagtem Ordrt verblyben möchten, anzeigen, damit man wüsse, wie lang sy vnder den Catholischen sich sumen verbind vnd wan sy vereyßen; Weberdem, daß sy diß Ordts läbind ohn Ergernuß vnd mit keinen Ketzerischen sachen umgangindt, vnd anderst soll kein Ketz in hein weg nit gelytten werden.

Ferners wurd geordnet, Daß weder Geistlich noch weltlich personen mögind die Ketz in ire Hüßer vffnehmen, sy syen was Standt sy immer wöllend; daß keine Pändter noch Schwyzer, so für Ketz erkentt sind, mögend in die Kirchen gelassen werden, ohn allein in die prebigen; daß gemelte Pändterische vnd Schwyzerische Ketz nit mogen handeln vnd schaffen andres als ir Kouffmanshandlung, Luth vnd vermög der Capitulation; daß die Zugewandten, ouch so sy im Schwyzerlandt oder Pändten wohnend, nit genießen deren die gelytten verbind, welcher aber die gebornen Ketz der gemelten Landen genießen; daß hein Kouffman von der Statt vnd Landschaft Meylandt mög werben vnd handeln vndern schin, was er welle, mit anderen so für Ketz erkhenntt sind, Ohn allein mit gebornen Schwyzeren vnd Pändteren, es syge vß anlaß der Kouffmanschaft oder umb andere sachen zethun; daß man ouch nit durch die ordinari post moge brieff empfangen oder Schryben zu dem andern Ketz was Landts sy imer syen, ohn allein zu den Schwyzeren vnd Pändteren; daß man zwar die Kouffmansballen, so vß der Ketzern Landt alhar komend vnd fortgeschickt werdend, ingepackht vnd versiglot moge sicher vnd fry passieren lassen, aber so sy hie vnd anderstwo in dissem Landt blyben sollend oder den gemeinen Zoll zallen, ehe nit vff mache, sy sygind dann zuvor von den Dienern des heiligen Ampts visitiert, ob es Bücher oder Schryfften sygend, des sich weder die Zolner noch koufflüt in einichen weg sollen beschwerren vnd dz by verlorst der waren, so darwider gehandelt wurde.

Datum den 22. Julij Anno 94.“

Staatsarchiv Lucern, Abg. Abschiede HH. 196.

Mit Schreiben vom 14. August 1599 verwenden sich die VII katholischen Orte bei Papst Clemens VIII. zu Gunsten der protestantischen Schweizer gegen die Inquisition zu Mailand. Das Schreiben ist abgedruckt im „Archiv für die schweizer. Reformationsgeschichte“ I. 785 ff.

382.

Jahrrechnung der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Engelberg. 1599, 28. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abtei Engelberg.

Gesandte: Lucern. Vogt Wirz. Schwyz. Vogt Betschart. Unterwalden. (Josef) von Na, Statthalter, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Pandammann, von Nidwalden.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg.

a-d. Art. 149—152.

383.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1599, zwischen 30. Juni und 3. Juli.

Am letzten Juni ordnet Nidwalden seine Gesandten, Landammann Leu und Statthalter Lussi auf diese Conferenz ab. Im Landeute-Protokoll vom 3. Juli heisst es dann: „Wie der Abscheid zue Brunnen abgangen gefelt N. S. gar wol wie alles abgehandlet zc.“ — Der Abschied fehlt.

(Landesarchiv Nidwalden: Protokoll der Rätthe und Landeute von 1599—1607, S. 11 u. 14.)

384.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Luggarus. 1599, im Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede V. 80. — Staatsarchiv Zürich. Bb. 151. — Kantonsarchiv Solothurn. Bb. 49.

Gefandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh.

b. Art. 136. Polizeiliches.

Lauis und Mendris.

f. Art. 34. Verschiedenes.

Landvogtei Lauis.

l. Art. 281. Zollsachen.

Luggarus und Mainthal.

m. Art. 13. Kammerrechnungen.

Landvogtei Luggarus.

a. Art. 136. Justizsachen.

g. Art. 190. Justizsachen.

e. „ 91. Landrechtsachen zc.

h. „ 191. Justizsachen.

d. „ 160. Justizsachen.

i. „ 93. Landrechtsachen zc.

e. „ 92. Landrechtsachen zc.

Landvogtei Mainthal.

k. Art. 346. Allg. Verwaltungssachen zc.

l u. **k** aus dem Zürcher, **l** aus dem Solothurner Exemplar.

385.

Biel und Bern. 1599, nach 26. Juli.

Kantonsarchiv Freiburg. Instructionenbuch Nr. 15.

Unterm 26. Juli ertheilt Freiburg dem alt-Bürgermeister Heinrich Lamberger eine Instruction um Sachen, die er mit dem Gesandten Solothurns zu Biel und Bern verrichten solle. Diese Abordnung betraf das Vieler Tauschgeschäft und erfolgte in Folge Auftrags auf letzter basischer Tagfagung. — Der Abschied fehlt. S. Abschied 389, a.

386.

Conferenz der die Vogteien Bellenz zc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1599, 5. August.

Landesarchiv Nidwalden.

Gefandte: Uri. Walthert Imhof, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Ulrich Aufdermauer, Landammann;

Ulrich Seberg und Andreas Radheller, beide alt-Statthalter und des Raths. Nidwalden. Niklaus Leu, Ritter, Landammann; Lieutenant Heinrich Stulz, des Raths.

a u. b. (S. u. Bellenz 2c.). **c.** Uri, das den Antrag stellt, an die drei Gemeinden Misox, Rufflé und Calanca im Obern Bund wegen Abschaffung des vorhabenden Walliser Bundes ernstlich zu schreiben, wird beauftragt, im Namen der katholischen Orte ein solches Schreiben in bester Form, damit es Wirkung habe, zu erlassen, mit der Meldung, es sei ihm dieses von den VII katholischen Orten „angehendt“ worden. **d u. e.** (S. u. Bellenz 2c.). **f.** In Betreff der Fürsprecher und Dolmetschen, welche in wälschen Sachen aus einem Ort in das andere vor den Obrigkeiten „fürsprechendt vnd dolmetschendt,“ wird verabschiedet, es soll jedes Ort die Seinigen zu solchen Sachen brauchen. **g.** (S. u. Bellenz 2c.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz 2c.

a, b, d, e, g. Art. 85—89.

387.

Conferenz der die Grafschaft Sargans regierenden VII Orte.

Sarganserland. 1599, 19. August (9. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiebb. 133, S. 332.

Gesandte im Namen der sieben Orte: Heinrich Bräm, Statthalter und Bannerherr; Junker Jost von Bonstetten, beide des Raths von Zürich; Hauptmann Martin Brandenburg, des Raths von Zug; Jost Pfändler, Landammann zu Glarus.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans.

| | |
|---|--|
| a. Art. 148. Verschiedenes. | e. Art. 106. Kirchliches. |
| b. „ 95. Wuhre. | f. „ 26. Obrigkeitliche Lehen 2c. |
| c. „ 50. Judicatur u. Competenzanst. | g. „ 27. Obrigkeitliche Lehen 2c. |
| d. „ 72. Weggeld. | h. „ 8. Beamte. |

388.

Bermittlungskonferenz.

Lichtensteig. 1599, 27. August (Freitag nach Bartholomäus).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Kbtel St. Gallen.

Gesandte: Schwyz. Ulrich Aufdermauer, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Glarus. Jost Pfändler, Landammann; Josef Vogel, des Raths und Fähnrich. — Unter Beistand der von den evangelischen Gemeinden erbetenen Abgeordneten von Zürich: Konrad Großmann, Bürgermeister; Junker Jost von Bonstetten, des Raths.

a. Bezüglich der Anstände zwischen dem Abt und Convent zu St. Gallen einerseits, und den evangelischen Gemeinden der Grafschaft Toggenburg andererseits werden die Verhandlungen wiederum aufgenommen. Vorerst wird als Grundsatz festgestellt, daß der gütliche Vertrag zu Wyl vom 26. August 1596, der von beiden Parteien angenommen, zu halten versprochen und verbrieft worden war, in allen Theilen in Kraft verbleiben solle.

Da jedoch seit diesem Vertrage verschiedene Mißverständnisse, Unwillen und Späne sich erhoben haben, und da jede Partei meint, es werde von der andern diesem Vertrage nicht nachgelebt, da endlich die Abgeordneten der evangelischen Gemeinden in einer letzten Mittwoch abgehaltenen Versammlung die ausdrückliche Erklärung abgegeben haben, daß sie von allen evangelischen Gemeinden bevollmächtigt seien, die Streitpunkte anzuhören und Rede und Antwort darüber zu geben, mit welcher Abt, Dekan und Convent, sowie die Gesandten von Schwyz und Glarus befriedigt sein sollen, so wird nun nach Anhörung der beidseitigen Klagen und Beschwerden der obgenannte Spruch zu Wyl dahin erläutert: Die Artikel 1 bis 3, handelnd von der Verletzung des Landfriedens, Bestrafung jener, welche die Altartafeln zu Neßlau beschädigt haben und Herstellung des Gatters in der Kirche zu Neßlau, sollen gänzlich in Kraft verbleiben; beide Theile sollen ihrem Anerbieten und Versprechen gemäß einander bei dem Landfrieden, den Sprüchen, Verträgen, alten Bräuchen und Gewohnheiten verbleiben lassen. Der 4. Artikel, in welchem die Erzezung der spizen Defel auf den Taufsteinen durch flache angeordnet wird, wird dahin modificirt: In welchen Kirchhöfen die spizen Defel noch nicht entfernt worden sind, soll der Abt unverzüglich Anordnung treffen, daß flache Defel auf die Taufsteine gemacht werden. Der 5. Artikel, handelnd vom Beginn des beidseitigen Gottesdienstes, wird dahin erweitert: Die Messpriester und Pfarrer der Kirchen, wo beide Confectionen geübt werden, sollen dafür sorgen, daß sie vom 1. März bis 1. October um neun Uhr, die andere Zeit um zehn Uhr mit ihrem Gottesdienste fertig sind, damit die Evangelischen an ihrem Gottesdienst und ihrer Predigt nicht gehindert werden; wegen unbedeutenden Aufhaltungen sollen die Priester und Prädicanten indeß einander nicht „gefahren,“ sondern gegen einander nachsichtig sein, damit kein Theil über den andern sich zu beklagen hat; sollten übrigens in der einen oder andern Kirchhöfe die Parteien über andere Stunden sich vereinbaren, so soll es ihnen freistehen und diesem Vertrag dadurch nichts benommen sein. Der 6. Artikel, betreffend die Kreuze auf den Gräbern der Katholiken, sowie der 7. Artikel, bezüglich des Verhaltens der evangelischen Neßlauer gegen die katholischen, werden gänzlich in Kraft belassen. Der 8. Artikel, handelnd von den geistlichen Lehren und der Besetzung der Pfründen, wird bestätigt, mit der Erläuterung: Der Abt soll die Evangelischen mit tauglichen Prädicanten versehen, entweder aus den vier Städten Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, oder aus andern Städten und Ländern; die Prädicanten sollen aber außer einer Bescheinigung über ihr Thun und Lassen noch ein Zeugniß auflegen, daß sie in den vier Städten gehörig examinirt und zum Predigen tauglich gefunden worden sind; gemäß des 5. Artikels des Vertrags zu Wattwyl vom 19. December 1597 wird den Evangelischen, sofern sie in Monatsfrist die versprochenen 1400 Gulden bezahlt haben, das Psalmen-singen außerhalb der Kirche aus Gnade bewilligt, jedoch sollen sie bei diesem Singen Niemanden beleidigen oder Argerniß geben; ebenso sollen auch die Katholischen bei ihrem Gesang Niemanden beleidigen und schmähen; auch dieser Artikel soll in Kraft verbleiben, mit der Erklärung jedoch, daß die Evangelischen ihre Jugend in den Schulen wohl das Psalmen-singen lehren lassen dürfen, und daß in den Schulen, wo die Jugend beiden Confectionen angehört, sie zu singen erst dann anfangen dürfen, wenn die katholischen Knaben weggegangen sind. Der 9. Artikel, betreffend die Annahme von Landleuten, soll ebenfalls in Kraft bestehen, jedoch mit der Erläuterung: Was den Personen, welche vor den Verträgen zu Wyl (und Wattwyl) und dem gegenwärtigen zu Landleuten angenommen worden sind, bei der Annahme „fürgehalten und angezeigt“ worden ist, soll allerseits aufgehoben, todt und ab sein und es soll die Religion vermöge des Landfriedens frei sein; neu angenommene Landleute sollen in Zukunft in Religions-sachen ebenfalls frei sein und es soll ihnen bei der Annahme der Religion wegen nichts angemuthet werden; da der Abt aus freien Stücken versprochen hat, in

den nächsten zehn Jahren keine Landleute annehmen zu lassen, so mögen gemeine Landleute beider Religionen nach Abfluß dieser Jahre den Abt um die Erlaubniß bitten, Landleute anzunehmen, wie die frühern Prälaten es auch bewilligt haben; würde er aber ihnen dieses verweigern und wollten der Landvogt und Landrath neue Landleute annehmen, so sollen sie dieses zuvor den Gemeinden beider Confectionen, wo die Betreffenden sich niederlassen möchten, zu wissen thun, damit diese mit neuen Landleuten nicht über Gebühr beschwert werden. Der 10. Artikel, handelnd von den Hintersäßen, wird unverändert belassen. Zum 11. Artikel, bezüglich der ledigen Kinder, war im Vertrag zu Wattwyl die Erweiterung beigefügt worden: Die ledigen Kinder, welche in Zukunft von den Landleuten in der Grafschaft erzeugt und geboren werden, sollen sammt ihren Eltern zur katholischen Religion gehören; haben sie aber keine Eltern mehr und sind sie im ehelichen Stand erzeugt, so sollen sie bezüglich der Religion frei sein; sollte sich ein solches Kind vor Ableben seiner Eltern mit einem evangelischen Mann verheirathen, so mag sie sich ihrem Mann in Bezug auf die Religion „wol anhängig machen“; die Kinder, welche in ledigem Stand geboren wurden und die katholische Religion bis jetzt angenommen haben, sollen ferner dabei verbleiben; haben dieselben aber seither auch eheliche Kinder erzeugt, so sollen diese nach Absterben ihrer Eltern bezüglich der Religion gleichwohl frei sein. Da die evangelischen Toggenburger durch diesen Artikel beschwert zu sein glauben und der Abt auf die Bitte der Gesandten davon abzustehen geneigt ist, so wird nun erkannt: Die ledigen Kinder, welche von nun an von Landleuten erzeugt und geboren werden, sollen wie andere Landleute „erkennt“ und der Religion halber vermöge des Landfriedens frei gelassen werden. Der 12. Artikel, handelnd von der Besetzung des Landraths und Landgerichts, sowie der 13. Artikel, bezüglich der Pfrundgülden, werden gänzlich in Kraft belassen; was indeß die Notirungen anbetriefft, so sollen die Evangelischen in Sachen, welche sie gegenüber ihrer Obrigkeit jederzeit verantworten können, nicht „gefaret“ werden. **B.** Was sodann die andern Anstände, die nicht in den Verträgen zu Wyl und Wattwyl enthalten sind, und die seitherigen Beschwerden anbelangt, wird folgender gültliche Spruch erlassen: 1. Auf die Klage der evangelischen Gemeinden Henau und Niederglatt, daß sie noch keinen Prädicanten erhalten haben, antworten die Abgeordneten der Katholiken dieser Kirchgemeinden, es sei vor ungefähr dreißig Jahren, als die Thürme und das Gemäuer der Kirche zu Henau schadhast geworden, von den alten und neuen Religionsgenossen bei ihren Ehren und Eiden einstimmig erkannt worden, das Kircheneinkommen dem Abt und Lehensherrn übergeben zu wollen, damit er die nöthigen Reparaturen vornehme; zudem sei man damals auch übereingekommen, daß man sich in der Kirchhöre Henau hinfür mit der Predigt eines Messpriesters begnügen wolle, daß aber den Evangelischen an hohen Festen ein Prädicant gestattet werde, der ihnen das Wort Gottes verkünde und sie mit dem Nachtmahl versehen; wenn man sie nicht gültlich dabei belasse, bieten sie dem Abt oder den Evangelischen das Recht an. Da die Gesandten den Abt für entschuldigt erklären, aber für unstatthaft finden, daß die Gemeinden über Religionsfachen abmehren, so erkennen sie: Die Evangelischen zu Henau und Niederglatt sollen gemäß Landfrieden und Vertrag mit einem Prediger versehen, das Pfrundgut soll im Verhältniß der Personen getheilt werden, alle diesen Pfarreien gehörenden Zinsen, Zehnten, Renten und Gülden sollen gemäß Abschieden und ohne Einrede in diese Abtheilung gehören, wo in der Grafschaft eine oder mehrere Personen einen katholischen Priester begehren, sollen sie durch die Evangelischen daran nicht gehindert werden. 2. Was sodann die beiden Capellen Brunnadern und Wichwyl anbelangt, so werden dieselben, da sie nicht Pfarreien, sondern nur Filialen und vom Abt und seinen Amtleuten auf eigene Kosten wieder hergestellt worden sind, dem Abt zuerkannt; die Evangelischen sollen ihn „ungejumbt und ungeirt“ darin lassen; nur an den

Kirchweihfesten mögen sie, wenn die Katholiken ihren Gottesdienst beendet haben, dort predigen lassen. Der Abt versteht sich auf die Bitte der Gesandten dazu, daß die Evangelischen jeden ersten Sonntag des Monats in der Capelle zu Brunnadern eine Predigt halten lassen dürfen, jedoch in ihren Kosten. 3. Bezüglich der Aufnahme heimlicher Kundschaften und der Bezeichnung unparteiischer Richter über Religionsfachen wird erkannt: Dieses seien Rechte des politischen Regiments und Sprüche und Verträge darüber vorhanden, welche abzuändern die Gesandten keine Vollmacht haben; man lebe aber der Hoffnung, es werden die Amtsleute des Abtes gemäß ihrer Amtspflichten und Ehren als unparteiische Richter handeln, so daß sich billiger Weise Niemand zu beklagen habe; wenn sie zu klagen Ursache zu haben glauben, sollen sie dem Abt ihre Klage eröffnen, der dann Abhilfe schaffen werde; sollten die Evangelischen fürderhin verneinen, daß sie in den beiden Orten Schwyz und Glarus einen günstigeren Entscheid über diesen Artikel erlangen können, soll es ihnen freistehen, sich dahin zu wenden. Über Sachen, welche die Religion und den Landfrieden betreffen, soll nicht geurtheilt werden, wenn der Fehler nicht durch zwei oder drei unparteiische Geschworne erwiesen worden ist; die Kundschafter sollen jedesmal beedigt werden, nach bestem Wissen und Gewissen, Niemanden zu lieb oder zu leid, Kundschaft zu geben. 4. Bezüglich der dieses Handels wegen aufgelaufenen Kosten soll jede Partei ihre eigenen an sich selbst tragen. Die Zehrungskosten der Gesandten beider Orte, ihrer Diener und des unparteiischen Schreibers auf den Tagen zu Wyl, zu Lichtensteig und zu Rapperswyl sollen die Evangelischen bezahlen; für die Mühe und Arbeit der Gesandten soll ihnen dagegen nichts abgefordert werden, mit Ausnahme des verdienten Lohns der Landschreiber und Käufer beider Orte. 5. Die während dieses Handels vorgefallenen Beleidigungen und Beschimpfungen sollen keiner Partei an ihrer Ehre schaden, und durch gegenwärtige gütliche Friedhandlung und Thädigung gänzlich aufgehoben und vergessen sein.

389.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden.

Lucern. 1599, 31. August.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 355.

Gesandte: Lucern. Wendelin Pfyster, Statthalter; Christian Bircher, Sekelmeister; Ludwig Schürpf, Ritter, Stadtfähnrich; Kaspar Pfyster, alle des Raths. Uri. Emanuel Bessler, Landammann; Sebastian Heinrich Kuhn, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Schwyz. Ulrich Ceberg, des Raths. Unterwalden. Felix Burrach, des Raths, von Obwalden; Kaspar Ven, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Paul Iten, Sekelmeister und des Raths. Freiburg. Heinrich Lamberger, des Raths. Solothurn. Laurenz Aregger, Ritter, Schultheiß. Appenzell J.-Rh. Hans von Heimen, Landammann.

a. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn erstatten Bericht, was sie gemäß des ihnen von den zehn Orten auf der Jahrrechnung zu Baden erteilten Auftrags beim Bischof von Basel, in Bern und zu Biel ausgerichtet haben. Nach Anhörung dieses Berichts und den von den drei Parteien erfolgten Antworten wird kein Mittel als geeigneter befunden, diesen Tausch rückgängig zu machen, als an den Papst zu schreiben und ihm die Gründe vorzustellen, warum dieser Tausch nicht ohne Nachtheil der katholischen Religion gutgeheißen werden könne und warum man ihn dringend ersuchen müsse, daß er dem Bischof anbefehle, den Tauschvertrag wieder aufzukündigen. Bis eine Antwort erfolgt, soll der Handel eingestellt bleiben. An den Bischof wird ge-

schrieben, er möchte bis auf weitem Bescheid keine Titel ausstellen. Appenzell wird beauftragt, an den gegenwärtig in Feldkirch befindlichen Nuntius darüber zu berichten. Lucern soll im Namen der katholischen Orte an Zürich schreiben, daß es Bern nochmals ermahne, bis zur nächsten Tagsatzung nichts Thätliches gegen Biel vorzunehmen. **b.** Der Tag für den Bundesschwur mit Wallis zu Schwyz wird auf den 17. October angeetzt. Bei diesem Anlasse will man Wallis ernstlich vom projectirten Bündniß mit den Bündnern abmahnen und den Bundesschwur von Zehnten zu Zehnten vornehmen, damit auch der gemeine Mann erfahre, was man einander verspricht. **c.** Da die nach Baden ausgeschriebene Tagsatzung auf den 10. October verschoben worden ist und man die Versicherung erhalten hat, daß bis dahin unfehlbar Zahlungen aus Frankreich eintreffen werden, so hält man nicht für nöthig, jezt darüber einzutreten. **d.** Auf den Bericht, daß Herr von Bellievre (Johannes von Bellievre, Herr von Hautefort), der stets der Eidgenossen Angelegenheiten bei den Königen von Frankreich gefördert hat, zum Großkanzler erwählt worden sei, wird Solothurn beauftragt, im Namen der katholischen Orte ihm dazu zu gratuliren. **e.** Da Bern über Werbungen geschrieben hat, welche vom König von Spanien, vom Erzherzog von Osterreich und vom Herzog von Savoyen in den katholischen Orten betrieben werden sollen, so wird ihm geantwortet. **f.** Auf nächsten Tag zu Baden sollen die Gesandten bevollmächtigt werden, mit den protestirenden Orten, namentlich mit Zürich, zu reden, daß sie an Orten, wo sie nichts zu gebieten haben, sich aller Einmischung enthalten und spänige Parteien nicht in ihrer Widerseztlichkeit bestärken, wie jüngst im Toggenburg geschehen, ferner daß sie, wenn sie an die katholischen Orte schreiben, den rechten Titel gebrauchen möchten, endlich daß sie und ihre Unterthanen nicht mehr neugläubig, sondern evangelisch wollen genannt werden. Da indeß seit Änderung der Religion dieser Ausdruck in allen Verkommnissen und Verträgen, ja selbst im Landfrieden gebraucht worden ist, so geziemt es den katholischen Orten, dieses wohl zu bedenken, damit nicht jene sich aus diesen Verträgen ziehen können, als ob dieselben sie nichts angehen. Auch sollen Vorfragen getroffen werden, damit bei Abordnung von Gesandten in die Landschaft Sargans nicht stets Unkatholische von Zürich und Glarus geschickt werden, indem das bei den Unterthanen nur Verdruß erweken und Zürich endlich allein für den Herrn gehalten würde. Über alle diese Dinge sollen sich die katholischen Gesandten zu Baden vor Beginn der Tagsatzung verständigen. **g.** (S. u. Luggarus). **h.** Die Gesandten von Unterwalden ziehen abermals die angebahnte Canonisation des Bruders Klaus an. Da Landammann Luffi auf das Jubeljahr nach Rom reisen wird, so will man sich auf nächster Tagsatzung zu Baden über die ihm mitzugebende Instruction berathen. **i.** (S. u. Rheinthal). **k.** Solothurn spricht die Überzeugung aus, es würde der Eidgenossenschaft zur höchsten Wohlfahrt gereichen und ihr bei allen Fürsten der Christenheit das frühere Ansehen verschaffen, wenn man sich freundschaftlich verständigen und die Bünde neuerdings beschwören würde. Der Anzug wird in den Abschied genommen. **l.** Da der Freiherr von Montrichier die schuldigen Zahlungen stets zu hintertreiben weiß, so will man auf nächster Tagsatzung berathen, was dagegen zu thun sei. **m.** Weil nächstens die dritte savoyische Pension verfallen wird, so wird Herr von Tournon ermahnt, für Bezahlung innert Monatsfrist zu sorgen. **n.** Ebenso wird auch der spanische Ambassador an Bezahlung der verfallenen Pension erinnert. **o.** Da die beiden Landammänner von Heimen und Tanner über neue Bedrückungen der Katholiken in Außerrhoden durch ihre evangelischen Mitlandleute klagen, so werden letztere ernstlich aufgefordert, die Katholiken gemäß des letzten Abschieds zu Baden ruhig und unangefochten zu lassen. **p.** (S. u. Luggarus).

Landvogtei Rheinthal.
Landvogtei Luggarus.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

i. Art. 2. Beamte.

p. Art. 329. Verschiedenes.

g. Art. 192. Justizsachen.

390.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1599, 1. October.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Wallis.

Gesandte: Lucern. Niklaus Pfyffer, Bannerherr; Kenward Gysat, Stadtschreiber. Uri. Emanuel Bessler, Landammann; Sebastian von Beroldingen, alt-Landammann. Schwyz. Ulrich Aufdermauer, Landammann; Balthasar Kyd, Sekelmeister. Unterwalden. Felix Burrech, des Rathes, von Obwalden; Niklaus Leu, Landammann, von Nidwalden. Zug. („Allein Ir schriben da gsin“).

a. Dieser Tag war von Uri ausgeschrieben worden, um sich über Mittel zu Verhinderung des zwischen Wallis und den III Bünden unterhandelten Bündnisses zu besprechen. Weil nun den katholischen Orten nicht wenig an dieser Sache gelegen sein muß, indem dieses Bündniß dem katholischen Glauben zum Nachtheil gereichen und eine böse Consequenz veranlassen möchte und zudem in Kriegsnöthen den katholischen Orten zu Abbruch und Trennung ihrer Macht ausschlagen würde, so wird beschlossen, an den Bischof, Landeshauptmann und Rath nochmals ein ernstliches Schreiben zu erlassen, worin ihnen an's Herz gelegt werden soll, wie sie nicht befugt seien, ohne der katholischen Orte Wissen und Willen sich in ein Bündniß einzulassen, wie das projectirte Bündniß ihrem Bund mit den katholischen Orten nothwendig nachtheilig sein würde, und man sie deshalb nochmals ermahnen müsse, die Unterhandlungen abzubrechen, „wo nit, werde man sie rechtens nit erlassen.“ Ferner will man an den Landrichter und die katholischen Gemeinden des Obern Bundes schreiben und sie bitten, von dem Bündnisse abzustehen, indem die Walliser zu demselben nicht befugt seien und dadurch Veranlassung gegeben würde, daß die katholischen Orte mit Wallis in Span gerathen; im Übrigen werde man ihnen jegliche eidgenössische Treue, Hülfe und Beistand erzeigen. Da man zudem in Erfahrung gebracht hat, daß künftigen Dienstag drei Gesandte aus Wallis über Urfern nach Chur reiten werden, um hier zu „articulieren,“ so wird Landammann Bessler beauftragt, mit einer im Namen der VII katholischen Orte ausgestellten Instruction und Credenz ebendahin zu reiten, um den Gesandten nochmals dringende Vorstellungen zu machen und ihnen nicht entsprechenden Falls das Recht in Aussicht zu stellen, sowie das Bedenken der katholischen Orte, in Zukunft den Bund mit ihnen wieder zu erneuern. **b.** Der Anzug Uri's, daß die Lutherischen im Linththal eine Kirche zu erbauen beabsichtigen, was wider den Vertrag der katholischen Orte mit Glarus wäre, wird in den Abschied genommen, damit auf künftigen Tag zu Baden darüber instruiert werde. **c.** (S. u. Luggarus). **d.** „Bericht, so man vff diesem tag empfangen. Der Magen halb sol man yngedend syn, das die guttherzigen Catholischen Wallisser sich erklagent, das Inen die Mag abgestellt oder verbotten von den Eydtnossen, das aber sin vnderscheid hatt, dann die Magen allein in burgerlichen Landsachen abgestellt aber in gloubens sachen endtlich vorbehalten, das aber die sectischen Schryber vnd fürgeyten Im Land allso vnfelscht vnd dem gemeinen man solches vff Inen vorthail boßhaftigklich allso yngebildet, da sy aber nachmalen Inen zugelassen verhofft, vnd sy vil fruchtbars da vßzerichten für die catholische Religion.“ **e.** Bezüglich des

Behngerichtebundes, der mit den katholischen Orten noch nie in einem Bündniß gestanden und bei dem vor einigen Jahren gestellter Gesuch um Aufnahme in ein Bündniß sich nie hat erklären wollen, wessen die katholischen Orte sich zu ihm zu versehen hätten und ob er, falls diese von ihren Glaubensgegnern angetastet würden, zu ihnen halten wolle oder nicht, soll man sich erinnern. **f.** Da die von Wallis sich über Verarrestirung ihrer in den katholischen Orten handelnden Angehörigen beklagen, soll man auf dem Bundesschwur zu Schwyz mit ihnen darüber sprechen und nähere Angabe verlangen, wo, wann und wie solches geschehen sei, damit man Bescheid darüber geben könne. Bei diesem Anlaß will man sich hinwider gegen sie beschweren über ihr „langes welsches Rechten,“ wobei man zu keinem Ende gelange, und Abänderung desselben verlangen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggaruz.

e. Art. 311. Stifte und Klöster.

391.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1599, 10. October.

Staatsarchiv Lucern. Aug. Abschiede III. 244. — Kantonsarchiv Solothurn. Abschiede. 54.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Bürgermeister; Hans Rambli, Sekelmeister, des Raths. Bern. (Nicht vertreten). Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Ludwig Schürpf, Stadtführer und des Raths. Uri. Emanuel Bessler, Landammann; Sebastian von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Ulrich Aufdermauer, Landammann; Sebastian Büeler, des Raths. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Landammann, von Nidwalden. Zug. Martin Brandenburg, Sekelmeister; Sebastian Etter, beide des Raths. Glarus. Jost Pfändler, Landammann; Melchior Marti, des Raths. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Freiburg. Heinrich Lamberger, alt-Bürgermeister und des Raths. Solothurn. Laurenz Aregger, Ritter, Schultheiß; Petermann Sury, Sekelmeister und des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Bürgermeister. Appenzell. Konrad Tanner, Landammann, von Inner-Rhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Auser-Rhoden.

Abt von St. Gallen. David Studer, Hofmeister. Stadt St. Gallen. (Nicht vertreten). III Bünde. (Nicht vertreten). Wallis. Vincenz Albertin, des Raths. Nottwil. Jakob Wölfli, Bürgermeister; Sebastian Treyer, Zunftmeister und des Raths. Biel. Adam Meuwli; Hans April, beide des Raths.

a. Zürich erklärt, warum es die auf den 5. September angeetzte Tagsatzung bis zu gegenwärtigem Zeitpunkt verschoben habe, und legt eine Zuschrift des Königs von Frankreich und eine andere des französischen Ambassadors auf. Um nun zur Bezahlung der rückständigen Anforderungen zu gelangen, mehr aber um Reputation und Ansehen der Eidgenossenschaft zu wahren, wird beschlossen: 1. bis zum 11. November zuzuwarten, in Hoffnung, der Ambassador Mortefontaine werde inzwischen mit Geld eintreffen oder sonst gemäß Versprechen die Eidgenossen befriedigen; würde dieser Termin ohne Erfolg ablaufen, so soll jedes Ort ohne weitere Mahnung seine in Frankreich befindlichen Truppen, Befazungen und selbst die Garde heimberufen, bei Verlust von Leib, Ehre und Gut. 2. In allen Orten, sowie in den zugewandten Orten und den gemeinen

Vogteien soll durch ein Mandat verboten werden, in Frankreich Dienste zu nehmen, bevor es durch eine Tag-satzung wieder erlaubt werde. 3. Man soll genau darüber wachen, daß diesem nachgelebt werde, und über Mittel nachdenken, wie man zu den Bezahlungen gelangen könne, und die Gesandten auf eine folgende Tag-satzung darüber instruiren. 4. Kein Ort soll einem Fürsten Kriegsvolk oder Hülfe wider Frankreich erlauben, vielmehr soll es beim Abschied vom Februar verbleiben. 5. Dieser einstimmige Beschluß ist den abwesenden Orten Bern, Stadt St. Gallen und Bünden zur Kenntniß zu bringen, in der Erwartung, daß sie ihre Zu-stimmung ertheilen werden. **b—d.** (S. u. Sargans). **e.** (S. u. Thurgau). **f.** (S. u. Baden). **g.** In einem vom Factor der Feker'schen Erben vorgelegten Schreiben verlangt die Stadt Nürnberg Zurückstellung des gestohlenen Sammets und anbietet Gegenrecht in vorkommenden Fällen. Da man aber mit keiner Reichs-stadt in einem daherigen Vertrag steht, wird beschlossen, den Feker'schen Erben gegen Erlegung von 500 Kronen den Sammet zu Händen zu stellen. Hingegen wird das Begehren der Städte Nürnberg, Augsburg, Lindau und Ulm auf Abschluß einer Übereinkunft wegen gestohlenem Gut in den Abschied genommen. **h.** Die VII katholischen Orte berichten, daß auf ihre Verwendung der Papst das Verfahren der Inquisition zu Mayland gegen die eidgenössischen Kaufleute „vmb souil dispensiert“ habe: Wenn Kaufleute evangelischer Confession nach Italien handeln, sollen sie von ihrer Obrigkeit eine Urkunde über ihre Herkunft bei sich führen und dann in Como oder Mayland bei der Inquisition eine Bescheinigung nehmen, damit sie frei und sicher passiren können; in diese werde statt des Wortes hereticus die Herkunft des Betreffenden gesetzt; sie sollen sich jedoch des Fleisch-essens an verbotenen Tagen und Äußerungen über Religionsfachen enthalten. Den Gesandten Zürichs wird auf ihr Begehren eine schriftliche Bescheinigung darüber ausgestellt, zu Mittheilung an die andern betreffenden Orte. **i.** (S. u. Luggarus). **k.** Landammann Lussi, der auf die „Gottsfart des guldenen Jars“ (Jubiläum) nach Rom zu reisen vorhat, will allfällige Aufträge der katholischen Orte bezüglich der Seligsprechung des Bruders Niklaus von Flüe gerne ausrichten, und erwartet, daß der Papst und das ganze Consistorium nun-mehr geneigt seien, die Sache ohne weitere Kosten in Ausführung zu bringen. Es wird ihm bewilligt in der Sache zu handeln, sofern der Papst diese „Erhebung“ in eigenen Kosten vornehmen lassen will, dagegen müßte man gegen alle daherigen Kosten protestiren. **l.** Der päpstliche Nuntius eröffnet vor den VII katholischen Orten: Da der Kaiser den Tausch um Biel bestätigt habe, wozu er das Recht gehabt, indem das Bisthum Basel ein kaiserliches Lehen und dem römischen Reich zugehörig sei, so habe der Papst den Tausch ebenfalls genehmiget; das Einkommen des Bischofs werde dadurch vermehrt und der katholischen Religion Vorschub ge-leistet; würde im Weigerungsfalle Bern die Stadt Biel mit Gewalt an sich nehmen, so hätte der Bischof gar nichts und es könnte vielleicht noch ein Krieg daraus entstehen, wobei der Papst den katholischen Orten keine Hülfe erzeigen könnte; wollen diese die von Biel anfragen, was sie zu thun gesonnen seien, ob sie die Frei-stellung der Religion daselbst bewilligen und im Falle eines Krieges den katholischen Orten zuziehen oder neutral bleiben wollen, so werde er mit Übergabe des Bewilligungsbriefes noch einige Tage zuwarten, würden aber die katholischen Orte sich darüber nicht erklären, so müsse er seinem Auftrage nachkommen und dem Bischof die Bestätigung des Tausches aushändigen. **m.** Der Nuntius meldet ferner, daß der Papst beim Ritterorden der Johanniter ausgewirkt habe, daß die katholischen Eidgenossen, deren Ahnvater, Großvater und Vater kein Handwerk ausgeübt, sondern aus dem Vermögen gelebt haben, in den Orden gelangen können, gleich jenen, die ihren Adel mit acht Ahnen darthun müssen. **n.** Der Anzug des Landammanns Pfändler auf Erneuerung der eidgenössischen Bünde, damit die Franzosen und andere Potentaten die Einigkeit der Eidgenossen sehen,

wird ad referendum genommen. **o.** Es wird eine Tagfagung nach Bern auf den 7. November wegen der Bieserangelegenheit angefezt.

Man fehe auch im Abfchnitte Herrfchaftsangelegenheiten:

Landgrafffchaft Thurgau.
Graffchaft Sargans.

e. Art. 600. Stifte und Klöfter.

b. Art. 73. Weggeld u.

d. Art. 51. Judicatur- u. Competenzanf.

c. „ 107. Kirchlides.

Graffchaft Baden.

f. Art. 125. Gotteshäuser.

Landvogtei Luggarns.

l. Art. 312. Stifte und Klöfter.

o aus dem Solothurner Exemplar.

391^a.

Conferenz zwischen den III Bünden und Wallis.

Chur. 1599, 13. October (3. alt. Kal.).

Kantonsarchiv in Sitten.

Auf dieser Conferenz wurden auf Ratification hin der Gemeinden folgende Artikel zu einem Bündniß zwischen den III Bünden und Wallis festgefellt:

„Abgefellte Pundtsartikel von den Edlen Gefirengen Herren Abgeandten von Gmeinen Dreyen Bänden vnd der loblichen Landfchaft Wallis, vff beider Stenden Rhät vnd Gmeinden vßzufchreiben veranlafset in Chur den 3. Octobris A^o d. 1599.“

Art. 1—7 find gleichlautend mit deren endgültigen Redaction im Bundesinstrument vom 5. August 1600 (f. Beilage 10), nur fehlt im gegenwärtigen Entwurf zu Art. 3 die Schluffstelle: „Bndt wirdt Endtwädrer Theil . . .“

„8. Vnd diemyl beide ständt vnd städt zuvor mit etlichen meer Orten loblicher Eydtgnoschaft verpündt, will man vorbehalten vnd bedingt haben, das die erfrischung des alten pundtts schon vor etlich vil iaren zwischennt den zweyen loblicher gedechtnuffen herren Bischoffen Fredericum de Monte Forti, Comitem, Episcopum Curiensem, vnd Petrum de Herens, Episcopum Sedunensem, denselben vnd anderen elteren pündtnuffen nit zu abbruch dienen solle, Es were dann sach, das der ein theil oder der ander von denen, die mit vñß beiden oder einem insonderheit mit pündtnuß verwandt, krieglich angetastet vnd überfallen wurde, da soll dise vorbehaltung vernichtet vnd genzlich vffgehept fein.

9. Ist an ir F. G. den herren Bischoffen zu Chur pittlichen angelangt worden, das exemplar des vermelten alten pundts mitzutheilen, damit dise angefehne fründtschaft nit ein nime pündtnuß, sondern ein erfrischung vnd bestettnuß der alten zusammenhabenden pündtnuffen könne vnd möge mit der warheit genampfett werden.

10. Es soll auch berebt fein, das man dise pundtsartikel vnd Capitulation ye nach gelegenheit der Zytt vnd zutragenden sachen meeren möge.

Letzlichen, damit auch diser pundt vnd lobliche fründtschaft durch vergeffligkeit nit verfließe, vnd by den nachkommelingen in gutter frischer gedächtnuß behalten vnd blyben möge, so soll beschloffen vnd abgeredt fein, das so dise artickel beider Ständen Rhäten vnd Gmeinden annemlich, das diser pundt für den ersten eydtfchwur hin alle 15 Jaren vmb durch den Eydtfchwur wider erfrischet vnd befreffiget solle werden. Im faal aber solches lenger wurde anston, vnd nit beschäd, soll nitbestoweniger dise zusammenhabende pündtnuß mit allem irem inhalt vnd begriff ganz vestenlich von beiden theilen vnd allen iren nachkommenden gehalten werden, vnd gefärt, arglist hindan gefekt, vermitteln vnd vßgeschloffen fein.

Hierauff soll vebtwäderer Standt ir der Rhät vnd Gmeinden hierüber endtschluff, will, meinung biß Martinj dieses 1599ten Jars einanderen schriftlichen berichten, damit man sich ferners zuverhalten wüsse; vnd wan es also beider Stenden Rhät vnd gmeinden annemlich vnd gefellig vnd desselben schriftlichen bericht bescheden, so ist durch wolermelte H. G. zu beiderfiths gesante abgeratten vnd beschloffen, das alsdan gemeine dreye pündt ire Cerengante vñ die fürderlichste gelegenheit

gen Wallis abfertigen sollent, von Innen die Eidtspflicht diser erfrischung halber Inzunehmen, welchen auch vollmechtige gwalt vnd befelch soll schriftlichen geben werden, das sy in nammen irer H. vnd Oberen, der gmeinden gmeiner dreyen pündten, wolgedachten vnsern lieben Eydt vnd pundtsognossen zu Wallis alsdan auch hulden vnd gleicher ghalt den Eidtschwuor thun sollent, vnd demnach vber 15 Jaren sy bj vnß von pündten in gleicher gestalt vnd form zu bstettigung jederzit diser loblichen fründtschafft vnd pündtnuß. Datum vnd mit vnser getrüwen lieben pundtsognossen der Statt Chur Infigell in vnser aller nammen verfertiget, die ut supra.“

Greg. Gugelberg à Moss, Canc. Curiensis subscripsit.

Mit dem Siegel der Stadt Chur besiegeltes Actenstück auf Papier im Kantonsarchiv in Sitten.

Auf einem von Bischof, Landeshauptmann und Abgeordneten aller sieben Zehnten zu Sitten Freitag den 12. „des mittelften Herbstmonats“ (12. October alt. Kal.) 1599 abgehaltenen, durch das Begehren der mit Wallis verbündeten katholischen Orte, in das projectirte Bündniß mit den Bündnern nicht einzutreten, veranlaßten Rathstag erlatten die aus Bänden zurückgekehrten Walliser Gesandten, alt-Landeshauptmann Matthäus Schinner, Hauptmann Martin Kuntzen, Statthalter, und Hauptmann Bartholome Allet, Bannermeister zu Leuf, Bericht über ihre Mission und legen den mit den Bündner Deputirten auf Genehmigung hin vereinbarten Bundesentwurf (Chur, 3. October alt. Kal.) vor. Da man denselben weder dem Burg- und Landrecht mit den katholischen Orten, noch auch der katholischen Religion zuwider findet, und nur bei Artikel 3 und 8 etwelche Abänderungen des Entwurfs wünschbar sind, so wird er mit denselben den Rätthen und Gemeinden aller sieben Zehnten zur Beschlußfassung mitgetheilt, mit der Einladung, ihre Resolutionen darüber innert vierzehn Tagen einzusenden, damit verabschiedeter Maßen bis auf nächstkünftigen Martini (11. November) den Bündnern mit Antwort begegnet werden kann.

Stadtsarchiv in Sitten: Bündtnüssen vnd Brieff der Lobl. Eidtgnossischen Orten, Pars II.

392.

Conferenz der VII katholischen Orte für den Bundeschwur mit Wallis.

Schwyz. 1599, 18. October (Montag nach Galli).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Wallis.

Gesandte: Lucern. Leopold Feer, Pannerherr; Junker Kaspar Pfyffer; Renward Cysat, Ritter und Stadtschreiber, alle des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter; Peter Gisler, Ritter, beide alt-Landammann. Schwyz. Ulrich Aufdermauer, Landammann; Rudolf Reding, Ritter und Pannerherr; Jost Schiltler, beide alt-Landammann; Balthasar Ryd, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Konrad Wirz, alt-Landammann; Peter Zmfeld, Sekelmeister, von Obwalden; Oberst Kaspar Lussi, Ritter, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Johann Jakob Stocker, alt-Ammann; Jakob Meyer, des Raths. Freiburg. Heinrich Lamberger, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Hauptmann Wilhelm Schwaller, des Raths.

a. Die Gesandten der VII Orte sind zusammen gekommen, in der Meinung, nach altem löblichem Brauche den Bundeschwur mit dem Bischof und der Landschaft Wallis zu verrichten. Sie haben nichts anderes erwartet, als daß die Gesandten aus Wallis gemäß Verabredung sich ebenfalls einfinden werden. Den Grund deren Ausbleibens glaubt man in dem ab dem Tag zu Gersau von den V katholischen Orten an Wallis erlassenen Schreiben zu finden. Man kann nun vor der Hand nichts anderes thun, als die Antwort auf jenes Schreiben abzuwarten. Nach deren Eingang soll Lucern je nach Umständen beförderlichst einen VIIörtischen Tag ausschreiben, unter gleichzeitiger Mittheilung einer Abschrift dieser Antwort an die übrigen Orte, damit man die Gesandten mit entsprechenden Instructionen versehen kann; ferner soll mit Hauptmann Albertin, der von Baden hieher gekommen ist, mündlich gesprochen werden, damit er seinen Obern berichte, wie die Gesandten der VII Orte zu Schwyz erschienen seien, aber mit höchstem Bedauern und Verwunderung das Ausbleiben ihrer Bundesgenossen aus Wallis haben vernehmen und unverrichteter Dinge auseinander

gehen müssen; man begehre die Ursache ihres Ausbleibens beförderlich zu erfahren. **b.** Jedes Ort soll fleißig nachforschen, was seit dem ersten und den folgenden Bundeschwüren derer von Wallis wegen verabschiedet worden, und das Resultat beförderlichst an Lucern mittheilen.

393.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden.

Lucern. 1599, 29. October.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede G. 360.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Leopold Feer, Bannerherr; Ludwig Schürpf, Ritter, Stadtfähnrich; Niklaus Pfyffer, Ritter, Bannerherr, alle des Raths. Uri. Hans Jakob Troger; Peter Gisler, beide Ritter und alt-Landammann. Schwyz. Jost Schiltler, alt-Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Kaspar Leu, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Meyenberg, des Raths. Freiburg. Heinrich Lamberger, des Raths. Solothurn. Petermann Sury, Sekelmeister und des Raths. Appenzell J.-Rh. Konrad Tanner von Tau, Ritter, Landammann.

a. Da der Papst, der Kaiser und das Domcapitel zu Basel in den Abtausch der Stadt Biel eingewilligt haben, und also die Aufhebung des Tauschvertrags unmöglich geworden ist, so wird der Vorschlag, bei Bern sich dafür zu verwenden, daß Biel „wieder auf freien Fuß gesetzt werde,“ in den Abschied genommen. **b.** Auf eine Zuschrift der Landleute von Wallis wird der Bundeschwur auf den Frühling verschoben; inzwischen soll Uri bei Landammann Florin im Obern Bund und bei Landeshauptmann Schinner im Wallis die nöthigen Erkundigungen (wegen des projectirten Bündnisses) einziehen. **c.** Obschon dieses Jahr alle Lebensmittel wohl gerathen sind, bleiben die Fuhrleute aus dem Elsaß und die Wirthe auf der Hard dennoch bei ihren hohen Preisen. Daher wird die Regierung zu Ensisheim ersucht, auf bessere Ordnung zu halten; dabei soll jedes Ort gegen Übertheuerung durch die Wirthe die nöthigen Maßregeln treffen. **d.** (S. u. Thurgau). **e.** Man will sich für die Tochter des Oberst Krieg von Zürich, die zum katholischen Glauben übergetreten ist, verwenden, damit ihr Erbtheil ihr verabsolgt werde. **f.** Der spanische Ambassador Casale gibt schriftliche Antwort betreffs der Anforderungen des Oberst Kuhn von Uri und seiner Mithauptleute, herrührend vom Feldzug in Frankreich im Dienste des Papstes. Über diese Antwort beschwerten sich die Betreffenden und begehren Hülfe und Rath. Daher wird an den Condestabile in Mayland geschrieben (4. November). **g.** Lucern soll die spanischen und savoyischen Gesandten an Bezahlung der verfallenen Pensionen erinnern.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

a. Art. 643. Stifte und Klöster.

394.

Verhandlung der XII und zugewandten Orte mit Bern wegen Biel.

Bern. 1599, 8. bis 10. November.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Biel. — Kantonsarchiv Basel.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister. Lucern. Jost Pfyffer, alt-Schultheiß. Uri. Emanuel Bessler, Landammann. Schwyz. Landammann „Rettig“ (Nebing). Unterwalden. Landammann Schönenbühl. Zug. Sekelmeister „Schirpff“; Hauptmann Trösch. Glarus. Landammann Pfändler. Basel. Melchior Hornlocher. Freiburg. Burgermeister Lamberger. Solothurn. Schultheiß Aregger; Sekelmeister Sury. Schaffhausen. Burgermeister Wäder. Appenzell. Landammann Thöring; Landammann Tanner. Abt von St. Gallen. David Studer, Hofmeister. Stadt St. Gallen. Jakob Baumeister. Wallis. Landeshauptmann.

a. Wegen des Tauschhandels um Biel ist seit einiger Zeit auf vielen allgemeinen Tagfajungen und besondern Conferenzen verhandelt worden. Da die XII Orte und ihre Zugewandten indessen betrachtet hatten, welche gefährliche Neuerungen und Consequenzen es mit sich bringen möchte, wenn kein anderes Auskunftsmittel gefunden und Bern darauf beharren würde, die von Biel für seine Unterthanen zu halten, so war auf der jüngsten Tagfajung zu Baden beschloffen worden, Rathsboten nach Bern abzuordnen, um mit ihm ernstlich und freundlich zu unterhandeln, damit es sich gemeiner Eidgenossenschaft zu Ehren und zu Gefallen dazu verseye, Biel wieder auf freien Fuß zu setzen und sonst noch in solche Conditionen einzuwilligen, damit gemeiner Wohlstand, Ruhe und Einigkeit im Vaterland erhalten bleiben.

In Bern wurden die Gesandten durch einen Ausschuß der Standeshäupter und des Rathes freundlich empfangen und erhielten am folgenden Tag Audienz vor dem Täglichen Rath, dem sie ihre Instruction mit bestem Fleiße vortrugen. Da der Rath aber erklärte, daß er von sich aus den von Räten und Burgern gefaßten Beschluß nicht abändern oder aufheben könne, und daß sie daher ihren Vortrag vor Räten und Burgern eröffnen möchten, so gieng man darauf ein, in Hoffnung, von ihnen willfährigern Bescheid zu erhalten. Aber auch hier wurde abschlägige Antwort ertheilt. Ebenso hatten weitere Verhandlungen mit einem Rathsausschusse keinen bessern Erfolg, indem vielmehr mit hizzigen Worten verlangt wurde, man möge Bern mit dieser Sache fürderhin in Ruhe lassen. Nachdem noch Abgeordnete der Stadt Biel den eidgenössischen Gesandten ihre Beschwerden und Wünsche vorgetragen hatten, übergaben diese dem Rathe eine schriftliche Protestation, worin Bern kraft der Bünde ermahnt wurde, nichts Thätliches mit Biel vorzunehmen, sondern bis zu fernerer Erläuterung gemeiner Orte und Zugewandten, denen man Alles heimbringen wolle, stille zu stehen. — Im Übrigen hat es an freundeidgenössischen Zusicherungen, an Ehren, „Wynvereerung“ und köstlichen Tractamenten nicht gemangelt, was jeder Gesandte seiner Obrigkeit anrühmen wird. Zum Beschluß haben die Abgeordneten Biels die Gesandten ab der Herberge gelöst. **b.** Auf den Bericht, daß zwischen dem Rath und den Burgern zu Biel große Uneinigkeit herrsche, daß einige der Burger gar unruhig seien, weder Gericht noch Recht respectiren, Urfehden brechen u. a. m., wird Solothurn beauftragt, durch Abordnung von Gesandten oder auf sonst geeignete Weise dem drohenden Übel vorzubeugen, die Bieler mit allem Ernst zur Einigkeit und zur Bestrafung solcher, welche keinem Recht sich unterziehen wollen, zu ermahnen und der

Obrigkeit anzuempfehlen, daß sie gegen Jedermann gut Gericht und Recht halte. **c.** Was bezüglich der französischen Zahlungen verhandelt worden, darüber soll jeder Gesandte seinen Obern berichten.

Die Gesandten aus dem Basler Exemplar.

395.

Appellationstag der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Schwyz (?). 1599, nach 19. November.

„Von wegen eines anderen Münzmeisters annehmen sollndt unsere Gsanten vffem Appellatstag mit den übrigen 2 Orten Gsanten Gwaldt vnd befehl haben, ein anderen Münzmeister annehmen, doch dz man guote Bürgschafft habe, vndt auch mit den Gwardinen geret werden, dz sy beßer vffehen haben. Vndt soll der Herr Vatter Landammann Nicolaus Leum vnd Baschi von Wilren Gesante vffen Appellatstag sin vnd mit anderen Orten Gsanten nach guot bedunden Gwaldt vnd Befehl haben.“

(Landesarchiv Nidwalden: Protokoll der Rätbe und Landleute vom 19. November 1599, S. 52. — Der Abschied fehlt.)

396.

Conferenz der Orte Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell Außerrhoden.

Zürich. 1599, 27. November.

Landesarchiv Glarus.

Unter obigem Datum schreiben die zu Zürich versammelten Gesandten der genannten Orte an die VII katholischen Orte: Im Hinblick auf das, was betreffs des bielschen Streitgeschäfts auf der jüngsten allgemeinen Tagleistung zu Bern verhandelt worden sei, haben sich ihre Obern zu einer besondern Unterredung und Berathschlagung veranlaßt gesehen, und erwarten, daß ihnen das nicht zum Bösen gedeutet werde. Nun haben sie, die Gesandten, im Namen ihrer Obern Bern ernstlich und freundlich ersucht, durch gebührende Mittel den Streithandel dahin richten zu lassen, daß die von Biel bei ihrem alten Bund und Burgrecht, Herkommen und Zugewandtschaft wie bisher bleiben mögen und hierdurch fernerer Unwille verhütet werde. Man hoffe, daß die sieben Orte dieses Vorgehen, das auf Erhaltung von Frieden und Einigkeit abziele, billigen werden. — Ein Abschied findet sich nicht vor (Vgl. Absch. 400, a).

397.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1599, 17. December.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Gideon Stricker, Statthalter; Werner Käs, des Raths. Schwyz. Ulrich Aufdermauer, Landammann; Ulrich Ceberg, alt-Statthalter; Sebastian Büeler, alt-Sekelmeister, beide des Raths. Nidwalden. Niklaus Leu, Ritter, Landammann.

a-c. (S. u. Bellenz zc.). **d.** Uri berichtet, Lucern beschwere sich, daß neulich die drei Orte ein Schreiben im Namen der VII katholischen Orte an Wallis erlassen und erst nachher ihm davon Mittheilung gemacht haben (s. Abschied 386, c). Das soll jeder Gesandte an seine Obern bringen und inzwischen Schwyz

an Lucern schreiben, man werde ihm eine gemeinsame Antwort zukommen lassen, „so erst der Bott anheimisch sin werde“.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc.

a—c. Art. 90—92.

398.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1600, 25. Januar (war St. Pauli Bekehrungtag).

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 364.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß, Stadtfährich; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Leopold Feer, Bannerherr, und Kaspar Pfyffer, alle des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Ulrich Aufdermauer, Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Martin Brandenburg, des Raths. Freiburg. Heinrich Lamberger, des Raths. Solothurn. Petermann Sury, des Raths.

a. Bezüglich des projectirten Bündnisses zwischen Wallis und den III Bünden, von welchem man Nachtheile für die katholische Religion besorgt, wird vorgeschlagen, eine Gesandtschaft in's Wallis abzuordnen, die mit den Rätthen, Vorgesetzten und Landleuten jedes Behntens Rücksprache zu halten, ihnen von dem schädlichen Vorhaben abzurathen, sie an das Burgrecht und die daraus fließenden Pflichten zu erinnern hätte u. A. m. Damit man aber auf sichern Erfolg rechnen könne, wird für nöthig erachtet, vorerst einen zuverlässigen Mann von Behnten zu Behnten zu schicken, um Erkundigungen einzuziehen, ob sie einer Gesandtschaft vor ihren Gemeinden Audienz geben würden. Mit dieser Mission wird Freiburg beauftragt. Wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seinen Entschluß unverzüglich Lucern mittheile und die Sache sogleich an die Hand genommen werden kann. **b.** Da aus Frankreich die rückständigen Zahlungen noch immer nicht eingetroffen sind, und der Ambassador geäußert haben soll, daß, wosern man geneigt sei, mit dem König wieder in Verei- nung zu treten, dann bis Ende März eine so bedeutende Summe, wie nie zuvor, werde bezahlt werden, so erregt ein solches Ansehen große Verwunderung, indem es den Anschein hat, als wolle man die Eidgenossen zum Bündniß nöthigen und die Bezahlung rechtlicher Schulden hievon abhängig machen. Daher will man an Zürich schreiben, es solle, wenn binnen zwei Monaten kein Geld anlange, gemäß Abschied von Baden alle eidgenössischen Truppen, Besatzungen und Garden aus Frankreich heimmahnen. Jedes Ort soll seinen Entschluß hierüber unverzüglich nach Lucern melden. Auch an Glarus wird hievon Mittheilung gemacht. **c.** Hauptmann Andreas Zweyer von Uri, bischöflich constanzischer Rath und Obervogt zu Kaiserstuhl, eröffnet im Namen des Bischofs, daß dieser den Spruch, welchen die vier Sätze im verstorbenen August über den Handel wegen Arbon erlassen haben, nicht annehmen könne, und daher an die katholischen Orte sich wende, um einige Moderationen über die Punkte der Religion zu erhalten; der Bischof suche hierin nichts anderes, als die Ehre Gottes, seiner Unterthanen Seelenheil und Beförderung der katholischen Religion, und beabsichtige nur mit Milde zu verfahren und stets unter Zuratheziehung der katholischen Orte zu handeln. Obgleich die Gesandten ungleiche Instructionen haben, so sind sie doch darin einstimmig, Alles zu thun, was zur Förderung der katho-

lischen Religion und zur Erhaltung der Ruhe und Einigkeit im Vaterland erprießlich ist; weil aber gegenwärtig noch andere die Religion berührende Angelegenheiten unerörtert sind, z. B. der Handel mit Toggenburg, wobei Zürich, und jener mit Biel, wobei Bern interessirt ist, endlich jener mit den Evangelischen von Dießenhofen, so wird für das Beste gehalten, diese Sache auf eine gelegnere Zeit zu verschieben und einstweilen Schultheiß Pfyffer und Landammann Imhof zu beauftragen, mit Bürgermeister Keller alle Acter über diesen Handel zu erbauern und die gewünschte Moderation zu Stande zu bringen. Dem Vogt Zweyer werden überdieß die nöthigen Weisungen über Besetzung der Vogtei Arbon und Ernennung eines tauglichen Pfarrers ertheilt.

A. Landschreiber Stulz von Nidwalden macht im Namen des Landammanns Lussi, des ältern, Anregung in Betreff der Canonisation des sel. Bruders Klaus und der Erbauung des Capuzinerklosters zu Luggarus. Das gewünschte Schreiben nach Rom über den ersten Punkt wird bewilligt und beiden Schultheißen von Lucern aufgetragen, mit dem päpstlichen Nuntius nach dessen Anerbieten zu procediren. In Betreff des zweiten Punktes werden die Orte, welche die 40 Kronen Beisteuer noch nicht bezahlt haben, erinnert, sie dem Landammann Lussi, dem jüngern, zuzustellen; über den Beginn des Baues werden die nöthigen Weisungen ertheilt. **C.** (S. u. Thurgau). **F.** Zug wird aufgefordert, für Aufrechthaltung der Verordnung gegen Wahlumtriebe für Ämter und Vogteien zu sorgen, indem man sonst in den Fall kommen könnte, weder bereits Erwählte noch künftig zu Erwählende aufreiten zu lassen. **G.** Ferner wird es erinnert, dem Sekelmeister Ryd von Schwyz die 10 Kronen für seinen Ritt nach Wallis zu bezahlen. **H.** (S. u. Luggarus). **I.** (S. u. Thurgau). **K.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **L.** Über den Arreststreit zwischen Hauptmann Jäger und dem Grafen von Ems sollen die Gesandten auf nächste Tagessatzung zu Baden instruiert werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

e. Art. 662. Locales.

I. Art. 601. Stifte und Klöster.

Landvogtei Luggarus.

h. Art. 193. Justizsachen.

Bern-freiburg. Vogt. überh.

k. Art. 17.

Zu **a.** Schon am 24. November hatten die VII Orte an Wallis das Gesuch gerichtet, den Abschluß des projectirten Bündnisses mit den Bündnern wenigstens so lange zu verschieben, bis sie, die VII Orte, Gesandte nach Wallis werden geschickt haben, was nächstens der Fall sein werde.

Stadtschiv Sitten, Bündnisse und Briefe der eidg. Orte, Bb. I.

399.

Conferenz der Orte Zürich, Schwyz und Glarus.

Sachen. 1600, 14. Februar (4. alt. Kal., Montag nach der Herren Fastnacht).

Staatsarchiv Zürich: Abschiebbe. 134, S. 1.

Gesandte: Zürich. Heinrich Bräm, Statthalter und Bannerherr. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Glarus. Fähnrich (Josua?) Vogel, des Rathes.

a. Zwischen denen von Richterwyl, in der Herrschaft Wädenswyl, und ihren Nachbarn im Hof Pfäffikon und denen zu Rachen hat sich jetzt, da der Zürichsee zugefroren ist, ein Streit erhoben. Erstere haben sich nämlich erlaubt, bei der Ufnau Waaren aufzuladen und bis nach Rachen zu führen, während die im Hof Pfäffikon und zu Rachen meinen, es dürfen solche Waaren nicht weiter als bis nach Bächli, auf Schwyzergebiet, geführt werden, und es sei kein Theil befugt weiter zu fahren, als sich seiner Obrigkeit Gebiet und Gericht